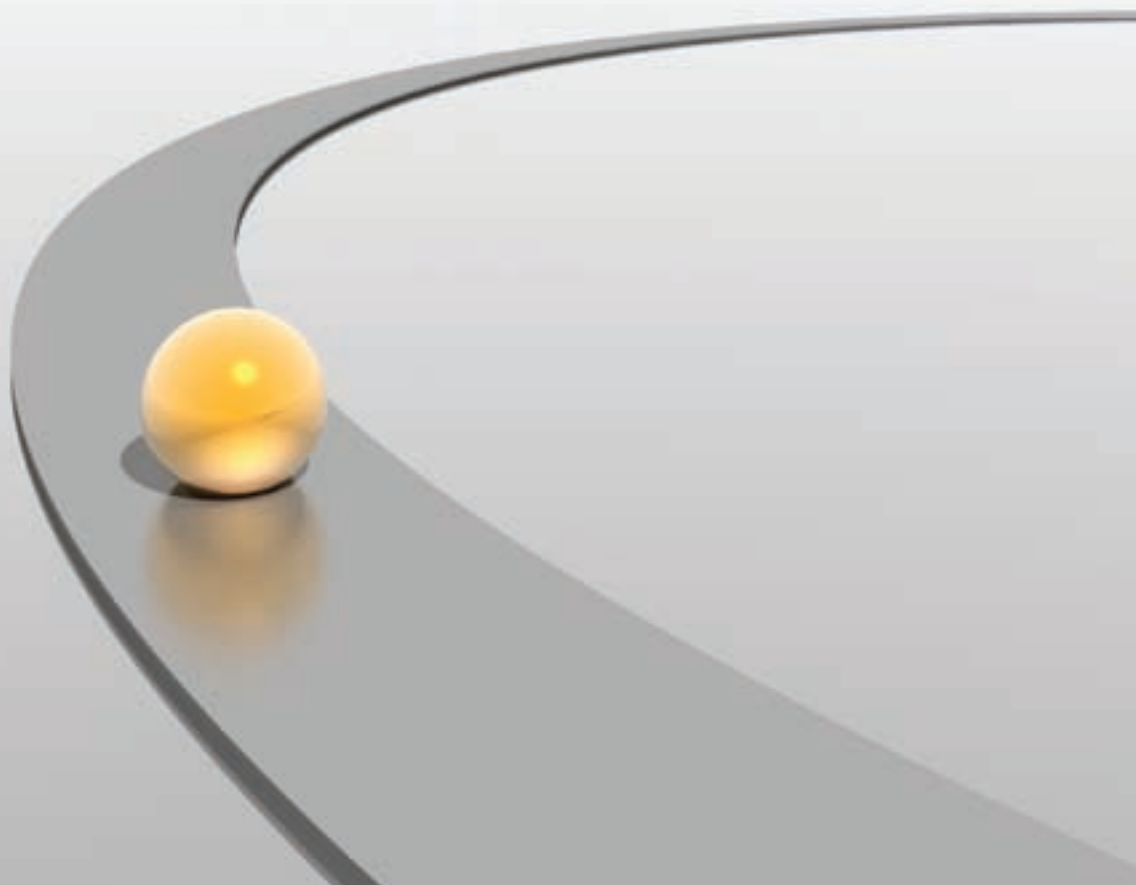


DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE



J A H R E S B E R I C H T 2 0 0 7

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

J A H R E S B E R I C H T 2 0 0 7

© Europäische Gemeinschaften, 2008

Wiedergabe zu Bildungszwecken und nichtkommerziellen Zwecken mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 978-92-9212-152-5

Deckblattfoto: © iStockphoto.com/Silence

Dieser Bericht ist im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.ombudsman.europa.eu>

Printed in Italy

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE



P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Prof. Dr. Hans-Gert PÖTTERING MdEP
Präsident
Europäisches Parlament
Rue Wiertz
1047 Brüssel
BELGIEN

Straßburg, 10. März 2008

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2007 vor.

Hochachtungsvoll

P. Nikiforos Diamandouros

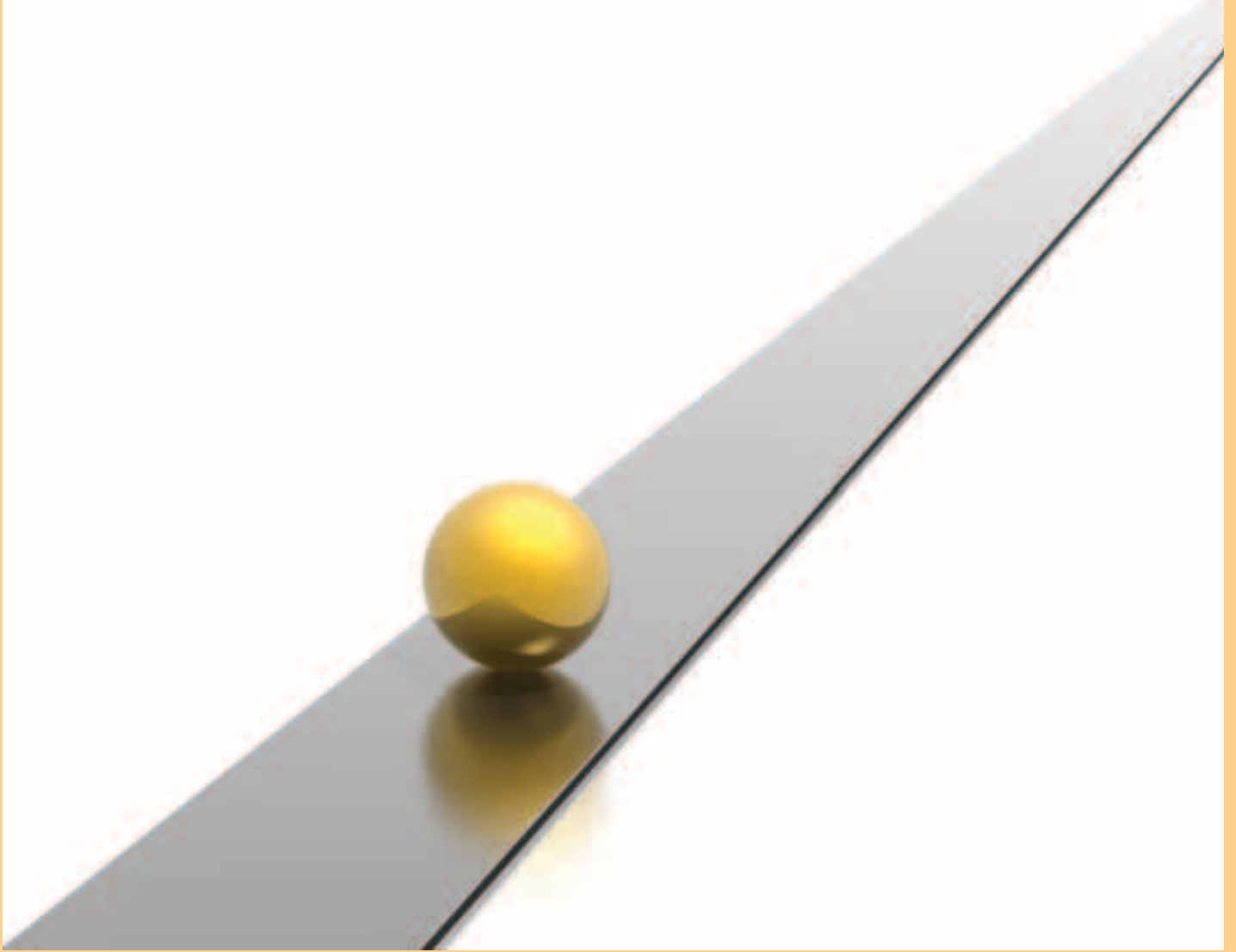


EINLEITUNG	11
1 ZUSAMMENFASSUNG	17
2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN	31
2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	31
2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	31
2.3 ZULÄSSIGKEIT UND GRUNDLAGEN FÜR UNTERSUCHUNGEN	35
2.4 ANALYSE DER 2007 UNTERSUCHTEN BESCHWERDEN	37
2.5 VERWEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	37
2.6 DIE VORGEHENSWEISE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	40
2.7 DIE UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	42
2.8 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS VON FÄLLEN IM JAHR 2007	45
3 ZUSAMMENFASSUNGEN VON ENTSCHEIDUNGEN	55
3.1 FÄLLE, IN DENEN KEIN MISSSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT FESTGESTELLT WURDE	55
3.2 DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE	66
3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN	70
3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	72
3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE	90
3.6 AUS SONSTIGEN GRÜNDEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	93
3.7 IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENE FÄLLE	99
3.8 INITIATIVUNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	100
3.9 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN BEARBEITETE ANFRAGEN	102



4	BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	107
4.1	EUROPÄISCHES PARLAMENT	108
4.2	EUROPÄISCHE KOMMISSION	110
4.3	WEITERE ORGANE UND EINRICHTUNGEN	110
5	BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN	115
5.1	DAS EUROPÄISCHE VERBINDUNGSNETZ DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN	115
5.2	SONSTIGE SEMINARE UND KONFERENZEN FÜR BÜRGERBEAUFTRAGTE	127
5.3	SONSTIGE VERANSTALTUNGEN, AN DENEN BÜRGERBEAUFTRAGTE UND DEREN MITARBEITER TEILNAHMEN	128
6	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	131
6.1	HÖHEPUNKTE DES JAHRES	131
6.2	INFORMATIONSBESUCHE	133
6.3	KONFERENZEN UND ZUSAMMENKÜNFTE	138
6.4	BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN	140
6.5	VERÖFFENTLICHUNGEN	142
6.6	ONLINE-KOMMUNIKATION	142
7	ANHÄNGE	
A	STATISTIKEN	147
B	DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	154
C	PERSONAL	155
D	VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN	164
	KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	169

EINLEITUNG





EINLEITUNG

2007 war für das Recht der europäischen Bürger auf eine gute Verwaltung ein wichtiges Jahr. Am 12. Dezember wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die ursprünglich im Dezember 2000 verkündet worden war, von den Präsidenten der drei wichtigsten Organe der Union – Parlament, Kommission und Rat – unterzeichnet und erneut proklamiert. Die im Vertrag von Lissabon enthaltene Verpflichtung zur Annahme einer rechtsverbindlichen Charta spiegelt ein wachsendes Bewusstsein wider, dass die Bürger in den Mittelpunkt der Anliegen Europas gestellt werden sollten. Aus Sicht des Bürgerbeauftragten ist die Charta bahnbrechend, weil darin erstmals das Recht auf eine gute Verwaltung als ein Grundrecht der Unionsbürgerschaft anerkannt wird (Artikel 41).

Gute Verwaltungspraxis

Seit ich am 1. April 2003 mein Amt antrat, genießt die Förderung einer guten Verwaltungspraxis für den Europäischen Bürgerbeauftragten absolute Priorität. Immer wieder erinnere ich die Organe und Einrichtungen der EU daran, dass eine gute Verwaltungspraxis von den Bediensteten mehr erfordert als lediglich die Vermeidung rechtswidrigen Verhaltens. Die Bediensteten müssen dienstleistungsorientiert arbeiten und dafür Sorge tragen, dass Angehörige der Allgemeinheit ordnungsgemäß behandelt werden und ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können.

Diese Botschaft scheint konkrete Ergebnisse herbeizuführen. Ich freue mich, berichten zu können, dass die Organe und Einrichtungen der EU im Jahr 2007 große Anstrengungen unternommen haben, um Beschwerden abzuheben, Ungerechtigkeiten zu beheben und Fehler zu berichtigen. Im Laufe des Jahres verzeichneten wir eine Verdoppelung der Zahl der Beschwerdefälle, die durch die betreffende Einrichtung selbst beigelegt wurden. So wurden 35 % unserer Untersuchungen – so viele wie nie zuvor – abgeschlossen, nachdem sich die jeweilige Einrichtung bereit erklärte, die Angelegenheit beizulegen. Die Bedeutung dieses Erfolges für die Beschwerdeführer und für die Bürger im Allgemeinen sollten wir nicht unterschätzen. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir auf dem Weg zu einer echten Dienstleistungskultur gegenwärtig erhebliche Fortschritte machen.

Die sieben Paradefälle, die in dem vorliegenden Bericht herausgehoben werden, zeugen von diesem Einstellungswandel. Nicht weniger als vier davon betreffen die Europäische Kommission, die rasch und konstruktiv handelte, um einer Reihe von Beschwerden abzuheben. Besondere Erwähnung verdient auch die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA), die bereits im zweiten Jahr in Folge einen Paragrafen hervorgebracht hat, womit sie ihre Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Behebung von Problemen unter Beweis stellte. Der Rat entschuldigte sich bei einem Beschwerdeführer, nachdem ich ihn auf eine Sprachenfrage aufmerksam gemacht hatte, und bekräftigte seine Entschlossenheit, ähnliche Probleme in Zukunft zu vermeiden. Und schließlich erging von der Europäischen Zentralbank eine überaus hilfreiche Antwort an eine betroffene Bürgerin, in der die EZB betonte, dass sie der Klärung der von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen großes Gewicht beimesse, und sie dazu aufforderte, alle eventuellen weiteren Fragen an ihre Sachverständigen zu richten. Indem ich diese Fälle hervorhebe, möchte ich Modelle guter Verwaltungspraxis vorstellen, die allen Organen und Einrichtungen der EU als Anregung und als Maßstab für ihre eigene Praxis dienen sollen. Im Jahr 2008 werde ich mich weiterhin darum bemühen, eine umfassende Dienstleistungskultur zu fördern, die den Erwartungen der Bürger gerecht wird.

Einige der Ergebnisse, die wir für Bürger erwirkt haben und die in diesem Bericht dokumentiert werden, wurden ohne förmlichen Schriftwechsel mit der betreffenden Einrichtung erzielt. Wir sind inzwischen so weit gekommen, dass es uns unsere Beziehungen mit den Einrichtungen gestatten,



immer mehr Fälle rasch zu lösen, ohne dass eine langwierige Untersuchung vonnöten ist. Ich habe inzwischen begonnen, in größerem Umfang informelle Verfahren anzuwenden, um Probleme auf flexible Art zu lösen, und werde diesen Ansatz auch im Jahr 2008 weiter entwickeln. Für mich markiert dies einen Wendepunkt für unsere Institution, die belegt, welch großen Respekt der Bürgerbeauftragte heute genießt und wie sehr die Organe und Einrichtungen gewillt sind, den Bürgern zu helfen.

Probleme gibt es freilich nach wie vor. Im Jahr 2007 wurden wieder einmal 15 % der Fälle mit einer kritischen Anmerkung abgeschlossen, da die betreffende Einrichtung es versäumt hatte, den Dienstleistungsstandards, auf die die Bürger Anspruch haben, gerecht zu werden. Einige Beispiele für solche Fälle sind in diesem Bericht enthalten. Sie reichen von der Weigerung einer Einrichtung, ihre Einstellungsverfahren zu ändern, hauptsächlich weil dies für ihre eigene Verwaltung bequemer war, bis zu der ungebührlichen Verzögerung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch eine andere Einrichtung, wofür diese keine besonderen Gründe vorbrachte. Zu diesen kritischen Anmerkungen werden wir 2008 erneut einen Folgebericht vorlegen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Organe und Einrichtungen daraus Lehren ziehen. Ebenso gedenke ich, auszuloten, wie die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten verständlicher formuliert werden können, damit sie sowohl den Bürgern als auch den Beamten eine noch wirksamere Anleitung im Hinblick darauf geben können, was gute Verwaltungspraxis ist.

Zweifellos muss zur Förderung der Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU noch einiges an Arbeit geleistet werden. Um diesbezüglich hilfreiche Strategien entwickeln zu können, berief ich im November 2007 einen Workshop in Brüssel ein, bei dem es zu einem lebhaften Meinungsaustausch darüber kam, wie der Europäische Bürgerbeauftragte zur Verwirklichung des Rechts auf gute Verwaltung beitragen kann. Aus diesen Diskussionen gingen viele anregende und innovative Ideen für die kommenden Jahre hervor. Ich freue mich bereits darauf, diese zum Wohle der Bürger in ganz Europa in die Praxis umzusetzen.

Eine bessere Kommunikation

Ich schloss meine Einleitung zum Jahresbericht 2006 mit dem Hinweis auf das zweifache Ziel, das ich mir für das bevorstehende Jahr gesetzt hatte, nämlich mit den Organen an der Förderung einer guten Verwaltung zu arbeiten und meine Öffentlichkeitsarbeit so auszurichten, dass alle, die gegebenenfalls Dienste des Europäischen Bürgerbeauftragten in Anspruch nehmen müssen, gut informiert sind, wie sie dies tun können.

In Bezug auf das letztgenannte Ziel beinhaltete das Jahr 2007 einen Meilenstein: Endlich haben wir bei der Quote der zulässigen Beschwerden die Wende geschafft. Dank einer ehrgeizigen und gezielt ausgerichteten Informationskampagne erhöhte sich die Zahl der zulässigen Beschwerden sowohl absolut als auch relativ gesehen im Vergleich zu 2006. Infolgedessen wurden im Laufe des Jahres 17 % mehr neue Untersuchungen aufgrund von eingegangenen Beschwerden eingeleitet. Zugleich wurde infolge unserer Bemühungen um eine verbesserte Information der Bürger über die Handlungsmöglichkeiten und -grenzen des Europäischen Bürgerbeauftragten mehr Bürgern als je zuvor geholfen, geeignete Rechtsmittel auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu finden.

Eine wichtige Entwicklung in dieser Hinsicht war 2007 die Verabschiedung der Erklärung des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Diese Erklärung zielt darauf ab, die EU-Dimension der Arbeit der Bürgerbeauftragten bekannter zu machen. Außerdem soll sie über die Dienstleistungen aufklären, die die Mitglieder des Netzes den Menschen gegenüber erbringen, die sich über Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich von EU-Recht fallen, beschweren. Die Erklärung ist auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen EU-Amtssprachen abrufbar und wird in Kapitel 5 des vorliegenden Berichts in voller Länge wiedergegeben. Die Mitglieder des Netzes werden sich aktiv darum bemühen, die Erklärung allgemein bekannt zu machen, um somit dafür Sorge zu tragen, dass die Bürger wissen, welche Stelle am besten geeignet ist, ihre EU-rechtsbezogenen Beschwerden zu behandeln.

Eine weitere wichtige Initiative in diesem Bereich dürfte im Jahr 2008 Früchte tragen. Im Laufe des vergangenen Jahres war mein Büro damit befasst, einen interaktiven Leitfaden zu entwickeln, der



im kommenden Jahr als Teil der neuen Website des Bürgerbeauftragten veröffentlicht wird. Diese wesentliche Funktion wird den Bürgern helfen, den geeignetsten Rechtsweg für ihre Beschwerde zu ermitteln. Der Leitfaden dürfte einen größeren Teil der Beschwerdeführer in die Lage versetzen, sich unmittelbar an die Stelle zu wenden, die am besten dafür gerüstet ist, ihre Beschwerde zu behandeln. Der Erfolg des Leitfadens wird sich hoffentlich in einem weiteren Rückgang der Zahl der unzulässigen Beschwerden niederschlagen, die bei meinem Büro eingehen.

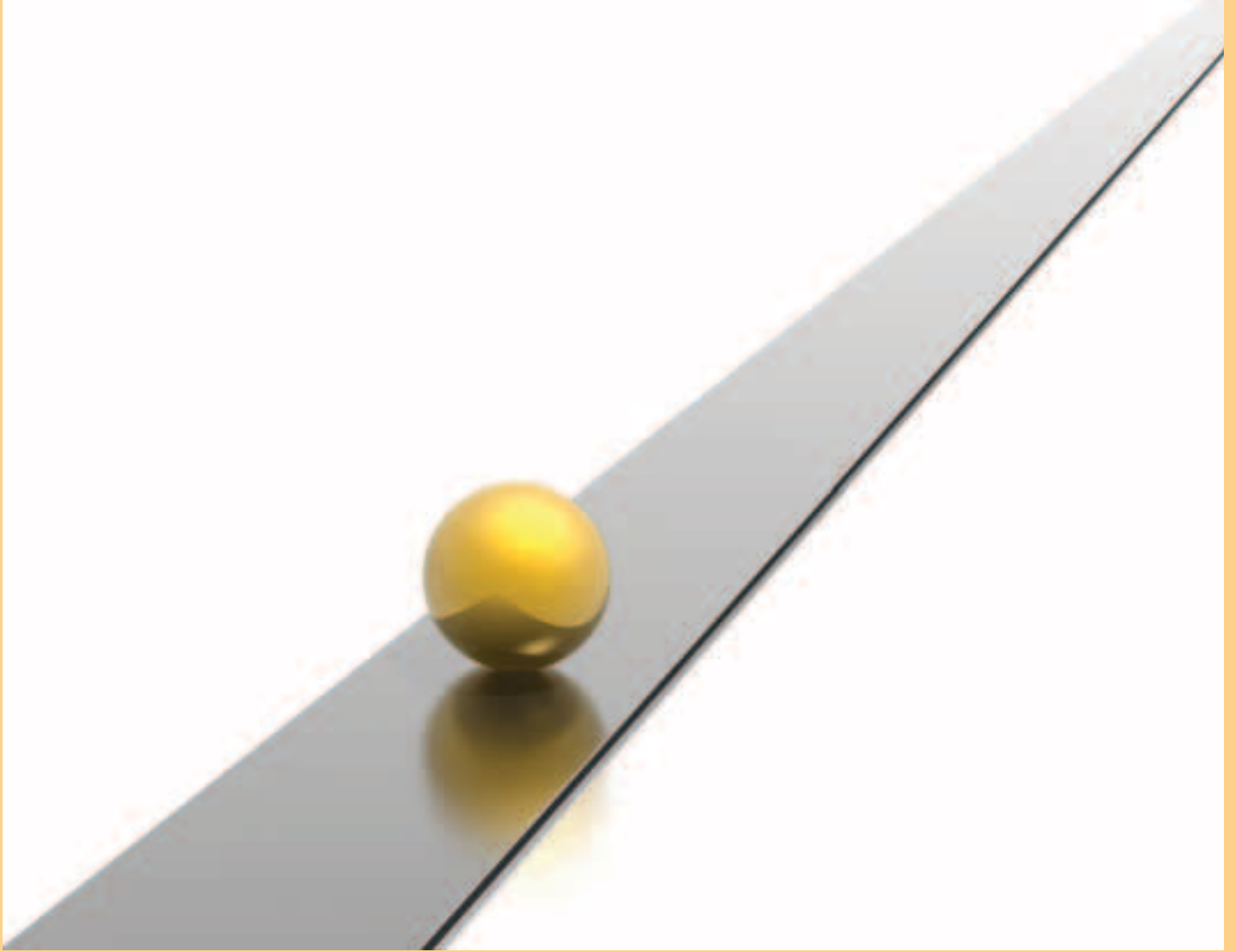
Gleich von vornherein den geeignetsten Rechtsweg zu ermitteln, ist aus vielen Gründen wichtig. Zum einen erspart es den betreffenden Bürgern die Frustration, die sie erleben, wenn sie erfahren, dass die Stelle, an die sie sich gewandt haben, ihnen nicht helfen kann. Ebenso bewirkt dies, dass Beschwerden umgehend und wirksamer abgeholfen werden kann, sodass sichergestellt wird, dass die Bürger in den vollen Genuss ihrer durch die EU-Gesetzgebung verbrieften Rechte gelangen. Eine letzte wichtige Überlegung ist, dass eine Verringerung des Anteils der unzulässigen Beschwerden, die bei meinem Büro eingehen, meine Institution besser in die Lage versetzen wird, ihre Kernaufgabe zu erfüllen – nämlich Bürgern zu helfen, die mit der Art und Weise, wie sie von den Organen und Einrichtungen der EU behandelt wurden, unzufrieden sind. Die Ergebnisse, die mein Büro für solche Bürger erreichen kann, sind zweifellos der Aspekt meiner Arbeit, der mir am meisten Genugtuung verschafft. Viele Beispiele für solche Erfolge im Jahr 2007 werden in diesem Bericht herausgehoben. Ich freue mich darauf, diese Arbeit für die Bürger Europas im vor uns liegenden Jahr fortführen zu können.

Wie ich bereits oft erklärt habe, ist der Jahresbericht die wichtigste Veröffentlichung des Europäischen Bürgerbeauftragten. Er gestattet ihm, seine Arbeit dem Europäischen Parlament, dem er Rechenschaft ablegt, ausführlich darzulegen. Er dient den Organen und Einrichtungen der EU als Ressource, die ihnen helfen kann, ihre Verwaltungstätigkeit zu verbessern. Er macht die Arbeit des Bürgerbeauftragten einem weiten Kreis von Menschen zugänglich, die seine Tätigkeiten verfolgen wollen, so unter anderem der breiten Öffentlichkeit, den Medien, Wissenschaftlern, öffentlich Bediensteten und Kollegen, die in Bürgerbeauftragtenbüros in der ganzen Welt tätig sind. In den jüngsten Jahren wurden an dem Bericht Veränderungen vorgenommen, um ihn benutzerfreundlicher zu gestalten. Weitere Verbesserungen stellen ein weiteres neues Merkmal des vorliegenden Berichts dar. Sie treten insbesondere in den Kapiteln 5 und 6 zutage, in denen wir nunmehr einen Überblick über und eine Analyse von Tätigkeiten unterbreiten, anstatt wie bisher eine detaillierte Liste von Veranstaltungen und Sitzungen. Wir hoffen, dass dies die Lektüre interessanter gestaltet und den Mehrwert dieser wichtigen Initiativen getreu widerspiegelt. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Straßburg, den 15. Februar 2008

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

ZUSAMMENFASSUNG



1



1 ZUSAMMENFASSUNG

Der dreizehnte Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament gibt einen Überblick über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2007. Es ist der fünfte Jahresbericht von P. Nikiforos DIAMANDOUROS, der sein Amt als Europäischer Bürgerbeauftragter am 1. April 2003 antrat.

GLIEDERUNG DES BERICHTS

Der Bericht umfasst sechs Kapitel und vier Anhänge. Er beginnt mit einer persönlichen Einleitung des Bürgerbeauftragten, in der er ein Schlaglicht auf die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres wirft und einen Ausblick auf das bevorstehende Jahr gibt. Hierauf folgt die vorliegende Zusammenfassung, die das Kapitel 1 bildet.

In Kapitel 2 wird die Vorgehensweise des Bürgerbeauftragten bei der Bearbeitung von Beschwerden und bei der Durchführung von Untersuchungen erläutert. Es enthält einen Überblick über die im Laufe des Jahres bearbeiteten Beschwerden. Außerdem werden die Ergebnisse der nach einer Untersuchung abgeschlossen Fälle thematisch analysiert. Die Analyse berücksichtigt die wichtigsten rechtlichen und sachlichen Ergebnisse aus den Entscheidungen des Bürgerbeauftragten im Jahr 2007.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen ausgewählter Entscheidungen des Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2007; sie veranschaulichen das breite Spektrum der Themen und Einrichtungen, um die es in Beschwerden und Untersuchungen aus eigener Initiative ging. Die Zusammenfassungen sind zunächst nach der Art der Feststellung oder des Ergebnisses gegliedert, und dann nach dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung. Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung einer Entscheidung nach einer Untersuchung aus eigener Initiative und einem Beispiel für eine Anfrage, die von einem nationalen Bürgerbeauftragten eingereicht wurde.

Kapitel 4 befasst sich mit den Beziehungen zu anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union. Dabei wird zunächst auf die Bedeutung der konstruktiven Arbeitsbeziehungen des Bürgerbeauftragten zu diesen Organen und Einrichtungen eingegangen; danach werden die verschiedenen Treffen und Veranstaltungen des Jahres 2007 aufgeführt.

Kapitel 5 behandelt die Beziehungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu den nationalen, regionalen und lokalen Bürgerbeauftragten in Europa und in anderen Ländern. Hier werden die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten eingehend beschrieben. Außerdem wird über die Teilnahme des Bürgerbeauftragten an einschlägigen Seminaren, Konferenzen und Treffen berichtet.

Kapitel 6 vermittelt einen Überblick über die Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten und ist in sechs Abschnitte untergliedert: Höhepunkte des Jahres, Informationsbesuche des Bürgerbeauftragten, Konferenzen und Tagungen unter Beteiligung des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiter, Pressearbeit, Veröffentlichungen und Online-Kommunikation.

Anhang A enthält Statistiken zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2007. Den Anhängen B und C sind Einzelheiten zum Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten bzw. zum Personal zu entnehmen. Anhang D ist ein Verzeichnis der in Kapitel 3 dargelegten Entscheidungen, untergliedert nach Fallnummer, Sachgebiet und Art der mutmaßlichen Missstände. Außerdem werden darin die Paradefälle und alle Beschwerdesachen aufgeführt, die 2007 mit einer kritischen Anmerkung abgeschlossen worden sind.



ÜBERBLICK

Das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch den Vertrag von Maastricht im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft geschaffen. Der Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über Missstände in der Tätigkeit der gemeinschaftlichen Organe und Einrichtungen – mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Ein „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ wurde vom Bürgerbeauftragten mit Zustimmung des Europäischen Parlaments so definiert, dass darunter auch die mangelnde Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze guter Verwaltungspraxis fällt.

Der Bürgerbeauftragte bearbeitet nicht nur Beschwerden von Einzelpersonen, Unternehmen und Vereinigungen, sondern wird auch proaktiv tätig, indem er aus eigener Initiative Untersuchungen einleitet, sich mit Mitgliedern und Beamten der europäischen Organe und Einrichtungen trifft und auf die Bürger zugeht, um sie über ihre Rechte und die Möglichkeiten, diese wahrzunehmen, zu informieren.

Beschwerden und Untersuchungen im Jahr 2007

2007 gingen beim Bürgerbeauftragten 3 211 neue Beschwerden ein, verglichen mit 3 830 im Jahr 2006. Andererseits nahm die Zahl der zulässigen Beschwerden sowohl in absoluten Zahlen als auch relativ gesehen zu, und zwar von 449 (12 % der Gesamtzahl) im Jahr 2006 auf 518 (16 %) im Jahr 2007. Infolgedessen wurden im Laufe des Jahres 17 % mehr neue Untersuchungen aufgrund von eingegangenen Beschwerden eingeleitet.

Insgesamt 58 % aller im Jahr 2007 beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden wurden auf elektronischem Wege übermittelt, entweder per E-Mail oder mit dem Beschwerdeformular auf der Website des Bürgerbeauftragten. 3 056 Beschwerden kamen direkt von Einzelpersonen und 155 von Vereinigungen oder Unternehmen.

In nahezu 70 % der Fälle konnte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer helfen, indem er eine Untersuchung des Falles einleitete, diesen an die zuständige Stelle weiterleitete oder ihm mitteilte, wohin sich der Beschwerdeführer wenden sollte, um sein Problem einer raschen und effektiven Lösung zuzuführen.

Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 303 neue Untersuchungen aufgrund von Beschwerden eingeleitet. Darüber hinaus nahm der Bürgerbeauftragte 6 Untersuchungen aus eigener Initiative auf. Insgesamt befasste sich der Europäische Bürgerbeauftragte 2007 mit 641 Untersuchungen, darunter 332, die aus dem Jahr 2006 übernommen wurden.

Wie in den Vorjahren betrafen die meisten Untersuchungen die Europäische Kommission (413 bzw. 64 % aller Untersuchungen). Angesichts dessen, dass die Kommission das Gemeinschaftsorgan ist, das mehr als alle anderen Entscheidungen mit unmittelbaren Konsequenzen für die Bürger trifft, ist es normal, dass sich die Mehrzahl der Bürgerbeschwerden auf sie bezieht. 87 Untersuchungen (14 % der Gesamtzahl) betrafen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO), 59 (9 %) das Europäische Parlament, 22 (3 %) das Europäische Betrugsbekämpfungsamt und 8 (1 %) den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Vorwürfe wegen angeblicher Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz einschließlich Informationsverweigerung (in 28 % aller Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (18 %), unbefriedigende Verfahren (13 %), vermeidbare Verzögerungen (9 %), Diskriminierungen (8 %), Nachlässigkeit (8 %), Rechtsfehler (4 %) und Pflichtversäumnisse, d. h. Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (3 %).

Über das Haupt-E-Mail-Konto des Bürgerbeauftragten wurden 2007 insgesamt 7 273 E-Mails mit Informationssuchen beantwortet. Davon waren 3 127 Massensendungen von Bürgern und



betrafen Beschwerden, die bereits beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingegangen waren. Bei 4 146 E-Mails handelte es sich dagegen um Einzel-Informationersuchen.

Insgesamt bearbeitete der Bürgerbeauftragte somit im Laufe des Berichtsjahres 10 484 Beschwerden und Informationersuchen von Bürgern.

Untersuchungsergebnisse des Bürgerbeauftragten

2007 hat der Bürgerbeauftragte 348 Untersuchungen abgeschlossen. Dies entspricht einem Zuwachs von 40 % gegenüber 2006. Von diesen Untersuchungen erfolgten 341 aufgrund von Beschwerden und 7 aus eigener Initiative. Es folgt eine Übersicht über die Ergebnisse.

Kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit

2007 wurden 95 Fälle abgeschlossen, in denen kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde. Für den Beschwerdeführer ist das nicht unbedingt ein negatives Ergebnis, da ihm das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung zumindest ausführlich erläutert, was es/sie getan hat; außerdem erfährt er, wie der Bürgerbeauftragte den Fall auffasst. In den folgenden Fallbeispielen wurde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt:

- Beim Bürgerbeauftragten ging eine Beschwerde ein, in der angeführt wurde, die Europäische Kommission habe es zu Unrecht versäumt, ein Verfahren gegen Irland wegen einer möglichen Verletzung der EU-Habitat-Richtlinie einzuleiten. Ebenso legte der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ein, keine weiteren Schritte im Hinblick auf die Auseinandersetzungen bezüglich der möglichen Verletzung der Abfallrichtlinie zu unternehmen. Der Bürgerbeauftragte gelangte zu dem Schluss, dass die Kommission ihre strategische Aufgabe in Bezug auf die Umsetzung dieser Richtlinien auf plausible Weise erläutert habe. Ebenso stellte er fest, dass die Kommission dem Beschwerdeführer in diesem Fall relevante und nützliche Beratung geleistet habe. (3660/2004/PB)
- Eine Beschwerdeführerin, die sich an den Bürgerbeauftragten wandte, warf der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) unter anderem mangelnde Transparenz und unangemessene Verzögerungen bei der Beantwortung von Bedenken vor, die sie gegenüber der Agentur in Bezug auf die Sicherheit eines Antidepressivums und die mit diesem verbundene Selbstmordgefahr vorgebracht hatte. Der Ehemann der Beschwerdeführerin hatte sich während der Behandlung mit dem Präparat das Leben genommen, und die Beschwerdeführerin hatte daraufhin zahlreiche Fragen und Informationersuchen an die Agentur gerichtet. Im Verlauf der Untersuchung entschuldigte sich die Agentur gegenüber der Beschwerdeführerin dafür, dass sie auf einige der von ihr gestellten Fragen nicht reagiert und eine Antwort unterbreitet hatte. Die Beschwerdeführerin zeigte sich zwar nach wie vor unzufrieden, doch vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Agentur durch ihr Verhalten die vorgetragenen Bedenken zerstreut habe und somit kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit mehr vorliege. (2370/2005/OV)
- Die Nichtregierungsorganisation Greenpeace reichte beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein, in der sie der Kommission vorwarf, unrichtige, irreführende und diffamierende Äußerungen über eine Studie der Organisation zur Frage des „Personalkarussells“ zwischen der Kommission und Lobbyisten der chemischen Industrie gemacht zu haben. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten erhärtete diesen Vorwurf nicht. Zwar konnte der Bürgerbeauftragte keinen Verwaltungsmissstand ermitteln, doch unterstrich er die Bedeutung der Transparenz in Bezug auf die Aktivitäten von Lobbyisten während der EU-Gesetzgebungsverfahren. (2740/2006/TN)

Selbst wenn der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, kann er Organe oder Einrichtungen auf Möglichkeiten für künftige Qualitätsverbesserungen in ihrer Verwaltung hinweisen. Er macht dann eine weitere Anmerkung, wie zum Beispiel in dem folgenden Fall:

- Eine polnische, im Umweltschutz engagierte Nichtregierungsorganisation warf der Europäischen Investitionsbank (EIB) vor, im Widerspruch zu ihrer eigenen „Umwelterklärung“



gehandelt zu haben, als sie sich an der Finanzierung eines Straßenerneuerungsvorhabens in Polen beteiligte. Der Bürgerbeauftragte stellte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. Da jedoch die Beschwerdeführerin eine Parallelbeschwerde beim polnischen Bürgerbeauftragten eingereicht hatte, forderte der Europäische Bürgerbeauftragte die EIB dazu auf, die Einrichtung von Kommunikationskanälen zu einschlägigen nationalen und regionalen Kontrollorganen, wie z. B. Bürgerbeauftragten, in Erwägung zu ziehen und Informationen von diesen einzuholen. Diese Organe könnten als zusätzliche Informationsquellen im Hinblick darauf herangezogen werden, inwieweit die von der EIB finanzierten Projekte mit den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften in Einklang sind. (1779/2006/MHZ)

Durch das Organ beigelegte Fälle und einvernehmliche Lösungen

Der Bürgerbeauftragte bemüht sich nach Möglichkeit um ein positives Ergebnis, das sowohl den Beschwerdeführer als auch das Organ, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, zufrieden stellt. Der Zusammenarbeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft kommt entscheidende Bedeutung dafür zu, dass sich solche Ergebnisse erzielen lassen, die einerseits zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Organen und Einrichtungen und den Bürgern beitragen können und andererseits kosten- und zeitaufwendige Rechtsstreitigkeiten vermeiden helfen.

Im Laufe des Jahres 2007 wurden 129 Fälle nach einer beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerde durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung selbst beigelegt. Dies sind doppelt so viele beigelegte Fälle wie im Jahr 2006 und zeugt von einer wachsenden Bereitschaft der Organe und Einrichtungen, an den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerden als Gelegenheit zu betrachten, Fehler, die eingetreten sind, zu berichtigen und mit dem Bürgerbeauftragten zum Wohle der Bürger zusammenzuarbeiten. 2007 wurden unter anderem folgende Fälle beigelegt:

- Nachdem eine deutsche Universität sich wegen einer Zahlungsstreitigkeit mit der Kommission beschwert hatte, bei der es um ein Projekt im Rahmen des Erasmus-Programms ging, trat der Bürgerbeauftragte mit der Kommission in Verbindung, die die Angelegenheit binnen zwei Wochen beilegte. Zuvor waren die Bemühungen der Universität, die Kommission davon zu überzeugen, dass ein Rechenfehler aufgetreten war, erfolglos geblieben. Die Kommission gestand ihren Fehler ein und zahlte die angeforderte Summe von 5 400 EUR einschließlich Zinsen zurück. Der Bürgerbeauftragte lobte die Generaldirektion Bildung und Kultur für die vorbildliche Behandlung dieser Beschwerde, nachdem er sie darauf aufmerksam gemacht hatte. (3495/2005/GG)
- Die Kommission beglich eine ausstehende Geldforderung von 88 000 EUR gegenüber einer französischen Beratungsfirma, welche geltend machte, dass das Organ ihr nicht die gesamten erstattungsfähigen Kosten für ihre Teilnahme an einem Programm zu Technologien für die Informationsgesellschaft mit China zurückgezahlt habe. Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Abrechnung einen Fehler begangen habe. Nachdem sich der Bürgerbeauftragte in den Fall eingeschaltet hatte, erklärte sich die Kommission bereit, den noch ausstehenden Betrag zu zahlen. (1471/2007/(CC)RT)

Führt eine Untersuchung zur Feststellung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit, versucht der Bürgerbeauftragte nach bestem Vermögen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Mitunter gelingt dies dadurch, dass das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung dem Beschwerdeführer eine Entschädigung anbietet. Ein solches Angebot erfolgt immer freiwillig, d. h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls.

Fünf Fälle konnten im Verlauf des Jahres nach Erreichen einer einvernehmlichen Lösung abgeschlossen werden. 31 Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung wurden Ende 2007 noch geprüft. Eine einvernehmliche Lösung wurde 2007 unter anderem in folgenden Fällen herbeigeführt:

- Die Kommission nahm die vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagene einvernehmliche Lösung an und reduzierte den Betrag, der von einem an einem Projekt im Libanon beteiligten Auftragnehmer zurückgefordert wurde. Dem war eine Beschwerde vorausgegangen, in der der



Auftragnehmer über eine ungerechte Behandlung des Auftrags geklagt hatte. Obwohl der Bürgerbeauftragte nicht alle vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe für gerechtfertigt befand, kam er zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Kommission, bestimmte Beträge zurückzufordern, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte. In dem Bestreben, Maßnahmen zur Beilegung der Angelegenheit zu ergreifen, erklärte sich die Kommission bereit, die Akte erneut zu prüfen. (2577/2004/OV)

- Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) hob eine angefochtene Entscheidung auf, nachdem der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung unterbreitet hatte. Bei dem Fall ging es um eine Entscheidung der EASA in Bezug auf die Musterzulassungsgrundlage für bestimmte Luftfahrzeuge. Nach der Analyse der einschlägigen Rechtsvorschriften war der Bürgerbeauftragte nicht davon überzeugt, dass die Entscheidung auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage fußte. Die EASA antwortete hierauf, dass sie die zur Erteilung einer Musterzulassung erforderlichen Informationen nun erhalten habe, und sie habe die angefochtene Entscheidung deshalb aufgehoben. (1103/2006/BU)
- Die ehemalige Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) nahm einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung an, indem sie einen abgelehnten Bieter ausführlicher darüber informierte, wie sein Angebot im Vergleich zu dem der erfolgreichen Bieterorganisation abschnitt. Der Beschwerdeführer hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt und den Vorwurf erhoben, die Beobachtungsstelle habe ihm keine befriedigenden Antworten auf seine Fragen gegeben, und sie habe es versäumt, transparente Kriterien anzuwenden. Nach der Untersuchung dankte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten für die von ihm geleistete Arbeit und dafür, dass er als zuverlässiger Garant für die Wahrung der Transparenz in der EU fungiere. (1858/2005/BB und 1859/2005/BB)

Kritische Anmerkungen, Empfehlungsentwürfe und Sonderberichte

Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder die Suche danach nicht erfolgreich ist, kann der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung abschließen oder einen Empfehlungsentwurf unterbreiten.

Zu einer kritischen Anmerkung kommt es in der Regel, wenn (i) das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung keine Abhilfe mehr schaffen kann, (ii) der festgestellte Missstand keine allgemeinen Auswirkungen zu haben scheint und (iii) weitere Maßnahmen des Bürgerbeauftragten nicht geboten scheinen. Eine kritische Anmerkung wird auch dann unterbreitet, wenn der Bürgerbeauftragte der Auffassung ist, dass ein Empfehlungsentwurf nicht zweckdienlich wäre oder dass in einem Fall, in dem das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung einen Empfehlungsentwurf nicht annimmt, die Vorlage eines Sonderberichts beim Parlament dennoch nicht angemessen erscheint.

Eine kritische Anmerkung bestätigt dem Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde berechtigt ist, und weist das betreffende Organ darauf hin, was es falsch gemacht hat, um so zur Vermeidung von künftigen Missständen in der Verwaltungstätigkeit beizutragen. 2007 hat der Bürgerbeauftragte 55 Untersuchungen mit kritischen Anmerkungen abgeschlossen. Zum Beispiel:

- Der Bürgerbeauftragte kritisierte die Kommission wegen ihres Versäumnisses, ihren Jahresbericht für 2005 über den Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Jahr 2006 zu veröffentlichen. Vorausgegangen war eine Beschwerde der Nichtregierungsorganisation *Statewatch*. Der Bürgerbeauftragte erkannte zwar an, dass die Kommission den betreffenden Bericht schließlich im September 2007 veröffentlichte, wies jedoch darauf hin, dass die rechtzeitige Veröffentlichung von Berichten ein wichtiger Rechenschaftsmechanismus gegenüber den europäischen Bürgern sei. (668/2007/MHZ)
- Der Bürgerbeauftragte unterbreitete zwei kritische Anmerkungen an das Europäische Büro für Personalauswahl (EPSO) in zwei Fällen, in denen es um den Gebrauch der Sprachen der „neuen“ Mitgliedstaaten gegenüber denen der „alten“ Mitgliedstaaten ging. Zuvor hatte sich



eine polnische Vereinigung über Auswahltests beschwert. Das EPSO setzte den Bürgerbeauftragten davon in Kenntnis, dass die Anforderungen an die Sprachkenntnisse bei Auswahlverfahren inzwischen geändert wurden. (3114/2005/MHZ)

- Der Bürgerbeauftragte kritisierte die Kommission, weil diese keine nachvollziehbaren Gründe dafür angegeben habe, weshalb sie keinen Zugang zu den jährlichen Rechnungslegungsberichten gewährt, die ihr von den Mitgliedstaaten in Bezug auf landwirtschaftliche Beihilfen unterbreitet werden. Die Kommission argumentierte, dass die Berichte, die die Informationen enthielten, in eine Datenbank eingespeist worden seien und nicht mehr als solche existierten. Die vom Beschwerdeführer angeforderten Informationen würden nach Aussage der Kommission eine komplexe Neuprogrammierung der Datenbank erforderlich machen. Obgleich der Bürgerbeauftragte die Herangehensweise der Kommission für unbefriedigend befand, verfolgte er die Angelegenheit nicht weiter, da die rechtlichen Aspekte aus einer allgemeinen Perspektive im Rahmen der angekündigten Reform der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten vom gemeinschaftlichen Gesetzgeber geprüft werden könnten. (1693/2005/PB)

Für die Organe und Einrichtungen ist es wichtig, dass sie kritischen Anmerkungen des Bürgerbeauftragten nachgehen und Maßnahmen zur Lösung noch offener Probleme und zur künftigen Vermeidung von Missständen ergreifen. Der Bürgerbeauftragte führte 2007 eine Studie zu den Folgemaßnahmen der betreffenden Organe auf alle kritischen Anmerkungen und weiteren Anmerkungen des Jahres 2006 durch. Diese Studie kann von der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu>) abgerufen werden. Der Bürgerbeauftragte beabsichtigt, künftig jährlich eine solche Untersuchung durchzuführen und die Öffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen.

In Fällen, in denen eine Folgemaßnahme des Bürgerbeauftragten erforderlich scheint (wenn es dem betreffenden Organ also noch möglich ist, den Missstand zu beseitigen, oder wenn der Missstand in der Verwaltungstätigkeit besonders schwerwiegend ist oder allgemeine Auswirkungen hat), unterbreitet der Bürgerbeauftragte in der Regel dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung einen Empfehlungsentwurf.

Im Jahr 2007 wurden 8 Empfehlungsentwürfe unterbreitet. Darüber hinaus führten sieben Empfehlungsentwürfe aus dem Jahr 2006 zu Entscheidungen im Jahr 2007. Drei Fälle wurden im Jahresverlauf dadurch abgeschlossen, dass das Organ oder die Einrichtung den entsprechenden Empfehlungsentwurf annahm. Ein Fall führte zu einem Sonderbericht an das Europäische Parlament. Fünf Fälle wurden aus anderen Gründen abgeschlossen. Zum Jahresende 2007 wurden acht Empfehlungsentwürfe noch geprüft, darunter einer aus dem Jahr 2004 und einer aus dem Jahr 2006.

Von den 2007 unterbreiteten Empfehlungsentwürfen betraf einer den Zugang der Öffentlichkeit zu näheren Angaben über die von Abgeordneten des Europäischen Parlaments erhaltenen Bezüge. Vorausgegangen war die Beschwerde eines maltesischen Journalisten, dessen Ersuchen um Einzelheiten zu den Zahlungen an bestimmte Mitglieder des Europäischen Parlaments vom Parlament aus Gründen des Datenschutzes abgelehnt worden war. Die Frist für die Unterbreitung der ausführlichen Stellungnahme zum Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten läuft in diesem Fall (3643/2005/(GK)WP) bis Ende Februar 2008. In einem weiteren 2007 vorgelegten Empfehlungsentwurf forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission nachdrücklich auf, in Zukunft alle ungerechtfertigten Einschränkungen in Bezug darauf, in welchen Amtssprachen Vorschläge im Rahmen einer Ausschreibung eingereicht werden dürfen, zu vermeiden (259/2005((PB)GG). Da diese Untersuchung bis Ende 2007 noch nicht abgeschlossen war, wird sie in Kapitel 3 des Berichtes nicht aufgeführt.

Im Jahr 2007 wurden unter anderem die folgenden Empfehlungsentwürfe angenommen:

- Die Kommission nahm einen Empfehlungsentwurf an, in dem sie der Bürgerbeauftragte dazu aufgefordert hatte, ungenaue und irreführende Informationen in Faltblättern, Plakaten und einem Videofilm über die Rechte von Fluggästen zu korrigieren. Zwei Fluggesellschaften hatten sich an den Bürgerbeauftragten gewandt und die von der Kommission zu den



Rechten der Reisenden auf Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen bereitgestellten Informationen kritisiert. Nachdem sich der Bürgerbeauftragte eingeschaltet hatte, tauschte die Kommission das fehlerhafte Informationsmaterial aus. (1475/2005/(IP)GG und 1476/2005/(BB)GG)

- Die Kommission nahm einen Empfehlungsentwurf an, in dem sie der Bürgerbeauftragte aufgefordert hatte, einen irrtümlicherweise ausgezahlten Rentenbetrag nach dem Tode eines ehemaligen Bediensteten nicht zurückzufordern. Diese Entscheidung ging auf eine Beschwerde des Sohnes des Verstorbenen zurück. Mehr als vier Jahre nach dem Tod seines Vaters hatte die Kommission ihn dazu aufgefordert, einen Betrag von 1 747 EUR zurückzuzahlen. Sie erklärte sich später bereit, auf die Rückzahlungsforderung zu verzichten. (1617/2005/(BB)JF)

Wenn ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft nicht zufrieden stellend auf einen Empfehlungsentwurf reagiert, kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen. Er stellt das äußerste Mittel des Bürgerbeauftragten dar und ist die letzte rechtliche Maßnahme, die er in Bearbeitung eines Falles ergreift, da die Annahme einer Entschließung und die Ausübung der Parlamentsbefugnisse der politischen Bewertung durch das Parlament vorbehalten bleibt. Ein Beispiel aus dem Jahr 2007:

- Der Bürgerbeauftragte legte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vor, in dem er die Kommission für die Nichtbearbeitung einer Beschwerde zur EU-Arbeitszeitrichtlinie kritisiert. Vor mehr als sechs Jahren hatte ein deutscher Arzt die Kommission aufgefordert, wegen der Verletzung der Arbeitszeitrichtlinie ein Verfahren gegen Deutschland einzuleiten. Obwohl der Bürgerbeauftragte Druck auf die Kommission ausübte, unternahm die Kommission keine Schritte hinsichtlich der Beschwerde als solcher. Sie stützte sich dabei auf das Argument, ihre Vorschläge zur Änderung der Richtlinie lägen beim EU-Gesetzgeber. Der Bürgerbeauftragte betonte, dass dieser Fall eine wichtige Prinzipienfrage im Hinblick darauf aufwerfe, wie die Kommission Vertragsverletzungsbeschwerden von Bürgern bearbeitet. Die Kommission sollte ihm zufolge die Beschwerde entweder abweisen oder ein Verletzungsverfahren einleiten. Gar nichts zu unternehmen stehe nicht im Einklang mit den Grundsätzen guter Verwaltung. (3453/2005/GG)

Untersuchungen aus eigener Initiative

Der Bürgerbeauftragte macht von seiner Befugnis, Untersuchungen aus eigener Initiative einzuleiten, hauptsächlich in zwei Fällen Gebrauch: Erstens kann er eine Untersuchung zu einem möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit einleiten, wenn eine Beschwerde von einer nicht berechtigten Person eingereicht wurde (d. h. wenn es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Bürger der Union oder um eine natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat handelt). Zwei derartige Untersuchungen aus eigener Initiative wurden 2007 eingeleitet. Seine Befugnis zu Initiativuntersuchungen kann der Bürgerbeauftragte außerdem wahrnehmen, um sich mit dem Anschein nach systembedingten Problemen von Organen oder Einrichtungen zu befassen. Zum Beispiel:

- Im Dezember 2007 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative zur Pünktlichkeit von Zahlungen der Kommission ein. Er bat die Kommission, darzulegen, welche Schritte zur Vermeidung von Zahlungsverzügen unternommen worden seien. Überdies forderte er die Kommission auf, statistische Daten über verspätete Zahlungen sowie Informationen über die Haltung der Kommission zur Zahlung von Verzugszinsen zu unterbreiten. Zuvor waren Beschwerden von Bürgern, Unternehmen und Organisationen eingegangen, die an von der EU finanzierten Projekten und Verträgen beteiligt waren. (OI/5/2007/GG)

Weitere Untersuchungen aus eigener Initiative, die 2007 eingeleitet wurden, waren eine Untersuchung in Bezug auf die computergestützten Auswahltests des EPSO (OI/4/2007/ID) sowie eine Untersuchung in Bezug auf die Verwaltung von Personalressourcen an der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (OI/6/2007/MHZ).



Die folgende Untersuchung aus eigener Initiative wurde im Laufe des Jahres abgeschlossen:

- Der Bürgerbeauftragte schloss eine Untersuchung ab, die beleuchten sollte, welche Maßnahmen die Europäische Kommission ergriffen hatte, um eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in ihrem Umgang mit dem Organ zu verhindern. Zu den positiven Maßnahmen, die vom Bürgerbeauftragten ermittelt wurden, gehörten unter anderem die Erleichterung des Zugangs zu Informationen über die Website der Kommission sowie die Verbesserung der Einstellungs- und Aufstiegsbedingungen. Der Bürgerbeauftragte unterstrich jedoch, dass noch mehr getan werden müsse, um die Bediensteten der Kommission für die Bedürfnisse von Behinderten zu sensibilisieren. Ebenso kritisierte er die Gegebenheiten an den Europaschulen für behinderte Schüler als nicht angemessen. (OI/3/2003/JMA)

Paradefälle für bewährte Verfahren

Einige der oben genannten Fälle bilden anschauliche Beispiele für bewährte Verfahren, die ihnen einen Platz unter den „Paradefällen“ 2007 sichern. Sie dienen anderen Organen und Einrichtungen der EU als Modell, wie auf vom Bürgerbeauftragten angesprochene Probleme am besten zu reagieren ist. Insbesondere die **Kommission** handelte rasch und konstruktiv, um einer Reihe von Beschwerden abzuhelpen. In der Beschwerdesache **3495/2006/GG** legte sie binnen zwei Wochen eine Zahlungsstreitigkeit mit einer deutschen Universität bei, nachdem der Bürgerbeauftragte sie auf das Problem aufmerksam gemacht hatte. Ähnlich nahm sie in der Beschwerdesache **2577/2004/OV** die vorgeschlagene einvernehmliche Lösung an und reduzierte den Betrag, der von einem an einem Projekt im Libanon beteiligten Auftragnehmer zurückgefordert wurde. In einer weiteren Zahlungsstreitigkeit nahm die Kommission einen Empfehlungsentwurf an, in dem sie der Bürgerbeauftragte aufgefordert hatte, einen irrtümlicherweise ausgezahlten Rentenbetrag nach dem Tode eines ehemaligen Bediensteten nicht zurückzufordern (**1617/2005/(BB)JF**). Darüber hinaus stellte die Kommission ihre Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten unter Beweis, indem sie einen Empfehlungsentwurf annahm, in welchem sie dazu aufgefordert worden war, ungenaue und irreführende Informationen in Faltblättern, Plakaten und einem Videofilm über die Rechte von Fluggästen zu korrigieren (**1476/2005/(BB)GG**).

Ein weiteres Beispiel für ein bewährtes Verfahren liefert der Fall **2580/2006/TN**, in der sich der **Rat** beim Beschwerdeführer entschuldigte und seine Entschlossenheit bekräftigte, ähnliche Probleme in der Zukunft zu vermeiden, nachdem der Bürgerbeauftragte ihn auf eine Frage in Bezug auf die irische Sprache aufmerksam gemacht hatte. Die **Europäische Zentralbank** (EZB) gab einer betroffenen Bürgerin eine überaus hilfreiche Antwort, in der sie betonte, dass sie der Klärung der von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen großes Gewicht beimesse, und sie dazu aufforderte, alle eventuellen weiteren Fragen an ihre Sachverständigen zu richten (**630/2007/WP**). Ein letztes Beispiel für eine positive Reaktion von Organen und Einrichtungen im Jahr 2007 liefert die Beschwerdesache **1103/2006/BU**, in der die **Europäische Agentur für Flugsicherheit** (EASA) eine angefochtene Entscheidung aufhob, nachdem der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung unterbreitet hatte. Somit brachte die EASA bereits im zweiten Jahr in Folge einen der Paradefälle hervor, die in diesem Bericht aufgeführt sind, womit sie ihre Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten unter Beweis stellt.

Weitere Analyse

Im letzten Abschnitt von Kapitel 2 des Jahresberichts wird eine Auswahl dieser und anderer Fälle aus dem Blickwinkel der folgenden Themenkreise gewürdigt: (i) Offenheit, einschließlich Zugang zu Dokumenten und Informationen, sowie Datenschutz, (ii) die Kommission als Hüterin der Verträge, (iii) Ausschreibungen, Aufträge und Zuschüsse sowie (iv) Personalangelegenheiten, einschließlich Einstellungsverfahren.

Kapitel 3 des Berichts enthält Zusammenfassungen von 50 der insgesamt 348 Entscheidungen, mit denen Fälle im Jahr 2007 abgeschlossen wurden. Die Zusammenfassungen lassen das Spektrum der von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten abgedeckten Sachgebiete und Einrichtungen sowie die verschiedenen Arten von Feststellungen erkennen.



Die Entscheidungen werden in der Regel auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu>) auf Englisch und – sofern abweichend – in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht.

Beziehungen zu den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union

Der Europäische Bürgerbeauftragte verwendet viel Zeit auf Treffen mit Mitgliedern und Bediensteten der Organe und Einrichtungen der EU, um das Heranwachsen einer Dienstleistungskultur innerhalb der EU-Verwaltung zu fördern. Diese Treffen gestatten es dem Bürgerbeauftragten, den Hintergrund seiner Arbeit zu erläutern und die Mitglieder und Bediensteten für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, konstruktiv auf Beschwerden zu reagieren.

Zu den wichtigsten Zusammenkünften im Jahr 2007 gehörten drei Veranstaltungen, an denen Bedienstete aller Ebenen innerhalb der Europäischen Kommission teilnahmen. Da gegen die Kommission der weitaus größte Teil der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten eingeleitet wird, ist es besonders wichtig, dass gerade die Kommission bei der Entwicklung einer Dienstleistungskultur gegenüber den Bürgern und der Achtung ihrer Rechte eine führende Rolle übernimmt. Die Rückmeldungen, die der Bürgerbeauftragte während dieser Treffen erhielt, waren überaus ermutigend. Die Türen zu diesen drei Treffen wurden von der Vizepräsidentin der Kommission, Frau Margot WALLSTRÖM, die u. a. für die Beziehungen zum Bürgerbeauftragten zuständig ist, und von der Generalsekretärin der Kommission, Frau Catherine DAY, geöffnet.

Auch den Zusammenkünften mit Mitgliedern und Bediensteten des Europäischen Parlaments kommt in Anbetracht der privilegierten Beziehung des Bürgerbeauftragten zum Europäischen Parlament eine besondere Bedeutung zu. Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament gewählt und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Kapitel 4 des Jahresberichts enthält einen vollständigen Überblick über diese Zusammenkünfte. Berichtet wird darin über die Teilnahme des Bürgerbeauftragten an Sitzungen des Petitionsausschusses zur Vorstellung seines Jahresberichts und seiner Sonderberichte, seinen Vortrag vor dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen über die vorgeschlagenen Änderungen an seinem Statut sowie seine Rede vor dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über die Reform der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 betreffend den Zugang zu Dokumenten.

Der Bürgerbeauftragte bemühte sich 2007 weiterhin darum, Kontakte zu den anderen Organen und Einrichtungen zu knüpfen, indem er Sitzungen mit wichtigen Vertretern des Europäischen Gerichtshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Zentralbank abhielt.

Um seine eigenen Mitarbeiter über Entwicklungen in den anderen Organen und Einrichtungen der EU auf dem Laufenden zu halten, nutzt der Bürgerbeauftragte die von ihm regelmäßig in Straßburg einberufenen Personalversammlungen dazu, externe Referenten einzuladen. So begaben sich der Präsident des EU-Gerichts für den öffentlichen Dienst, Herr Paul J. MAHONEY, sowie der Europäische Datenschutzbeauftragte, Herr Peter HUSTINX, im Jahr 2007 nach Straßburg, um ihre Arbeit den Bediensteten des Bürgerbeauftragten vorzustellen.

Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

Viele Beschwerdeführer wenden sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten, wenn sie mit der nationalen, regionalen oder lokalen Verwaltung Probleme haben. Der Europäische Bürgerbeauftragte arbeitet mit Amtskollegen in den Mitgliedstaaten eng zusammen, um die zügige und effektive Bearbeitung von Bürgerbeschwerden über EU-Recht zu sichern. Diese Zusammenarbeit erfolgt überwiegend im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Dem Netz gehören nunmehr fast 90 Büros in 31 Ländern an. Es umfasst die nationale und die regionale Ebene in der Europäischen Union sowie die nationale Ebene in den Kandidatenländern, die einen Beitritt zur EU anstreben, und in Norwegen und Island.

Das Verbindungsnetz soll unter anderem die rasche Weiterleitung von Beschwerden an den zuständigen Bürgerbeauftragten oder eine ähnliche zuständige Einrichtung erleichtern. Der



Europäische Bürgerbeauftragte leitet Fälle möglichst direkt weiter oder erteilt dem Beschwerdeführer geeigneten Rat. Im Laufe des Jahres 2007 hat der Europäische Bürgerbeauftragte 816 Beschwerdeführern geraten, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden, und 51 Beschwerden direkt an den zuständigen Amtskollegen weitergeleitet.

In Kapitel 5 des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten werden die Tätigkeiten des Netzes im Jahr 2007 im Einzelnen dargelegt. Den Höhepunkt bildete dabei das 6. Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und Kandidatenländer, das im Oktober 2007 in Straßburg stattfand. Das Seminar wurde gemeinsam vom Europäischen Bürgerbeauftragten und dem nationalen Bürgerbeauftragten Frankreichs, Herrn Jean-Paul DELEVOYE, organisiert. Alle 27 EU-Mitgliedstaaten waren auf der Zusammenkunft vertreten, ebenso wie zwei der drei Kandidatenländer sowie Norwegen und Island. Entsprechend der Ankündigung des Europäischen Bürgerbeauftragten auf dem 5. Seminar wurden erstmals auch Vertreter von regionalen Bürgerbeauftragten aus den EU-Mitgliedstaaten eingeladen, wo solche existieren, und zwar aus Belgien, Deutschland, Spanien, Italien, Österreich und dem Vereinigten Königreich¹. Das Thema des Seminars 2007 lautete „Gute Verwaltung in der Europäischen Union überdenken“.

Während des Seminars nahmen die Bürgerbeauftragten eine Erklärung an, die dazu beitragen soll, die Bürger und andere Nutzer von Bürgerbeauftragtendiensten darüber zu informieren, welchen Nutzen sie sich davon erwarten können, wenn sie sich in einer Angelegenheit, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fällt, an ein Mitglied des Netzes wenden. Die Erklärung wird in Kapitel 5 in voller Länge wiedergegeben. Ebenso enthält das Kapitel einen ausführlichen Bericht über die bei dem Seminar geführten Diskussionen.

Anschließend werden in Kapitel 5 die verschiedenen anderen Instrumente beschrieben, die vom Netz zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren angewandt werden. Die Veröffentlichung *Bürgerbeauftragte in Europa – Nachrichtenbrief* erwies sich als außerordentlich wertvolles Instrument für den Austausch von Informationen im Jahr 2007. Die beiden im April und Oktober erschienenen Ausgaben enthielten Beiträge zu folgenden Themen: Vorrang des EU-Rechts vor einzelstaatlichem Recht, Diskriminierung und Behinderung der Freizügigkeit, Probleme auf dem Gebiet des Umweltrechts, Schutz der Rechte der Kinder und der Rechte älterer Menschen, Probleme im Gesundheitswesen sowie Fragen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz. Die Diskussions- und Dokumentenforen des Bürgerbeauftragten im Internet haben sich im zurückliegenden Jahr weiterentwickelt und es den Büros ermöglicht, durch das Einsenden von Fragen und Antworten Informationen auszutauschen. Ebenso wurden mehrere wichtige Diskussionen über unterschiedlichste Themen eingeleitet, die von der Altersdiskriminierung, den Rechtsvorschriften in Bezug auf Zwangseinweisungen in psychiatrische Kliniken über die Qualität des öffentlichen Dienstes und den Status von Rechtssachverständigen in Bürgerbeauftragtenbüros bis zu den Initiativen der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Bearbeitung von Vertragsverletzungsverfahren reichten. Außerdem wurde der elektronische Nachrichtendienst des Bürgerbeauftragten, *Ombudsman Daily News*, mit Artikeln, Pressemitteilungen und Ankündigungen von Büros aus allen im Verbindungsnetz vertretenen Ländern an jedem Werktag veröffentlicht.

Neben dem regelmäßigen informellen Informationsaustausch über das Netz gibt es ein besonderes Verfahren, nach dem nationale oder regionale Bürgerbeauftragte um die schriftliche Beantwortung von Anfragen zum EU-Recht und dessen Auslegung und auch von Anfragen, die sich aus ihrer Bearbeitung konkreter Fälle ergeben, ersuchen können. Der Europäische Bürgerbeauftragte beantwortet die Fragen entweder direkt oder leitet sie, wenn dies zweckmäßiger ist, zur Beantwortung an andere Organe oder Einrichtungen der EU weiter. 2007 sind drei solche Anfragen eingegangen (je eine von einem nationalen, von einem regionalen und von einem lokalen Bürgerbeauftragten), und drei wurden abgeschlossen (darunter eine, die 2005 eingereicht worden war, und eine weitere aus dem Jahr 2006). Ein Beispiel für eine Anfrage findet sich am Ende von Kapitel 3.

¹

Diese Länder werden in der protokollarischen Reihenfolge der EU aufgeführt.



Informationsbesuche bei Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten und Kandidatenländern haben sich für die Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes als besonders effektiv erwiesen. Sie stellen ein hervorragendes Mittel dar, durch das das Spektrum der Kommunikationsmöglichkeiten, die das Verbindungsnetz bietet, bekannter gemacht werden kann. Im Verlauf des Jahres 2007 hat der Europäische Bürgerbeauftragte seine Amtskollegen in Deutschland (März), Schweden (Mai) und Belgien (November) besucht.

Die Bemühungen des Bürgerbeauftragten zur Zusammenarbeit mit seinen Amtskollegen gingen über die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten hinaus. Mit Blick auf die Förderung der Institution des Bürgerbeauftragten, die Diskussion über interinstitutionelle Beziehungen und den Austausch bewährter Verfahren im Jahr 2007 nahm Herr DIAMANDOUROS an einer Reihe von Veranstaltungen teil, die von Bürgerbeauftragten organisiert wurden, und traf mit Kollegen aus der EU und anderen Ländern zusammen. Kapitel 5 schließt mit einem Überblick über diese Tätigkeiten.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist sich zutiefst bewusst, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass all diejenigen, die mit der EU-Verwaltung möglicherweise Probleme haben, ihr Beschwerderecht kennen. Jedes Jahr werden gewaltige Anstrengungen unternommen, um auf die Bürger, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und andere wichtige Stellen zuzugehen und sie über das Dienstleistungsangebot des Bürgerbeauftragten zu informieren. 2007 haben der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter mehr als 130 Vorträge auf Konferenzen, Seminaren und Treffen gehalten. Die oben genannten Besuche in Deutschland, Schweden und Belgien boten ihm weitere Gelegenheiten, die Allgemeinheit in diesen Ländern für seine Aufgaben zu sensibilisieren.

Ein herausragendes Ereignis im Laufe des Jahres war die Teilnahme des Bürgerbeauftragten an den Veranstaltungen, die zur Feier des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge stattfanden. Die Tage der offenen Tür in Berlin, Budapest und Warschau bildeten dabei einen besonderen Höhepunkt und zogen Hunderttausende von Menschen an, die sich über die Tätigkeiten der Union informieren wollten. Ebenso beteiligte sich das Büro wie in jedem Jahr an den vom Europäischen Parlament veranstalteten Tagen der offenen Tür in Straßburg und Brüssel. Dabei wurden Materialien über die Arbeit des Bürgerbeauftragten in 26 Sprachen sowie eine Reihe von Werbeartikeln an Besucher verteilt. Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten waren bei allen diesen Veranstaltungen zugegen, um Fragen über die Arbeit des Bürgerbeauftragten zu beantworten.

Die Medientätigkeit schritt zügig voran: So hielt der Bürgerbeauftragte 2007 sechs Pressekonferenzen und gab Journalisten von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie elektronischen Medien mehr als 40 Interviews. 17 Pressemitteilungen wurden veröffentlicht und Journalisten und Interessenten in ganz Europa übermittelt. Zu den behandelten Themen gehörten die Untersuchung des Bürgerbeauftragten über Zahlungsverzüge, Probleme beim Zugang zu Dokumenten und Informationen, eine Beschwerde in Bezug auf die europäische Arbeitszeitrichtlinie sowie Probleme mit den von der Kommission erstellten Informationsmaterialien über die Rechte von Fluggästen.

2007 wurde eine Reihe von Veröffentlichungen erstellt und verbreitet, die die wichtigsten Interessengruppen und die breite Öffentlichkeit darüber informieren sollten, welche Dienstleistungen der Bürgerbeauftragte für die Bürger und Einwohner der EU erbringen kann. Von besonderem Interesse war 2007 ein neues Infoblatt für Unternehmen und Organisationen, in dem kurz und prägnant erläutert wird, was der Bürgerbeauftragte für diese tun kann. Dieses Infoblatt wurde zusammen mit anderem einschlägigen Material im Rahmen einer Mailingkampagne an potenzielle Beschwerdeführer verschickt. Bei der Kampagne wurden insbesondere Handelskammern und Anwaltskanzleien in der ganzen EU angesprochen, an die mehr als 5 000 individuell zugeschnittene Informationspakete versandt wurden. Diese Kampagne erwies sich als großer Erfolg und bewirkte, dass im Laufe des Jahres 2007 viele Tausend zusätzlicher Exemplare von Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten angefordert wurden.

Die Website des Bürgerbeauftragten wird regelmäßig mit Entscheidungen, Pressemitteilungen und Informationen zu seiner Öffentlichkeitsarbeit auf den neuesten Stand gebracht. Zur stärkeren



Heraushebung der aus eigener Initiative eingeleiteten Untersuchungen des Bürgerbeauftragten wurde auf der Website ein neuer Bereich geschaffen.

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 ist die Website des Bürgerbeauftragten von 449 418 Besuchern aufgesucht worden. Besonders häufig wurden die englischsprachigen Seiten der Webseite genutzt, gefolgt von den französischen, spanischen, deutschen und italienischen. Geordnet nach ihrer geografischen Herkunft stammten die meisten Besucher aus Italien, gefolgt von Spanien, Schweden, dem Vereinigten Königreich und Deutschland. Die Website des Bürgerbeauftragten enthält einen Bereich mit Links zu den Internetauftritten der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in ganz Europa. Diese Linkseiten sind 2007 mehr als 82 000 Mal aufgesucht worden. Dies zeigt deutlich, welcher Mehrwert den Bürgern aus den Diensten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten erwächst.

Interne Entwicklungen

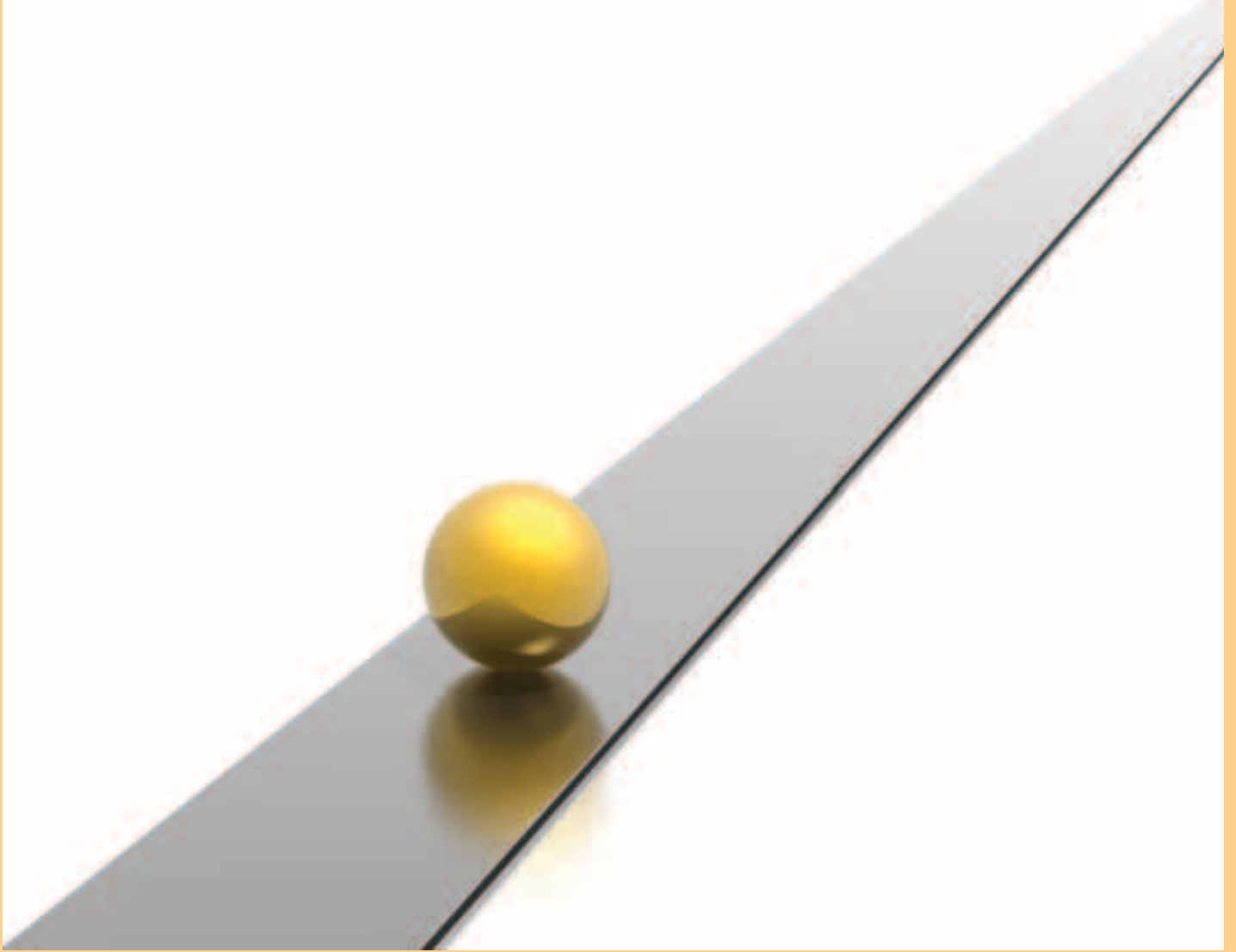
Der Bürgerbeauftragte hat sich auch 2007 wieder bemüht, seine Institution für die Bearbeitung von Beschwerden von Bürgern aus 27 Mitgliedstaaten in 23 Vertragssprachen zu wappnen.

Am 1. Juli 2007 ernannte der Bürgerbeauftragte einen neuen Leiter der Rechtsabteilung nach einem offenen Einstellungsverfahren. Zur Verbesserung der Qualitätskontrolle und Steigerung der Produktivität wurde die Rechtsabteilung in vier Teams aufgeteilt, die jeweils von einem Hauptrechtsberater geleitet werden. Überdies wurde zur Erleichterung der Fallbearbeitung eine neue IT-Anwendung eingeführt. Alle diese Entwicklungen trugen in überaus wertvoller Weise dazu bei, dass die Produktivität im Laufe des Jahres gesteigert werden konnte. Der 40-prozentige Anstieg der Zahl der abgeschlossenen Beschwerdesachen im Jahr 2007 bestätigt, dass die Verbesserungen, die an der Struktur und der Funktionsweise der Rechtsabteilung des Bürgerbeauftragten in den letzten Jahren vorgenommen wurden, allmählich konkrete Wirkung zeigen. Der Bürgerbeauftragte wird hierauf im Jahr 2008 weiter aufbauen.

Aus organisatorischer Sicht wurde 2007 eine geringfügige Veränderung vorgenommen, indem das Sekretariat für die Beschwerdebearbeitung nunmehr direkt der Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung unterstellt wurde. Dies spiegelt die Funktionen des Sekretariats besser wider, welche unmittelbar mit der Arbeit der Rechtsabteilung verbunden sind.

Der Stellenplan des Bürgerbeauftragten wies im Jahr 2007 insgesamt 57 Planstellen aus, ebenso viele wie 2006. Für 2008 ist keine Erhöhung vorgesehen. Die im Haushalt ausgewiesenen Mittel für 2008 belaufen sich auf insgesamt 8 505 770 EUR (gegenüber 8 152 800 EUR im Jahr 2007).

BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN



2



2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

Eines der wichtigsten Instrumente, mit denen der Europäische Bürgerbeauftragte gute Verwaltungspraxis fördert, ist die Untersuchung möglicher Missstände in der Verwaltungspraxis und, wenn nötig, die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen. Auf mögliche Fälle von Missständen wird der Bürgerbeauftragte hauptsächlich durch Beschwerden aufmerksam, deren Bearbeitung einen der wichtigsten Aspekte der „reaktiven“ Rolle des Bürgerbeauftragten darstellt.

Das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ist eines der Rechte der Unionsbürger (Artikel 21 EG-Vertrag) und in der Charta der Grundrechte (Artikel 43) verankert.

Darüber hinaus führt der Bürgerbeauftragte aus eigener Initiative Untersuchungen durch und übernimmt auf diese Weise eine proaktive Rolle bei der Bekämpfung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit und der Förderung einer guten Verwaltungspraxis.

2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten basiert auf Artikel 195 EG-Vertrag, auf dem Statut des Bürgerbeauftragten (dem ein Beschluss des Europäischen Parlaments¹ zugrunde liegt) und auf den Durchführungsbestimmungen, die der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 14 des Statuts erlassen hat. Die derzeitigen Durchführungsbestimmungen traten am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie sind auf der Website des Bürgerbeauftragten verfügbar (<http://www.ombudsman.europa.eu>) und als Druckexemplar beim Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich.

Das Statut stellt nach wie vor einen angemessenen Rahmen für die Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten dar. Nach sorgfältiger Prüfung hat der Bürgerbeauftragte jedoch festgestellt, dass bestimmte geringfügige Änderungen dazu beitragen könnten, seine Tätigkeit zum Wohle der europäischen Bürger effizienter zu gestalten. Aus diesem Grund wandte er sich am 11. Juli 2006 in schriftlicher Form an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und beantragte die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Statuts. Ende 2007 prüfte der Ausschuss für konstitutionelle Fragen den Entwurf eines Berichts über die vorgeschlagenen Änderungen (Berichterstatte: Frau Anneli JÄÄTTEENMÄKI).

2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Gemäß Artikel 195 EG-Vertrag ist der Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem

¹ Beschluss des Europäischen Parlaments 94/262 vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. 1994 L 113, S. 15.



Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen. Eine Beschwerde fällt daher nicht in seinen Zuständigkeitsbereich, wenn

1. es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine Person handelt, die befugt ist, eine Beschwerde einzureichen;
2. die Beschwerde nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet ist;
3. die Beschwerde gegen den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse gerichtet ist oder
4. die Beschwerde keinen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betrifft.

Jeder dieser Punkte wird weiter unten eingehender erläutert.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Ein Beamter reichte Beschwerde gegen das Gericht für den öffentlichen Dienst ein. Gegenstand seiner Beschwerde war die Anwendung der Verfahrensordnung und der Praktischen Anweisungen für die Parteien des Gerichts erster Instanz in einem anhängigen Fall, in dem der Beschwerdeführer als Kläger auftrat.

Der Beschwerdeführer brachte vor, die in den oben genannten Vorschriften vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Übersetzung von Anlagen zu den Schriftsätzen und der Höchstzahl der Seiten der Klageschrift stellten eine unannehmbare Beschränkung seines Zugangs zum Recht dar.

Der Bürgerbeauftragte befand, die in Artikel 195 EG-Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung für den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse sei auch auf das Gericht für den öffentlichen Dienst anwendbar, da es sich dabei um eine dem Gericht erster Instanz beigeordnete gerichtliche Kammer handle. Darüber hinaus vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass der Gegenstand der Beschwerde die Rechtsprechungsbefugnisse des Gerichts erster Instanz betreffe. In Anbetracht dessen befand der Bürgerbeauftragte, dass er nicht befugt sei, dieser Beschwerde nachzugehen.

920/2007/BU

Beschwerden und Initiativuntersuchungen

Obwohl das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten auf Bürger der Union oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat beschränkt ist, hat der Bürgerbeauftragte die Befugnis, Untersuchungen aus eigener Initiative einzuleiten. Aufgrund dieser Initiativbefugnis kann er einem möglichen Missstand auch dann nachgehen, wenn er darüber von einer Person in Kenntnis gesetzt wurde, die nicht berechtigt ist, eine Beschwerde einzureichen. In der Praxis räumt der Bürgerbeauftragte in diesen Fällen der betreffenden Person im Zuge der Untersuchung dieselben Verfahrensmöglichkeiten ein wie bei Beschwerden. In der Regel entscheidet der Bürgerbeauftragte von Fall zu Fall, ob er die Befugnis, auf eigene Initiative tätig zu werden, nutzen will.

Im Jahr 2007 wurden zwei solche Initiativuntersuchungen eingeleitet.

Im Jahresbericht 2006 erklärte der Bürgerbeauftragte, dass er vorbehaltlich möglicher künftiger Mittelknappheit beabsichtige, seine Initiativbefugnis immer dann zu nutzen, wenn der Grund, einer Beschwerde über Missstände in der Darlehensstätigkeit der Europäischen Investitionsbank (EIB) außerhalb der EU (externe Darlehensstätigkeit) nicht nachzugehen, ausschließlich darin bestehe, dass der Beschwerdeführer kein Unionsbürger sei bzw. seinen Wohnsitz nicht in der



Europäischen Union habe. In seiner Entschließung vom 25. Oktober 2007 begrüßte das Europäische Parlament diese Feststellung des Bürgerbeauftragten und forderte ihn auf, eine Absichtserklärung mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Erwägung zu ziehen. Am 5. Dezember 2007 richtete der Bürgerbeauftragte ein Schreiben an den Präsidenten der EIB und bat um die Aufnahme von Gesprächen über den Entwurf einer Absichtserklärung.

Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

Der Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten umfasst die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Die Organe sind in Artikel 7 des Vertrags aufgeführt, doch gibt es keine Definition oder amtliche Liste der Gemeinschaftseinrichtungen. Letzterer Begriff schließt Einrichtungen, die durch die Verträge geschaffen wurden (z. B. Wirtschafts- und Sozialausschuss und Europäische Zentralbank), ebenso ein wie Einrichtungen, die durch Rechtsakte nach Maßgabe der Verträge errichtet wurden (z. B. Agenturen wie die Europäische Umweltagentur und die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen – Frontex).

Beschwerden gegen Behörden der Mitgliedstaaten fallen nicht in den Tätigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten, selbst wenn sie Themen betreffen, auf die Rechtsvorschriften der EU anwendbar sind. Viele dieser Beschwerden fallen jedoch in den Tätigkeitsbereich der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten (siehe Punkt 2.5 unten).

Beispiel für eine Beschwerde, die nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet war

Im Januar 2007 ging beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde bezüglich der Bedingungen der Entlassung des Beschwerdeführers aus seinem Dienstverhältnis mit der Westeuropäischen Union ein. Die Beschwerde richtete sich gegen den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Javier SOLANA, der auch Generalsekretär der WEU ist.

Aus der Beschwerde ging hervor, dass die angefochtene Entscheidung von Herrn SOLANA in seiner Funktion als Generalsekretär der WEU getroffen worden war. Da es sich bei der Westeuropäischen Union nicht um ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft handelt, war der Bürgerbeauftragte nicht befugt, dieser Beschwerde nachzugehen.

128/2007/FOR

Misstand in der Verwaltungstätigkeit

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat von jeher den Standpunkt vertreten, dass „Misstand in der Verwaltungstätigkeit“ ein breit gefasster Begriff ist und dass eine gute Verwaltungspraxis unter anderem die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätzen, darunter auch die Wahrung der Grundrechte, voraussetzt. Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis gehen jedoch darüber hinaus: Sie besagen, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft nicht nur ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, sondern auch dienstleistungsorientiert arbeiten und sicherstellen müssen, dass die Bürger respektvoll behandelt werden und ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Während also rechtswidriges Handeln zwangsläufig einen Verwaltungsmissstand darstellt, ist nicht jeder Verwaltungsmissstand automatisch mit einer Rechtswidrigkeit verbunden. Stellt der Bürgerbeauftragte einen Misstand in der Verwaltungstätigkeit fest, so kann daraus also nicht unbedingt geschlossen werden, dass eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.²

Nachdem das Europäische Parlament eine klare Definition des Begriffs „Misstand“ gefordert hatte, bot der Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht 1997 die folgende Begriffsbestimmung an:

²

Siehe hierzu die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 28. Oktober 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-219/02 und T-337/02, *Herrera / Kommission*, Randnr. 101, und vom 4. Oktober 2006 in der Rechtssache T-193/04 R, *Hans-Martin Tillack / Kommission*, Randnr. 128.



Ein Missstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.

Im Jahr 1998 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der es diese Definition befürwortete. Aus einem Schriftwechsel zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission im Jahr 1999 ging hervor, dass die Kommission der Definition ebenfalls zustimmte.

In der Charta der Grundrechte, die ursprünglich im Dezember 2000 proklamiert und am 12. Dezember 2007 im Vorfeld der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon am 13. Dezember 2007³ erneut unterzeichnet und proklamiert wurde, wird das Recht auf eine gute Verwaltung als Grundrecht der Unionsbürger genannt (Artikel 41).

In Artikel 43 der Charta ist das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten verankert. Dieser fungiert als externer Kontrollmechanismus, durch den die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft für Missstände in ihrer Verwaltungstätigkeit zur Verantwortung gezogen werden können. Es muss anerkannt werden, dass eine Dienstleistungskultur für die Bürger integraler Bestandteil einer guten Verwaltung ist. Diese ist jedoch nicht mit einer Kultur der Schuldzuweisungen zu verwechseln, die zu einer verstärkt defensiven Haltung führt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten keine disziplinarischen oder vordisziplinarischen Verfahren darstellen.

Die Strategie des Bürgerbeauftragten zur Förderung einer Dienstleistungskultur umfasst nicht nur verschiedene proaktive Initiativen, sondern erstreckt sich auch auf die Bearbeitung von Beschwerden. Die Notwendigkeit, auftretende Fehler anzuerkennen und nach Möglichkeit zu berichtigen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungskultur. Eine sofortige Entschuldigung kann ausreichen, um den Beschwerdeführer zufriedenzustellen, oder zumindest bewirken, dass der Bürgerbeauftragte keinerlei förmliche Beanstandung an die betreffende Einrichtung richten muss.

Entschuldigung des Rates stellt den Beschwerdeführer zufrieden

Ein irischer Staatsbürger reichte beim Bürgerbeauftragten Beschwerde darüber ein, dass ihm der Rat ein Antwortschreiben in englischer Sprache übermittelt hatte. Er verlangte, der Rat solle ihm eine Antwort in irischer Sprache erteilen und sich bei ihm und seiner Organisation für den Verstoß gegen Artikel 21 EG-Vertrag entschuldigen.

In seiner Stellungnahme räumte der Rat ein, dass seine Dienststelle „Informationen für die Öffentlichkeit“ die in irischer Sprache verfasste E-Mail des Beschwerdeführers auf Englisch beantwortet habe. Er entschuldigte sich für die Unannehmlichkeiten und legte eine irische Übersetzung seiner Antwort vor. Ferner stellte der Rat fest, er werde künftig dafür sorgen, dass in irischer Sprache eingereichte Informationsbegehren in eben dieser Sprache beantwortet würden.

Der Beschwerdeführer akzeptierte die Entschuldigung des Rates und begrüßte seine Zusage, zu gewährleisten, dass irische Schreiben künftig in irischer Sprache beantwortet würden.

Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall ab, da der Rat die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt hatte.

2580/2006/TN

In komplexeren Fällen, in denen der Bürgerbeauftragte zunächst einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, versucht er, nach Möglichkeit eine „einvernehmliche Lösung“ herbeizuführen, die sowohl für den Beschwerdeführer als auch für die betreffenden Organe oder Einrichtungen akzeptabel ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Statuts (Artikel 3 Absatz 5⁴) und die Durchführungsbestimmungen

³ ABl. 2007 C 303.

⁴ „Der Bürgerbeauftragte bemüht sich zusammen mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution soweit wie möglich um eine Lösung, durch die der Missstand beseitigt und der eingereichten Beschwerde stattgegeben werden kann.“



(Artikel 6 Absatz 1⁵) nur dann zur Anwendung kommen, wenn offenbar ein Missstand vorliegt und es möglich erscheint, ihn zu beheben.

Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament einen Kodex für gute Verwaltungspraxis an, den die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie ihre Verwaltungen und Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit zu befolgen haben. Der Kodex berücksichtigt die in der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte enthaltenen Grundsätze des europäischen Verwaltungsrechts und lässt sich von einzelstaatlichen Gesetzen leiten. Das Parlament forderte auch den Bürgerbeauftragten auf, den Kodex für gute Verwaltungspraxis anzuwenden. Daher berücksichtigt der Bürgerbeauftragte bei der Untersuchung von Beschwerden und der Durchführung von Initiativuntersuchungen ebenfalls die im Kodex festgeschriebenen Regeln und Grundsätze.

2.3 ZULÄSSIGKEIT UND GRUNDLAGEN FÜR UNTERSUCHUNGEN

Damit der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleiten kann, muss eine Beschwerde über einen Verwaltungsmissstand bei einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft, die von einem befugten Beschwerdeführer eingereicht wird, noch weiteren Zulässigkeitskriterien genügen. Im Statut des Bürgerbeauftragten sind folgende Kriterien festgelegt:

1. Die Beschwerde muss den Verfasser sowie den Gegenstand der Beschwerde erkennen lassen (Artikel 2 Absatz 3 des Statuts).
2. Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen (Artikel 1 Absatz 3).
3. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden (Artikel 2 Absatz 4).
4. Der Beschwerde müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein (Artikel 2 Absatz 4).
5. Bei Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, müssen die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden ausgeschöpft worden sein, bevor eine Beschwerde eingelegt wird (Artikel 2 Absatz 8).

Nach Artikel 195 EG-Vertrag führt der Bürgerbeauftragte „Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält“. In einigen Fällen liegen nach Ansicht des Bürgerbeauftragten unter Umständen keine ausreichenden Gründe für eine Untersuchung vor, selbst wenn die betreffende Beschwerde zulässig ist. Nachstehend werden drei Beispiele für derartige Fälle angeführt.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Bürgerbeauftragten in aller Regel kein Anlass für die Einleitung einer Untersuchung gegeben, wenn eine Beschwerde bereits vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments als Petition bearbeitet wurde, es sei denn, es liegen neue Erkenntnisse vor.

Insgesamt befand der Bürgerbeauftragte in 42 % der zulässigen Fälle, mit denen er sich im Jahr 2007 befasste, dass kein Anlass für die Einleitung einer Untersuchung gegeben sei.

5

„Stellt der Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltung fest, sucht er soweit wie möglich in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Organ nach Mitteln zur Abhilfe und zur Zufriedenstellung des Beschwerdeführers durch eine gütliche Regelung.“

**Beispiele für Beschwerden, bei denen kein Anlass für die Einleitung einer Untersuchung gegeben war**

Ein rumänischer Staatsbürger wandte sich an die Europäische Kommission und machte geltend, eine von den rumänischen Behörden erhobene Kfz-Zulassungssteuer stelle einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar.

In ihrer Antwort teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, sie habe ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Rumänien eingeleitet, um sicherzustellen, dass keine Diskriminierung eingeführter Gebrauchtfahrzeuge stattfinde. Die Kommission fügte hinzu, sie habe Rumänien nicht aufgefordert, die Steuer insgesamt abzuschaffen, da es im Gemeinschaftsrecht keine Rechtsgrundlage für eine derartige Forderung gebe.

In Beantwortung einer weiteren Eingabe desselben Bürgers stellte die Kommission fest, sie prüfe gegenwärtig einen rumänischen Gesetzentwurf, mit dem die erforderlichen Änderungen an den rumänischen Vorschriften über die Fahrzeugsteuern vorgenommen werden sollen, um diese in Einklang mit Artikel 90 EG-Vertrag zu bringen.

In seiner Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer seine Unzufriedenheit mit den Antworten der Kommission zum Ausdruck. Er forderte, die Kommission solle von den rumänischen Behörden eine Abschaffung oder Senkung der Kfz-Zulassungssteuer verlangen.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, die von der Kommission vorgelegten Erklärungen seien angemessen und es bestehe kein Anlass zur Einleitung einer Untersuchung.

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit, wie sie in der vom Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten verabschiedeten Erklärung vorgesehen ist (vgl. Kapitel 5), und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Unzufriedenheit mit den rumänischen Behörden zum Ausdruck gebracht hatte, erachtete es der Europäische Bürgerbeauftragte für sinnvoll, den rumänischen Bürgerbeauftragten über die Beschwerde und die laufenden Vertragsverletzungsverfahren in Kenntnis zu setzen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte teilte der Kommission diese Entscheidung mit und schlug vor, den rumänischen Bürgerbeauftragten über die weiteren Schritte im Vertragsverletzungsverfahren zu informieren.

2543/2007/RT

Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Europäische Zentralbank (EZB) beabsichtige, ein Gebäude von historischem Wert zu beschädigen, und habe ihre diesbezüglichen Schreiben in arroganter und taktloser Weise behandelt. Die Beschwerdeführerin legte eine Kopie ihres Schreibens an die EZB bei, nicht jedoch deren Antwort. Zunächst forderte der Bürgerbeauftragte bei der Beschwerdeführerin eine Kopie der Antwort der EZB an. Nachdem er diese erhalten hatte, stellte er fest, die EZB erkläre darin, sie beabsichtige keine Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes, sondern seine Erhaltung, Restaurierung und Nutzung. Ferner sei aus dem Schreiben hervorgegangen, dass die EZB der Klärung der von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen große Bedeutung beigemessen und sie aufgefordert habe, weitere Fragen an die Sachverständigen der EZB zu richten. Der Bürgerbeauftragte befand, die Antwort der EZB sei angemessen und hilfreich gewesen. Somit bestehe kein Anlass zur Einleitung einer Untersuchung.

630/2007/WP

Ein italienisches Unternehmen beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten in mehrerlei Hinsicht über den Umgang der Kommission mit dem Unternehmen während einer Untersuchung eines mutmaßlichen Kartells in der Aluminiumfluoridindustrie. Unter anderem brachte das Unternehmen vor, die Kommission habe im Zuge der Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte den Antrag des Unternehmens auf Kronzeugenbehandlung zu Unrecht nicht berücksichtigt, seine Verteidigungsrechte verletzt und es gezwungen, gegen eine Anweisung der nationalen Justizbehörden zu verstoßen, indem sie es aufgefordert habe, ihr bestimmte Dokumente zurücksenden.

Der Bürgerbeauftragte prüfte den vom Beschwerdeführer vorgelegten Fall sorgfältig. Mit Blick auf den Antrag auf Kronzeugenbehandlung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission erst dann eine endgültige Entscheidung über die Kronzeugenbehandlung treffe, wenn sie die entsprechende Untersuchung abschließe. Indem sie dem Beschwerdeführer mitgeteilt habe, für wie wahrscheinlich sie die Anwendung der Kronzeugenregelung halte, und dem Beschwerdeführer eine Verlängerung der Frist für die Übermittlung seiner Stellungnahme zur Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeräumt habe, habe die Kommission dem Beschwerdeführer die Ausübung seiner Verteidigungsrechte ermöglicht. Hinsichtlich der Rücksendung der Dokumente erklärte der Bürgerbeauftragte, die Kommission habe dem Beschwerdeführer irrtümlich bestimmte vertrauliche Unterlagen zur Verfügung gestellt und sei nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt und sogar verpflichtet gewesen, ihre Rückgabe zu verlangen. Zwar habe die Kommission mögliche Verpflichtungen zu berücksichtigen, die für das Unternehmen gemäß italienischem Strafrecht im Zusammenhang mit diesen Dokumenten bestünden, jedoch habe der Beschwerdeführer nicht den Beweis erbracht, dass die Kommission dies versäumt habe.

Daher befand der Bürgerbeauftragte, dass kein Anlass für die Einleitung einer Untersuchung gegeben sei.

2118/2007/IP



2.4 ANALYSE DER 2007 UNTERSUCHTEN BESCHWERDEN

Im Jahr 2007 gingen beim Bürgerbeauftragten 3 211 neue Beschwerden ein, gegenüber 3 830 im Jahr 2006. Es ist gängige Praxis, in den Statistiken des Bürgerbeauftragten alle Beschwerden zu erfassen, zu denen eine Untersuchung vorgenommen wird. Damit aber kein falsches Bild entsteht, werden unzulässige Massenbeschwerden, die per E-Mail eintreffen und oft in die Tausende gehen, in der Statistik nur bis einschließlich der elften Beschwerde einzeln erfasst.

In 3 056 Fällen wurden die Beschwerden von Einzelpersonen eingereicht, in 155 Fällen von Vereinigungen oder Unternehmen.

Die Prüfung der Frage, ob die Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fällt, den Zulässigkeitskriterien entspricht und eine Untersuchung rechtfertigt, wurde 2007 in 95 % der Fälle abgeschlossen. Von allen geprüften Beschwerden fielen nur gut 26 % in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten. Von diesen wiederum erfüllten 518 die Zulässigkeitskriterien, doch in 215 Fällen war kein Anlass für eine Untersuchung gegeben.

Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 303 neue Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden eröffnet. Außerdem leitete der Bürgerbeauftragte sechs Untersuchungen aus eigener Initiative ein. In Anhang A wird eine statistische Analyse dieser Untersuchungen vorgenommen.

Insgesamt befasste sich der Europäische Bürgerbeauftragte im Jahr 2007 mit 641 Untersuchungen, von denen 332 aus dem Jahr 2006 übernommen wurden.

Wie in den Vorjahren betrafen die meisten Untersuchungen die Europäische Kommission (413 Fälle bzw. 64 % aller Untersuchungen). Da die Kommission das Gemeinschaftsorgan ist, dessen Entscheidungen eine unmittelbare Auswirkung auf die Bürger haben, ist es nur natürlich, dass sich auch die meisten Bürgerbeschwerden gegen sie richten. Außerdem betrafen 87 Untersuchungen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO), 59 das Europäische Parlament, 22 das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und 8 den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Vorwürfe wegen angeblicher Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz, einschließlich Informationsverweigerung (216 Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (135 Fälle), unbefriedigende Verfahren (102 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (69 Fälle), Diskriminierung (63 Fälle), Nachlässigkeit (62 Fälle), Rechtsfehler (35 Fälle) und Pflichtversäumnisse, d. h. Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (24 Fälle).

2.5 VERWEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Falls eine Beschwerde nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fällt, versucht der Bürgerbeauftragte, den Beschwerdeführer an eine andere Einrichtung zu verweisen, die der Beschwerde nachgehen könnte, insbesondere wenn sie das Gemeinschaftsrecht betrifft. Nach Möglichkeit leitet er Beschwerden unmittelbar an andere zuständige Stellen weiter, sofern der Beschwerdeführer seine Zustimmung erteilt hat und die Beschwerde gerechtfertigt erscheint.

Wie bereits erwähnt, arbeitet der Europäische Bürgerbeauftragte durch das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten eng mit nationalen und regionalen Ombudseinrichtungen in den Mitgliedstaaten zusammen (siehe Kapitel 5). Eines der Anliegen dieses Netzwerks ist die rasche Weiterleitung von Beschwerden an die zuständigen nationalen bzw. regionalen Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen. Auch der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments ist als Vollmitglied in diesem Netz vertreten.



Verweisungen

Im Jahr 2007 wurden 92 Beschwerden weiterverwiesen, davon 51 an nationale oder regionale Bürgerbeauftragte, 20 an das Europäische Parlament zwecks Bearbeitung als Petition, 12 an SOLVIT⁶, sieben an die Europäische Kommission und zwei an andere Einrichtungen.

Beispiele für Fälle, in die das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten einbezogen wurde

Die Mutter des Beschwerdeführers hatte in Frankreich gearbeitet und lebte nun in Brasilien. Die staatliche französische Rentenkasse CRAM hatte ihre Rentenzahlungen im Jahr 2002 aufgrund von Problemen mit dem brasilianischen Bankensystem ausgesetzt.

Der Fall wurde an den französischen Bürgerbeauftragten verwiesen, der dem Europäischen Bürgerbeauftragten im März 2007 mitteilte, dass eine Lösung gefunden worden sei. Die Mutter des Beschwerdeführers hatte eine Bankverbindung bei einer brasilianischen Bank erhalten, die von dem Finanzinstitut, das die Renten im Namen der CRAM auszahlt, genehmigt worden war. Am 5. Februar 2007 hatte man der Beschwerdeführerin den geschuldeten Betrag ausbezahlt.

1036/2005/ESB

Ein spanischer Staatsbürger reichte Beschwerde darüber ein, dass das System „Via Verde“, das Ermäßigungen bei der portugiesischen Autobahnmaut ermöglicht, EU-Bürgern, die ihren Wohnsitz nicht in Portugal haben, nicht offensteht. Da die Beschwerde gegen die nationalen Behörden gerichtet war, wurde sie vom Europäischen Bürgerbeauftragten an seinen portugiesischen Amtskollegen verwiesen.

Der portugiesische Bürgerbeauftragte führte eine Untersuchung durch und berichtete, das System „Via Verde“ sehe einen automatischen Einzug der Maut vom Bankkonto des Nutzers vor. Um das System nutzen zu können, müsse der Nutzer ein Konto bei einer Bank haben, die Teil des Netzes „Multibanco“ sei. Dieses umfasse auch zwei spanische Banken. Der portugiesische Bürgerbeauftragte erklärte ferner, die Unzulänglichkeiten des derzeitigen Systems könnten zwar ausgehend von den Grundsätzen der Vertragsfreiheit und des Wettbewerbs im Bankensektor in Frage gestellt werden, jedoch solle mit der Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft bis 2011 ein einheitliches elektronisches Zahlungssystem für Mautgebühren errichtet werden. In Anbetracht dessen befand der portugiesische Bürgerbeauftragte, dass keine weiteren Untersuchungen zu dieser Beschwerde erforderlich seien, und schloss den Fall ab.

2681/2006/BM

Ein in Schweden wohnhafter finnischer Staatsbürger reichte beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde darüber ein, dass die schwedische Sozialversicherungsanstalt seine Ansprüche auf Krankengeld falsch berechnet hatte.

Da diese Beschwerde gegen eine nationale Behörde gerichtet war, empfahl der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer, sich an den schwedischen Bürgerbeauftragten zu wenden.

Darüber hinaus teilte der Europäische Bürgerbeauftragte seinem schwedischen Amtskollegen schriftlich mit, die Beschwerde betreffe die korrekte Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

2828/2007/AL

Ein in Irland berufstätiger tschechischer Staatsbürger reichte Beschwerde darüber ein, dass die irischen Steuerbehörden sein in der Tschechischen Republik zugelassenes Fahrzeug beschlagnahmt hatten, weil er die irische Kfz-Zulassungssteuer nicht bezahlt hatte. Nach Auffassung des Beschwerdeführers kommt diese Steuer einer Einfuhrsteuer gleich.

Der Europäische Bürgerbeauftragte empfahl dem Beschwerdeführer, sich an den irischen Bürgerbeauftragten zu wenden. Dessen Büro hatte bestätigt, dass sich der Beschwerdeführer in tschechischer Sprache an den Bürgerbeauftragten wenden könne, falls er die englische Sprache nicht hinreichend beherrsche.

Ferner teilte der Europäische Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer mit, falls die Angelegenheit auf nationaler Ebene nicht gelöst werden könne, habe er die Möglichkeit, Beschwerde bei der Kommission einzureichen. Der Europäische Bürgerbeauftragte verwies ferner auf die einschlägige Rechtsprechung⁷ bezüglich der Besteuerung eingeführter Gebrauchtfahrzeuge.

2510/2007/BU

⁶ SOLVIT ist ein von der Europäischen Kommission eingerichtetes Netzwerk, das Hilfe für Bürger bietet, die auf Hindernisse bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Binnenmarkt der Union stoßen.

⁷ EuGH 11. Dezember 1990, Kommission/Dänemark, Rechtssache C-47/88, Slg. 1990, I-4509, Randnummer 10, 21 und 22.

**Laufende Untersuchung zum Vorgehen der Kommission und der portugiesischen Behörden**

Im Jahr 2001 richtete der Beschwerdeführer im Hafen von Nazaré (Zentralportugal) eine Anlage für die Zucht und Aufzucht von Muscheln ein. Nach einigen Monaten fiel dem Beschwerdeführer ein signifikanter Anstieg der Mortalitätsrate der Muscheln auf. Bei Analysen des Hafenwassers wurden hohe Konzentrationen bestimmter Verbindungen festgestellt, insbesondere von Tributylzinn, das in Antifouling-Anstrichen verwendet wird. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge werden in Portugal die Rümpfe von Schiffen und Fischerbooten nach wie vor häufig mit Antifouling-Anstrichen versehen, die im Zuständigkeitsbereich der Hafenbehörde sowie in anderen Häfen Zentralportugals uneingeschränkt an Fischer verkauft werden.

Nachdem sich der Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit erfolglos an die portugiesischen Behörden gewandt hatte, reichte er bei der Kommission eine Beschwerde gegen Portugal ein. Dem Beschwerdeführer zufolge ergriff die Kommission keine weiteren Maßnahmen und nahm die Beschwerde zu den Akten, nachdem die portugiesischen Behörden erklärt hatten, grundsätzlich gälten die Hafengewässer von Nazaré nicht als für die Muschelzucht geeignet.

Der Beschwerdeführer erklärte, die portugiesischen Behörden hätten ihm eine Genehmigung für die Herstellung von Muschelsaat erteilt, und die Gewässer seien zu Beginn der Produktion für diesen Zweck geeignet gewesen.

In seiner Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten äußerte der Beschwerdeführer die Auffassung, es sei offensichtlich, dass die portugiesischen Behörden gegenüber der Kommission unzutreffende Angaben gemacht hätten. Er machte geltend, die Kommission habe es versäumt, ihm angemessene Gründe dafür zu nennen, dass sie die Erklärung der portugiesischen Behörden als zufriedenstellend erachtet habe.

Der Europäische Bürgerbeauftragte forderte die Kommission auf, bis zum 31. Januar 2008 eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus unterrichtete er den portugiesischen Bürgerbeauftragten über die Beschwerde. Auf der Grundlage der vom Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Informationen beschloss der portugiesische Bürgerbeauftragte, eine Untersuchung über das Vorgehen der portugiesischen Behörden einzuleiten, und teilte dies dem portugiesischen Generalstaatsanwalt mit.

Der Europäische Bürgerbeauftragte und sein portugiesischer Amtskollege beabsichtigen, einander weiterhin über die Fortschritte ihrer Untersuchungen zu unterrichten.

1618/2007/JF

Beispiele für an die Europäische Kommission weiterverwiesene Fälle

Ein bulgarischer Staatsbürger reichte beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde darüber ein, dass Artikel 30 der Richtlinie 2002/22/EG, derzufolge Verbraucher das Recht haben, bei einem Anbieterwechsel ihre Mobilfunknummer zu behalten, in Bulgarien nicht umgesetzt worden sei und die Kommission es versäumt habe, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Er forderte, die Kommission solle ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

Der Beschwerdeführer war zuvor mit mehreren Kommissionsdienststellen in Kontakt getreten. Diese hatten ihn über die Möglichkeit unterrichtet, eine Vertragsverletzungsbeschwerde nach Artikel 226 EG-Vertrag einzureichen. Der Beschwerdeführer hatte diese Möglichkeit jedoch offenbar nicht wahrgenommen. Daher befand der Bürgerbeauftragte die Beschwerde gegen die Kommission als unzulässig, weil vor Einreichung der Beschwerde keine angemessenen administrativen Schritte gegen die Kommission unternommen worden waren.

Der Bürgerbeauftragte wies jedoch darauf hin, dass das Formular der Kommission für Beschwerden über Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht noch nicht in bulgarischer Sprache verfügbar sei. Mit Blick auf die zugrundeliegende Fragestellung verwies der Bürgerbeauftragte die Beschwerde daher mit der Aufforderung an die Kommission, diese als Vertragsverletzungsbeschwerde gegen Bulgarien zu behandeln. Ferner forderte er die Kommission auf, ihn zu benachrichtigen, sobald die bulgarische Fassung des Beschwerdeformulars verfügbar sei.

In ihrer Antwort erklärte die Kommission, das bulgarische Gesetz über die elektronische Kommunikation zur Umsetzung des einschlägigen EU-Rechtsrahmens sei am 10. Mai 2007 verabschiedet worden. Sie erklärte, sie werde dieses Gesetz prüfen und geeignete Maßnahmen in Erwägung ziehen, um die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechtsrahmens sicherzustellen. Ferner übermittelte sie den Link auf die bulgarische Fassung des Beschwerdeformulars, das in der Zwischenzeit zur Verfügung gestellt worden war.

1466/2007/VIK



Im Jahr 2006 gingen beim Bürgerbeauftragten mehrere Beschwerden spanischer Staatsbürger gegen den Hersteller des Arzneimittels Agreal ein. Die Beschwerdeführer gaben an, nach der Einnahme des Arzneimittels unter einer Reihe ernsthafter Nebenwirkungen wie Kopfschmerzen, Depressionen und eingeschränkter Bewegungsfähigkeit gelitten zu haben. Die Beschwerdeführer verlangten ein Verbot des Arzneimittels.

Da die Kommission auf EU-Ebene über die erforderlichen rechtlichen Befugnisse verfügt, um in derartigen Angelegenheiten Maßnahmen zu ergreifen, verwies der Bürgerbeauftragte die Fälle an die Kommission. Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten anschließend mit, sie habe die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) um eine Empfehlung gebeten, ob ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich sei. Im Juli 2007 erklärte die EMA, sie habe der Kommission empfohlen, alle Arzneimittel mit dem Wirkstoff „Veraprid“, darunter auch Agreal, vom europäischen Markt zu nehmen.

Daraufhin verabschiedete die Kommission eine Entscheidung, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, die Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die „Veraprid“ enthalten, zurückzuziehen, da das Nutzen-Risiko-Verhältnis als negativ bewertet wurde.

1369/2006/JMA; 1698/2006/(BM)JMA; 1699/2006/(BM)JMA; 1700/2006/(BM)JMA; 1701/2006/(BM)JMA;
1751/2006/(BM)JMA; 2192/2006/JMA; 2318/2006/JMA und 3143/2006/JMA

Beispiel für einen an SOLVIT weiterverwiesenen Fall

Die Beschwerde wurde von einem bulgarischen Staatsbürger eingereicht, der sein Arztdiplom in Bulgarien erworben hatte. Nach dem Beitritt Bulgariens zur EU wollte er in Frankreich als Arzt praktizieren und ließ sich vom bulgarischen Gesundheitsministerium eine Gleichwertigkeitsbescheinigung für sein Diplom ausstellen. Die französische Ärztekammer wies die Gleichwertigkeitsbescheinigung jedoch mit der Begründung zurück, dass darin die Richtlinie 93/16/EWG nicht erwähnt werde. Die bulgarischen Behörden beharrten darauf, dass die Bescheinigung ohne einen solchen Verweis gültig sei.

Der Bürgerbeauftragte verwies die Beschwerde an die bulgarische SOLVIT-Stelle, die den Bürgerbeauftragten kurze Zeit später darüber in Kenntnis setzte, dass der Fall erfolgreich gelöst und dem Beschwerdeführer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ausgestellt worden sei, die es ihm erlaube, seinen Beruf in Frankreich auszuüben.

1698/2007/RT

Empfehlungen

In 1 862 Fällen erfolgte eine Beratung. Dabei wurde den Beschwerdeführern in 816 Fällen empfohlen, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden; in 109 Fällen wurde die Einreichung einer Petition beim Europäischen Parlament angeraten. In 308 Fällen lautete die Empfehlung, sich an die Europäische Kommission zu wenden. In diesen Zahlen sind auch einige Beschwerden gegen die Kommission enthalten, die für unzulässig erklärt wurden, weil vor Einreichung der Beschwerde keine angemessenen administrativen Schritte gegen die Kommission unternommen worden waren. In 69 Fällen wurde eine Kontaktaufnahme zu SOLVIT empfohlen, in 766 Fällen zu anderen Einrichtungen, darunter vor allem zu spezialisierten Ombudseinrichtungen oder Beschwerdestellen in Mitgliedstaaten.

2.6 DIE VORGEHENSWEISE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Jede an den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerde wird registriert, und die Eingangsbestätigung erfolgt normalerweise innerhalb einer Woche. Die Eingangsbestätigung enthält Informationen über das Verfahren, eine Referenznummer sowie den Namen und die Telefonnummer des Bearbeiters der Beschwerde. Es wird geprüft, ob eine Untersuchung eingeleitet werden sollte, und der



Beschwerdeführer wird über das Ergebnis der Prüfung informiert. Dies geschieht in der Regel innerhalb eines Monats.

Wird keine Untersuchung eingeleitet, so werden dem Beschwerdeführer die Gründe dafür mitgeteilt. Soweit möglich, wird die Beschwerde anschließend entweder weitergeleitet, oder dem Beschwerdeführer wird eine zuständige Stelle empfohlen, an die er sich wenden kann.

Beginn der Untersuchung

Der erste Schritt einer jeden Untersuchung ist die Weiterleitung der Beschwerde an das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung mit der Bitte um Stellungnahme. Für die Stellungnahme wird normalerweise eine Frist von drei Kalendermonaten gesetzt. Das Europäische Parlament und die Kommission erklärten 2004 ihr Einverständnis mit einer Frist von nur zwei Monaten im Falle von Beschwerden, die die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten betreffen.

Faires Verfahren

Dem Grundsatz des fairen Verfahrens zufolge darf der Bürgerbeauftragte Informationen aus Dokumenten, die ihm vom Beschwerdeführer bzw. von Einrichtungen oder Organen der Gemeinschaft übermittelt wurden, bei seiner Entscheidung zur Beschwerde nur dann berücksichtigen, wenn die jeweils andere Seite Gelegenheit hatte, die Dokumente einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

Daher leitet der Bürgerbeauftragte die Stellungnahme der betreffenden Einrichtung oder des betreffenden Organs an den Beschwerdeführer weiter und fordert ihn auf, diesbezüglich Anmerkungen zu übermitteln. Dasselbe Verfahren gilt, wenn weitere Untersuchungen zu der Beschwerde erforderlich sind.

Weder der Vertrag noch das Statut sehen Einspruchsmöglichkeiten oder andere Rechtsbehelfe vor, mit denen die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten angefochten werden können. Dies gilt für die Entscheidungen über die Bearbeitung der Beschwerde ebenso wie für die inhaltlichen Entscheidungen. Wie alle anderen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ist jedoch auch der Bürgerbeauftragte nach Artikel 288 EG-Vertrag schadensersatzpflichtig. Im Prinzip ist es also möglich, gegen ihn vor den Gemeinschaftsgerichten eine Schadensersatzklage wegen fehlerhafter Bearbeitung einer Beschwerde anzustrengen.

Akteneinsicht und Anhörung von Zeugen

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten sieht vor, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte erteilen und ihm Zugang zu den betreffenden Akten gewähren. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.

Die Befugnis des Bürgerbeauftragten zur Akteneinsicht ermöglicht ihm die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung vorgelegten Informationen. Sie ist daher für den Beschwerdeführer und die Öffentlichkeit eine wichtige Garantie dafür, dass der Bürgerbeauftragte eine gründliche und umfassende Untersuchung durchführen kann.

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts sieht weiterhin vor, dass Beamte und sonstige Bedienstete der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten aussagen müssen.

Im Jahr 2007 machte der Bürgerbeauftragte in 18 Fällen von seiner Befugnis zur Einsichtnahme in die Akten der Organe und Einrichtungen Gebrauch. Die Befugnis zur Anhörung von Zeugen wurde in einem Fall wahrgenommen.



Öffentliches Verfahren

An den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerden werden öffentlich behandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer ersucht um vertrauliche Behandlung.

Nach Artikel 13 der Durchführungsbestimmungen ist der Beschwerdeführer befugt, die Akte des Bürgerbeauftragten zu seiner Beschwerde einzusehen. Gemäß Artikel 14 hat die Öffentlichkeit Zugang zu unveröffentlichten Dokumenten im Besitz des Bürgerbeauftragten, vorbehaltlich derselben Bedingungen und Beschränkungen wie in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁸. Wenn allerdings der Bürgerbeauftragte die Akte der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Organs prüft oder einen Zeugen befragt, haben der Beschwerdeführer und die Öffentlichkeit keinen Zugang zu vertraulichen Dokumenten oder vertraulichen Auskünften, die aufgrund der Prüfung oder Vernehmung erlangt wurden (Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2). Durch diese Ausnahmeregelung soll dem Bürgerbeauftragten die Ausübung seiner Untersuchungsbefugnisse erleichtert werden.

2.7 DIE UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Während einer Untersuchung wird der Beschwerdeführer über jeden neuen Schritt informiert. Beschließt der Bürgerbeauftragte, die Untersuchung abzuschließen, so unterrichtet er den Beschwerdeführer über die Untersuchungsergebnisse und über seine Schlussfolgerungen. Die Entscheidung des Bürgerbeauftragten ist nicht rechtlich bindend und begründet für den Beschwerdeführer bzw. für die Einrichtung oder das Organ keine auf dem Rechtsweg durchsetzbaren Rechte oder Pflichten.

Von den 348 Untersuchungen, die der Bürgerbeauftragte im Jahr 2007 abgeschlossen hat, waren 341 aufgrund von Beschwerden und sieben aus eigener Initiative eingeleitet worden.

Wenn eine Untersuchung mehr als einen Vorwurf oder mehr als eine Forderung zum Gegenstand hat, kann dies dazu führen, dass der Bürgerbeauftragte verschiedene Ergebnisse vorlegt.

Fälle, in denen kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde

Im Jahr 2007 wurden 95 Fälle (darunter drei Initiativuntersuchungen) mit der förmlichen Feststellung abgeschlossen, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag. Dies ist nicht unbedingt als negatives Ergebnis für die Beschwerdeführer zu werten, da sie zumindest von den betreffenden Organen oder Einrichtungen eine ausführliche Erläuterung ihrer Handlungsweise erhalten haben. Selbst wenn der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, kann er die Organe oder Einrichtungen auf Möglichkeiten für künftige Qualitätsverbesserungen in ihrer Verwaltungstätigkeit hinweisen. In solchen Fällen bringt der Bürgerbeauftragte eine weitere Bemerkung an.

Durch die Einrichtung oder das Organ beigelegte Fälle und einvernehmliche Lösungen

Der Bürgerbeauftragte bemüht sich, nach Möglichkeit ein Ergebnis herbeizuführen, das sowohl den Beschwerdeführer als auch die von der Beschwerde betroffene Einrichtung bzw. das betroffene Organ zufrieden stellt und beiden Seiten zum Vorteil gereicht. Die Mitarbeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ist für das Zustandekommen solcher Ergebnisse, die die

⁸

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



Beziehungen zwischen den Organen und Einrichtungen einerseits und den Bürgern andererseits festigen und zur Vermeidung teurer und zeitaufwändiger Rechtsstreitigkeiten beitragen, von entscheidender Bedeutung.

Im Jahr 2007 führten im Anschluss an eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten die Organe und Einrichtungen in 129 Fällen (darunter eine Initiativuntersuchung) selbst eine Lösung herbei. In 93 dieser Fälle erreichte der Bürgerbeauftragte durch sein Eingreifen eine rasche Erledigung bislang unbeantworteter Schreiben (Einzelheiten zu dem in solchen Fällen angewandten Verfahren siehe Abschnitt 2.9 des Jahresberichts 1998). In solchen Fällen besteht das Ziel des Bürgerbeauftragten darin, das Problem zügig zu lösen, statt eine offizielle Untersuchung möglicher Missstände in der Verwaltungspraxis einzuleiten. Im Jahr 2007 griff der Bürgerbeauftragte in drei Fällen (723/2007/MHZ, 1624/2007/JMA, 2201/2007/JMA) erfolgreich auf dieses Verfahren zurück, um der Kommission Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit durch eine Ergänzung ihrer ursprünglichen Antwort beizulegen.

Erläuterung des Geltungsbereichs einer Richtlinie

Der Beschwerdeführer, ein in Spanien wohnhafter spanischer Staatsbürger, ersuchte die Kommission, Maßnahmen gegen die Behörden des Vereinigten Königreichs und Estlands einzuleiten, weil diese von seiner Ehefrau, einer weißrussischen Staatsbürgerin, Einreisevisa verlangt hatten. Dem Beschwerdeführer zufolge verstößt diese Visumpflicht gegen die Richtlinie 2004/38/EG⁹ („die Richtlinie“). In ihrer Antwort erklärte die Kommission, die Frau des Beschwerdeführers sei nicht berechtigt, sich auf die Regelungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie zu berufen, wonach Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Aufenthaltskarte“ seien, in den EU-Mitgliedstaaten von der Visumpflicht entbunden seien.

Der Beschwerdeführer schrieb erneut an die Kommission und brachte vor, die Richtlinie gelte offensichtlich für alle EU-Bürger und ihre Familien, und seine Frau verfüge über einen Aufenthaltstitel. In ihrer zweiten Antwort unterstrich die Kommission, Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie sei nicht auf die Ehefrau des Beschwerdeführers anwendbar, da ihr Aufenthaltstitel keine „Aufenthaltskarte“ gemäß Artikel 10 der Richtlinie darstelle, sondern nach spanischem Recht ausgestellt worden sei und ausschließlich diesem unterliege.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, der Standpunkt der Kommission stehe im Widerspruch zu der Richtlinie.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, die Antworten der Kommission seien zwar rechtlich korrekt gewesen, hätten jedoch verständlicher formuliert werden können. Die Kommissionsdienststellen erklärten sich bereit, dem Beschwerdeführer eine weitere Antwort zukommen zu lassen. In der ergänzenden Antwort erläuterte die Kommission, die Richtlinie gelte für Unionsbürger, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besäßen, begäben oder sich dort aufhielten, sowie für ihre Familienangehörigen, die sie begleiteten oder ihnen nachzögen. Somit gelte die Richtlinie nicht für Bürger, die in ihrem eigenen Mitgliedstaat blieben, und deren Familien. Die Antwort der Kommission umfasste ferner eine klare Erläuterung des Begriffs „Aufenthaltskarte“ und ihren Zusammenhang zu anderen Bestimmungen der Richtlinie. Darüber hinaus wurde zur Veranschaulichung eine Reihe von Beispielen angeführt. Schließlich wies die Kommission darauf hin, Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie benachteilige in der Tat die Familien von Unionsbürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hätten, jedoch könne die Richtlinie nur im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geändert werden.

Der Bürgerbeauftragte befand, dass die ergänzende Antwort ausreiche, um die Beschwerdesache beizulegen. Mit Blick auf den letztgenannten Aspekt in der Antwort der Kommission unterrichtete der Bürgerbeauftragte auch das Europäische Parlament über die Angelegenheit.

2201/2007/JMA

Wie im Jahresbericht 2006 erwähnt (vgl. die Zusammenfassung der Entscheidung zu den Beschwerden 3297/2006/BU und 3684/2006/BU), greift der Bürgerbeauftragte ferner zunehmend auf informellere Verfahren zurück, um im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen oder Einrichtungen eine flexible Lösung von Problemen herbeizuführen. Unten wird ein Beispiel für einen solchen Fall angeführt, an dem die Kommission beteiligt war. Auch der Rat hat einen Mitarbeiter in seinem Sekretariat benannt, an den sich die Dienststellen des Bürgerbeauftragten wenden können, um im Zuge informeller Verfahren Lösungen zu finden.

⁹

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten; ABl. 2004 L 158, S. 77.



Fehlender Text in der Schuman-Erklärung

Ein französischer Professor reichte Beschwerde darüber ein, dass in dem auf der Europa-Website veröffentlichten Text der Schuman-Erklärung in allen Sprachfassungen außer der französischen der die Bedeutung der Entwicklung des afrikanischen Kontinents betreffende Satz fehle. Zwei Tage, nachdem sich der Bürgerbeauftragte an die Kommissionsdienststellen gewandt hatte, teilten diese dem Beschwerdeführer schriftlich mit, die unvollständigen Fassungen seien von der Original-Website übertragen worden, die über zehn Jahre alt sei, und die Auslassung des Satzes sei vermutlich auf einen technischen Fehler zurückzuführen. Die Kommissionsdienststellen sagten zu, den fehlenden Satz einzufügen, sobald der Übersetzungsdienst die erforderlichen Arbeiten abgeschlossen habe.

Der Bürgerbeauftragte befand, mit der Antwort der Kommission sei die Angelegenheit beigelegt, teilte dem Beschwerdeführer jedoch mit, er könne eine weitere Beschwerde einreichen, wenn er mit den von der Kommission unternommenen Schritten nicht zufrieden sei. Darüber hinaus dankte der Bürgerbeauftragte den Kommissionsdienststellen für ihr unverzügliches und effektives Hinwirken auf eine zügige Lösung.

2650/2007/FOR

Wird bei einer Untersuchung ein Missstand festgestellt, bemüht sich der Bürgerbeauftragte stets, möglichst eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Fünf Fälle wurden binnen eines Jahres nach Erzielung einer einvernehmlichen Lösung abgeschlossen. Ende 2007 wurden 31 Vorschläge für einvernehmliche Lösungen noch geprüft.

Mitunter kann eine einvernehmliche Lösung dadurch erzielt werden, dass die betreffenden Einrichtungen oder Organe dem Beschwerdeführer ein Entschädigungsangebot unterbreiten. Jedes derartige Angebot erfolgt *ex gratia*, d. h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne dass damit ein Präzedenzfall geschaffen wird.

Beispiele für vom Bürgerbeauftragten erzielte einvernehmliche Lösungen sind Abschnitt 3.3 dieses Berichts zu entnehmen.

Kritische Anmerkungen und Empfehlungsentwürfe

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder sind die Bemühungen um eine solche Lösung vergebens, schließt der Bürgerbeauftragte den Fall entweder mit einer kritischen Anmerkung an die betreffenden Organe oder Einrichtungen ab oder legt diesen einen Empfehlungsentwurf vor.

Eine kritische Anmerkung erfolgt in der Regel immer dann, (i) wenn es der Einrichtung oder dem Organ nicht mehr möglich ist, den Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen, (ii) wenn der festgestellte Missstand keine generellen Auswirkungen hat und (iii) wenn keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen. Kritische Anmerkungen unterbreitet der Bürgerbeauftragte auch in den Fällen, in denen er einen Empfehlungsentwurf nicht für zweckmäßig hält bzw. in denen das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung seinen Empfehlungsentwurf nicht akzeptiert hat, aber ein Sonderbericht an das Parlament seiner Ansicht nach nicht angebracht erscheint.

Die kritische Anmerkung bestätigt dem Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde berechtigt ist, und weist die betroffenen Organe oder Einrichtungen auf ihr Fehlverhalten hin, damit in Zukunft derartige Missstände in der Verwaltungstätigkeit vermieden werden können. Im Jahr 2007 machte der Bürgerbeauftragte in 55 Fällen kritische Anmerkungen. Anhang D enthält eine vollständige Aufstellung dieser Fälle.

Im Jahr 2007 führte der Bürgerbeauftragte eine Studie über die von den Einrichtungen oder Organen, an die im Jahr 2006 kritische Anmerkungen oder weitere Bemerkungen gerichtet wurden, getroffenen Folgemaßnahmen durch. Die Studie kann auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu>) abgerufen werden. Der Bürgerbeauftragte plant, jährlich eine ähnliche Untersuchung durchzuführen und zu veröffentlichen.

In Fällen, in denen Folgemaßnahmen des Bürgerbeauftragten angebracht scheinen (d. h. wenn die betreffenden Organe oder Einrichtungen die Möglichkeit zur Beseitigung des Missstands haben oder



wenn der Missstand besonders schwer wiegend ist bzw. generelle Auswirkungen hat), richtet der Bürgerbeauftragte normalerweise einen Empfehlungsentwurf an die betreffenden Organe oder Einrichtungen. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten muss das Organ bzw. die Einrichtung binnen drei Monaten eine ausführliche Stellungnahme übermitteln. Im Jahr 2007 wurden acht Empfehlungsentwürfe unterbreitet und Entscheidungen zu sieben Empfehlungsentwürfen aus dem Jahr 2006 getroffen. Im Laufe des Jahres wurden drei Fälle abgeschlossen, indem das Organ oder die Einrichtung den Empfehlungsentwurf annahm. In einem Fall wurde ein Sonderbericht an das Europäische Parlament erarbeitet. Fünf Fälle wurden aus anderen Gründen abgeschlossen. Ende 2007 wurden acht Empfehlungsentwürfe noch geprüft, darunter jeweils einer aus den Jahren 2004 und 2006.

Sonderberichte an das Europäische Parlament

Im Falle des Ausbleibens einer zufrieden stellenden Antwort eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft auf einen Empfehlungsentwurf kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen, der Empfehlungen enthalten kann.

Wie der Europäische Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht 1998 ausführte, ist die Möglichkeit, dem Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, für seine Arbeit von unschätzbarem Wert.

Ein Sonderbericht an das Europäische Parlament ist die äußerste Maßnahme, die der Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung eines Falles ergreift, denn es liegt im politischen Ermessen des Parlaments, ob es eine Entschließung annehmen oder von seinen Befugnissen Gebrauch machen will. Selbstredend stellt der Bürgerbeauftragte dem Parlament alle Informationen und jegliche Unterstützung zur Verfügung, die es im Zusammenhang mit einem Sonderbericht benötigt.

Laut Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Petitionsausschuss für die Beziehungen des Parlaments zum Bürgerbeauftragten zuständig. Bei einem Treffen mit dem Petitionsausschuss am 12. Oktober 2005 erklärte der Bürgerbeauftragte, dass er im Einklang mit Artikel 195 Absatz 3 der Geschäftsordnung jedes Mal vor dem Ausschuss auftreten werde, wenn er einen Sonderbericht an das Parlament vorlegt.

Dem Parlament wurde im Jahr 2007 ein Sonderbericht übermittelt. Er betrifft die Beschwerdesache 3453/2005/GG, in der der Bürgerbeauftragte kritisierte, dass die Kommission eine Beschwerde betreffend die europäische Arbeitszeitrichtlinie nicht bearbeitet hatte.

2.8 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS VON FÄLLEN IM JAHR 2007

Entscheidungen über den Abschluss von Fällen werden im Regelfall auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu>) auf Englisch sowie gegebenenfalls in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht. Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von 50 Entscheidungen über den Abschluss von Fällen. Die Zusammenfassungen geben einen Überblick über die Themenbereiche sowie die Organe und Einrichtungen, auf die sich die insgesamt 348 Entscheidungen in den 2007 abgeschlossenen Untersuchungen bezogen, sowie über die unterschiedlichen Gründe für den Abschluss der Fälle. Dabei werden jeweils die Fallnummer, der betreffende Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft und die Art des vom Beschwerdeführer behaupteten Missstands angegeben.

Der noch verbleibende Teil dieses Abschnitts von Kapitel 2 enthält eine Analyse der wichtigsten rechtlichen Erkenntnisse und Tatsachenfeststellungen, die in den Entscheidungen enthalten sind. Er ist nach den fünf wichtigsten Themenbereichen der Untersuchungen untergliedert:

- Offenheit (einschließlich Zugang zu Dokumenten und Informationen) und Datenschutz;



- die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge;
- Ausschreibungen, Aufträge und Zuschüsse;
- Personalangelegenheiten, einschließlich Einstellungen;
- sonstige Themen.

Dabei ist anzumerken, dass zwischen den genannten Themenbereichen erhebliche Überschneidungen bestehen. Beispielsweise spielt bei Beschwerden, die sich auf Einstellungsverfahren oder auf die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge beziehen, häufig auch die Frage der Offenheit und des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten eine Rolle.

Offenheit, Zugang der Öffentlichkeit und der Schutz personenbezogener Daten

Ein großer Teil (28 %) der im Jahr 2007 durchgeführten Untersuchungen betraf Vorwürfe wegen eines Mangels an Offenheit. Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union enthält die Aussage, dass Entscheidungen in der Union „möglichst offen“ zu treffen sind, und in Artikel 255 des EG-Vertrags ist das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission verankert. Dieses Recht wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹⁰ geregelt. Darüber hinaus haben auch mehrere andere Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Ergebnis von Initiativuntersuchungen des Bürgerbeauftragten in den Jahren 1996 und 1999 Regelungen für den Zugang zu Dokumenten erlassen.

Zugang zu Dokumenten und Informationen

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 lässt den Antragstellern die Wahl des Rechtsbehelfs: Sie können im Falle der Ablehnung ihres Antrags entweder Klage nach Artikel 230 EG-Vertrag erheben oder eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten. Im Jahr 2007 schloss der Bürgerbeauftragte Untersuchungen zu elf Beschwerden ab, die die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 betrafen und von denen sich acht gegen die Kommission, zwei gegen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und eine gegen den Rat richteten.

Eine Untersuchung zu einer Beschwerde gegen die Europäische Investitionsbank bezüglich des Zugangs zu Dokumenten nach Maßgabe ihrer eigenen Bestimmungen wurde abgeschlossen.

Kapitel 3 enthält die Zusammenfassungen von acht der oben genannten Beschwerdesachen.

In der Beschwerdesache **3697/2006/PB** befand der Bürgerbeauftragte, dem Erfordernis, eine „ausführliche Begründung“ für die Verlängerung der Frist für eine Antwort auf einen Zweit Antrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu liefern, sei durch den einfachen Hinweis auf die erforderliche Konsultation anderer Dienststellen der Kommission nicht genüge getan. Ferner verwies er darauf, dass die Kommission ihre Verwaltungsdienste so organisieren solle, dass die Registrierung spätestens am ersten Tag nach Eingang eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten erfolge.

In der Beschwerdesache **668/2007/MHZ** kritisierte der Bürgerbeauftragte die Kommission wegen der Verzögerung der Veröffentlichung ihres Jahresberichts über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Jahr 2005 um mehr als acht Monate. Der Bürgerbeauftragte unterstrich, die Veröffentlichung von Berichten stelle ein wesentliches Instrument der Rechenschaftspflicht gegenüber und der Kommunikation mit den europäischen Bürgern dar.

Der Bürgerbeauftragte befasste sich mit drei Fällen im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen für den Zugang der Öffentlichkeit.

In der Beschwerdesache **1844/2005/GG** vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, ein genereller Verweis auf vermeintliche Gefahren der Offenlegung für den internen Entscheidungsprozess reiche

¹⁰

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



nicht aus, um die Anwendbarkeit von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹¹ zu rechtfertigen. Obwohl die Kommission Argumente im Zusammenhang mit dem betreffenden Dokument vorgebracht hatte, befand der Bürgerbeauftragte nach der Prüfung des Dokuments, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die Offenlegung ihren Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde.

In der Beschwerdesache **3269/2005/TN** befand der Bürgerbeauftragte, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (Privatsphäre und Integrität des Einzelnen) rechtfertige nicht die Entscheidung der Kommission, die Namen von Branchenlobbyisten in einem Dokument zu schwärzen. Dabei stützte sich der Bürgerbeauftragte auf das *Background Paper on Public Access to Documents and Data Protection* [Hintergrundpapier zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und zum Datenschutz] des Europäischen Datenschutzbeauftragten, den der Bürgerbeauftragte in dieser Angelegenheit ebenfalls konsultierte. Darüber hinaus verwies der Bürgerbeauftragte in der Beschwerdesache **2740/2006/TN** nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Transparenz von Lobbytätigkeiten.

In der Beschwerdesache **948/2006/BU** erkannte der Bürgerbeauftragte an, dass die Doppelrolle der EIB als Kreditinstitut und als Gemeinschaftseinrichtung in dem das Berufs- und Bankgeheimnis betreffenden Teil ihrer Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten Berücksichtigung finde. Ferner stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die EIB der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006¹² unterliege, derzufolge das Übereinkommen von Århus auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft anwendbar sei. Diese Verordnung war jedoch zum Zeitpunkt des Antrags des Beschwerdeführers auf Zugang noch nicht in Kraft.

Nach Maßgabe von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 muss jedes Organ ein Dokumentenregister öffentlich zugänglich machen, in das Hinweise auf Dokumente unverzüglich aufgenommen werden. In der Beschwerdesache **2350/2005/GG** vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, solange es kein leicht zugängliches Register für diese Dokumente gebe oder solange diese Register nicht vollständig genug seien, müssten die Organe und Einrichtungen der EU bereit sein, den Bürgern auf Anfrage Ad-hoc-Verzeichnisse zukommen zu lassen, auch wenn die Erstellung solcher Verzeichnisse für sie einen erheblichen Aufwand bedeute.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf elektronische Datenbanken ist sowohl mit technischen als auch mit rechtlichen Problemen verbunden. In der Beschwerdesache **1693/2005/PB** brachte die Kommission vor, die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Buchführungsdaten stellten kein Dokument bzw. keine Dokumente dar, da die Berichte mit den Informationen in eine Datenbank eingepflegt worden seien und nicht mehr als solche vorlägen. In derartigen Fällen verfolge die Kommission den Ansatz, die Ergebnisse von Routineabfragen als Dokumente zu behandeln. Den Angaben der Kommission zufolge wäre jedoch im Falle der von der Beschwerdeführerin angeforderten Daten eine komplexe neue Programmierung der Datenbank erforderlich gewesen. Obwohl der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss kam, dass der Ansatz der Kommission nicht zufriedenstellend sei, sah er von einer Weiterverfolgung dieser Angelegenheit ab, da es sich hier um eine komplexe neue rechtliche Grundsatzfrage handele, die der Gemeinschaftsgesetzgeber generell im Zusammenhang mit der angekündigten Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 untersuchen könne.

In der Beschwerdesache **2370/2005/OV** erklärte sich die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) bereit, in Beantwortung von drei Fragen der Beschwerdeführerin Informationen zur Verfügung zu stellen.

¹¹

„Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“

¹²

Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. 2006 L 264, S. 13.



Datenschutz

Zwei Entscheidungen wurden zu Beschwerden getroffen, die unter anderem Fragen im Zusammenhang mit den Datenschutzrechten der Beschwerdeführer aufwarfen.

Die Beschwerdesache **452/2005/BU** betraf die unbefugte Veröffentlichung der Namen der Bewerber um den Posten des Leiters einer Vertretung der Kommission. Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellte dem Bürgerbeauftragten Informationen über seine eigenen Untersuchungen in dieser Angelegenheit zur Verfügung. In ihrer Stellungnahme brachte die Kommission vor, sie sei nicht in der Lage, die undichte Stelle auszumachen, da nicht festzustellen sei, welche Personen Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten gehabt hätten. Der Bürgerbeauftragte brachte eine kritische Anmerkung an und befand, dies sei nicht mit den Verpflichtungen der Kommission nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹³ vereinbar.

Die Beschwerdesache **183/2006/MF** betraf die Antwort von Europol auf eine Anfrage der Beschwerdeführerin bezüglich der bei Europol über sie gespeicherten Daten. In seiner Entscheidung ließ der Bürgerbeauftragte die allgemeine Frage der Beziehung zwischen dem nach Maßgabe des Europol-Übereinkommens eingerichteten Beschwerdeausschuss und seiner eigenen Rolle gemäß Artikel 195 EG-Vertrag offen. In dem betreffenden Fall hatte die Beschwerdeführerin keine konkreten Informationen zur Untermauerung ihrer Vorwürfe gegen die Entscheidung von Europol vorgelegt. Darüber hinaus entschuldigte sich der Beschwerdeausschuss in seiner Antwort auf den Einspruch der Beschwerdeführerin für einen Fehler und korrigierte diesen.

Im Jahr 2007 wandte sich der Bürgerbeauftragte gemäß der am 30. November 2006 unterzeichneten Gemeinsamen Absichtserklärung in acht Fällen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten. In sechs dieser Fälle war die Untersuchung des Bürgerbeauftragten Ende 2007 noch nicht abgeschlossen. Die beiden im Jahr 2007 abgeschlossenen Fälle wurden bereits oben erwähnt (**452/2005/BU** und **3269/2005/TN**).

Die Kommission als Hüterin der Verträge

Die Rechtsstaatlichkeit gehört zu den Gründungsprinzipien der Europäischen Union. Eine der vornehmsten Pflichten der Kommission ist ihr Auftreten als Hüterin der Verträge.¹⁴ Durch Artikel 226 EG-Vertrag wurde ein allgemeines Verfahren geschaffen, auf dessen Grundlage die Kommission mögliche Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht untersuchen und den Gerichtshof anrufen kann. Die Kommission kann aus eigener Initiative, aufgrund von Beschwerden oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments um Bearbeitung von Petitionen nach Artikel 194 EG-Vertrag tätig werden. Bei bestimmten Angelegenheiten wie beispielsweise im Falle rechtswidriger staatlicher Beihilfen kommen andere Verfahren zur Anwendung.

Diejenigen Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fallen, betreffen häufig angebliche Verstöße von Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht. In vielen Fällen können sie von anderen Mitgliedern des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten bearbeitet werden. Mitunter erachtet es der Bürgerbeauftragte aber auch für sinnvoll, die Beschwerde an die Kommission weiterzuleiten. Beispiele für beide Verfahrensweisen werden in Abschnitt 2.5 angeführt.

Der Bürgerbeauftragte nimmt Beschwerden gegen die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge entgegen und bearbeitet sie. Eröffnet der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung zu einer solchen Beschwerde, ist er stets darauf bedacht, gegenüber dem Beschwerdeführer gegebenenfalls klarzustellen, dass im Zuge dieser Untersuchung nicht geprüft wird, ob eine Vertragsverletzung

¹³

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. 2001 L 8, S. 1.

¹⁴

Nach Artikel 211 EG-Vertrag hat die Kommission die Aufgabe, „für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen“.



vorliegt, da der Europäische Bürgerbeauftragte nicht befugt ist, die Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten zu untersuchen.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von sechs Entscheidungen, die das Vorgehen des Bürgerbeauftragten bei Beschwerden gegen die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge veranschaulichen.

Was die Frage der verfahrensrechtlichen Pflichten der Kommission gegenüber den Beschwerdeführern angeht, so stützt sich der Bürgerbeauftragte vor allem auf eine Mitteilung der Kommission¹⁵, die im Jahr 2002 als Reaktion auf eine Beanstandung des Bürgerbeauftragten veröffentlicht wurde. Nach Maßgabe dieser Mitteilung entscheiden die Kommissionsdienststellen in der Regel binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Generalsekretariat, ob eine Beschwerde Anlass zur Absendung einer Aufforderung zur Äußerung gibt oder ob der Vorgang abgeschlossen wird. Unter Punkt 3 der Mitteilung sind die konkreten Umstände aufgeführt, die das Generalsekretariat berechtigen, ein Schreiben nicht als Beschwerde einzutragen. Darüber hinaus ist an dieser Stelle festgelegt, dass der Beschwerdeführer hierüber schriftlich zu unterrichten ist. In der Beschwerdesache **446/2007/WP** wies der Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf die Bedeutung der korrekten Anwendung der letztgenannten Bestimmung hin.

Die Beschwerdesache **3453/2005/GG** betraf die Behandlung einer Beschwerde durch die Kommission, in der die Nichteinhaltung der Arbeitszeitrichtlinie geltend gemacht wurde. In einem Sonderbericht an das Europäische Parlament vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, ihr unbestrittener Ermessensspielraum im Zusammenhang mit vermeintlichen Verstößen der Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht berechtige die Kommission nicht, die Entscheidung über eine Beschwerde mit der Begründung, die anzuwendende Rechtsvorschrift könne irgendwann in der Zukunft geändert werden, auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Auch in der Beschwerdesache **962/2006/OV** befand der Bürgerbeauftragte, das Ermessen der Kommission bei der Bearbeitung von Vertragsverletzungsbeschwerden setze nicht den allgemeinen Grundsatz außer Kraft, dass Entscheidungen innerhalb angemessener Frist zu treffen seien.

In einer von einem regionalen Bürgerbeauftragten an den Europäischen Bürgerbeauftragten weitergeleiteten Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, die Kommission habe es versäumt, Anfragen zur Vereinbarkeit bestimmter regionaler Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß zu beantworten (Beschwerdesache **3386/2005/WP**). Im Rahmen der Untersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten legte die Kommission ausführliche Erläuterungen vor und stellte damit den Beschwerdeführer zufrieden.

In zwei Beschwerden wurden Fragen bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Rolle der einzelstaatlichen Behörden und der Aufgabe der Kommission hinsichtlich der Sicherstellung der Anwendung des gemeinschaftlichen Umweltrechts und der Behandlung von Beschwerden aufgeworfen. In der Beschwerdesache **3660/2004/PB** befand der Bürgerbeauftragte, die Kommission habe eine stichhaltige Erklärung ihrer strategischen Rolle im Hinblick auf die Umsetzung der Habitat-Richtlinie¹⁶ und der Abfallrichtlinie¹⁷ vorgelegt. In der Beschwerdesache **2725/2004/(PB)ID** stellte der Bürgerbeauftragte auch seine eigene Rolle bei der Untersuchung von Beschwerden gegen die Kommission im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen nach Maßgabe der Richtlinie 85/337/EWG¹⁸ klar.

In der Beschwerdesache **1166/2006/WP** stellte der Bürgerbeauftragte fest, im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen werde bislang noch immer in

¹⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, ABl. 2002 C 244, S. 5.

¹⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, S. 7.

¹⁷ Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. 1975 L 194, S. 39.

¹⁸ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 L 175, S. 40.



erster Linie durch zwischenstaatliche Verfahren entschieden. Somit seien die Möglichkeiten der Kommission, in diesem Bereich tätig zu werden, eher begrenzt. Ferner erachtete er das Argument der Kommission für vernünftig, dass für sie keine Notwendigkeit bestehe, den konkreten Fall weiter zu verfolgen, da die italienischen Gerichte nunmehr die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Allgemeinen anerkennen, demzufolge kein zweites Gerichtsverfahren wegen derselben Straftat eingeleitet werden darf.

In der Beschwerdesache **943/2006/MHZ** stellte der Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Untersuchung der Kommission, die die Verabschiedung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Schuhe zur Folge hatte, keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. In seiner Entscheidung unterstrich der Bürgerbeauftragte ferner, dass er in Fällen, die komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge zum Gegenstand haben, nur eine begrenzte Prüfung durchführen könne.

Ausschreibungen, Aufträge¹⁹ und Zuschüsse

Der Bürgerbeauftragte bearbeitet Beschwerden über die Vergabe, die Nichtvergabe sowie die Abwicklung von Aufträgen und Zuschüssen. Wenn jedoch eine mögliche Vertragsverletzung zur Debatte steht, beschränkt er sich auf die Untersuchung der Frage, ob das Organ/die Einrichtung der Gemeinschaft eine schlüssige und ausreichende Darstellung der Rechtsgrundlagen für sein/ihr Vorgehen vorgelegt und begründet hat, warum es/sie der Meinung ist, dass sein/ihr Standpunkt zu der Vertragslage gerechtfertigt ist.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von acht Entscheidungen, die den Umgang des Bürgerbeauftragten mit Beschwerden dieser Art veranschaulichen.

Vier dieser Beschwerden betrafen Ausschreibungen. In der Beschwerdesache **3693/2005/ID** verwies der Bürgerbeauftragte auf den Grundsatz der Gleichbehandlung von Bietern und die damit verbundene Verpflichtung zu Transparenz in Ausschreibungsverfahren. In dem konkreten Fall hatte es die Kommission versäumt, die Ablehnung eines Angebots angemessen zu begründen. Der Bürgerbeauftragte konnte jedoch die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Forderungen nicht akzeptieren, da die betreffenden Verträge bereits vergeben und unterzeichnet waren und die Vertragserfüllung bereits begonnen hatte. Drei andere Fälle führten zu zufriedenstellenden Ergebnissen für die Beschwerdeführer. In den Beschwerdesachen **1858/2005/BB** und **1859/2005/BB** akzeptierte die ehemalige Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine einvernehmliche Lösung, in deren Rahmen sie einem unterlegenen Bieter umfassendere Informationen darüber erteilte, wie sein Angebot im Vergleich zu dem des erfolgreichen Bieters abgeschnitten hatte. In der Beschwerdesache **2633/2006/WP** revidierte die Kommission ihre Qualitätsbewertung eines Angebots für Übersetzungsdienste und bot dem Beschwerdeführer einen Rahmenvertrag an.

Drei Fälle, die unter anderem Finanzstreitigkeiten mit der Kommission zum Gegenstand hatten, wurden ebenfalls zufriedenstellend gelöst. In den Beschwerdesachen **3495/2006/GG** und **1471/2007/(CC)/RT** leistete die Kommission zügig die von den Beschwerdeführern, einer deutschen Universität bzw. einem französischen Beratungsunternehmen, geforderten zusätzlichen Zahlungen. In der Beschwerdesache **2577/2004/OV** akzeptierte die Kommission den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung und reduzierte den von einem Auftragnehmer einzufordernden Betrag. In der Beschwerdesache **2468/2004/OV** setzte die Kommission die Zahlung eines dem Unternehmen des Beschwerdeführers geschuldeten Betrags aus und nahm das Unternehmen in ihr Frühwarnsystem (FWS) auf. Der Bürgerbeauftragte stellte hinsichtlich des Betrags der ausgesetzten Zahlung keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, brachte jedoch eine kritische Anmerkung an, da die Kommission das Unternehmen weiterhin im FWS führte.

¹⁹

Beschwerden im Zusammenhang mit *Arbeitsverträgen* werden im Unterabschnitt „Personalangelegenheiten“ behandelt.



Personalangelegenheiten

Kapitel 3 enthält acht Zusammenfassungen von Entscheidungen über Beschwerden im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten, die veranschaulichen, wie breit die Palette der im Rahmen dieser Rubrik behandelten Beschwerden ist. Fünf Zusammenfassungen betreffen Einstellungsverfahren, zwei beziehen sich auf Arbeitsverhältnisse mit den Organen und Einrichtungen, während eine weitere im Zusammenhang mit einer Bewerbung um ein Praktikum steht. Auf vier dieser Fälle wird an dieser Stelle eingegangen.

Die Beschwerdesache **3346/2004/ELB** betraf die vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) eingeführte verpflichtende Teilnahme der Bewerber am Online-Registrierungs- und -Kommunikationssystem des Amtes. Der Bürgerbeauftragte akzeptierte die allgemeine Begründung des EPSO für diese Anforderung, empfahl jedoch, das Amt solle sich bereiterklären, ordnungsgemäß begründete Anträge auf Ausnahmeregelungen zu prüfen. Das EPSO wies den Empfehlungsentwurf zurück und begründete dies vor allem mit der Vereinfachung seiner Verwaltungsverfahren. In der Beschwerdesache **3114/2005/MHZ** kritisierte der Bürgerbeauftragte die sprachlichen Anforderungen in den vom EPSO nach der Erweiterung der Union im Jahr 2004 durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahren.

In seiner Entscheidung zur Beschwerde **3278/2004/ELB** begrüßte der Bürgerbeauftragte die Zusage des Europäischen Parlaments, die Bedingungen für die Teilnahme stillender Mütter an Auswahlverfahren zu überarbeiten, und forderte das Parlament auf sicherzustellen, dass die einschlägigen Regelungen für ein sorgfältiges und faires Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden betroffenen Interessen und Grundsätzen sorgen, wobei auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Bewerbern Rechnung getragen werden müsse. In der Beschwerdesache **2825/2004/OV** stellte der Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit einer angeblichen politischen Einflussnahme auf das Auswahlverfahren zur Ernennung des Leiters des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in einem Mitgliedstaat keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Parlaments fest.

Darüber hinaus betraf auch die Initiativuntersuchung zur Integration von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Kommission (**OI/3/2003/JMA**) unter anderem Beschäftigungsfragen und verzeichnete Fortschritte in einigen wichtigen Bereichen.

Sonstige Angelegenheiten

Kapitel 3 enthält darüber hinaus einige Zusammenfassungen von Entscheidungen, die in keine der vorstehend behandelten Kategorien fallen. Auf sechs dieser Fälle wird an dieser Stelle eingegangen.

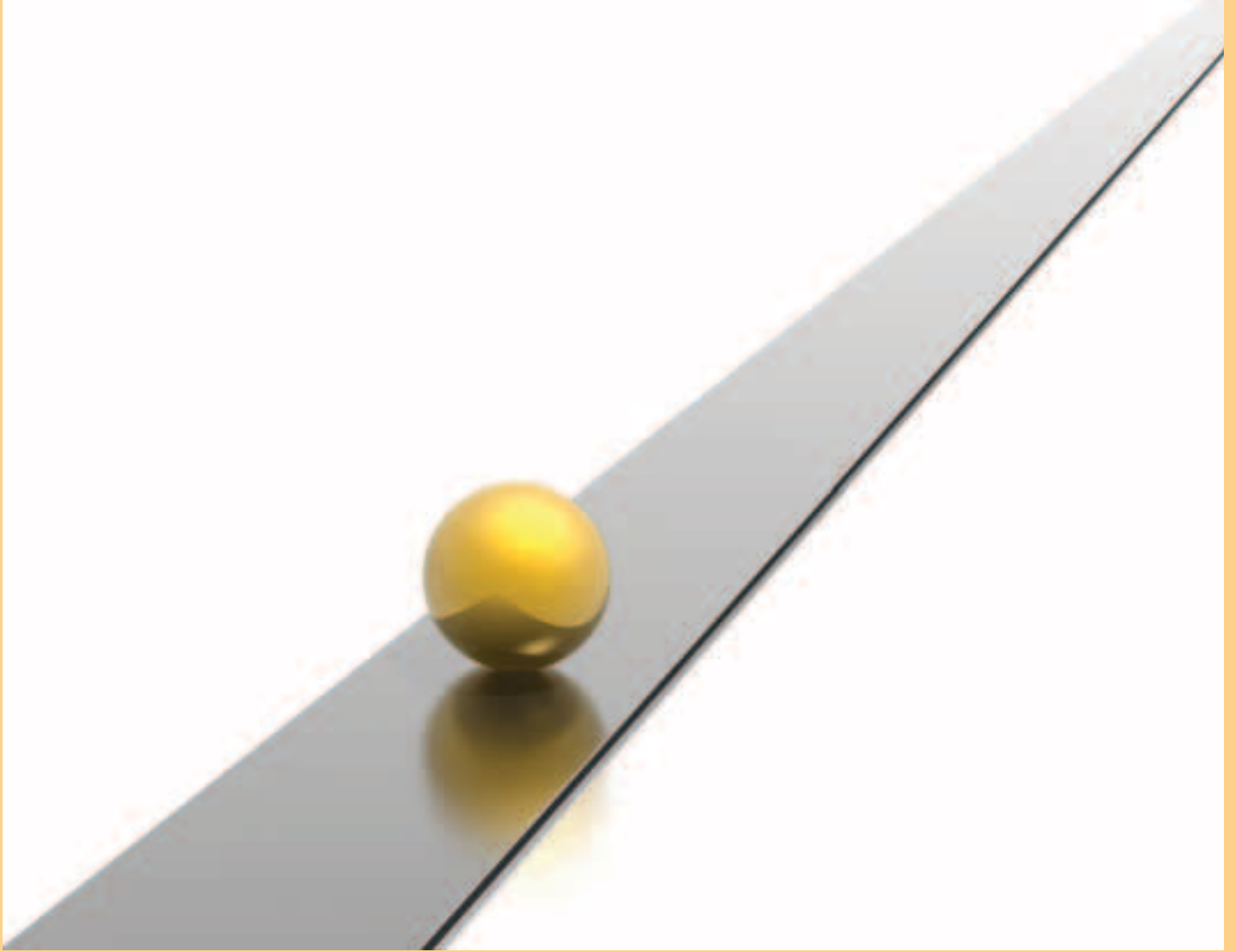
Der Bürgerbeauftragte befasste sich mit drei Beschwerden gegen die Kommission bezüglich der Richtigkeit von Informationen. Zwei dieser Beschwerden (**1475/2005/(IP)GG** und **1476/2005/(BB)GG**) betrafen Informationsmaterial über Fluggastrechte. Der Bürgerbeauftragte befand, dass einige der von den Beschwerdeführern kritisierten Angaben in der Tat falsch und irreführend seien. Die Kommission akzeptierte die Empfehlungsentwürfe, das Material zu berichtigen. In der Beschwerdesache **2403/2006/(WP)BEH**, die angeblich nicht korrekte Informationen auf einer Website der Kommission betraf, stellte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. Er unterstrich, die Verpflichtung, korrekte und genaue Inhalte bereitzustellen, hindere die Kommission nicht daran, Informationen zu vereinfachen, um sie für die Zielgruppe so zugänglich wie möglich zu machen.

Die Beschwerdesache **1103/2006/BU** betraf eine Entscheidung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) bezüglich der Musterzulassungsgrundlage bestimmter Luftfahrzeuge. Nach der Prüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften war der Bürgerbeauftragte nicht überzeugt, dass die Entscheidung hinreichend durch eine Rechtsgrundlage gedeckt sei. In ihrer Antwort auf den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung erklärte die EASA, sie habe die für die Erteilung einer Musterzulassung erforderlichen Informationen nun einholen können und daher die angefochtene Entscheidung aufgehoben.



In seinen Entscheidungen zu zwei Beschwerden gegen die Europäische Investitionsbank (EIB), die von im Umweltbereich tätigen polnischen NRO eingereicht worden waren, brachte der Bürgerbeauftragte weitere Bemerkungen an. In der Beschwerdesache **1779/2006/MHZ** forderte er die EIB in seiner weiteren Bemerkung auf, die Einrichtung von Kommunikationswegen mit den einschlägigen nationalen und regionalen Kontrollinstanzen wie beispielsweise Bürgerbeauftragten sowie die Einholung von Informationen von diesen Stellen in Betracht zu ziehen, die als zusätzliche Informationsquellen betreffend die Einhaltung einzelstaatlicher und europäischer Rechtsvorschriften bei von der EIB finanzierten Projekten dienen könnten. In der Beschwerdesache **1807/2006/MHZ** stellte der Bürgerbeauftragte fest, die Beschwerdeführer hätten die EIB auf einschlägige Informationen aufmerksam gemacht, die dieser zuvor nicht bekannt gewesen seien, und hätten somit eine wichtige Rolle gespielt. Der Bürgerbeauftragte forderte die EIB auf, auch weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit mit NRO anzustreben.

ZUSAMMENFASSUNGEN VON ENTSCHEIDUNGEN



3



3 ZUSAMMENFASSUNGEN VON ENTSCHEIDUNGEN

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl von Zusammenfassungen der Entscheidungen des Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2007, die die breite Vielfalt der Themen, um die es in den Beschwerden und Untersuchungen aus eigener Initiative ging, sowie die Vielzahl der daran beteiligten Organe und Einrichtungen veranschaulichen. Es enthält Zusammenfassungen der in der thematischen Analyse in Kapitel 2 erwähnten Entscheidungen. Die Zusammenfassungen der Entscheidungen über Beschwerden sind zunächst nach der Art der Tatsachenfeststellung bzw. des Ergebnisses und innerhalb dieser Kategorien wiederum nach den betroffenen Organen bzw. Einrichtungen gegliedert. Am Ende des Kapitels werden eine Zusammenfassung einer Entscheidung nach einer Untersuchung aus eigener Initiative und ein Beispiel für eine Anfrage eines nationalen Bürgerbeauftragten behandelt.

In jedem Unterabschnitt dieses Kapitels werden die einzelnen Fälle in der Reihenfolge der Fallnummern aufgeführt. In dem der Europäischen Kommission gewidmeten Unterabschnitt von Abschnitt 3.1 beispielsweise steht der Fall 1166/2006/WP vor dem Fall 2280/2006/MF. Die vollständige Entscheidung zu jedem der beschriebenen Beschwerdefälle ist über den Abschnitt „Entscheidungen“ auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten zugänglich (<http://www.ombudsman.europa.eu>). Der Zugriff auf die jeweilige Entscheidung ist über die Fallnummer möglich. Die vollständigen Entscheidungen werden auf der Website auf Englisch sowie gegebenenfalls in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht. Ein Ausdruck der vollständigen Entscheidung, wie sie auf der Website erscheint, kann beim Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten bestellt werden.

3.1 FÄLLE, IN DENEN KEIN MISSSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT FESTGESTELLT WURDE



Europäische Kommission

Angebliches Versäumnis, bei einem Staudammprojekt in Portugal die Einhaltung der Umweltrichtlinien zu gewährleisten

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2725/2004/(PB)ID gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführer hatten bei der Kommission eine Vertragsverletzungsbeschwerde wegen des Staudamm- und Stauseeprojekts bei Alqueva in Portugal eingelegt. Zusammenfassend machten sie in ihrer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten geltend, die Kommission habe die Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung versäumt, dass das oben genannte Projekt die Richtlinien 85/337¹ und 92/43² einhält.

¹ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 L 175, S. 40.

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, S. 7.



Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, den Zielen der Richtlinie 85/337 werde besser gedient, wenn den zuständigen nationalen Behörden Argumente zur Angemessenheit und Richtigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 3 und 5 der Richtlinie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Artikel 6 und 8 der Richtlinie vorgelegt und von diesen geprüft werden. Da die Kommission sicherstellen muss, dass Artikel 8 der Richtlinie eingehalten wird, sollte sie in einer Vertragsverletzungsbeschwerde erhobene Vorwürfe, ein Mitgliedstaat habe eine Genehmigung unter Verletzung von Artikel 8 erteilt, sorgfältig prüfen. Im vorliegenden Fall hatten die Beschwerdeführer einen speziellen Vorwurf dieser Art aber nicht erhoben.

Der Bürgerbeauftragte befasste sich auch mit der Lage, zu der es kommt, wenn im Rahmen einer Vertragsverletzungsbeschwerde Vorwürfe zur Nichteinhaltung von Artikel 3 und 5 der Richtlinie 85/337 bei der Kommission *direkt* erhoben werden. Eine Feststellung des Bürgerbeauftragten, die Zurückweisung solcher Vorwürfe durch die Kommission stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, setzt angesichts der wissenschaftlichen und technischen Natur des Inhalts einer Umweltverträglichkeitsprüfung voraus, dass die Vertragsverletzungsbeschwerde Behauptungen und Belege dafür enthält, der Mitgliedstaat habe bei der Prüfung, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen von Artikel 3 und 5 der Richtlinie entspricht, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Im vorliegenden Fall konnten die Beschwerdeführer nicht darlegen, dass sie einschlägige Argumente vorgebracht hatten, die einen solchen offensichtlichen Beurteilungsfehler ausreichend spezifisch und stichhaltig nachweisen.

Zu den archäologischen Stätten, die bei der Projektdurchführung anscheinend erstmals gefunden worden sind, merkte der Bürgerbeauftragte an, es bestünden erhebliche und objektiv gerechtfertigte Zweifel an der Anwendbarkeit der Richtlinie 85/337. Darüber hinaus stelle das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Unabhängigkeit der angefochtenen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Kern die Weisheit und Angemessenheit der Richtlinie in Frage. Deshalb beziehe es sich nicht auf einen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

Im Hinblick auf den Schutz des Pardelluchses und die Einhaltung der Richtlinie 92/43 kam der Bürgerbeauftragte zu dem Ergebnis, die Beschwerdeführer hätten nicht dargelegt, dass sie der Kommission ausreichend spezifische und ordnungsgemäß begründete Argumente als Beweis dafür vorgelegt haben, dass Portugals Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden können, fehlerhaft ist, oder dass Portugal seinen Verpflichtungen aus Artikel 12 der Richtlinie nicht nachgekommen ist.

Angesichts obiger Feststellungen und nach Berücksichtigung der von der Kommission bereitgestellten Informationen über die Studie zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die sie vor der Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses in Auftrag gegeben hatte, und über andere Schritte, die sie eingeleitet hatte, um die Einhaltung des EG-Umweltrechts in eben diesem Projekt zu sichern, kam der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, dass die Behauptung der Beschwerdeführer nicht belegt worden sei.

Untätigkeit in Bezug auf eine Beschwerde über die Verletzung von Umweltrecht

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3660/2004/PB gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin hatte sich bei der Kommission beschwert, dass Irland die FFH-Richtlinie der EU verletze³. Ihrer Ansicht nach hätte Irland ein bestimmtes Feuchtgebiet in die Liste der Gebiete aufnehmen müssen, die zum Aufbau des NATURA-2000-Netzwerks an die Kommission gesandt wurde. Die Kommission beschloss, in Bezug auf die Beschwerde keine Schritte zu unternehmen, da es nicht offensichtlich war, dass das betreffende Feuchtgebiet der wissenschaftlichen

³

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, S. 7.



Beschreibung von durch die Richtlinie abgedeckten Lebensräumen entspricht, und ausführlichere ökologische Informationen diesbezüglich benötigt wurden. Die Beschwerdeführerin brachte beim Bürgerbeauftragten den Vorwurf vor, die Kommission sei in der oben genannten Angelegenheit unrechtmäßigerweise untätig geblieben. Sie argumentierte, die Kommission habe nicht erläutert, warum das betreffende Feuchtgebiet nicht durch die FFH- Richtlinie abgedeckt sei.

Nach Prüfung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission vernünftigerweise entsprechende wissenschaftliche Informationen zur Stützung einer Behauptung der Verletzung der FFH- Richtlinie verlangen könne. Solche Informationen umfassen insbesondere spezifische und verlässliche wissenschaftliche Daten sowohl zur Natur als auch zum zu schützenden Charakter des betreffenden Gebiets im Rahmen der Richtlinie, zumindest wenn dieser Charakter nicht unmittelbar offensichtlich zu sein scheint. Angesichts dessen kam der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, die Kommission habe zufrieden stellende Erklärungen für ihre angefochtene Unterlassung, die nicht unvernünftig gewesen sei, geliefert. Er stellte somit in dieser Hinsicht keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

Die Beschwerdeführerin beschwerte sich außerdem über die Entscheidung der Kommission, keine weiteren Schritte bezüglich der Behauptungen einer möglichen Verletzung der Abfall-Richtlinie zu unternehmen⁴. Die Beschwerdeführerin hatte beschrieben, wie Abfälle in dem betreffenden Feuchtgebiet entsorgt wurden. Die Kommission erklärte ihre Entscheidung mit der zusammenfassenden Feststellung, dass (i) die Sicherstellung der Einhaltung des Umweltrechts der Gemeinschaft in erster Linie in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liege; (ii) eine von der Kommission gegen Irland erhobene Klage genau in Bezug auf die Abfall-Richtlinie erfolgreich gewesen sei (Rechtssache C-494/01); (iii) die Verwaltungsressourcen der Kommission im Falle allgemeiner und anhaltender Verletzungen des Gemeinschaftsrechts am besten für Strukturreformen eingesetzt würden; und (iv) eine in Irland erreichte Reform die Einrichtung eines Office of Environmental Enforcement (OEE) im Jahr 2003 gewesen sei, an das sich die Beschwerdeführerin jetzt mit ihren speziellen Beschwerden wenden könne.

Der Bürgerbeauftragte akzeptierte die Erklärungen der Kommission in dieser Sache als zufrieden stellend und merkte zudem an, die Kommission habe der Beschwerdeführerin nützliche Ratschläge gegeben. Er stellte somit in Bezug auf diesen Teil der Sache keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

Fehlendes Rechtsmittel gegen eine Disziplinarstrafe an einer Europäischen Schule

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3323/2005/WP gegen die Europäische Kommission

Ein Schüler der Europäischen Schule in München wurde für 38 Schultage vom Unterricht ausgeschlossen, weil er gemeinsam mit zwei Klassenkameraden in der Schulkantine zwei Reißnägeln in eine Suppenschüssel geworfen haben soll. Die Mutter des Schülers reichte Beschwerde gegen diese Entscheidung ein und brachte vor, ihr Sohn habe nicht gewusst, dass seine Klassenkameraden diese von ihm geäußerte Idee in die Tat umgesetzt hätten. Da die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen erklärte, sie sei für ihren Fall nicht zuständig, wandte sich die Beschwerdeführerin an das Bayerische Verwaltungsgericht. Das Gericht befand jedoch, dass die Angelegenheit nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliege. Daraufhin reichte die Mutter des Schülers Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein.

Da die Europäischen Schulen kein Organ und keine Einrichtung der Europäischen Gemeinschaft sind, ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um eine Stellungnahme. Diese hat seiner Auffassung nach eine gewisse Verantwortung für den Betrieb der Europäischen Schulen, da sie im Obersten Rat der Europäischen Schulen vertreten ist und einen großen Beitrag zur Finanzierung der Schulen leistet.

⁴

Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. 1975 L 194, S. 39.



Die Kommission führte an, nach Maßgabe der aktuellen Fassung der anwendbaren Allgemeinen Schulordnung sei die Beschwerdekammer für derartige Fälle zuständig. Darüber hinaus stellte die Kommission klar, es gebe keinen Einwand dagegen, dass sich die Beschwerdekammer rückwirkend für Beschlüsse für zuständig erkläre, die im Rahmen der früher geltenden Fassung der Allgemeinen Schulordnung getroffen wurden. Daher empfahl die Kommission der Beschwerdeführerin, sich erneut an die Beschwerdekammer zu wenden. Die Beschwerdekammer wies die erneute Beschwerde der Beschwerdeführerin jedoch mit der Begründung ab, es gebe keine ausdrückliche Bestimmung über die Möglichkeit einer erneuten Prüfung.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, der vorliegende Fall betreffe eine besonders schwerwiegende Maßnahme einer Europäischen Schule und es bestehe die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin keinen angemessenen Rechtsschutz erhalte. Er vertrat die Ansicht, die Kommission sei so stark in das System der Europäischen Schulen involviert, dass sie eine aktive Rolle übernehmen müsse, um sicherzustellen, dass die Europäischen Schulen den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis entsprächen. Daher schlug der Bürgerbeauftragte der Kommission vor, dafür zu sorgen, dass dem Obersten Rat der Europäischen Schulen ein Vorschlag für eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen vorgelegt werde.

Die Kommission erinnerte daran, dass sie den Obersten Rat bereits auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht habe, sich jedoch als einziges Mitglied für eine rückwirkende Ausweitung der Befugnisse der Beschwerdekammer ausgesprochen habe. Die Kommission fügte jedoch hinzu, da sie nach wie vor von ihrem Standpunkt überzeugt sei, habe sie darauf bestanden, dass der Generalsekretär der Europäischen Schulen die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung setze. Schließlich wurde die Thematik dem Obersten Rat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens unterbreitet, dessen Ergebnis zum Zeitpunkt der abschließenden Beurteilung des Falles durch den Bürgerbeauftragten noch nicht feststand.

Der Bürgerbeauftragte würdigte die anhaltenden Bemühungen der Kommission und schloss den Fall mit der Schlussfolgerung ab, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vorgelegen habe. Da das von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Problem jedoch nach wie vor nicht gelöst war, beschloss der Bürgerbeauftragte, die neue Generalsekretärin der Europäischen Schulen sowie die deutsche Bundesregierung von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Vorläufiger Antidumpingzoll

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 943/2006/MHZ gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer war Beteiligter an einer Untersuchung der Kommission, die zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam führte⁵. Bevor die einschlägige Verordnung erlassen wurde, veröffentlichte die Kommission auf ihrer Website Informationen über den fraglichen Antidumpingzoll. Der Beschwerdeführer ersuchte die Kommission daraufhin um Übermittlung ihrer Erkenntnisse und um Gelegenheit, seine Auffassung darzulegen. Sein Ersuchen wurde zurückgewiesen.

In seiner Beschwerde behauptete der Beschwerdeführer, die Kommission habe i) versäumt, das Recht des Beschwerdeführers auf Verteidigung zu wahren, und gegen den Grundsatz guter Verwaltungspraxis verstoßen, indem sie ihre Erkenntnisse nicht vor der förmlichen Erhebung des vorläufigen Zolls übermittelt habe, und indem sie das Ersuchen des Beschwerdeführers vom 13. März 2006, Stellung nehmen zu dürfen, abgelehnt habe, ii) gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen (der Beschwerdeführer brachte vor, die Kommission habe das „angemessene Gleichgewicht“ zwischen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmen,

⁵

Verordnung (EG) Nr. 553/2006 der Kommission, ABl. 2006 L 98, S. 3.



die vom Antidumpingzoll betroffen sind, einerseits und der Unternehmen andererseits, die vom Antidumpingzoll nicht betroffen sind, missachtet), iii) ihre Entscheidung auf falsche Informationen gestützt (der Beschwerdeführer verwies auf die einschlägige Veröffentlichung auf der Kommissionswebsite) und fälschlicherweise Brasilien als Vergleichsland gewählt, und iv) nicht in transparenter Weise gehandelt, da sie die Identität der Beschwerde führenden und an der Stichprobe beteiligten EU-Hersteller nicht bekannt gegeben habe.

Der Beschwerdeführer forderte, die Kommission solle ihre Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam zurückziehen und den bereits erhobenen vorläufigen Antidumpingzoll freigeben. In seinen Anmerkungen hielt der Beschwerdeführer seine Vorwürfe und Forderungen aufrecht.

In ihrer Stellungnahme verwies die Kommission darauf, dass sie nach der Grundverordnung über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren⁶ nicht verpflichtet ist, ihre Erkenntnisse vor der Einführung eines vorläufigen Zolls bekannt zu geben. Die Kommission bestritt, das Recht des Beschwerdeführers auf Verteidigung verletzt zu haben; auch habe sie weder Fehler gemacht noch es an Transparenz fehlen lassen, und verwies auf ihre Erwägungsgründe in der Verordnung (EG) Nr. 553/2006.

Der Bürgerbeauftragte stellte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. Er betonte, dass sich die Beschwerde auf eine vorläufige Maßnahme bezog, die besondere Merkmale besitzt und später geändert werden kann. Er verwies außerdem darauf, dass der Bürgerbeauftragte in Fällen, in denen es um komplexe wirtschaftliche Angelegenheiten geht, nur über beschränkte Bewertungsmöglichkeiten verfügt. Bei seiner Entscheidung berücksichtigte der Bürgerbeauftragte auch das Grünbuch der Kommission für die öffentliche Konsultation⁷, in dem das vom Beschwerdeführer angesprochene Problem behandelt wird.

Vorwurf der Untätigkeit in einer Strafsache

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1166/2006/WP gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsangehöriger, wurde von einem deutschen Gericht 1997 wegen illegalem Waffenbesitz verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. 1998 wurde der Beschwerdeführer jedoch *in Abwesenheit* von einem italienischen Gericht zu 16 Jahren Haft verurteilt. 2002 wurde er aufgrund eines internationalen Haftbefehls festgenommen und befindet sich seither in Haft.

2003 unterrichtete der Anwalt des Beschwerdeführers die Kommission über den Fall seines Mandanten. Er vertrat die Auffassung, das italienische Gericht habe gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen, der die zweimalige Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens aus demselben Grund verbiete. Die Kommission interessierte sich für die Angelegenheit. Sie erklärte jedoch, sie sei nicht befugt, die Entscheidungen von Strafverfolgungsbehörden zu überprüfen, und es bestehe keine Möglichkeit zur Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat in Strafsachen. Die einzige Möglichkeit für die Kommission, tätig zu werden, bestehe darin, dem Gerichtshof Streitigkeiten über die Auslegung eines Übereinkommens, zum Beispiel des Schengener Durchführungsübereinkommens, in dem der Grundsatz *ne bis in idem* auf europäischer Ebene festgelegt ist, gemäß Artikel 35 Absatz 7 des EU-Vertrags vorzulegen. Da jedoch bestimmte Informationen fehlten, empfahl die Kommission dem Anwalt, die Angelegenheit auf nationaler Ebene weiterzuverfolgen. Im Jahr 2005 kam die Kommission nach einer negativen Entscheidung

⁶ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004.

⁷ KOM (2006)763.



eines italienischen Berufungsgerichts letztendlich zu der Schlussfolgerung, es gebe keine ausreichenden Gründe für ein Tätigwerden ihrerseits.

In seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten argumentierte der Beschwerdeführer, dass die Kommission hätte tätig werden müssen. Er fügte hinzu, er habe den Rat der Kommission nur befolgt, um ihr eine Handlungsgrundlage zu liefern. Da die Kommission es dann unterlassen habe, tätig zu werden, habe sie ihn veranlasst, Geld für seine Rechtsvertretung zu verschwenden.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, sie habe Artikel 35 Absatz 7 des EU-Vertrags angeführt, weil das italienische Gericht im Jahr 1998 festgestellt habe, dass der Grundsatz *ne bis in idem* in der italienischen Rechtsordnung nicht anwendbar sei. Diese Aussage sei jedoch in den späteren Entscheidungen der italienischen Gerichte nicht bestätigt worden. Folglich habe es keine Anzeichen für eine generelle Kontroverse zwischen der Kommission und Italien gegeben. Die Kommission betonte, sie habe nicht versprochen, im Falle einer negativen Entscheidung des italienischen Berufungsgerichts gegen Italien Schritte einzuleiten, und eine solche negative Entscheidung impliziere nicht, dass ihr Rat nicht korrekt und nicht im Interesse des Beschwerdeführers gewesen sei.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass der Bereich des EU-Rechts betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen immer noch in erster Linie durch zwischenstaatliche Verfahren entschieden werde, sodass die Handlungsmöglichkeiten der Kommission ziemlich beschränkt seien. Er wies darauf hin, dass die Formulierungen in den Schreiben der Kommission überaus vorsichtig gewählt worden seien. Die Kommission habe sich nicht verpflichtet, tätig zu werden, sondern habe angekündigt, sie werde nach Erhalt zusätzlicher Informationen weitere mögliche Schritte in Erwägung ziehen. Zudem scheine das Argument der Kommission dafür, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen, da nämlich die italienischen Gerichte jetzt die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Allgemeinen anerkennen, vernünftig zu sein.

Daher schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit der Feststellung, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen habe.

Angebliches Versäumnis, auf den Antrag einer türkisch-zyprischen Universität zu antworten

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2280/2006/MF gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer ist Rektor der Eastern Mediterranean University (EMU), einer türkisch-zyprischen Bildungseinrichtung im nördlichen Teil Zyperns. Die EMU hatte im Oktober 2004 bei der Kommission einen Antrag auf eine Erasmus-Hochschulcharta (EUC) gestellt. Eine Vorbedingung für den Erhalt einer EUC war, dass die „nationale Bildungsbehörde“ den Status der EMU als höhere Bildungseinrichtung bestätigt. Nach Auskunft des Beschwerdeführers hatte sich das zyprische Bildungsministerium aber geweigert, der EMU den Status einer höheren Bildungseinrichtung zu verleihen.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer vor, die Kommission habe es versäumt, den EUC-Antrag der EMU in angemessener Frist zu beantworten und diese vermeidbare Verzögerung zu begründen.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, der Grund für ihr angebliches Versäumnis, den Antrag der EMU umgehend und förmlich zu beantworten, sei das Fehlen einer Bestätigung durch die zuständige Behörde gewesen, dass die EMU eine förderungsberechtigte Einrichtung sei. Am 12. Mai 2005 bestätigte die Kommission in einem Schreiben an die EMU förmlich, dass ihr EUC-Antrag nicht erfolgreich gewesen war, weil die zuständige nationale Behörde ihre Teilnahmeberechtigung am Sokrates-/Erasmusprogramm nicht anerkannt hatte.



Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Zeitraum zwischen dem Antrag der EMU und der Antwort der Kommission vom 12. Mai 2005 nicht auf Verzögerungen zurückzuführen sei, die der Kommission anzulasten sind, sondern anscheinend eher auf den Umstand, dass die EMU sich geweigert hatte, beim Bildungsministerium in Nikosia den Status einer höheren Bildungseinrichtung zu beantragen. Wegen der politischen Lage in Zypern berühre das Problem der Förderungsberechtigung sensible Fragen. Die Kommission könne aber nicht für Verzögerungen verantwortlich gemacht werden, die sich direkt aus dieser politischen Lage ergeben. Außerdem scheine die Kommission den Beschwerdeführer regelmäßig über die entsprechenden Schritte unterrichtet zu haben, die zur Bestätigung der Förderungsberechtigung des EMU-Antrags unternommen wurden. Der Bürgerbeauftragte vertrat außerdem die Ansicht, dass es nicht Aufgabe der Kommission sei, das Verhalten von anderen Parteien als ihr selbst zu erläutern.

Außerdem begrüßte der Bürgerbeauftragte den Umstand, dass es der Kommission anscheinend gelungen sei, eine praktikable Alternativlösung zu finden, die Studierenden wie Unterrichtenden in Nordzypern helfen werde, da sie ihnen Möglichkeiten biete, die den von der EUC gebotenen vergleichbar sind.

Deshalb stellte der Bürgerbeauftragte in Bezug auf den Vorwurf des Beschwerdeführers keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission fest.

Angeblich unrichtige Informationen auf der Website der Kommission

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2403/2006/(WP)BEH (vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf angeblich falsche Informationen auf der Website der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Kommission. Die entsprechende Seite war überschrieben mit „Ihre Ideen schützen“. In der deutschen Fassung der Seite hieß es dabei, die Kommission wolle gegen den „Diebstahl von geistigem Eigentum“ vorgehen.

In dieser Hinsicht machte der Beschwerdeführer geltend, dass sich „Ideen“ nicht durch geistige Eigentumsrechte schützen lassen, da ein derartiger Schutz Erfindungen und Werken *auf der Grundlage von* Ideen vorbehalten sei, und dass der Begriff des „Diebstahls“ nicht auf geistige Eigentumsrechte angewendet werden könne. Da beide Aussagen der Kommission damit als falsch gelten müssten, ersuchte der Beschwerdeführer die Kommission, sie zu entfernen, damit das Zielpublikum nicht in die Irre geführt werde.

In ihrer Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass die entsprechenden Angaben auf ihrer Website Bestandteil eines Informationspakets seien, mit dem Journalisten, aber auch die allgemeine Öffentlichkeit in einer klaren und verständlichen Sprache über komplizierte Fragen wie z. B. den Schutz der geistigen Eigentumsrechte informiert werden sollen. Die verwendete Sprache befände sich im Einklang mit den Formulierungen und Begriffen, wie sie von anderen internationalen Organisationen gebraucht werden. Die Kommission habe auch durchaus positive Rückmeldungen von Unternehmensverbänden erhalten, die ihren Mitgliedern das Informationspaket zur Verfügung gestellt haben. Die Kommission gelange zu dem Schluss, dass die auf der Website vermittelten Informationen das Ziel der Informationsbereitstellung für die Öffentlichkeit in klarer und verständlicher Form erfüllen.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass der Inhalt, der von der Kommission auf ihren Websites bereitgestellt wird, im Interesse der Vermeidung irreführender Informationen korrekt und genau sein müsse. Zugleich betonte er, dass dem nicht entgegenstehe, dass die Kommission Inhalte auf ihrer Website vereinfacht darstellt, um die entsprechenden Informationen für das Zielpublikum so verständlich wie möglich zu machen. Er gelangte zu dem Schluss, dass die einfachen und nachvollziehbaren Begriffe, auch wenn sie dem Fachmann wohl nicht ganz genügen würden, dem Laien einen Grundbegriff davon vermitteln, was geistiges Eigentum bedeutet. Ausgehend davon, dass die Website gar keine vollständige und eingehende Erläuterung der geistigen Eigentumsrechte



liefern will, seien die verwendeten Ausdrücke hinreichend klar. Diese Auffassung werde durch die Praxis internationaler Organisationen bestätigt. In Anbetracht dieser Überlegungen stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass kein den Behauptungen des Beschwerdeführers entsprechender Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt.

Angeblich ungenaue und diffamierende Anschuldigungen gegen Greenpeace

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2740/2006/TN gegen die Europäische Kommission

Ein Greenpeace-Bericht mit dem Titel *Toxic Lobby, How the Chemicals Industry is trying to kill REACH* (Giftige Lobby – wie die Chemieindustrie versucht, REACH aus der Welt zu schaffen)⁸ verwies auf „Drehtüren“ zwischen der Kommission und der Lobby der Chemieindustrie. Im Bericht wurde dieser Bericht als die Taktik definiert, nach der EG-Bedienstete und Industrielobbyisten „untereinander Arbeitsplätze tauschen“. Die angebliche Praxis wurde mit Informationen über die Arbeitsbeziehungen zwischen bestimmten in der Kommission und in der Chemieindustrie tätigen Personen illustriert.

Ein Sprecher der Kommission nahm später auf einschlägige Fragen der Medien wie folgt dazu Stellung: „Was die genannten ... Personen betrifft, haben zwei davon nie für REACH gearbeitet. Es ist mir deshalb ein Rätsel, wie man auch nur versuchen kann, daraufhin von Drehtüren und unangemessenem Verhalten zu reden. (...) Meiner Meinung nach sind diese Behauptungen vollkommen unbegründet und unfair und beruhen auf schlampigen Recherchen“. Greenpeace beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten und behauptete, die Kommission habe in Bezug auf eine von Greenpeace herausgegebene Untersuchung ungenaue, irreführende und diffamierende Anschuldigungen vorgebracht.

Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Ergebnis, diese Behauptung sei nicht belegt worden. Er stellte insbesondere fest, dass der Begriff „Drehtüren“ in dem Umfeld, in dem er im Bericht verwendet wurde⁹, zu Recht so verstanden werden konnte, dass er die Integrität der betreffenden Personen und die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Pflichten nach Maßgabe des Personalstatuts in Frage stellt. Der Bericht enthalte aber keine ordnungsgemäßen Begründungen für solche Anschuldigungen, was die starke Reaktion des Sprechers recht gut erklären könne.

Der Bürgerbeauftragte stellte zwar bei der untersuchten Behauptung des Beschwerdeführers keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, unterstrich aber im Zusammenhang mit den die Rechtsetzungsverfahren begleitenden Lobbyaktivitäten die Bedeutung der Transparenz. Der Bürgerbeauftragte würdigte die Bedeutung, die diesem Aspekt in der derzeitigen Initiative der Kommission für mehr Offenheit beigemessen wird¹⁰, die anerkennt, dass die Lobbyfrage auch mit dem Verhalten von amtierenden oder früherer Beamten und Bediensteten der EU in Zusammenhang steht, und dass dies eine Angelegenheit ist, die in den Bestimmungen des Personalstatuts explizit behandelt wird. Der Bürgerbeauftragte betonte, die korrekte und sorgfältige Umsetzung dieser Bestimmungen sei unverzichtbar, um die Errungenschaft jener hohen Transparenzstandards zu sichern, die nach EU-Auffassung Legitimierungsbestandteil jeder modernen Verwaltung sind.

⁸ REACH ist die neue europäische Chemikalienverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. 2006 L 396, S. 1, und steht für „Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals“ (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).

⁹ So ist beispielsweise das „Drehtüren“-Kapitel des Berichts mit einer Aufziehpuppe illustriert, und auf der Titelseite des Berichts hängt eine Marionette an den Fäden einer Person, deren Gesicht nicht erkennbar ist.

¹⁰ Weitere Informationen zu dieser „Europäischen Transparenzinitiative“ sind unter folgender Adresse verfügbar: http://ec.europa.eu/commission_barroso/kallas/transparency_de.htm



Europäische Investitionsbank

Verweigerung des öffentlichen Zugangs zu einem Finanzierungsvertrag

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 948/2006/BU gegen die Europäische Investitionsbank (EIB)

Eine NRO beantragte bei der EIB Zugang zu einem Finanzierungsvertrag für ein Eisenbahnmodernisierungsprojekt in der Slowakei. Die EIB lehnte den Antrag ab und stützte sich dabei auf eine Ausnahmeregelung in ihren Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, in der auf den Schutz des Berufsgeheimnisses, die standesüblichen Normen und die in Bank- und Finanzkreisen geltenden Regeln und Gepflogenheiten verwiesen wird. Die EIB teilte dem Beschwerdeführer jedoch mit, sie habe keine Einwände gegen eine Offenlegung des Finanzierungsvertrags durch den Darlehensnehmer oder die Regierung der Slowakei.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, durch die Abwälzung der Verantwortung für die Offenlegung auf die Behörden der Mitgliedstaaten diskriminiere die EIB Bürger, die der Sprache des betreffenden Mitgliedstaates nicht mächtig seien. Darüber hinaus verwies der Beschwerdeführer auf das Übereinkommen von Århus, das ein Recht des Einzelnen auf Zugang zu Informationen über die Umwelt vorsieht.

In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde brachte die EIB vor, als Bank müsse sie das Vertrauen ihrer Vertragspartner gewährleisten. Diese hätten das legitime Recht zu erwarten, dass die EIB den geltenden Rechtsrahmen einhalte und keine unter das Bankgeheimnis fallenden Informationen offenlege. In diesem Zusammenhang verwies die EIB auf ihre Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die am 28. März 2006 im Rahmen ihrer Veröffentlichungs- und Informationspolitik aktualisiert wurden. Sowohl die alten als auch die neuen Bestimmungen beinhalten eine Ausnahmeregelung für Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen. Die neuen Bestimmungen untermauern den Standpunkt der EIB, indem sie explizit die Ablehnung der Herausgabe von Finanzierungsverträgen vorsehen. Abschließend stellte die EIB fest, sie sei verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren, und bei Dokumenten, die nicht in allen EU-Amtssprachen verfügbar seien, könne eine Übersetzung in Betracht gezogen werden, sofern ein breites Interesse an einem bestimmten Dokument bestehe.

In seiner Entscheidung erkannte der Bürgerbeauftragte die Doppelrolle der EIB als auf den Finanzmärkten tätiges Kreditinstitut und als Gemeinschaftseinrichtung an. Der Bürgerbeauftragte befand, die EIB sei berechtigt gewesen, den Zugang auf der Grundlage ihrer alten Bestimmungen, die zum fraglichen Zeitpunkt anwendbar gewesen seien, zu verweigern. Der Bürgerbeauftragte äußerte Verständnis dafür, dass die EIB auch unter Verweis auf ihre neuen Bestimmungen, in denen die Ablehnung der Herausgabe von Finanzierungsverträgen explizit genannt werde, darauf verwiesen habe, dass es angesichts des Vertrauensverhältnisses zwischen der EIB als Bank und ihren Geschäftspartnern gängige Praxis sei, Finanzierungsverträge unter keinen Umständen offenzulegen und demzufolge die Möglichkeit einer teilweisen Offenlegung nicht in Betracht zu ziehen. Mit Blick auf das Übereinkommen von Århus stellte der Bürgerbeauftragte fest, die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006¹¹ sei zwar für die EIB bindend, jedoch erst seit dem 28. Juni 2007 gültig und somit zum Zeitpunkt des Antrags des Beschwerdeführers nicht anwendbar gewesen.

Hinsichtlich des möglichen Sprachproblems, dem sich Bürger bei Anträgen an einzelstaatliche Behörden gegenübersehen könnten, machte der Bürgerbeauftragte eine weitere Anmerkung. Darin forderte er die EIB auf, künftig eine Kontaktaufnahme mit den einzelstaatlichen Behörden in

¹¹

Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. 2006 L 264, S. 13.



Betracht zu ziehen, um die Möglichkeit einer vollständigen oder zumindest teilweisen Offenlegung von Finanzierungsverträgen, zu denen Bürger bei ihr Zugang beantragen, zu prüfen. Die EIB könne auf diese Weise sinnvoll zur Lösung der Sprachprobleme mancher Bürger im Zusammenhang mit den entsprechenden Anträgen auf öffentlichen Zugang an die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates beitragen.

Angebliche Nichteinhaltung von einzelstaatlichem Umweltrecht durch ein von der EIB finanziertes Verkehrsprojekt

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1779/2006/MHZ gegen die Europäische Investitionsbank (EIB)

Eine polnische Umwelt-NRO beschwerte sich, die EIB habe das Projekt „Ausbau des Straßennetzes in Polen“ kofinanziert, obwohl die vom polnischen Umweltrecht geforderte strategische Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden sei. Der Beschwerdeführerin zufolge hatte die EIB damit gegen ihr eigenes Grundsatzpapier „Aufgaben und Tätigkeit im Umweltbereich“ verstoßen, nach dem die EIB dafür sorgt, dass von ihr finanzierte Projekte den Grundsätzen und Standards der EU und des einzelstaatlichen Umweltrechts entsprechen. Die Beschwerdeführerin erhob ferner den Vorwurf, die EIB habe sie über die Antwort der polnischen Behörden nicht informiert, an die sich die EIB im Zusammenhang mit der Beschwerde der Beschwerdeführerin gewandt habe. Die Beschwerdeführerin forderte, die EIB solle ihre Finanzierung aussetzen, bis der rechtliche Status des Projekts geklärt worden sei.

In ihrer Stellungnahme erklärte die EIB, dass i) die volle Verantwortung dafür, dass die Einhaltung der einschlägigen einzelstaatlichen Umweltvorschriften gewährleistet ist, bei den polnischen Behörden liege, und dass ii) diese der Bank, nachdem sie sich mit ihnen in Verbindung gesetzt habe, mitgeteilt hätten, für das Projekt sei nach einschlägigem polnischen Recht eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Ferner habe die EIB die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich über die Schlussfolgerungen der polnischen Behörden unterrichtet.

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten konnte die EIB i) zu Recht davon ausgehen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften von den polnischen Behörden eingehalten werden, und ii) zu Recht erwarten, dass die polnischen Behörden ihr *zuverlässige* Auskünfte darüber erteilen, wie sie diese Vorschriften anwenden. Der Bürgerbeauftragte akzeptierte deshalb die Gründe der EIB, aus denen sie sich bei Unterzeichnung des Darlehensvertrags auf die von diesen Behörden zur Verfügung gestellten Informationen verlassen hatte. Somit stellte er in dieser Angelegenheit keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. Der Bürgerbeauftragte nahm ferner zur Kenntnis, dass die EIB die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich über die Schlussfolgerungen der polnischen Behörden unterrichtet hatte. Er kam deshalb zu der Auffassung, dass diesbezüglich keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt seien. Angesichts des Umstands, dass die EIB die einschlägige Zahlung bereits geleistet zu haben schien, gelangte der Bürgerbeauftragte hinsichtlich der Forderung der Beschwerdeführer zu demselben Ergebnis.

Der Bürgerbeauftragte verwies außerdem auf die Feststellungen des polnischen Bürgerbeauftragten, bei dem die Beschwerdeführerin eine Parallelbeschwerde gegen die polnischen Behörden eingereicht hatte. Diesbezüglich machte er eine weitere Bemerkung des Inhalts, dass die EIB, um sich zu unterrichten, in Zukunft die Einrichtung von Kommunikationskanälen zu den einschlägigen nationalen und regionalen Kontrollinstanzen wie etwa den Bürgerbeauftragten erwägen könnte; diese könnten als zusätzliche Informationsquelle dafür dienen, ob von der Bank finanzierte Projekte dem einzelstaatlichen und europäischen Recht entsprechen.



Europäische Arzneimittel-Agentur

Vorwurf der unzureichenden Information über ein Antidepressivum

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2370/2005/OV gegen die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Der Ehemann der Beschwerdeführerin verübte Selbstmord, während er unter dem Einfluss des Antidepressivums Seroxat/Paroxetine stand. Nach dem Tod ihres Ehemannes wandte sich die Beschwerdeführerin an die Europäische Arzneimittel-Agentur und bat um Informationen über die Sicherheit des Arzneimittels und das damit verbundene Suizidrisiko. Unter anderem ersuchte sie um Angaben zum wissenschaftlichen Gutachten der Agentur über das Arzneimittel. Einige ihrer E-Mails blieben jedoch unbeantwortet. Darüber hinaus waren die von der Agentur übermittelten Antworten nach Auffassung der Beschwerdeführerin nicht zufriedenstellend. In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob die Beschwerdeführerin folgende Vorwürfe: mangelnde Transparenz und Informationen der Agentur bezüglich ihrer Anfragen; unangemessene Verzögerung; keine Anhörung der Beschwerdeführerin zur Sicherheit des Arzneimittels und zum damit verbundenen Suizidrisiko; fehlende Maßnahmen der Agentur hinsichtlich ihres Vorbringens.

In ihrer Stellungnahme brachte die Agentur vor, sie habe einige der E-Mails der Beschwerdeführerin nicht beantwortet, da diese sich inhaltlich wiederholt und keinen erkennbaren Sinn gehabt hätten. Im Übrigen habe die Agentur der Beschwerdeführerin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt.

Nach einer sorgfältigen Analyse der betreffenden Korrespondenz kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Agentur drei Fragen der Beschwerdeführerin nicht beantwortet habe. Daher unterbreitete er einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung und forderte die Agentur auf, (i) sich dafür zu entschuldigen, dass sie einige der E-Mails der Beschwerdeführerin als inhaltlich redundant und sinnlos erachtet hatte, und (ii) die betreffenden Fragen zu beantworten. Die Agentur akzeptierte den Vorschlag des Bürgerbeauftragten, entschuldigte sich bei der Beschwerdeführerin und beantwortete die drei Fragen.

In seiner Entscheidung begrüßte der Bürgerbeauftragte die Tatsache, dass die Agentur seinen Vorschlag akzeptiert hatte. Da die Beschwerdeführerin jedoch nach wie vor mit dem Entschuldigungsschreiben und den Antworten auf ihre Fragen unzufrieden war, kam er zu dem Schluss, dass keine einvernehmliche Lösung zu erzielen sei. Der Bürgerbeauftragte vertrat jedoch die Ansicht, dass kein Misstand in der Verwaltungstätigkeit der Agentur mehr bestehe, da diese Maßnahmen ergriffen habe, um die von ihm geäußerten Bedenken auszuräumen.

Bezüglich des Vorwurfs, dass die Beschwerdeführerin nicht gehört worden sei und die Agentur keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen habe, kam der Bürgerbeauftragte auf der Grundlage einer Analyse des Verfahrens für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu dem Schluss, dass kein Misstand in der Verwaltungstätigkeit der Agentur vorgelegen habe. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.



3.2 DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE



Europäische Kommission

Vorwurf der nicht zufrieden stellenden Bearbeitung von Ersuchen betreffend die Pferdezucht in Österreich

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3386/2005/WP gegen die Europäische Kommission

Der *Volksanwalt* des österreichischen Landes Vorarlberg leitete eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten weiter, die er von einem im Land Vorarlberg wohnhaften Pferdezüchter erhalten hatte. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass bestimmte regionale Vorschriften über Zuchtbücher nicht im Einklang mit Gemeinschaftsrecht stehen. Ferner bezog sich seine Beschwerde auf das Format und den Inhalt von Ausweisdokumenten für Pferde („Pferdepässe“). Der Beschwerdeführer behauptete im Wesentlichen, die Kommission habe auf sein Ersuchen um rechtliche Klärung nicht angemessen reagiert.

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission aus, sie sei ausgehend von den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkten ständig mit den zuständigen österreichischen Behörden in Verbindung gewesen und habe ihnen Anhaltspunkte dafür gegeben, wie das Gemeinschaftsrecht korrekt auszulegen sei. Parallel dazu habe sie die EU-Vorschriften über Pferdepässe geändert. Bezüglich der allgemeinen Fragestellung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts betreffend Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen, die bereits Gegenstand einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gewesen sei, sei bei der Kommission eine neuerliche Beschwerde eingelegt worden. Im Laufe der Untersuchung dieser Beschwerde habe die Kommission erneut Verbindung mit den österreichischen Behörden aufgenommen. Zudem untersuche sie eine neue Beschwerde des Beschwerdeführers, in der er den Verdacht auf rechtswidrige Benutzung von Pferdepässen in Vorarlberg geäußert habe.

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission sowie der Anmerkungen des Beschwerdeführers ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen über die Vorgänge, in deren Rahmen sie sich mit den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen beschäftigt hatte oder noch beschäftige.

Daraufhin gab die Kommission einen ausführlichen Überblick über zwei Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit den Eingaben des Beschwerdeführers, zu denen noch Untersuchungen im Gange seien. Sie stellte fest, die meisten Probleme seien gelöst worden. Alle Probleme im Zusammenhang mit Gemeinschaftsrecht, die bisher nicht gelöst worden seien, würden weiter untersucht.

In seinen Anmerkungen und im Rahmen weiterer Kontakte mit der Dienststelle des Bürgerbeauftragten berichtete der Beschwerdeführer, dass einige positive Ergebnisse erzielt worden seien, insbesondere in Bezug auf die Pferdepässe. Er fügte hinzu, dass er mit der Art und Weise, in der seine Beschwerde auf EU-Ebene, d.h. durch die Kommission und den Bürgerbeauftragten, bearbeitet wurde, voll und ganz zufrieden sei, und äußerte sich zuversichtlich, dass die weitere Aktivität der Kommission zur Lösung der ausstehenden Probleme führen werde.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die ausführlichen Erläuterungen der Kommission im Rahmen seiner Untersuchung und äußerte sich zuversichtlich, dass sie ihr Bestes tun werde, um zur Lösung der ausstehenden Probleme beizutragen. Der Bürgerbeauftragte gelangte zu dem Schluss, dass die Kommission offenbar Schritte zur Regelung der Angelegenheit unternommen und somit den Anliegen des Beschwerdeführers entsprochen habe.



Streit über die Formulierung einer Schiedsvereinbarung

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1126/2006/SAB (vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer war auf Grundlage eines ALAT-Vertrages (technische und administrative örtliche Bedienstete) für eine Delegation der Kommission in einem Drittland tätig. Gegenstand der Beschwerde war die Weigerung der Kommission, die Formulierung eines dem Beschwerdeführer vorgeschlagenen Vereinbarungsentwurfs zum Mandat der Schiedsstelle teilweise zu ändern, die über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Erziehungszulage für seine Kinder entscheiden sollte. Der einschlägige Teil der vorgeschlagenen Vereinbarung bezog sich auf eine Zulage für die „beiden Kinder“ des Beschwerdeführers, „die einen Kindergarten besuchen“. Dem Beschwerdeführer zufolge war diese Formulierung angesichts des Umstands, dass seine Kinder den „maternelle“-Bereich einer französischen Schule besuchten, der seiner Meinung nach eine vollwertige Unterrichtseinrichtung darstellte, irreführend. Er brachte vor, die Aufnahme eines Begriffes wie „Kindergarten“ in die Schiedsvereinbarung komme in seinem Fall einer Vorentscheidung gleich.

Der Bürgerbeauftragte fand hinreichende Anhaltspunkte dafür, in dieser Angelegenheit eine Untersuchung einzuleiten, und fragte die Kommission in seinem Einleitungsschreiben ausdrücklich, ob diese bereit sei, seinen Alternativvorschlag für eine besondere Formulierung des kritischen Punktes in den Entwurf der Schiedsvereinbarung zu übernehmen.

In ihrer Stellungnahme schlug die Kommission eine Formulierung für die Schiedsvereinbarung vor, die auf dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten aufbaute und außerdem den Bedenken der Kommission in Bezug auf die klare Festlegung der strittigen Angelegenheit Rechnung trug. Der Beschwerdeführer akzeptierte diesen endgültigen Vorschlag und bat den Bürgerbeauftragten, den Fall abzuschließen. Der Bürgerbeauftragte kam deshalb zu der Auffassung, die Kommission habe die Angelegenheit beigelegt.

Nach Abschluss des Falles teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, die Schiedsstelle habe zu seinen Gunsten entschieden. Er dankte dem Bürgerbeauftragten für sein effizientes Tätigwerden und stellte fest, dass dadurch ein faires Schiedsverfahren möglich geworden sei.

Unrechtmäßige Ablehnung eines Übersetzungsangebots

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2633/2006/WP gegen die Europäische Kommission

Ein in Deutschland lebender Übersetzer hatte auf eine von der Kommission veröffentlichte Aufforderung zur Angebotsabgabe für Übersetzungen ins Bulgarische ein Angebot abgegeben. Dieses Angebot wurde abgelehnt, weil seine sprachliche Qualität nach Aussage der Kommission die erforderliche Mindestbewertung von 10/20 nicht erreicht hatte. Der Beschwerdeführer war dagegen der Meinung, dass die meisten der im fraglichen bulgarischen Text als fehlerhaft gekennzeichneten Wörter und Formulierungen tatsächlich richtig seien. In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten brachte der Beschwerdeführer vor, die Ablehnung seines Angebots durch die Kommission sei unrechtmäßig erfolgt. Er forderte, die Kommission solle ihre Entscheidung über die Ablehnung seines Angebots aufheben und es zum weiteren Auswahlverfahren zulassen.

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission aus, dass sie auf die Beschwerde des Beschwerdeführers beim Bürgerbeauftragten beschlossen habe, den interinstitutionellen Bewertungsausschuss noch einmal einzuberufen, um das Angebot erneut zu überprüfen und jede möglicherweise unfaire Behandlung auszuschließen. Der von zwei zusätzlichen bulgarischen Sprachwissenschaftlern unterstützte Bewertungsausschuss beschloss, zwei vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumenten zu folgen. Die endgültige Fehlerzahl im Angebot ging somit auf fünf zurück, so dass das Angebot zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen wurde. Schließlich wurde



das Angebot mit einer Qualitätsbewertung von 12/20 angenommen, und die Kommission entschuldigte sich beim Beschwerdeführer für die entstandenen Unannehmlichkeiten.

Außerdem setzte die Kommission den Bürgerbeauftragten davon in Kenntnis, dass dem Beschwerdeführer inzwischen ein Rahmenvertrag angeboten worden sei.

Der Beschwerdeführer teilte der Dienststelle des Bürgerbeauftragten mit, dass er mit der Art und Weise, in der die Kommission sein Problem gelöst habe, voll und ganz zufrieden sei. Er erklärte außerdem, dass ihn die kurze Frist beeindruckt habe, in der die Angelegenheit geregelt wurde, und dankte dem Bürgerbeauftragten für sein Tätigwerden.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte es, dass sich die Kommission so rasch des vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Problems angenommen und es gelöst hat und sich beim Beschwerdeführer entschuldigt hat. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um die Angelegenheit zu bereinigen und somit den Beschwerdeführer zufrieden gestellt hat.

Angeblich nicht ordnungsgemäße Abwicklung einer vertragsgemäß zu leistenden Zahlung

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3495/2006/OV (vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin, eine deutsche Universität, beteiligte sich an einem Projekt im Rahmen des Programms Erasmus. Die Europäische Kommission sagte zu, einen Förderhöchstbetrag von 45 156 EUR zu gewähren. Es wurde eine Vorauszahlung von 40 640 EUR geleistet. Die Gesamtausgaben der Beschwerdeführerin beliefen sich schließlich auf 42 833 EUR. Die Abwicklung des Projekts wurde einem „Büro für technische Unterstützung“ (BAT) übertragen.

Im März 2002 unterrichtete das BAT die Beschwerdeführerin darüber, dass zwei Ausgabeposten in Höhe von 5 395 EUR und 4 111 EUR nicht als förderfähig anzusehen seien. Das BAT stellte fest, dass der endgültige Förderbetrag sich auf 33 327 EUR belief. Aufgrund der Einwände der Beschwerdeführerin teilte die Kommission der Beschwerdeführerin mit, dass der Betrag von 4 111 EUR als förderfähig gelte. Die Kommission teilte der Beschwerdeführerin ferner mit, dass der zu erstattende Betrag sich somit auf 3 202 EUR belaufe.

Der Beschwerdeführerin zufolge war diese Berechnung falsch. Es scheint, dass die Kommission den Betrag von 4 111 EUR zu dem Betrag von 33 327 EUR hinzuzählte, der bereits akzeptiert worden war, und dann diesen Betrag (in Höhe von 37 438 EUR) von der gewährten Vorauszahlung in Höhe von 40 640 EUR abzog. Die Kommission ließ somit die Tatsache unberücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin bereits einen Betrag in Höhe von 5 395 EUR zurückgezahlt hatte.

Im März 2004 teilte die Beschwerdeführerin der Kommission mit, dass ihres Erachtens ein Fehler aufgetreten sei, und dass die Kommission tatsächlich ihr einen Betrag von 2 193 EUR schulde (d. h. die Differenz zwischen der Forderung der Kommission in Höhe von 3 202 EUR und dem bereits erstatteten Betrag in Höhe von 5 395 EUR).

Dessen ungeachtet teilte die Kommission der Beschwerdeführerin mit, dass sie angesichts der Tatsache, dass der Betrag von 3 202 EUR noch nicht zurückgezahlt worden sei, diesen Betrag mit anderen Forderungen der Beschwerdeführerin gegen die Kommission verrechnen werde.

Die weiteren Versuche der Beschwerdeführerin, die Kommission davon zu überzeugen, dass ein Fehler aufgetreten sei, waren erfolglos.

In ihrer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten behauptete die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, dass die Kommission die Angelegenheit nicht ordnungsgemäß abgewickelt habe. Sie forderte, dass die Kommission einen Betrag von 5 395 EUR erstatten und Zinsen in Höhe von 44,47 EUR zahlen solle.



In ihrer Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass sie angesichts der von der Beschwerdeführerin übermittelten Nachweise umgehend den Betrag von 5 395 EUR an die Beschwerdeführerin zurücküberwiesen habe. Dieser Betrag sei dem Konto der Kommission am 20. Dezember 2006 belastet worden. Außerdem habe sie die Initiative ergriffen und der Beschwerdeführerin die Zinsen zurückgezahlt.

In ihren Anmerkungen bestätigte die Beschwerdeführerin, dass der fragliche Betrag in seiner Gesamtheit zurückerstattet worden sei und dass sie mit dem Ausgang dieses Falls zufrieden sei. Sie bedankte sich beim Bürgerbeauftragten für seine Unterstützung.

Der Bürgerbeauftragte ist erfreut festzustellen, dass die Kommission Schritte zur Regelung der Angelegenheit ergriffen und die Beschwerdeführerin somit zufrieden gestellt hat.

In seiner Entscheidung wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die für diese Angelegenheit zuständige Dienststelle der Kommission (die Generaldirektion Bildung und Kultur) umgehend tätig geworden ist, um diese Angelegenheit zu regeln. Offensichtlich wurde das Hauptproblem bis 20. Dezember 2006 effektiv gelöst, d. h. weniger als zwei Wochen nach Weiterleitung der Beschwerde an die Kommission. Der Bürgerbeauftragte spricht der Kommission im Allgemeinen und ihrer Generaldirektion Bildung und Kultur im Besonderen sein Lob für die beispielhafte Art und Weise aus, in der diese Beschwerde behandelt wurde.

Ablehnung einer Bewerbung für ein Praktikum aufgrund eines früheren Praktikums

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 471/2007/VIK gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin, eine portugiesische Staatsangehörige, bewarb sich für ein Praktikum bei der Kommission. Ihr wurde mitgeteilt, dass ihr Antrag abgelehnt worden ist, da sie nicht die in Ziffer 2.3 der Bestimmungen über offizielle Praktika bei der Europäischen Kommission („die Bestimmungen“) genannten Zulassungskriterien erfülle. Nach Ziffer 2.3 der Bestimmungen sind Anträge von Personen, die schon einmal für mehr als sechs Wochen ein Praktikum abgeleistet haben, unzulässig. In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten macht die Beschwerdeführerin geltend, dass ihre Bewerbung zu Unrecht abgelehnt worden sei, da ihr Praktikum jeweils während der Plenartagungen des Parlaments stattgefunden und insgesamt nur drei Wochen gedauert habe. Ferner führt sie an, dass es Bewerbern in ihrer Situation aufgrund des Formats des elektronischen Bewerbungsbogens unmöglich gewesen sei, ein nicht fortlaufendes Praktikum anzugeben, und dass die Kommission das Formular nicht entsprechend geändert habe. Auch ihr erneuter Versuch, sich um ein Praktikum zu bewerben, sei von der Kommission abgelehnt worden. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass ihr die Einreichung einer Bewerbung für ein Praktikum gestattet werden und der elektronische Bewerbungsbogen so geändert werden sollte, dass sich ein nicht fortlaufendes Praktikum angeben lässt.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, die Bewerbung der Beschwerdeführerin sei abgelehnt worden, da die Vor- und Nachbereitung der Plenartagungen mehr Zeit erfordert haben muss als die bloße Anwesenheit während der Tagungen. Außerdem habe die Kommission erfahren, dass die Beschwerdeführerin einen Dienstaussweis mit dreimonatiger Gültigkeit besaß. Die Kommission wies jedoch darauf hin, dass sie nach nochmaliger Prüfung des Vorgangs und insbesondere nach Kenntnisnahme einer Erklärung des Europaabgeordneten, bei dem die Beschwerdeführerin tätig war, vorgeschlagen habe, die Bewerbung der Beschwerdeführerin als zulässig zu betrachten und sie an die Vorauswahlausschüsse für den Praktikumszeitraum ab Oktober 2007 weiterzuleiten.

Was das Format des elektronischen Bewerbungsformulars betrifft, stellte die Kommission klar, dass die Bewerber dort lediglich einschlägige Praktika mit einer Mindestdauer von einem Monat angeben sollten. Zum Zeitpunkt der Konzipierung des Bewerbungsbogens galten Praktika von weniger als einem Monat als nicht relevant und brauchten daher auch nicht angegeben zu werden.

Die Beschwerdeführerin bestätigte, dass sie mit der Regelung der Angelegenheit durch die Kommission zufrieden ist. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall als von dem Organ beigelegt ab.



Ursprüngliches Versäumnis der Zahlung eines ausstehenden Betrags

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1471/2007/(CC)/RT gegen die Europäische Kommission

Im Jahr 2004 beteiligte sich ein französisches Beratungsunternehmen an einem von der Europäischen Kommission unterstützten Projekt im Rahmen des Programms Technologien für die Informationsgesellschaft (TIG). Gegenstand dieses Projekts waren unter anderem die Zusammenarbeit zwischen der EU und China beim Programm *Digital Olympics* [Digitale Olympiade], das die erfolgreiche Organisation der Olympischen Spiele 2008 in Peking zum Ziel hat, sowie die langfristige Zusammenarbeit zwischen der EU und China im Bereich der TIG. Die Kommission entschied, dem Beschwerdeführer für seine Mitwirkung an dem Projekt 178 415,10 EUR zu zahlen.

Im Juli 2005 beantragte der Beschwerdeführer die Auszahlung eines ersten Betrags von 90 379,00 EUR, der von der Kommission ausgezahlt wurde. In einer zweiten Kostenabrechnung beantragte der Beschwerdeführer die Auszahlung des Restbetrags in Höhe von 88 036,10 EUR. Ein Jahr später übermittelte die Kommission die Endabrechnung, in der der ausstehende Betrag nicht berücksichtigt wurde. Da die Kommission ihr Versäumnis, den beantragten Betrag auszuzahlen, nicht zufriedenstellend begründete, wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

In ihrer Stellungnahme stellte die Kommission fest, sie habe sich mit dem Beschwerdeführer unmittelbar geeinigt und ihm den Restbetrag von 88 036,10 EUR ausgezahlt. Der Beschwerdeführer erklärte, er sei vollkommen zufrieden mit der Art und Weise, in der sein Problem gelöst worden sei, und dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Bemühungen.

Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall ab, da die Kommission die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt hatte.

3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN



Europäische Kommission

Vorwurf der ungerechtfertigten Rückforderung eines Betrags im Rahmen eines Entwicklungsprojekts

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2577/2004/OV (vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein an einem Konsortium beteiligtes Unternehmen, war Auftragnehmer bei der Durchführung des Projekts der Kommission „Unterstützung der EU für ein Rehabilitationsprogramm zur Reform der libanesischen Verwaltung“. Im August 1999 unterzeichnete der Beschwerdeführer einen Vertrag mit der Vergabebehörde für das Projekt, dem Staatsminister für die Verwaltungsreform der Libanesischen Republik (OMSAR). Der Beschwerdeführer hatte eine Reihe von Problemen mit der Art und Weise, wie die Delegation der Kommission im Libanon das Projekt umsetzte. In ihrem Schreiben vom 22. Januar 2003 hat die Delegation den Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Betrag in Höhe von 29 306,65 EUR für Tagegelder und Flugtickets, die vom Konsortium für das so genannte Backstopping-Team (Unterstützung durch die Zentrale) in Rechnung gestellt worden waren, zurückgefordert werden sollte. Dem Beschwerdeführer zufolge hatte der unredliche Umgang der Kommission mit dem Vertrag schwerwiegende finanzielle Einbußen für den Beschwerdeführer zur Folge und schädigte zugleich den Ruf des Konsortiums.



Im August 2004 legte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer behauptete, dass i) die Entscheidung der Kommission, den Betrag in Höhe von 29 306,65 EUR zurückzufordern, ungerechtfertigt sei und ii) die Kommission sich im Hinblick auf den Plan, den das Konsortium im Juni und im Dezember 2002 und dann nochmals im März 2003 für eine zweite Projektphase vorgelegt hatte, unentschlossen gezeigt und nicht darauf reagiert habe. In seinen Anmerkungen behauptete der Beschwerdeführer weiter, dass iii) der Vorschlag für eine zweite Projektphase einfach abgelehnt worden sei, ohne OMSAR oder dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, angehört zu werden.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission im Hinblick auf die erste Behauptung, dass ausreichend rechtliche Gründe vorlagen, um die Rückzahlung dieses Betrags zu fordern. Bezüglich der zweiten Behauptung führte die Kommission aus, dass nicht nur sie für die Verzögerungen verantwortlich und sie auch nicht passiv geblieben sei. Die Kommission wies die dritte Behauptung des Beschwerdeführers zurück und erklärte, dass sie sich gegenüber dem Beschwerdeführer in hohem Maße flexibel gezeigt habe.

Nach einer gründlichen Analyse der Akte gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, dass unterschieden werden muss zwischen dem Zeitraum von zehn Tagen genau zu Projektbeginn vor dem eigentlichen Projektstart (im Oktober 1999) und der übrigen Vertragslaufzeit. Was die Zeit vor Beginn des Projekts betrifft, gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass die Entscheidung der Kommission, die Reisekosten und Tagegelder des Backstopping-Teams zurückzufordern, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte. Der Bürgerbeauftragte unterbreitete daher einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission. Darin schlug er vor, dass die Kommission ihre Entscheidung, den Betrag in Höhe von 29 306,65 EUR zurückzufordern, überprüfen sollte.

Im Hinblick auf die beiden anderen Behauptungen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass diese keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellten.

In ihrer Antwort auf den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung führte die Kommission aus, dass sie den Fall erneut geprüft habe und den Vorschlag des Bürgerbeauftragten angenommen habe, da ihr daran gelegen sei, Maßnahmen zu treffen, um die Angelegenheit beizulegen. Die Kommission erklärte, dass Ausgaben in Höhe von insgesamt 3 536,23 EUR für Tagegelder und Flugtickets jetzt für förderfähig erachtet worden und von dem einzutreibenden Betrag in Abzug gebracht worden seien. Der vom Beschwerdeführer zurückzufordernde Betrag werde daher auf 25 770,42 EUR reduziert. In seinen Anmerkungen nahm der Beschwerdeführer die einvernehmliche Lösung an und dankte dem Bürgerbeauftragten für sein Einschreiten.

In seiner Entscheidung wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer und die Kommission auf eine einvernehmliche Lösung geeinigt haben. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.



Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Angebliches Versäumnis, einen erfolglosen Bieter angemessen zu informieren

Zusammenfassung der Entscheidungen zu den Beschwerden 1858/2005/BB und 1859/2005/BB gegen die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC)¹²

Der Beschwerdeführer hatte Herrn D., einen Referatsleiter der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) um Erläuterung gebeten, warum seine Angebote zu zwei öffentlichen Ausschreibungen ohne Erfolg geblieben waren. Herr D. hatte die erste Anfrage

12

Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass das EUMC nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 ab dem 1. März 2007 nicht mehr besteht, und dass seine Aufgaben ab diesem Zeitpunkt von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wahrgenommen werden.



beantwortet, nicht aber die folgenden Anfragen des Beschwerdeführers, der die Identität des erfolgreichen Bieters und die Kosten seines Angebots erfahren wollte, um die Bewertungsklassen und Punktezahlen seiner und der erfolgreichen Angebote vergleichen zu können. In seiner ersten Beschwerde brachte der Beschwerdeführer außerdem vor, das EUMC habe die Anwendung transparenter Kriterien versäumt.

Nach Auskunft des EUMC seien die Anfragen nicht an den zuständigen Ansprechpartner gerichtet worden und hätten mit normaler Post oder per Einschreiben übermittelt werden müssen, nicht aber per E-Mail. In einer allgemeinen Bemerkung verwies es auf den täglichen Eingang von etwa 300 „Spam“-E-Mails. Der Name des erfolgreichen Bieters und die Kosten seines Angebots seien der Bekanntmachung über die Auftragsvergabe zu entnehmen. Schließlich nannte und erläuterte das EUMC die Bewertungsklassen und hielt daran fest, das Verfahren sei transparent gewesen.

Der Bürgerbeauftragte war mit den Erläuterungen des EUMC nicht zufrieden. Er erinnerte diesbezüglich daran, dass die Verwaltung zur Bereitstellung der angeforderten Informationen verpflichtet sei, sofern keine triftigen und angemessenen Gründe vorliegen, dies nicht zu tun. Überdies sollte ein Bediensteter, der ein Informationersuchen in einer Angelegenheit erhält, für die er nicht zuständig ist, entweder i) die Kontaktdaten der zuständigen Person mitteilen oder ii) die Anfrage direkt an die zuständige Person weiterleiten. Im vorliegenden Fall sei weder das eine noch das andere geschehen. Der Bürgerbeauftragte merkte ferner an, eine Transparenzverpflichtung solle die Bestätigung ermöglichen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter beachtet wurde, und sie solle eine Überprüfung der Unparteilichkeit und Integrität der Ausschreibungsverfahren erleichtern. In ähnlicher Weise orientiere sich die Begründungspflicht in diesem Zusammenhang an dem Erfordernis, in Vergabeverfahren ein angemessenes Maß an Transparenz zu schaffen.¹³

Der Bürgerbeauftragte machte deshalb Vorschläge zu einer einvernehmlichen Lösung, in denen er das EUMC aufforderte, angemessene Informationen zu den verglichenen Punkteständen und angemessene Erläuterungen zur Transparenz des ersten Ausschreibungsverfahrens bereitzustellen, oder alternativ eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Das EUMC akzeptierte die Vorschläge des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung, und der Beschwerdeführer dankte dem Bürgerbeauftragten für dessen Tätigkeit und dafür, dass er für einen zuverlässigen Schutz der Transparenz in der EU Sorge.

3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE



Europäisches Parlament

Unzureichende Begründung und unterlassene Unterrichtung betreffend die in einer mündlichen Prüfung erzielte Note

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1782/2004/OV (vertraulich) gegen das Europäische Parlament

Der Beschwerdeführer, der an einem vom Europäischen Parlament durchgeführten allgemeinen Auswahlverfahren teilgenommen hatte, wurde vom Parlament informiert, dass er nur 19 von 40 Punkten in der mündlichen Prüfung erzielt habe und dass sein Name daher nicht in die Reserveliste aufgenommen werden könne. Mit Schreiben vom 11. März 2004 focht der Beschwerdeführer dieses

¹³

Vgl. Rechtssache C-92/00, *HI*, Slg. 2002, I-5553, Randnr. 46.



Ergebnis an. Er erklärte, dass er das Ergebnis als unverständlich niedrig erachte, und beantragte eine Überprüfung seines mündlichen Tests und die Aufnahme seines Namens in die Reserveliste. Er bat außerdem um eine Aufschlüsselung der Noten mit Gewichtung der Noten für jedes Fachgebiet der mündlichen Prüfung. Dem Beschwerdeführer zufolge hat das Parlament ihm am 25. März 2004 eine vage und unzureichend begründete Antwort geschickt, in der lediglich seine Noten bestätigt worden seien.

Im Juni 2004 legte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Er behauptete, die Dienststelle „Auswahlverfahren“ des Parlaments habe eine vage und unzureichend begründete Antwort auf sein Schreiben vom 11. März 2004 geschickt. Er beantragte, (i) dass seine Leistung in dem mündlichen Test überprüft werden und sein Name in die Reserveliste für das Auswahlverfahren aufgenommen werden sollte und (ii) dass ihm Folgendes zur Verfügung gestellt werden sollte: (a) eine klare Begründung für seine Noten; (b) eine Aufschlüsselung seiner Noten in der mündlichen Prüfung; (c) die Gewichtung der Noten für jedes Fachgebiet der mündlichen Prüfung; (d) Informationen zu der Gesamtzahl der Bewerber und deren Noten und (e) die korrekten Antworten auf alle Fragen.

In seiner Stellungnahme führte das Parlament aus, dass es in seinem Schreiben vom 25. März 2004 die Noten des Beschwerdeführers bestätigt habe. Das Parlament stellte fest, dass der Prüfungsausschuss die Bedingungen des Auswahlverfahrens beachtet habe und keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden sei. Das Parlament stellte außerdem heraus, dass das betreffende allgemeine Auswahlverfahren aus lediglich einer mündlichen Prüfung bestanden habe, anhand derer die Leistung jedes Bewerbers im Vergleich zu der der anderen Bewerber beurteilt werden sollte. Es führte weiter aus, dass es, da es nur eine Gesamtnote gegeben habe, dem Beschwerdeführer nicht die „korrekten“ Antworten auf die Fragen mitteilen oder eine detaillierte Aufschlüsselung seiner Note zur Verfügung stellen könne.

Der Bürgerbeauftragte stellte weitere Untersuchungen in Bezug auf verschiedene Aspekte der Behauptungen des Beschwerdeführers an und führte auch eine Kontrolle der Akte des Parlaments zu dem Auswahlverfahren und der Bewertung der mündlichen Prüfung des Beschwerdeführers durch. Während der Kontrolle stellte sich heraus, dass abgesehen von einem allgemeinen Satz im Abschlussbericht des Prüfungsausschusses kein weiteres Dokument zur Bewertung der mündlichen Prüfungen der Bewerber zur Verfügung stand.

In seiner Entscheidung kam der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Bezug darauf vorgelegen habe, dass die Antwort des Parlaments auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. März 2004 nicht ausreichend begründet worden sei. In einer kritischen Anmerkung stellte der Bürgerbeauftragte heraus, dass es in einem Fall, in dem es nur eine mündliche Prüfung mit lediglich einer einzigen Gesamtnote gebe, für das Parlament besonders wichtig sei, sich ausreichend mit Anträgen zur Überprüfung dieser Note zu befassen. In Bezug auf die Anträge des Beschwerdeführers wurde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt. In einer weiteren Anmerkung empfahl der Bürgerbeauftragte jedoch, dass das Parlament in Fällen wie dem vorliegenden, in dem ein Auswahlverfahren aus lediglich einer mündlichen Prüfung bestehe, die Prüfungsausschüsse anregen könne, ihre Bewertungen detaillierter zu dokumentieren. Er argumentierte weiter, dass eine solche Vorgehensweise in Fällen, in denen die Zahl der an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Bewerber begrenzt sei, keine unzumutbare zusätzliche Arbeitsbelastung darstelle.

Vorwurf der politischen Einmischung in die Ernennung des Leiters des Informationsbüros des Parlaments in einem Mitgliedstaat

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2825/2004/OV (vertraulich) gegen das Europäische Parlament

Der Beschwerdeführer bewarb sich im November 2002 um die Stelle des Leiters des Informationsbüros des Parlaments in einem Mitgliedstaat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



teilte ihm im Februar 2003 mit, dass er nach einer Abwägung der Verdienste der Bewerber nicht zu den sechs besten Bewerbern gehöre, die zu einem Gespräch eingeladen würden. Mit Einschreiben vom 19. Februar 2003 legte der Beschwerdeführer gegen die Ablehnung seiner Bewerbung Beschwerde ein und beantragte eine erneute Berücksichtigung für die Stelle. Er erhielt keine Antwort auf sein Schreiben. Der Beschwerdeführer vermutete, dass eine bestimmte politische Partei gegen seine Ernennung für die Stelle sei.

Im September 2004 legte der Beschwerdeführer daher beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein. Er behauptete, (i) es seien politische Parteien an der Ernennung des Leiters des Informationsbüros des Parlaments beteiligt gewesen und eine solche Beteiligung verstoße gegen das Beamtenstatut, und (ii) das Parlament habe seine Beschwerde per Einschreiben vom 19. Februar 2003 nicht beantwortet.

In seiner Stellungnahme führte das Parlament aus, dass ein unabhängiger Prüfungsausschuss eingerichtet worden sei und dass die von dem Ausschuss angenommenen und auf alle Bewerber gleich angewandten Auswahlkriterien auf dem in der Stellenausschreibung beschriebenen detaillierten Profil basierten. Der Beschwerdeführer führte in seinem Kommentar zur Stellungnahme des Parlaments aus, dass sich bestimmte MdEP aus dem betreffenden Mitgliedstaat in das Auswahlverfahren eingemischt hätten und ihnen die Identität der Bewerber bekannt gewesen zu sein schien und sie deren Bewerbungen und Lebensläufe gesehen hätten.

Der Bürgerbeauftragte führte drei Reihen weiterer Untersuchungen durch. Er bat das Parlament, unter anderem, zu erläutern, welche Maßnahmen es ergriffen habe, um die Unparteilichkeit des Auswahlverfahrens sowie die Anonymität der Bewerber und ihrer Bewerbungen gegenüber Nichtmitgliedern des Prüfungsausschusses zu gewährleisten. Er forderte das Parlament außerdem auf, eine Stellungnahme zu der Aussage des Beschwerdeführers abzugeben, bestimmte ungenannte MdEP hätten direkten Kontakt zum Generalsekretär des Parlaments gesucht, um das Auswahlverfahren zu beeinflussen. In seinen Antworten führte das Parlament aus, der Prüfungsausschuss habe die Vertraulichkeit seines Verfahrens beachtet und es gebe keine Nachweise dafür, dass die Mitglieder des Ausschusses Informationen zu den Bewerbern weitergegeben hätten. Der Parlamentspräsident bekräftigte außerdem, er könne garantieren, dass es keine Einmischung des Generalsekretärs in die Arbeit des Prüfungsausschusses gegeben habe und keine Versuche stattgefunden hätten, den Generalsekretär zu beeinflussen.

In seiner Entscheidung stellte der Bürgerbeauftragte zunächst heraus, dass Vorwürfe gegen einzelne MdEP nicht in seinen Kompetenzbereich fallen, da sie keine Handlung eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft betreffen. Der Bürgerbeauftragte fasste den ersten Vorwurf des Beschwerdeführers so auf, dass sich an dem Auswahlverfahren beteiligte Parlamentsbeamte durch MdEP beeinflussen ließen. Hierzu stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer keine greifbaren Beweise zur Stützung dieses Vorwurfs vorgebracht habe und dass sich bei den weiteren durchgeführten Untersuchungen keine konkreten Beweise ergeben hätten, die die Vermutungen des Beschwerdeführers bestätigen könnten. Der Bürgerbeauftragte nahm außerdem die klaren Stellungnahmen des Parlaments, dass es keine Einmischung in das Auswahlverfahren gegeben habe, zur Kenntnis. In Bezug auf den besonderen Antrag des Beschwerdeführers, einen Assistenten eines MdEP als Zeugen zu vernehmen, stellte der Bürgerbeauftragte heraus, dass sein Statut ihm nicht erlaube, MdEP oder deren Assistenten als Zeugen zu vernehmen, und dass es angesichts der klaren Stellungnahmen des Parlaments, denen Glauben geschenkt werden müsse, in jedem Falle nicht angemessen wäre, die betreffenden Personen auf freiwilliger Basis als Zeugen zu vernehmen. Aufgrund dieser Erwägungen kam der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass nicht festgestellt worden sei, dass das Auswahlverfahren für die betreffende Stelle für Einmischung „von außen“ offen gewesen oder dadurch beeinflusst worden sei. Es wurde daher kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt.

Der Bürgerbeauftragte machte jedoch eine kritische Anmerkung in Bezug auf den zweiten Vorwurf der Nichtbeantwortung des Einschreibens des Beschwerdeführers vom 19. Februar 2003. Das Parlament beantwortete dieses Schreiben erst am 12. Oktober 2005, also über zweieinhalb Jahre später und ein Jahr, nachdem der Bürgerbeauftragte auf die Nichtbeantwortung hingewiesen hatte.

**Europäische Kommission****Unfaire Erfassung eines Unternehmens im Frühwarnsystem**

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2468/2004/OV (vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein Unternehmen, war an mehreren Projekten beteiligt, die von der Kommission finanziert wurden. Im Rahmen einer handelsrechtlichen Streitsache erwirkte einer seiner Unterauftragnehmer vor einem luxemburger Gericht einen Pfändungsbeschluss gegen den Beschwerdeführer. Als die Kommission darüber unterrichtet wurde, sperrte sie alle Zahlungen an den Beschwerdeführer und nahm ihn in ihre Datenbank mit Frühwarnfunktion (Early Warning System – EWS) auf. Das EWS macht die Kommission auf Fälle aufmerksam, in denen ein Begünstigter oder potenzieller Begünstigter (schwer wiegende) Dienstfehler oder sogar einen Betrug begangen oder möglicherweise begangen hat. Als die Kommission erfuhr, dass die Pfändung auf 50 000 EUR beschränkt war, beschloss sie, diesen Betrag von den fälligen Zahlungen an den Beschwerdeführer abzuziehen und einzubehalten. Der Beschwerdeführer blieb jedoch im EWS erfasst, bis der Pfändungsbeschluss fast ein Jahr später aufgehoben wurde.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten führte der Beschwerdeführer an, dass der Beschluss der Kommission (i), den Betrag von 50 000 EUR einzubehalten, und (ii), den Beschwerdeführer in das EWS aufzunehmen, unfair, unrechtmäßig und unbegründet gewesen sei und gegen den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis verstoßen habe. Darüber hinaus machte er geltend, dass die Kommission ein erläuterndes Schreiben an alle Kommissionsdienststellen senden sollte, um seinen guten Ruf wiederherzustellen. Dem Beschwerdeführer zufolge führte die Erfassung im EWS zu ernststen Problemen bei der Einholung neuer Aufträge von der Kommission, zu großen Zahlungsverzögerungen und zu einer irreparablen Schädigung seines Rufs.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass die Sperrung von 50 000 EUR vollkommen berechtigt und die Erfassung entsprechend ihrer internen Vorschriften erfolgt sei.

Der Bürgerbeauftragte führte weitere Untersuchungen durch und nahm Einsicht in die einschlägigen Unterlagen. Im Hinblick auf die Entscheidung der Kommission, den Betrag von 50 000 EUR einzubehalten und ihn nicht an den Beschwerdeführer auszuzahlen, gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag, da die Kommission offenbar nach Maßgabe der Rechtsvorschriften gehandelt hat.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission den Beschwerdeführer weiter im EWS erfasst hatte, auch nachdem sie davon in Kenntnis gesetzt worden war, dass der Pfändungsbeschluss auf 50 000 EUR beschränkt ist, und nachdem sie diesen Betrag gesperrt hatte. Der Bürgerbeauftragte hielt die vom Beschwerdeführer erwähnten negativen Auswirkungen der Erfassung für glaubwürdig. Unter diesen Umständen vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die weitere Erfassung des Beschwerdeführers im EWS unfair war und einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte. Daher folgte der Bürgerbeauftragte, dass keine Notwendigkeit besteht, die anderen Behauptungen zu prüfen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Beschwerdeführer, um die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung auszuloten. Der Beschwerdeführer zog es jedoch vor, die endgültige Entscheidung des Bürgerbeauftragten zu erhalten. Aus diesem Grunde schloss der Bürgerbeauftragte das Verfahren mit einer kritischen Bemerkung.



Indiskretionen gegenüber der Presse bezüglich der Namen von Bewerbern auf die Stelle des Leiters der Vertretung in Malta

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 452/2005/BU gegen die Europäische Kommission

Ein Bewerber auf die Stelle des Leiters der Vertretung in Malta beschwerte sich im Zusammenhang mit der Enthüllung und Erwähnung der Namen von Bewerbern auf diese Stelle in drei Artikeln von Lokalzeitungen über die Kommission. Die drei Zeitungsartikel nannten jeweils verschiedene Bewerber auf die Stelle, neun Bewerber aus der Kurzliste für ein Vorstellungsgespräch und drei Bewerberinnen aus der Kurzliste für die Stelle. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass die drei Indiskretionen bezüglich der Bewerbernamen gegenüber der Presse einen Vertrauensbruch und Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁴ darstellten.

In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Untersuchung der ersten Indiskretion eingeleitet habe. Auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten unterrichtete der Europäische Datenschutzbeauftragte den Bürgerbeauftragten über das Ergebnis seiner Untersuchung. In seiner Entscheidung verwies der Bürgerbeauftragte auf die Gemeinsame Absichtserklärung des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 30. November 2006, in der es heißt: „[K]eine der beiden Behörden hat die Absicht, eine Untersuchung einzuleiten, wenn die jeweils andere Seite eine im Grunde identische Beschwerde bearbeitet oder bearbeitet hat; es sei denn, der Beschwerdeführer trägt wesentliche neue Sachverhalte in einem Fall vor, in dem die Untersuchung der anderen Seite bereits abgeschlossen ist.“ Der Bürgerbeauftragte hielt es deshalb für unangemessen, seine Untersuchung der ersten Indiskretion fortzusetzen.

Allerdings ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission, ihm die Ergebnisse ihrer internen Untersuchung zu den Informationen im zweiten und dritten Zeitungsartikel sowie Listen mit ihren Bediensteten und/oder von ihr bevollmächtigten Dritten zu übermitteln, die Zugang zu den personenbezogenen Daten hatten, die in den drei Zeitungsartikeln veröffentlicht worden waren.

In ihrer Antwort erklärte die Kommission, dass keine objektiven Beweise gefunden worden seien, anhand derer man die Quelle der Indiskretionen hätte ermitteln können. Sie erklärte ferner, dass eine vollständige Liste der Personen mit Zugang zu den Informationen, die Grundlage der Zeitungsartikel waren, aus folgenden Gründen nicht habe erstellt werden können: i) die große Anzahl von Empfängern, die die Datei mit den Bewerbungen auf die Stelle erhalten hatten, ii) die zahlreichen beteiligten Sekretariate und Bediensteten, und iii) die potenzielle Zahl der Personen, die Zugang zu den fraglichen elektronischen Daten hatten.

In seiner Entscheidung stellte der Bürgerbeauftragte fest, der Umstand, dass die Kommission die vertraulichen personenbezogenen Daten einer „großen Anzahl von Empfängern“ und „zahlreichen beteiligten Sekretariaten und Bediensteten“ überlassen hat und später nicht in der Lage war, eine Liste der Personen zu erstellen, die Zugang zu diesen personenbezogenen Daten hatten, könnte durchaus mehr Möglichkeiten geschaffen haben, die personenbezogenen Daten an Unbefugte weiterzuleiten. Der Bürgerbeauftragte machte deshalb eine kritische Anmerkung, dass derartige Verhältnisse sich nicht mit den Verpflichtungen vertragen, welche die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Kommission auferlegt, und einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen.

¹⁴

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. 2001 L 8, S. 1.



Vorwurf der ungerechtfertigten Geheimhaltung im Zusammenhang mit der GAP-Datenbank

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1693/2005/PB gegen die Europäische Kommission

Um sich über die Begünstigten von Agrarbeihilfen der EU zu informieren, ersuchte die Beschwerdeführerin die Kommission um öffentlichen Zugang zu den jährlichen Buchführungsdaten, die der Kommission von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 übermittelt wurden.

Die Kommission erklärte, die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Buchführungsdaten seien nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 vertraulich. Ferner stellte die Kommission fest, dass diese Unterlagen nicht mehr als „Dokumente“ vorlägen, da ihr Inhalt in eine äußerst umfangreiche Datenbank eingepflegt worden sei (die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹⁵ sieht einen Zugang der Öffentlichkeit zu „Dokumenten“ und nicht zu Informationen vor).

In einem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung legte der Bürgerbeauftragte der Kommission nahe, der Beschwerdeführerin die betreffenden Informationen im Interesse einer guten Verwaltungspraxis zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorschlag wurde zurückgewiesen.

In seiner abschließenden Entscheidung stellte der Bürgerbeauftragte fest, die Kommission habe keine triftigen Gründe für ihre Berufung auf die Vertraulichkeitsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 angeführt. Die Kommission habe lediglich allgemein auf die geschützten Interessen verwiesen und keine angemessene Erklärung dazu abgegeben, welche der Ausnahmeregelungen in diesem Falle anwendbar sei. Der Bürgerbeauftragte merkte in diesem Zusammenhang an, die Argumente der Kommission hinsichtlich der Vertraulichkeit würden zum einen durch die neue Haushaltsordnung¹⁶ und zum anderen durch eine vor kurzem durch den Rat erzielte politische Einigung über eine neue Verordnung entkräftet, mit der für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung eingeführt wird, eine Auflistung der Mittelempfänger auf einzelstaatlicher Ebene zu veröffentlichen¹⁷.

Zum Vorbringen der Kommission, die Berichte lägen nicht als „Dokumente“ vor, räumte die Kommission ein, es sei problematisch, der Öffentlichkeit grundsätzlich den Zugang zu den sehr umfangreichen Datenbeständen der öffentlichen Datenbanken vorzuenthalten. Die Ergebnisse von „Routineabfragen“ würden daher als „Dokumente“ behandelt. Die in diesem Falle von der Beschwerdeführerin angeforderten Daten könnten jedoch nicht im Rahmen einer „Routineabfrage“ zusammengestellt werden. Vielmehr wäre dafür eine komplexe Umprogrammierung der Datenbank erforderlich gewesen.

Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, die grundsätzliche Position der Kommission zum Zugang der Öffentlichkeit zu in Datenbanken gespeicherten Daten sei nicht zufriedenstellend. Der Bürgerbeauftragte sah jedoch von einer Weiterverfolgung dieser Frage ab und wies insbesondere darauf hin, dass es sich hier um eine komplexe neue rechtliche Grundsatzfrage handle, die der Gemeinschaftsgesetzgeber im Zusammenhang mit der Reform der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 untersuchen könne. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch ebenfalls fest, er werde es in Erwägung ziehen, die Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten zu konsultieren, um festzustellen, wie dieses Problem auf einzelstaatlicher Ebene gelöst werde, und vorbildliche Verfahren zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Konsultation würden der Kommission übermittelt und auf der Website des Bürgerbeauftragten veröffentlicht.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.

¹⁶ Artikel 53b Absatz 2 Buchstabe d der geänderten Haushaltsordnung.

¹⁷ Vgl. Mitteilung an die Presse zur Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei vom 22./23. Oktober 2007 (verfügbar unter <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st13/st13683.de07.pdf>).



Verweigerung des Zugangs zu einem internen Beratungsdokument

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1844/2005/GG gegen die Europäische Kommission

Ein deutscher Journalist ersuchte die Europäische Kommission um Zugang zu einem Dokument, welches ihre Dienststellen 1995 im Hinblick auf eine Entscheidung betreffend ein mögliches gegen Griechenland einzuleitendes Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dem Flughafenneubau in Spata vorbereitet hatten. Die Kommission lehnte das Ersuchen mit der Begründung ab, dass eine Offenlegung des Dokuments den Entscheidungsprozess ernsthaft beeinträchtigen würde. Der Journalist vertrat die Ansicht, die Offenlegung des Dokuments könne schwerlich solche Auswirkungen haben, da es nahezu zehn Jahre alt sei. Darüber hinaus argumentierte er, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der Gewährung von EU-Fördermitteln für das entsprechende Projekt bestehe und dass mögliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit diesem Projekt bereits Gegenstand von Presseberichten in großen Zeitungen gewesen seien.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, das Dokument enthalte Einschätzungen und Stellungnahmen der Kommissionsdienste und spiegele die innere Abstimmung in der Kommission wider. Sie verwies auf Leitlinien, nach denen Dokumente im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren üblicherweise nach Abschluss des jeweiligen Falles freigegeben werden. Ausnahmeregelungen würden sehr restriktiv angewandt. In diesem besonderen Fall würde die Freigabe des angeforderten Dokuments jedoch die Fähigkeit der Kommission zur Ausübung ihrer Befugnisse in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren ernsthaft beeinträchtigen.

Nach einer eingehenden Prüfung richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem diese aufgefordert wurde, Zugang zu dem Dokument zu gewähren. Seiner Ansicht nach war die Auslegung der entsprechenden Ausnahme zu der Regelung des öffentlichen Zugangs durch die Kommission so allgemein, dass die Ausnahmeregelung ihres Sinnes entleert würde.

In ihrer begründeten Stellungnahme bestand die Kommission darauf, dass kein Zugang gewährt werden könne. Sie ergänzte, dieser Standpunkt gründe sich allein auf die Empfindlichkeit der in dem Dokument enthaltenen Informationen. Es sei für die Kommission unverzichtbar, zu heiklen Fragen wie dem Fall des Flughafens Spata von ihren Dienststellen ohne Einschränkungen beraten zu werden und sich die Freiheit zu bewahren, ihren Empfehlungen gegebenenfalls nicht zu folgen. Der Kommission zufolge würde eine Offenlegung des Dokuments die Diskussionen wieder eröffnen und die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung in Zweifel ziehen.

In seinen Anmerkungen führte der Beschwerdeführer aus, dass, wenn das Dokument von solch „explosivem“ Charakter wäre und seine Veröffentlichung die Legalität der Entscheidung der Kommission in Frage stellen könnte, das Interesse an einer Veröffentlichung gegenüber anderen möglichen Interessen eindeutig überwiege.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die Kommission nur in ihrer begründeten Stellungnahme erläutert habe, warum sie den Zugang zu dem betreffenden spezifischen Dokument verweigert habe, wohingegen sie sich bei der Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers sowie in ihrer Stellungnahme nur auf den Schutz ihres Entscheidungsprozesses im Allgemeinen bezogen habe. Daher war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission den Antrag des Beschwerdeführers nicht ordnungsgemäß bearbeitet hat.

Was die wesentlichen Aspekte des Dokuments angeht, so nahm der Bürgerbeauftragte das Angebot der Kommission, Einsicht in das Dokument zu nehmen, an. Nach dieser Einsichtnahme stellte er fest, er sei nicht davon überzeugt, dass eine Offenlegung des Dokuments die von der Kommission angeführten negativen Auswirkungen haben würde.

Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.



Unfaire Vertragsbedingungen

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3008/2005/OV gegen die Europäische Kommission

Die vier Beschwerdeführer waren als internationale zivile Vertragsmitarbeiter bei der Polizeieinreise in die Europäische Union „Proxima“ in Skopje in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien tätig. Als ihre „Proxima I“-Verträge ausliefen, wurden Sie aufgefordert, „Proxima II“-Verträge zu unterschreiben, die am Folgetag in Kraft treten würden. Die Beschwerdeführer stellten in den neuen Verträgen erhebliche Änderungen im Hinblick auf ihr Gehalt, ihre Sozialbeiträge, Umzugsentschädigung und Einstufung fest. Da sie sonst am nächsten Tag arbeitslos geworden wären, unterschrieben sie die Verträge.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trugen die Beschwerdeführer vor, dass sie zu spät über die Bedingungen ihrer neuen Verträge unterrichtet worden waren und die Verträge unter Druck unterschreiben mussten. Sie machten zudem im Wesentlichen geltend, dass für sie im Hinblick auf Gehalt, Sozialbeiträge, Umzugsentschädigung und Einstufung die gleichen Bedingungen wie zuvor gelten müssten.

In ihrer Stellungnahme bestritt die Kommission, dass auf die Beschwerdeführer Druck ausgeübt wurde. Zu den Forderungen der Beschwerdeführer führte die Kommission an, dass sie mit der Unterzeichnung der neuen Verträge, die keine Verlängerung der vorherigen Verträge darstellten, die darin festgelegten Bedingungen akzeptiert hätten.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die Kommission es versäumt habe, die Beschwerdeführer rechtzeitig über ihre neuen Beschäftigungsbedingungen in Kenntnis zu setzen und dass dies einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Allerdings habe die verspätete Information an sich nicht bedeutet, dass die Beschwerdeführer unter Druck gesetzt wurden.

Hinsichtlich der Forderungen der Beschwerdeführer konnte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellen, da Proxima-II-Verträge auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission vom August 2004 andere Bedingungen als die enthalten konnten, die für Proxima-I-Verträge galten.

Im Zusammenhang mit der Forderung der Beschwerdeführer zu den Sozialbeiträgen stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass eine weitere Verzögerung bei der Unterrichtung der Beschwerdeführer über ihre Sozialleistungsansprüche vorlag und sie daher unnötigerweise weiter in ihre privaten Versicherungen eingezahlt hatten. Im Juni 2007 wandte sich das Büro des Bürgerbeauftragten an die Beschwerdeführer, weil für diesen Aspekt des Falles eine einvernehmliche Lösung vorgeschlagen werden sollte. Die Beschwerdeführer gaben jedoch zu verstehen, dass sie diese Möglichkeit nicht weiter verfolgen möchten. Daher schloss der Bürgerbeauftragte den Fall ab. Die abschließende Entscheidung enthielt zwei kritische Bemerkungen zum festgestellten Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

Verweigerung des Zugangs zum Schriftverkehr zwischen der Kommission und Dänemark

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3193/2005/TN gegen die Europäische Kommission

Ein dänisches MdEP beantragte Zugang zu bestimmten Dokumenten aus dem Schriftverkehr zwischen der Kommission und den dänischen Behörden. Die Kommission wies den Antrag mit der Begründung zurück, durch die Verbreitung der betreffenden Dokumente würde der Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten (Artikel 4 Absatz 2 dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹⁸) beeinträchtigt. Darüber hinaus würde durch die Verbreitung der

¹⁸

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigt, da sich die Dokumente auf eine Angelegenheit bezögen, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst habe (Artikel 4 Absatz 3 erster Spiegelstrich der Verordnung).

Im Laufe der Untersuchung des Bürgerbeauftragten gewährte die Kommission schließlich Zugang zu den fraglichen Dokumenten. Da die Kommission jedoch offenbar nach wie vor auf der Richtigkeit ihrer vorherigen Weigerung beharrte, erachtete es der Bürgerbeauftragte für sinnvoll zu prüfen, ob die Kommission berechtigt gewesen sei, den ursprünglichen Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zurückzuweisen.

Die Kommission machte geltend, der Schriftverkehr sei Teil ihres Verfahrens zur Überwachung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts gewesen, das zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Dänemark nach Maßgabe des Euratom-Vertrags hätte führen können. Unter Verweis auf die politische Sensibilität der Angelegenheit stellte die Kommission fest, dass die Offenlegung des Schriftverkehrs verfrüht gewesen wäre.

Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission unter anderem auf zu erläutern, auf welche Form von Untersuchung sich die fraglichen Schreiben bezogen hätten, um die Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 dritter Spiegelstrich der Verordnung zu rechtfertigen.

Die Kommission antwortete, die zentrale Frage sei gewesen, ob die dänischen Behörden die Kommission über die Ergebnisse der Überwachung der Umweltradioaktivität in Grönland unterrichten sollten, damit diese entscheiden könne, ob Abhilfemaßnahmen erforderlich seien. Die Kommission merkte an, sie habe diese Informationen ursprünglich in der Annahme angefordert, dass der Euratom-Vertrag auf Grönland anwendbar sei. Später habe sie jedoch festgestellt, dass dies nicht der Fall sei. Die Kommission brachte vor, zum Zeitpunkt des Antrags des Beschwerdeführers auf Zugang sei noch immer unklar gewesen, ob sie ihre Bemühungen, Dänemark zu einer freiwilligen Übermittlung der Informationen zu bewegen, fortsetzen würde.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, bei der Bearbeitung des Antrags auf Zugang habe die Kommission vorgebracht, die Überwachung könne möglicherweise zu einem Vertragsverletzungsverfahren nach Maßgabe des Euratom-Vertrags führen, obwohl der Kommission zum Zeitpunkt des Antrags bereits bekannt gewesen sei, dass der Euratom-Vertrag nicht auf Grönland anwendbar sei. Der Bürgerbeauftragte befand, die Kommission habe nicht erläutert, welche (andere) Form von Untersuchung sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hätte durchführen können. Daher kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die ursprüngliche Weigerung der Kommission, Zugang zum Schriftverkehr zu gewähren, nicht durch stichhaltige und angemessene Gründe gerechtfertigt gewesen sei.

Vorwurf der ungerechten Behandlung in einem Ausschreibungsverfahren

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3693/2005/ID (vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Diese Beschwerde betraf die Ablehnung der Angebote des Beschwerdeführers aufgrund einer Bestimmung einer Ausschreibungsbekanntmachung, derzufolge „[eine] natürliche oder juristische Person (hierzu zählen auch juristische Personen innerhalb desselben rechtlichen Zusammenschlusses) höchstens sechs Bewerbungen für alle Lose einreichen darf, unabhängig von der Art der Beteiligung (...)“. Der Beschwerdeführer, eine gemäß der Verordnung 2137/85¹⁹ gegründete Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), behauptete, die Kommission beschuldige X, ein Mitglied dieser EWIV, zu unrecht, sich für sieben Lose beworben zu haben.

¹⁹

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), ABl. 1985 L 199, S. 1.



Der Bürgerbeauftragte stellte zunächst fest, dass es nicht seine Aufgabe sei, die Zulässigkeit von Angeboten zu beurteilen und das Urteil des betreffenden Organs dahingehend, ob ein Angebot die geltenden Zulassungs-/Auswahlkriterien erfüllt, durch sein Urteil zu ersetzen. Entsprechend prüfte er, ob die Kommission triftige und angemessene Gründe für ihre angefochtene Entscheidung angegeben hat.

Der Bürgerbeauftragte merkte weiter an, die in einer Ausschreibungsbekanntmachung (oder einem ähnlichen Dokument) aufgeführten Zulassungs- und Vergabekriterien müssten gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Bietern und der einschlägigen Verpflichtung zu Transparenz in den Ausschreibungsverfahren so formuliert sein, dass alle durchschnittlich informierten und sorgfältigen Bieter sie auf dieselbe Art und Weise auslegen. Darüber hinaus müssten die oben genannten Kriterien bei der Beurteilung der Bieter objektiv und einheitlich auf alle Bieter angewandt werden. In diesem Zusammenhang sind vom öffentlichen Auftraggeber für potenzielle Bieter öffentlich zur Verfügung gestellte Informationen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Zulassungs- und Vergabekriterien oder von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die als für die Anwendung dieser Kriterien relevant angesehen werden können, besonders wichtig. Solche Informationen wirken sich wahrscheinlich auf die Vorbereitung und Formulierung der Angebote aus und sind für das bedeutende Interesse der Gemeinschaft, potenziellen Bietern gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewähren, äußerst wichtig. Wenn der öffentliche Auftraggeber die eingereichten Angebote prüft, muss daher der Inhalt solcher Informationen angemessen berücksichtigt werden, zumindest insofern, als seine Genauigkeit oder Richtigkeit nicht von einem (potenziellen) Bieter in Frage gestellt wurde und er nicht offensichtlich die einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibungsbekanntmachung (oder eines ähnlichen Dokuments) oder des Gemeinschaftsrechts verletzt.

In der vorliegenden Sache stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission die oben genannte Anforderung nicht eingehalten habe. Der Bürgerbeauftragte stellte außerdem fest, die Kommission habe keine angemessenen Gründe für ihre angefochtene Entscheidung angegeben, wobei er bestimmte Passagen ihrer Mitteilung zur Beteiligung von EWIV an aus öffentlichen Mitteln finanzierten öffentlichen Aufträgen und Programmen berücksichtigte, auf die sich der Beschwerdeführer, zumindest grundsätzlich, berechtigterweise bei der Erstellung seiner Angebote verlassen könne. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die betreffenden Aufträge vergeben und unterzeichnet worden sind und derzeit ausgeführt werden und die angefochtene Entscheidung die Auswahlphase des Ausschreibungsverfahrens betraf, kam der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, es sei nicht gerechtfertigt, der Forderung des Beschwerdeführers nach einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und einer Wiederherstellung der Bewerbungen nachzukommen. Da der Beschwerdeführer keine weiteren Ansprüche geltend gemacht hatte, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

Vermeidbare Verzögerung bei der Bearbeitung einer Vertragsverletzungsbeschwerde

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 962/2006/OV gegen die Europäische Kommission

Im November 2002 und März 2003 reichten mehrere Einwohner der niederländischen Gemeinde Bellingwolde bei der Europäischen Kommission Vertragsverletzungsbeschwerden ein. Die Beschwerdeführer machten einen Verstoß gegen die Richtlinie 85/337/EWG²⁰ durch die deutschen Behörden geltend, die den Bau eines Windparks in der deutschen Gemeinde Rhede nahe der niederländischen Grenze genehmigt hatten. Der angebliche Verstoß betraf die schädlichen Umweltfolgen des Projekts und das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Kommission sagte wiederholt zu, eine Entscheidung zu den Beschwerden zu treffen. Im April 2006 hatten die Beschwerdeführer jedoch noch immer keine Antwort der Kommission erhalten. Daher reichte einer der Beschwerdeführer im Namen aller eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten wegen einer vermeidbaren Verzögerung durch die Kommission ein.

²⁰

Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 1985 L 175, S. 40.



In ihrer Stellungnahme stellte die Kommission fest, sie habe binnen eines Jahres nach Eingang der Beschwerden ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Dies stehe im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht²¹. Der Fall sei anschließend zügig bearbeitet worden, bis im Juni 2004 die Antwort der deutschen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission eingegangen sei. Aufgrund der ausführlichen Erörterungen innerhalb der Kommission und der Komplexität der betreffenden Rechtsfrage sei es nicht möglich gewesen, bis Juni 2006 eine abschließende Entscheidung über den Fall zu treffen.

Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass es bis zur Übermittlung der mit Gründen versehenen Stellungnahme an die deutschen Behörden am 1. April 2004 offenbar nicht zu einer ungerechtfertigten Verzögerung durch die Kommission gekommen sei. Jedoch stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschluss der Kommission über die Einstellung des Verfahrens erst am 28. Juni 2006 getroffen worden sei, also nahezu zwei Jahre nach dem Eingang der Antwort der deutschen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission. Hierzu befand der Bürgerbeauftragte, das Ermessen der Kommission bei der Bearbeitung von Vertragsverletzungsbeschwerden setze nicht den allgemeinen Grundsatz außer Kraft, dass Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist zu treffen seien. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission ausschließlich auf interne Konsultationen verwiesen habe. Er kam zu dem Schluss, da keine speziellen Erklärungen vorgebracht worden seien, die die Verzögerung rechtfertigen könnten, habe es die Kommission versäumt, die Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

Versäumnis der Kommission hinsichtlich der ordnungsgemäßen Untersuchung einer Beschwerde über die angeblich fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie über Versicherungsvermittlung

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3543/2006/FOR gegen die Europäische Kommission

Ein irischer Staatsbürger reichte beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen die Kommission ein, in der er geltend machte, die Kommission habe es versäumt, die angeblich fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG („Richtlinie über Versicherungsvermittlung“) in irisches Recht ordnungsgemäß zu untersuchen. Der Beschwerdeführer brachte vor, die Anbieter von Versicherungspolice in Irland müssten Rechtsvorschriften entsprechen, mit denen der Verkauf von Anlageprodukten geregelt werden solle. Ferner würden Banken, die ebenfalls als Versicherungsvermittler aufträten, unzulässigerweise von der Anwendung der Regelungen für die Versicherungsvermittlung ausgenommen.

In ihrer Stellungnahme brachte die Kommission vor, die Richtlinie über Versicherungsvermittlung beruhe auf dem Grundsatz der „Mindestharmonisierung“. Demzufolge seien die Mitgliedstaaten berechtigt, die Einzelheiten festzulegen. Somit läge jegliche Überregulierung (das so genannte *Gold-Plating*) nicht in der Verantwortung der Kommission, sondern der Mitgliedstaaten. Die Kommission merkte weiter an, sie sei von den irischen Behörden darüber unterrichtet worden, dass eine Überarbeitung der irischen Rechtsvorschriften in Vorbereitung sei, um die Angelegenheit auszuräumen. Den Angaben zufolge, die die Kommission vom irischen Finanzministerium erhalten habe, würden Banken, die Versicherungsprodukte vermitteln, in den Anwendungsbereich der überarbeiteten Regelungen fallen. Ferner stellte die Kommission fest, darüber hinaus solle die Frage einer möglichen Überregulierung von Versicherungsvermittlern in Irland durch die überarbeiteten Regelungen geklärt werden.

²¹

KOM(2002) 141 endgültig, ABl. 2002 C 244, S. 5.



In seiner Entscheidung merkte der Bürgerbeauftragte zunächst an, die Kommission habe es versäumt, das ursprüngliche Schreiben des Beschwerdeführers als „Beschwerde“ einzustufen. Zu diesem Verfahrensfehler brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung an.

Darüber hinaus stellte der Bürgerbeauftragte fest, der Beschwerdeführer, die Kommission und gewiss auch die irischen Behörden seien sich nun darüber einig, dass bestimmte Aspekte der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zur Versicherungsvermittlung in irisches Recht nicht mit der Richtlinie in Einklang stünden. Insbesondere stimmten der Beschwerdeführer und die Kommission nun offensichtlich darin überein, dass Irland zu Unrecht Banken von den Regelungen für die Versicherungsvermittlung ausgenommen habe.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass sich die irischen Behörden gegenüber der Kommission verpflichtet hätten, die in den irischen Rechtsvorschriften festgestellten Fehler zu korrigieren. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten ist die Kommission verpflichtet zu prüfen, ob Irland die Rechtsvorschriften, zu deren Verabschiedung es sich verpflichtet hat, tatsächlich verabschiedet hat, um sicherzustellen, dass die Fehler, die der Beschwerdeführer in den irischen Rechtsvorschriften festgestellt hat und die auch nach Auffassung der Kommission tatsächlich vorliegen, behoben wurden. Ein diesbezügliches Versäumnis der Kommission würde einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen. In diesem Zusammenhang stellte der Bürgerbeauftragte in einer weiteren Anmerkung fest, die Kommission solle bis zum 26. Januar 2008 beschließen, ein Aufforderungsschreiben an Irland zu richten, oder eine begründete Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens treffen.

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten: unzureichende Begründung für die Fristverlängerung und Verzögerung bei der Registrierung von Anträgen

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3697/2006/PB gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer hatte gemäß Verordnung 1049/2001²² Zugang zu Dokumenten der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen beantragt. Sein Antrag wurde von der Kommission bearbeitet.

Der Beschwerdeführer erkundigte sich, warum sein Antrag mit offenbar erheblicher Verzögerung registriert wurde. Nach Maßgabe der Verordnung 1049/2001 beginnt die Frist für die Beantwortung eines Antrags auf Zugang am Tag der Registrierung. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Beschwerdeführer diese Angelegenheit offenbar nicht als konkrete Behauptung weiter verfolgen wollte. In einer weiteren Bemerkung führte er jedoch aus, dass nach seiner Auffassung die rechtliche Verpflichtung zur zügigen Bearbeitung von Anträgen bedingt, dass die Kommission ihre Verwaltungsstellen so organisiert, dass die Registrierung im Normalfall spätestens am ersten Werktag nach Eingang eines Antrags erfolgt.

Außerdem hatte der Beschwerdeführer einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit hinsichtlich der Verlängerung der Frist für die Beantwortung seines Antrags durch die Kommission behauptet. Hier stellte der Bürgerbeauftragte einen Missstand fest und machte eine kritische Bemerkung sowie eine zweite kritische Bemerkung zum Standard der Begründung für das Vorgehen der Kommission.

Im Hinblick auf die zweite kritische Bemerkung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Organe gemäß Verordnung 1049/2001 verpflichtet sind, den Antragstellern eine „ausführliche Begründung“ für die Verlängerung der Frist der Beantwortung eines Zweitantrags zukommen zu lassen. Was eine solche hinreichend „ausführliche“ Begründung ausmacht, könne von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Dennoch könne ein (wie in diesem Fall) allgemein formulierter allgemeiner Verweis auf die Notwendigkeit, andere Kommissionsdienststellen zu konsultieren, die genannte Anforderung nicht

²²

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



erfüllen, da er keine angemessenen Elemente enthält, anhand derer sich überprüfen ließe, ob die Verlängerung gerechtfertigt ist. Derartige Elemente könnten beispielsweise Erläuterungen sein, warum die Konsultation anderer bestimmter Kommissionsdienststellen notwendig ist und warum die interne Konsultation nicht eher abgeschlossen werden konnte. Im vorliegenden Fall begründete die Kommission die Fristverlängerung lediglich wie folgt: „zur Bearbeitung Ihres Antrags müssen wir andere Kommissionsdienststellen konsultieren“. Diese Art von Aussage stelle keine „ausführliche Begründung“ im Sinne der Verordnung 1049/2001 dar. Die Kommission habe daher die geltende Anforderung nicht erfüllt. Dementsprechend sei diese Nichterfüllung als Missstand in der Verwaltungstätigkeit einzustufen.

Versäumnis der Anwendung der Mitteilung über die Beziehungen zum Beschwerdeführer

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 446/2007/WP gegen die Europäische Kommission

Ein deutscher Rechtsanwalt machte geltend, die Kommission habe ein Schreiben, in dem er um Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland ersuchte, nicht angemessen behandelt. Seiner Auffassung nach verstoße Deutschland gegen das Gemeinschaftsrecht, da es praktisch unmöglich sei, ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder der deutschen Regierung für strafbares Verhalten zur Verantwortung zu ziehen. Die Kommission antwortete, sie sei nicht dafür zuständig, in dieser Angelegenheit zu intervenieren.

In seinem Schreiben an die Kommission zur Einleitung der Untersuchung wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die „Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Beschwerden gegen das Gemeinschaftsrecht“²³ möglicherweise in diesem Fall Anwendung finden könnte. In dieser Mitteilung hat die Kommission Standards für ihre Kontakte mit Beschwerdeführern festgelegt, die der Ansicht sind, dass Maßnahmen oder Praktiken in einem Mitgliedstaat gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen.

In ihrer Stellungnahme brachte die Kommission vor, die Mitteilung finde in diesem Fall keine Anwendung, da die Beschwerde des Beschwerdeführers keinen Bereich betreffe, in dem sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten könne, sondern die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Titel VI des EU-Vertrags).

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Eingabe des Beschwerdeführers eindeutig als Vertragsverletzungsbeschwerde gedacht gewesen sei. Er wies darauf hin, dass in Ziffer 3 Absatz 2 der Mitteilung eine erschöpfende Liste von Gründen enthalten sei, aus denen Schriftverkehr keiner Untersuchung im Rahmen einer Vertragsverletzungsbeschwerde unterworfen wird, zum Beispiel wenn es sich um Schreiben handelt, „in denen Beschwerdegründe vorgebracht werden, die eindeutig nicht vom Gemeinschaftsrecht erfasst werden“. Die Mitteilung sieht Folgendes vor: Beschließen die Kommissionsdienststellen, ein Schreiben nicht als Beschwerde einzutragen, so „unterrichten sie den Verfasser schriftlich und geben dabei an, auf welchen der unter Punkt 3 Absatz 2 genannten Gründe dieser Beschluss sich stützt.“.

Der Bürgerbeauftragte befand, dass das Versäumnis der Kommission, die Mitteilung bei der Beantwortung des Schreibens des Beschwerdeführers anzuwenden, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle, und brachte eine kritische Anmerkung an. Jedoch vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass in dem Schreiben des Beschwerdeführers offenbar in der Tat „Beschwerdegründe vorgebracht werden, die eindeutig nicht vom Gemeinschaftsrecht erfasst werden“. Insbesondere habe der Beschwerdeführer nicht erläutert, in welcher Hinsicht seines Erachtens die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Politikern mit einer Verpflichtung für

²³

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, ABl. 2004 C 244, S. 5.



Deutschland nach Maßgabe des EG-Vertrags verbunden sei. Daher befand der Bürgerbeauftragte, die Kommission habe zu Recht die Schlussfolgerung gezogen, dass sie das Anliegen des Beschwerdeführers nicht auf dem Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens untersuchen könne.

Versäumnis, den Jahresbericht 2005 über den Zugang zu Dokumenten zu veröffentlichen

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 668/2007/MHZ gegen die Europäische Kommission

Statewatch brachte in einer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten vor, dass die Kommission, entgegen ihrer aus Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001²⁴ resultierenden rechtlichen Verpflichtung, es versäumt habe, im Jahr 2006 ihren Jahresbericht 2005 über den Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu veröffentlichen. Dem Beschwerdeführer zufolge stellt der Jahresbericht für Bürger die einzige Möglichkeit dar, über die Reaktion der Kommission auf Anträge auf den Zugang zu Dokumenten unterrichtet zu werden. Statewatch erklärte, dass das Versäumnis, den Bericht fristgerecht zu veröffentlichen, einen eindeutigen Missstand darstelle.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, dass sie sich der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Jahresberichts sehr wohl bewusst sei. Die Erstellung des Berichts habe sich jedoch verzögert, weil es in der mit Fragen des Zugangs zu Dokumenten befassten Dienststelle zu einem beträchtlichen Personalwechsel gekommen sei. Überdies sei die Einleitung der öffentlichen Konsultation zu der Überarbeitung der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten vorrangig behandelt worden.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten waren die von der Kommission zur Erläuterung ihres Versäumnisses angeführten Gründe nicht überzeugend. Er gelangte zu der Feststellung, dass das Versäumnis der Kommission, den Bericht 2005 vor Ablauf des Jahres 2006 zu veröffentlichen, ein Missstand sei, und machte eine kritische Bemerkung. Der Bürgerbeauftragte hob hervor, dass Bürger den Institutionen kaum vertrauen könnten, wenn diese nicht in der Lage seien, ihre selbst gesetzten Fristen einzuhalten.

Der Bürgerbeauftragte machte eine weitere Bemerkung, in der er darlegte, dass die Veröffentlichung von Berichten ein Schlüsselmechanismus der Rechenschaftspflicht gegenüber und der Kommunikation mit den europäischen Bürgern sei. Der Bürgerbeauftragte bestärkte die Kommission ferner darin, ein gutes Beispiel für die vielen neuen, kürzlich errichteten Agenturen der Gemeinschaften zu geben, indem sie der Sicherstellung der fristgerechten Veröffentlichung von Berichten künftig hohe Priorität beimesse.

Da die Kommission den betreffenden Bericht schließlich im September 2007 veröffentlichte, legte der Bürgerbeauftragte den Fall zu den Akten.



Europäisches Amt für Personalauswahl

Ablehnung der obligatorischen Online-Registrierung und des Online-Informationssystems für Auswahlverfahren

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3346/2004/ELB gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Das EPSO nahm ein System an, in dessen Rahmen sich Bewerber in allgemeinen Auswahlverfahren online beim EPSO registrieren und online mit dem Amt kommunizieren müssen. Der

²⁴

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 45, S. 43.



Beschwerdeführer lehnte dieses System ab. Sein Hauptargument war, dass diese Anforderung angesichts der geringen Internetdurchdringung in einigen Mitgliedstaaten und der Schwierigkeiten beim Internetzugang in ländlichen Gebieten diskriminierend sei. Das EPSO wies die Vorwürfe des Beschwerdeführers zurück, indem es sich insbesondere auf die Gründe für die Annahme des vorgenannten Systems bezog.

Der Bürgerbeauftragte stellte zunächst fest, der Grundsatz der Gleichbehandlung von Bewerbern oder potenziellen Bewerbern in Auswahlverfahren sei ein grundlegendes Prinzip, das für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bindend sei. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, (i) aufgrund bestimmter statistischer Daten zur Internetnutzung oder Zugänglichkeit, die von den Parteien bereitgestellt würden oder auf der Eurostat-Website zu finden seien, sei die strittige Anforderung grundsätzlich nicht diskriminierend und ungerecht; (ii) es gebe keine Beweise dafür, dass eine bedeutende Anzahl von an der Bewerbung beim EPSO und der Teilnahme an EPSO-Auswahlverfahren interessierten Personen durch ihren beschränkten Internetzugang daran gehindert worden sei; (iii) da allgemein bekannt sei und die Erfahrung gemacht würde, dass sich die Internetzugänglichkeit ständig erhöhe; (iv) aufgrund der Begründungen des EPSO für das System, nämlich größere Transparenz und Verbesserung des Zugriffs auf Informationen.

Der Bürgerbeauftragte schloss jedoch die Möglichkeit nicht aus, dass Bewerber oder potenzielle Bewerber in bestimmten Fällen beträchtliche und objektiv gerechtfertigte Schwierigkeiten bei der Bewerbung beim EPSO oder der Kommunikation mit dem EPSO via Internet haben können. In solchen Fällen verlange der oben genannte Grundsatz der Nichtdiskriminierung, dass das EPSO eine Ausnahme von der Anforderung der Online-Registrierung und -Kommunikation mache. Der Bürgerbeauftragte stellte somit fest, die diesbezügliche Unterlassung des EPSO stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, und richtete einen entsprechenden Empfehlungsentwurf an das EPSO. Er schlug außerdem aufgrund einer einschlägigen Analyse vor, das EPSO könne für Ausnahmeanträge solche Nachweise verlangen, deren Beibringung von der betreffenden Person unter den herrschenden Umständen vernünftigerweise erwartet werden könnte.

Das EPSO nahm den Empfehlungsentwurf nicht an. Dabei stützte es sich auf Argumente, die der Bürgerbeauftragte als nicht überzeugend erachtete. Er stellte *unter anderem* fest, dass administrative Zweckmäßigkeit im Sinne der Vermeidung von Schwierigkeiten bei der fairen und gerechten Beurteilung entsprechender Ausnahmeanträge unter Berücksichtigung seiner entsprechenden Analyse in dem Empfehlungsentwurf nicht ausreiche, um zu bewerten, was anders eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Bewerbern oder potenziellen Bewerbern sei. Der Bürgerbeauftragte blieb daher bei seiner obigen Feststellung, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen habe, und schloss den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

Sprachliche Anforderungen an Bewerber in allgemeinen Auswahlverfahren

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3114/2005/MHZ gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Gegenstand der Beschwerde war die Sprachenregelung in Einstellungsverfahren nach der Erweiterung am 1. Mai 2004, als der Union 10 neue Mitgliedstaaten beigetreten sind.

Kurz vor der Erweiterung war eine Verordnung in Kraft getreten, die eine vorübergehende Abweichung von den normalen Vorschriften des Personalstatuts vorsah, indem sie die Besetzung von Planstellen durch Ernennung von Staatsangehörigen aus den neuen Mitgliedstaaten zuließ.²⁵

²⁵

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 401/2004 des Rates vom 23. Februar 2004 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen zur Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, ABl. 2004 L 67, S. 1.



Die Verordnung sah außerdem bis zum Jahr 2010 noch weitere allgemeine Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten vor, deren Hauptsprache eine der elf Amtssprachen der alten Mitgliedstaaten war.

Das EPSO führte daraufhin zwei Gruppen von Auswahlverfahren durch.

Die erste Gruppe von Auswahlverfahren war auf Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten beschränkt. Die Bewerber mussten eine der zehn Sprachen der neuen Mitgliedstaaten als Hauptsprache haben. Ferner mussten sie ausreichende Kenntnisse in einer der elf Amtssprachen der alten Mitgliedstaaten nachweisen und an Prüfungen in Englisch, Französisch oder Deutsch teilnehmen.

An der zweiten Gruppe von Auswahlverfahren konnten Staatsangehörige aller 25 Mitgliedstaaten teilnehmen. Die Bewerber mussten eine der elf Amtssprachen der alten Mitgliedstaaten als Hauptsprache haben und ausreichende Kenntnisse in einer anderen dieser elf Sprachen nachweisen. Zum Nachweis von Englisch-, Französisch- oder Deutschkenntnissen waren sie dagegen nicht verpflichtet.

Der Verband der Absolventen der polnischen nationalen Schule für öffentliche Verwaltung beschwerte sich, das EPSO habe die Bürger der neuen Mitgliedstaaten durch diese Organisationsform der Auswahlverfahren diskriminiert.

In seiner Stellungnahme vertrat das EPSO die Auffassung, jedes Auswahlverfahren verfolge eigene Zwecke, sodass man aus dem Vergleich der Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens mit der eines anderen keine Diskriminierung oder ungerechte Behandlung ableiten könne. Außerdem verwies das EPSO auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 401/2004 („die Verordnung“) als Rechtsgrundlage der fraglichen Auswahlverfahren.

Der Bürgerbeauftragte bat das EPSO um Erläuterung, warum als Zweitsprachen nur die elf „alten“ Sprachen akzeptabel waren, und warum nur Bewerber aus den neuen Mitgliedstaaten über Englisch-, Französisch- oder Deutschkenntnisse verfügen mussten. In seiner Antwort stellte das EPSO fest, dass Kenntnisse in einer der 11 Sprachen „den Realitäten der administrativen Organisation der Organe und Einrichtungen im Übergangszeitraum gemäßer sind“, und dass es „unmöglich verpflichtet sein kann, die immense Vielfalt individueller Möglichkeiten zu berücksichtigen, die Bewerbern bei der Wahl einer Zweitsprache offen stehen“.

Die Analyse des Bürgerbeauftragten begann mit einem Verweis auf Artikel 12 EG-Vertrag, der jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit untersagt, und auf die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

Er verwies darauf, dass die Auslegung von Rechtsvorschriften diesen Grundsätzen folgen müsse, und dass beschäftigungsbezogene sprachliche Anforderungen eine indirekte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellen könnten, wenn sie nicht gerechtfertigt sind.

Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, die Anforderungen an die Hauptsprachen der Auswahlverfahren seien nach der Verordnung zulässig. Allerdings äußere sich die Verordnung nicht zu Anforderungen an Zweitsprachen, und sie fordere auch keine Englisch-, Französisch- oder Deutschkenntnisse.

Nun könnte es im Prinzip zwar überzeugende Gründe dafür geben, dass die Kenntnis einer bestimmten Amtssprache für die Ausübung des Amtes durch den künftigen Beamten erforderlich ist, das EPSO habe aber nicht angemessen dargelegt, warum nur die 11 alten Sprachen als Zweitsprachen akzeptabel waren.

Der Bürgerbeauftragte räumte auch ein, dass sich die Forderung nach Kenntnissen in einer speziellen Sprache zur Gewährleistung einer effizienten internen Kommunikation rechtfertigen lassen könne. Das EPSO habe aber nicht dargelegt, warum es Englisch-, Französisch- oder Deutschkenntnisse bei Bewerbern aus den neuen Mitgliedstaaten für wesentlich, den Nachweis von Kenntnissen in einer dieser Sprachen bei den Bewerbern der zweiten Gruppe der



Auswahlverfahren hingegen nicht für erforderlich hält, obwohl die Bewerber beider Gruppen letztlich im Wesentlichen identische Funktionen ausüben.

Der Bürgerbeauftragte stellte daher fest, das EPSO habe gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen, und machte eine kritische Anmerkung.



Europäische Investitionsbank

Versäumnis, die Einhaltung des EU-Rechts bei Wiederaufbauarbeiten an einem Fluss sicherzustellen

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1807/2006/MHZ gegen die Europäische Investitionsbank (EIB)

Zwei polnische Umwelt-NRO beschwerten sich beim Bürgerbeauftragten, die EIB habe entgegen ihrem Grundsatzpapier „Aufgaben und Tätigkeit im Umweltbereich“ sicherzustellen versäumt, dass die 2001 bei einem Fluss durchgeführten Wiederaufbau- und Reparaturarbeiten der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Beschwerdeführerinnen behaupteten außerdem, die EIB habe es im Oktober 2004 auf ihrer Beobachtungsmission nach Polen an der gebührenden Sorgfalt fehlen lassen, und forderten, sie solle dafür sorgen, dass alle Projekte, zu deren Förderung sie sich in Nicht-Mitgliedstaaten bereit erklärt, der Richtlinie entsprechen. Schließlich legten sie noch Beschwerde gegen die Weigerung der EIB ein, Zugang zum Finanzierungsvertrag des Projekts und den zugehörigen Unterlagen zu gewähren.

In ihrer Stellungnahme vertrat die EIB die Auffassung, dass nach Maßgabe i) ihrer Bewertung der einschlägigen von den polnischen Behörden übermittelten Berichte und ii) ihrer Beobachtungsmissionen (darunter auch die im Jahr 2004) die einschlägigen von den polnischen Behörden angewandten Verfahren annehmbar gewesen seien. Die EIB verweigerte den Zugang zum Finanzierungsvertrag und teilte mit, dass Finanzierungsverträge grundsätzlich dem Bankgeheimnis unterliegen. Im Verlauf der Untersuchung gewährte sie aber doch noch Einblick in die zugehörigen Unterlagen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die EIB es versäumt hatte, auf einschlägige polnische Berichte zu reagieren, die darauf schließen ließen, das Verfahren der betreffenden Richtlinie sei von den polnischen Behörden für die Arbeiten als nicht erforderlich erachtet worden. Dieser Ansatz schien der Auslegung der Richtlinie durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu widersprechen²⁶. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Ergebnis, dies stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, und machte eine kritische Anmerkung. Was den Vorwurf zur Beobachtungsmission in Polen im Jahr 2004 betrifft, gelangte er allerdings angesichts des Umstands, dass die EIB anscheinend den auf der Mission von den verschiedenen NRO eingegangenen Beschwerden angemessen nachgegangen war, zu der Auffassung, weitere Untersuchungen seien nicht gerechtfertigt. Zur selben Auffassung kam der Bürgerbeauftragte im Hinblick auf die Forderung der Beschwerdeführerinnen, da es den Anschein hatte, dass die EIB Initiativen zur Verbesserung ihrer Vorgehensweise und zur Verbreitung bewährter EU-Verfahren ergriffen hatte.

Was den Finanzierungsvertrag betrifft, stellte der Bürgerbeauftragte unter Berufung auf eine frühere Entscheidung fest, dass man bei der EIB als Bank vernünftigerweise hinnehmen müsse, dass sie zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet ist. Er stellte außerdem fest, dass die EIB während der Untersuchung die anderen Unterlagen offen gelegt hatte. Deshalb seinen weitere Untersuchungen zum Zugang zu Dokumenten nicht gerechtfertigt.

²⁶

C-72/95 Kraaijeveld, Slg. 1996, I-5403, Randnr. 32 und 49.



In einer weiteren Bemerkung stellte der Bürgerbeauftragte fest, die Beschwerdeführerinnen hätten eine wichtige Rolle gespielt, indem sie die EIB auf sachdienliche Informationen aufmerksam gemacht haben, die dieser zuvor nicht bekannt waren. Er führte weiter aus, dass er darauf vertraue, die Bank werde sich auch in Zukunft mit NRO in den verschiedenen Mitgliedstaaten und außerhalb der EU in konstruktiver Weise auseinandersetzen.



Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

Antrag auf Zugang zu einer Liste stellt eine „unverhältnismäßige Belastung“ dar

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2350/2005/GG gegen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung

Ein deutscher Journalist ersuchte das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) um Zugang zu einer kompletten Liste der Korrespondenz des Amtes mit der deutschen Bundesregierung und den deutschen Landesregierungen in den Jahren 2000 bis 2004. Er stützte sein Ersuchen auf Artikel 11 der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission²⁷. OLAF antwortete, dass eine derartige Liste nicht existiere und dass eine Erstellung einer derartigen Liste eine unzumutbare Belastung für seine Mitarbeiter darstelle. OLAF bot seine weitest gehende Hilfe an, falls der Beschwerdeführer sein Ersuchen eingrenzen würde, was dieser jedoch ablehnte.

Im Verlauf der Untersuchung des Bürgerbeauftragten behielt OLAF seine Haltung bei. Das Amt argumentierte, dass das Ersuchen des Beschwerdeführers die Überprüfung von etwa 8 000 Dokumenten erforderlich mache. Die meisten seiner Referatsleiter müssten einbezogen werden, um die unter ihre Zuständigkeit fallende Korrespondenz zu prüfen. Darüber hinaus müssten ein deutscher Rechtsanwalt und der Datenschutzbeauftragte gewährleisten, dass die Datenschutzanforderungen erfüllt werden. Den Ausführungen von OLAF zufolge würde dies seine begrenzten Humanressourcen von ihrer Kernaufgabe, der Betrugsprävention und -bekämpfung, abhalten. Als Beweis für seinen guten Willen stellte OLAF dem Beschwerdeführer jedoch eine Liste der Korrespondenz der letzten drei Monate des Jahres 2004 zur Verfügung.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass OLAF nicht das Recht des Beschwerdeführers bestritt, Informationen des von ihm angeforderten Typs zu erhalten. OLAF argumentiere nur, dass die Bereitstellung sämtlicher Informationen seinerseits einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Er erinnerte daran, dass der Rechtsprechung der Gerichte der Gemeinschaft zufolge ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten auf dieser Grundlage nur ausnahmsweise abgelehnt werden könne. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten war diese Rechtsprechung auch im vorliegenden Fall relevant. Der Bürgerbeauftragte war nicht davon überzeugt, dass es für OLAF einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde, dem Ersuchen des Beschwerdeführers zu entsprechen. Nur etwa ein Fünftel der Dokumente auf der von OLAF vorgelegten Liste seien relevant. Damit schien die Gesamtzahl der betroffenen Dokumente viel geringer zu sein, als von OLAF angegeben. Der Bürgerbeauftragte erkannte an, dass die verbleibende Liste noch immer sehr lang sei und dass daher ein beträchtlicher Arbeitsaufwand erforderlich sei, um sicherzustellen, dass diese Liste keine vertraulichen Daten enthalte. Im Hinblick auf die dabei zu überprüfenden Daten kam er jedoch zu dem Schluss, dass OLAF nicht nachgewiesen habe, dass diese Arbeit einen unverhältnismäßigen Aufwand darstelle.

Der Bürgerbeauftragte legte dar, dass Bürger wissen müssen, welche Dokumente sich im Besitz der betreffenden Verwaltung befinden, um von ihren Rechten nach Verordnung 1049/2001 Gebrauch

²⁷

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



machen zu können. Er vertrat die Ansicht, dass – solange es kein problemlos zugängliches oder hinreichend vollständiges Register gebe – die Organe und Einrichtungen der EU bereit sein müssten, den Bürgern Ad-hoc-Listen zur Verfügung zu stellen, und zwar auch dann, wenn deren Erstellung einen beträchtlichen Aufwand darstelle.

In Anbetracht der Tatsache, dass OLAF den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung dieses Falles und in der Folge seinen Empfehlungsentwurf ablehnte, legte der Bürgerbeauftragte den Fall mit kritischen Bemerkungen zu dessen verfahrensrechtlichen und sachlichen Aspekten zu den Akten.

3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE



Europäische Kommission

Veröffentlichung fehlerhafter und irreführender Informationen über die Rechte von Fluggästen

Zusammenfassung der Entscheidungen zu den Beschwerden 1475/2005/(IP)GG und 1476/2005/(BB)GG gegen die Europäische Kommission

Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91²⁸ ist am 17. Februar 2005 in Kraft getreten. Um die Fluggäste über ihre neuen, von der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 eingeräumten Rechte zu informieren, hat die Kommission ein Informationsblatt, ein Plakat und einen Leitfaden veröffentlicht. Außerdem hat die Kommission einen kurzen Videofilm produziert und eine Pressemitteilung veröffentlicht, um auf das Inkrafttreten der Verordnung hinzuweisen. Das gesamte Material wurde auch auf der Website der Kommission zur Verfügung gestellt.

Zwei Verbände von Fluggesellschaften — European Regions Airlines Association (ERA) und International Air Carrier Association (IACA) — waren der Auffassung, das von der Kommission veröffentlichte Material enthalte fehlerhafte und irreführende Informationen.

Nachdem die Kommission den Großteil ihrer Einwände zurückgewiesen hatte, wandten sich beide Verbände an den Bürgerbeauftragten.

Beide Verbände behaupteten, die Informationen über die Rechte, die Fluggästen von der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 eingeräumt werden und die von der Kommission in ihrem Plakat, dem Informationsblatt, dem Leitfaden veröffentlicht und in ihrem Videofilm vorgestellt wurden, enthielten ungenaue und irreführende Erläuterungen. Die Beschwerdeführer forderten, die Kommission solle diese Erläuterungen zurückziehen.

Die vom ERA eingereichte Beschwerde bezog sich noch auf bestimmte weitere Aspekte (angebliches Versäumnis, fair und vernünftig zu handeln sowie dienstleistungsorientiert, zugänglich und hilfreich zu sein, angebliches Versäumnis, auf Schreiben in angemessener Frist zu antworten, und die Forderung einer Entschuldigung).



Nach einer sorgfältigen Untersuchung gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Folgerung, dass eine Reihe der von den Beschwerdeführern kritisierten Erläuterungen tatsächlich ungenau oder irreführend war. Der Bürgerbeauftragte übermittelte deshalb in beiden Fällen einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem er sie zur Korrektur dieser Erläuterungen drängte. Im Empfehlungsentwurf zu der vom ERA eingereichten Beschwerde wurde die Kommission außerdem aufgefordert, sich zu entschuldigen.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den Empfehlungsentwurf zur Kenntnis genommen und Plakat, Informationsblatt, Leitfaden und Videofilm von der Website entfernt habe. Die Kommission verwies ferner darauf, dass für die Informationen Ersatz geschaffen werde, und dass das neue Informationsmaterial den einschlägigen Interessengruppen, darunter auch den Beschwerdeführern, zur Stellungnahme übermittelt worden sei.

Fall 1476/2005/(BB)GG

In seinen Anmerkungen betonte der IACA, er habe erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Kommission auf den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten hin die irreführenden Unterlagen zu den Fluggastrechten von ihrer Website entfernt habe. Der IACA betonte, dass er mit dem Verfahren, das zur Veröffentlichung einer neuen Fassung des Kommissionsplakats am 4. April 2007 geführt hat, zufrieden sei.

Angesichts dieser Ausführungen gelangte der Bürgerbeauftragte zur Auffassung, dass die Kommission den in diesem Fall übermittelten Empfehlungsentwurf zufrieden stellend umgesetzt hat.

Fall 1475/2005/(IP)GG

In seinen Anmerkungen begrüßte der ERA die von der Kommission eingeleitete Maßnahme und ergänzte, die Kommission habe alle Anmerkungen des ERA zum neuen Informationsmaterial akzeptiert. Allerdings sei der ERA der Meinung, dass drei Punkte noch zu klären seien: (i) Da die alte Plakatfassung noch auf vielen EU-Lufthäfen aushänge, wurde der Bürgerbeauftragte ersucht, eine besondere Empfehlung auszusprechen, derzufolge die Kommission den Flughäfen Anweisung geben sollte, diese Plakate zu entfernen. (ii) Der Bürgerbeauftragte sollte ferner versuchen, die Kommission dazu zu verpflichten, die Verbände der Fluggesellschaften anzuhören und deren Beiträge zu beachten, bevor sie das neue Plakat ändert oder neues Material erarbeitet. (iii) Die Kommission habe sich nicht entschuldigt und sei auf diesen Teil des Empfehlungsentwurfs in ihrer ausführlichen Stellungnahme nicht eingegangen. Der Bürgerbeauftragte wurde ersucht, diesem Punkt nachzugehen.

Was den ersten Punkt betrifft (den auch der IACA angesprochen hatte), stellte der Bürgerbeauftragte fest, er vertraue darauf, dass die Kommission die notwendigen Schritte in dieser Richtung einleiten werde, sobald sie durch die vorliegende Entscheidung auf diesen Punkt aufmerksam gemacht worden ist. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission aber auf, ihm über diesem Punkt bis zum 31. Juli 2007 Bericht zu erstatten.

Zum zweiten Punkt vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass es nicht angemessen wäre, seine Untersuchung in dieser fortgeschrittenen Phase auf die weitere Forderung auszudehnen. Dem Beschwerdeführer bleibt es überlassen, zu diesem Punkt eine neue Beschwerde einzureichen, nachdem er sich zuvor in angemessener Weise an die Kommission gewandt hat.

Was den dritten Punkt betrifft, so bedauerte der Bürgerbeauftragte die diesbezüglich von der Kommission eingenommene Haltung. Der Bürgerbeauftragte wiederholte seine Auffassung, die Kommission hätte sich im vorliegenden Fall entschuldigen sollen. Er vertrat aber die Ansicht, dass die Übermittlung eines Sonderberichts an das Europäische Parlament in diesem Fall nicht angemessen wäre. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher mit einer kritischen Anmerkung ab.



Wiedereinzahlung von Beträgen, die zu Unrecht an den Erben eines ehemaligen Bediensteten gezahlt wurden

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1617/2005/(BB)JF gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer war der einzige Erbe eines ehemaligen Bediensteten der Kommission, der im November 1998 verstarb. Im Mai 2003 bat die Kommission den Beschwerdeführer, die Altersrente seines Vaters für den Monat Dezember 1998 zurückzuzahlen, welche zu Unrecht gezahlt worden war. Der Beschwerdeführer war zwar zunächst damit einverstanden, den Betrag in Raten im Rahmen eines Zahlungsplans über 12 Monate zurückzuzahlen, behauptete jedoch, dass es unredlich sei, wenn die Kommission die Einziehungsanordnung vollstrecken würde. Er argumentierte, dass er in gutem Glauben gehandelt und sich der Beträge auf dem entsprechenden Bankkonto aufgrund tragischer Umstände, d.h. mehrerer Trauerfälle innerhalb von kurzer Zeit, nicht bewusst gewesen sei. Der Beschwerdeführer forderte von der Kommission, die besagte Einziehungsanordnung aufzuheben.

In ihrer Stellungnahme an den Beschwerdeführer vertrat die Kommission die Auffassung, dass der zuviel gezahlte Betrag offenkundig dergestalt war, dass der Beschwerdeführer ihn nicht hätte übersehen können, wenn er die übliche Sorgfalt hätte walten lassen. Sie war außerdem der Auffassung, dass er sich nicht auf gutgläubiges Handeln berufen konnte, da er den auf seinen eigenen Wunsch erstellten Rückzahlungsplan nicht eingehalten hatte.

In seinen Anmerkungen führte der Beschwerdeführer aus, dass er seine Meinung bezüglich der Wiedereinzahlung geändert habe, nachdem er erfahren hatte, dass die Anstellungsbehörde befugt ist, gemäß Artikel 85 des Statuts Schulden zu erlassen. Er betonte, dass er Arbeitslosengeld bekam und gerne gesehen hätte, dass die Kommission humaner und weniger mechanisch mit dem Fall umgehen würde.

In seinem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung erklärte der Bürgerbeauftragte, dass die betreffende Überzahlung auf einen Fehler der Kommission zurückzuführen war. Der Bürgerbeauftragte erkannte an, dass die Kommission zur Wiedereinzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen verpflichtet ist, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen. Er führte allerdings auch aus, dass in manchen Mitgliedstaaten die für Steuern und Sozialleistungen zuständigen staatlichen Behörden nach Rücksprache mit dem entsprechenden nationalen Bürgerbeauftragten eine Politik betrieben, um zu gewährleisten, dass zuviel gezahlte Beträge infolge von offiziellen Fehlern nicht wieder eingezogen werden, es sei denn, diese Wiedereinzahlung ist gerecht und angemessen. Diesbezüglich hob der Bürgerbeauftragte hervor, dass außergewöhnliche Umstände wie z.B. Trauerfälle von solchen Behörden als angemessene Begründung akzeptiert werden können, wenn der Empfänger die Richtigkeit der auf Bankkonten geleisteten Zahlungen nicht überprüft. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände im vorliegenden Fall bat der Bürgerbeauftragte daher die Kommission abzuwägen, ob es gerecht und angemessen wäre, die Einziehungsanordnung aufzuheben oder erheblich zu reduzieren.

In ihrer Antwort behauptete die Kommission, dass sie im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gehandelt habe. Sie räumte zwar ein, dass die Überzahlung auf einen Fehler ihrerseits zurückzuführen war, und erklärte den Fehler damit, dass Dezember der Monat sei, in dem die jährliche Anpassung der Altersrenten stattfindet. Daher musste sie die jährliche „Anpassung“ der Altersrente des Vaters des Beschwerdeführers für den Zeitraum Juli bis November 1998 noch zum Vermögen zahlen.

Der Bürgerbeauftragte nahm die Tatsache zur Kenntnis, dass einige der zahlreichen Zahlungen zum Vermögen des Vaters des Beschwerdeführers im Dezember 1998 ordnungsgemäß gezahlt worden waren, andere wiederum nicht. Angesichts dessen konnte der Bürgerbeauftragte nicht das Argument befürworten, dass die zu Unrecht erfolgte Zahlung „offenkundig“ dergestalt war, dass der Beschwerdeführer diese keinesfalls hätte übersehen können. Der Bürgerbeauftragte hob hervor, dass in diesem Fall die Kommission es mit einer Person zu tun hatte, die weder ein „Bediensteter“



noch ein „Beamter“ war und dass daher auch nicht davon ausgegangen werden konnte, dass diese Person nicht über das von Bediensteten und Beamten erwartete besondere Verantwortungsbewusstsein für die an sie geleisteten Zahlungen verfügten. Angesichts der vorstehenden Ausführungen richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, um zu prüfen, ob eine Aufhebung der Einziehungsanordnung nicht nur gerecht und angemessen wäre, sondern darüber hinaus auch im Einklang mit den geltenden Vorschriften stünde.

In ihrer Antwort führte die Kommission aus, dass sie angesichts der Bedeutung, die der Bürgerbeauftragte diesem Fall beigemessen hatte, beschlossen hatte, die Empfehlung des Bürgerbeauftragten anzunehmen und ausnahmsweise die Einziehungsanordnung aufzuheben.

In seiner Entscheidung begrüßte der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission und hob die Bedeutung der positiven Herangehensweise der Kommission in diesem Fall hervor, was die Erwartungen der Bürger an eine humanere EU stärken würde.

3.6 AUS SONSTIGEN GRÜNDEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE



Europäisches Parlament

Weigerung, einen neuen Termin für schriftliche Prüfungen für eine Bewerberin anzusetzen, die einen Tag vor den Prüfungen entbunden hat

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3278/2004/ELB gegen das Europäische Parlament

Die Beschwerdeführerin hat sich für ein internes Auswahlverfahren des Parlaments beworben und dabei erwähnt, dass sie schwanger war, und sie hat auch das voraussichtliche Datum der Entbindung, den 17. Juni 2004, mitgeteilt. Sie wurde zu den Prüfungen eingeladen, die am 2. Juli 2004 stattfanden, und hat am Vortag entbunden. An dem Tag, an dem sie entbunden hat, hat sie das Parlament darüber unterrichtet, dass sie nicht in der Lage sei, an den Prüfungen teilzunehmen, und beantragt, die Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen. Das Parlament lehnte dies ab. In ihrer Beschwerde behauptete die Beschwerdeführerin, diese Weigerung sei diskriminierend.

Nach einem Vorschlag für eine entsprechend einvernehmliche Lösung und einem Empfehlungsentwurf gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die angefochtene Weigerung offenbar einem angemessenen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen, die hier im Spiel waren, nicht gerecht wurde. Nachdem er an die zentralen Grundsätze des Diskriminierungsverbots aus Gründen des Geschlechts und der Achtung des Privat- und Familienlebens erinnert hat, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass im Rahmen von geschlechtsspezifischen Klassifikationen bzw. von Klassifikationen, die mit Beeinträchtigungen von Grundrechten verbunden sind, der Verfechter der angefochtenen Klassifikation nachweisen muss, dass die Klassifikation einem rechtmäßigen Ziel von allgemeinem Interesse dient und die eingesetzten Mittel im Verhältnis zur Erreichung dieses Ziels stehen. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die angefochtene Entscheidung *de facto* einer Geschlechterdiskriminierung gleichkam und dass eine solche Weigerung dazu führen könnte, dass die Ausübung der Grundfreiheit der Fortpflanzung für weibliche Bewerber erheblich unattraktiver werden und daher zu einer echten, erheblichen Beeinträchtigung ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens führen könnte. Das Parlament musste daher seine angefochtene Entscheidung verteidigen.

Was den Verweis des Parlaments auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und das entsprechende Erfordernis betrifft, dass die schriftlichen Prüfungen für alle Bewerber zum gleichen



Datum stattfinden müssen, war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass dies ein rechtmäßiges Ziel von allgemeinem Interesse sei und der Versuch, dieses Ziel zu erreichen, das Festhalten an der angefochtenen Entscheidung rechtfertigen könnte, jedoch nicht an sich schon rechtfertigte. Das Parlament, das einräumte, dass es die Prüfungen auch zu einem späteren Termin hätte ansetzen können, hat es versäumt nachzuweisen, dass es den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten hat, welcher einen gerechten Ausgleich der im Wettstreit stehenden Grundsätze und Interessen gebietet. Insbesondere hat das Parlament nicht nachgewiesen, dass es bei der Festlegung des Termins für die Prüfung angesichts der Rechtssache 130-75 *Prais gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften*²⁹ der Information, die es von der Beschwerdeführerin über das voraussichtliche Datum der Entbindung erhalten hatte, ordnungsgemäß Rechnung getragen hat. In diesem Zusammenhang hat es das Parlament offenbar versäumt, der Unsicherheit, welche der Termin der Entbindung von Natur aus mit sich bringt, der körperlichen Verfassung der Frau, die entbunden hat, nach der Geburt sowie der notwendigen Zeit für eine entsprechende Erholung zum Zweck ihrer Teilnahme an dem Auswahlverfahren gebührend Rechnung zu tragen.

Der Bürgerbeauftragte gelangte daher zu dem Schluss, dass die angefochtene Weigerung nicht ausreichend begründet war. Da die Beschwerdeführerin allerdings in der Zwischenzeit ihre Forderungen zurückgezogen hat, und angesichts der Zusicherung des Parlaments, die Bedingungen für die Beteiligung von Frauen, die vor kurzem entbunden haben, an künftigen Auswahlverfahren sowie seine Politik bei der Festsetzung von Terminen für Prüfungen für schwangere Bewerberinnen zu überprüfen, beschloss der Bürgerbeauftragte, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. Er begrüßte außerdem die Zusicherung des Parlaments, die Bedingungen für die Teilnahme stillender Frauen an Auswahlverfahren zu überprüfen, und bat das Parlament sicherzustellen, dass die entsprechenden Vorschriften einem sorgsam und gerechten Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen und Grundsätzen, die dabei zum Tragen kommen, Rechnung tragen, einschließlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Bewerber.



Europäische Kommission

Medizinische Versorgung ehemaliger Ehepartner im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems

Zusammenfassung der Entscheidungen zu den der Vertraulichkeit unterliegenden Beschwerden 368/2005/(MF)(BU)BM und 2776/2005/ID gegen die Europäische Kommission

Bei dem geschiedenen, vormaligen Ehemann einer Beamtin der Kommission eine schwere Erkrankung diagnostiziert. In Beantwortung eines Antrags auf Erstattung der Krankheitskosten im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wurde der Beschwerdeführer darüber unterrichtet, dass nur für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Scheidung eine Krankenversicherung bestehe. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission diesen Zeitraum verlängern sollte.

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten ergab, dass sich die Kommission bereit erklärt hatte, dem Beschwerdeführer in Bezug auf die aus der schweren Erkrankung resultierenden Ausgaben eine Verlängerung der Versicherungsdauer einzuräumen. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass der Beschwerdeführer auf Initiative der Kommission aufgefordert worden sei, sich an die Kommissionsdienststellen zu wenden, falls die Behandlung der schweren Erkrankung nach Ablauf der Versicherungsdauer im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems fortgeführt werden müsse.

Der Bürgerbeauftragte legte dar, dass die von der Kommission gewählte Vorgehensweise mit den Grundrechten des Beschwerdeführers auf Gesundheitsschutz und gute Verwaltung vereinbar zu

²⁹

Rechtssache C-130/75 *Prais gegen Rat* [1976] Slg. S. 1589.



sein scheine³⁰. Der Bürgerbeauftragte gelangte daher zu der Feststellung, dass im Zusammenhang mit der Beschwerde des Beschwerdeführers keine weiteren Untersuchungen nötig seien.

Was den allgemeinen Aspekt dieser Angelegenheit betrifft, räumte die Kommission im Verlauf der Untersuchung ein, einer Lücke im Bereich des Krankenversicherungsschutzes für ehemalige Ehepartner von Beamten gewahr geworden zu sein. Sie unterrichtete den Bürgerbeauftragten darüber, dass sie mit Wirkung vom 1. Juli 2007 eine neue allgemeine Durchführungsvorschrift erlassen habe, um vorbehaltlich bestimmter Bedingungen die weitere Übernahme der durch schwere Erkrankungen bedingten Kosten ehemaliger Ehegatten von Beamten durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem zu ermöglichen.

Der Bürgerbeauftragte behandelte in der Folge eine ähnlich gelagerte Angelegenheit in Verbindung mit dem Fall 2776/2005/ID. In diesem Fall ergab die Untersuchung des Bürgerbeauftragten, dass die Kommission entschieden hatte, die medizinische Versorgung des Beschwerdeführers im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems um beinahe zwei Jahre zu verlängern, da der Beschwerdeführer an einer schweren Erkrankung litt, deren Behandlung offenkundig beträchtliche Ausgaben nach sich ziehen würde. Der Bürgerbeauftragte lobte die Kommission für ihre Entscheidung, die Versorgung im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems zu verlängern und stellte fest, dass diese Entscheidung eine einfühlsame und pragmatische Berücksichtigung des medizinischen Zustands des Beschwerdeführers darstelle.

Ausstreichen der Namen von Industrielobbyisten

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3269/2005/TN gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde, die im Namen einer NRO eingereicht wurde, betraf die Ausstreichung der Namen von Industrielobbyisten in Dokumenten, zu denen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001³¹ Zugang gewährt wurde. Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission sei ihrer Pflicht zur Gewährung eines angemessenen Zugangs zu Dokumenten nicht nachgekommen. Er machte geltend, die Kommission habe nicht erläutert, warum die Offenlegung der betreffenden Namen „den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen beeinträchtigen“ würde, wie es in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 heißt, und sie habe sich bei der Ausstreichung der Namen fälschlicherweise auf den Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³² gestützt.

Die Kommission führte an, dass die Offenlegung der Namen der betreffenden Personen ihr Recht auf Privatsphäre berühren könnte, das durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten geschützt ist. Die Kommission betrachtete ihre Entscheidung, die Namen auszustreichen, als im Einklang mit der Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), wie er sie in seinem Hintergrundpapier „Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Datenschutz“ dargelegt hat.

Der Bürgerbeauftragte bat den EDSB in einem Schreiben um eine Stellungnahme zum Standpunkt der Kommission, insbesondere zur Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf den vorliegenden Fall. In seiner Antwort auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten erklärte der EDSB, er wolle zunächst das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-194/04, *Bavarian Lager gegen die Kommission*, abwarten, bevor er sich mit dem vorliegenden Fall befasst. Er habe sich in der

³⁰ Artikel 35 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.

³² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. 2001 L 8, S. 1.



betreffenden Rechtssache zugunsten des Antragstellers geäußert, da seiner Ansicht nach der Standpunkt der Kommission nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat.

Da noch unklar war, wann das Urteil in der Rechtssache T-194/04 gefällt würde, beschloss der Bürgerbeauftragte, den vorliegenden Fall zu untersuchen, ohne das Urteil des Gerichts und die Stellungnahme des EDSB abzuwarten.

Der Bürgerbeauftragte analysierte den Fall sodann anhand der Leitlinien des EDSB, nach denen für eine Verweigerung des Zugangs nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 drei Bedingungen erfüllt sein müssen. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hat die Kommission nicht nachgewiesen, dass eine der drei Bedingungen erfüllt war. Der Bürgerbeauftragte war daher der Ansicht, dass die Behauptung des Beschwerdeführers begründet schien.

Angesichts dieser Sachlage würde sich der Bürgerbeauftragte normalerweise um eine einvernehmliche Lösung gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Bürgerbeauftragten bemühen. Unter Hinweis darauf, dass die Frage des Ausstreichens von Personennamen in Dokumenten, zu denen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang gewährt worden ist, derzeit vom Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-194/04 behandelt wird, war der Bürgerbeauftragte jedoch der Ansicht, dass es nicht zweckmäßig wäre, eine einvernehmliche Lösung vorzuschlagen, da die Kommission aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem Ergehen eines Urteils des Gerichts keine Maßnahmen ergreifen würde. Der Bürgerbeauftragte vertrat daher die Auffassung, dass keine Grundlage für die Fortsetzung seiner Untersuchung bestehe und schloss den Fall ab. Er wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer nach dem Ergehen eines Urteils des Gerichts in der Rechtssache T-194/04 und einer diesbezüglichen Reaktion der Kommission eine erneute Beschwerde beim Bürgerbeauftragten in Erwägung ziehen könne.

Hinweis: Das Gericht erster Instanz verkündete am 8. November 2007 sein Urteil in der Rechtssache T-194/04. Das Gericht erklärte die Entscheidung der Kommission, die Offenlegung der Namen sämtlicher Teilnehmer an einer Sitzung im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen zu verweigern, für nichtig.



Europol

Vorwurf des Amtsmissbrauchs in Bezug auf Zugang zu Daten

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 183/2006/MF gegen Europol

Die Beschwerdeführerin ersuchte die französische Datenschutzkommission (CNIL) um Auskunft darüber, ob sie betreffende Daten bei Europol gespeichert seien. Die CNIL leitete das Schreiben an Europol weiter, das die Beschwerdeführerin informierte, es seien keine sie betreffenden personenbezogenen Daten, für die sie einen Auskunftsanspruch gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens in Verbindung mit den anzuwendenden französischen Rechtsvorschriften habe, bei Europol gespeichert. Der Beschwerdeausschuss bestätigte die Entscheidung von Europol.

In ihrer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten behauptete die Beschwerdeführerin, dass sich Europol unrechtmäßig geweigert habe, Informationen über sie betreffende Daten zu erteilen und ihr Zugang zu diesen Daten zu gewähren. Ihrer Ansicht nach handelt es sich hierbei um Amtsmissbrauch. Die Beschwerdeführerin behauptete weiter, dass Europol ihre Beschwerde an den Beschwerdeausschuss nicht sorgfältig behandelt habe, weil die französische Übersetzung seiner Antwort an einen anderen Beschwerdeführer adressiert worden sei.

Der Direktor von Europol unterrichtete den Bürgerbeauftragten, dass dessen Schreiben, in dem dieser Europol zu einer Stellungnahme zu der Beschwerde aufforderte, an die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) von Europol weitergeleitet worden sei.



In ihrem Schreiben an den Bürgerbeauftragten führte die GKI aus, dass die Entscheidung des Beschwerdeausschusses für alle betroffenen Parteien bindend sei. Artikel 195 Absatz 1 des EG-Vertrags besagt, dass der Bürgerbeauftragte Untersuchungen zu möglichen Missständen bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft durchführt; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Da der Beschwerdeausschuss als unabhängiger Ausschuss anzusehen sei, der natürlichen Personen einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen von Europol zur Verfügung stelle, ging die GKI davon aus, dass diese Ausnahme in dem vorliegenden Fall gelte. Bezüglich des Vorwurfs der nicht sorgfältigen Behandlung der Beschwerde der Beschwerdeführerin führte die GKI aus, dass der Beschwerdeausschuss zwei Entscheidungen in zwei verschiedenen Fällen getroffen habe und dass die erste Seite der französischen Übersetzung der Entscheidung zu der Beschwerde der Beschwerdeführerin versehentlich mit der ersten Seite der französischen Übersetzung der anderen Entscheidung vertauscht worden sei. Die GKI betonte, solche Fehler dürften nicht vorkommen, und fügte hinzu, sie werde sich bei der Beschwerdeführerin für dieses Versehen entschuldigen.

In seiner Entscheidung stellte der Bürgerbeauftragte heraus, dass die in Artikel 195 Absatz 1 aufgeführte relevante Ausnahme nur gelte, wenn eine Rechtssache Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen oder vor einem Gericht anhängig sei, und dass diese Auslegung durch Artikel 1 Absatz 3 seines Statuts bestätigt werde. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, er sei nicht überzeugt, dass der Beschwerdeausschuss als gerichtliche Instanz im Sinne von Artikel 195 des EG-Vertrags anzusehen sei, und er sollte aufgrund der Tatsache, dass dieser eine Rechtssache geprüft habe, keine Untersuchung durchführen. Er war jedoch der Meinung, er müsse in der vorliegenden Rechtssache keinen endgültigen Standpunkt zu dieser Frage beziehen. Der Bürgerbeauftragte stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Beschwerdeführerin keine konkreten Informationen geliefert habe, die ihren Vorwurf unterstützen würden, dass die Entscheidung von Europol falsch und missbräuchlich war. Auch bei einer sorgfältigen Prüfung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses hätten sich keinerlei Erkenntnisse ergeben, die die Entscheidung von Europol in Frage stellen würden. In Anbetracht dieser Umstände war der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass es keine Gründe dafür zu geben scheine, seine Untersuchung des ersten Vorwurfs der Beschwerdeführerin weiterzuverfolgen.

Bezüglich des Vorwurfs der nicht sorgfältigen Behandlung der Beschwerde der Beschwerdeführerin stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass sich die GKI bei der Beschwerdeführerin für den aufgetretenen Fehler entschuldigt habe. Der Bürgerbeauftragte war daher der Ansicht, es gebe auch keine Gründe dafür, seine Untersuchung dieses Aspekts der Rechtssache weiter zu verfolgen.



Europäische Agentur für Flugsicherheit

Vorwurf des Fehlens einer Rechtsgrundlage für die Entscheidung über die Erteilung von Lufttüchtigkeitszeugnissen für Luftfahrzeuge

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1103/2006/BU (vertraulich) gegen die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Der Beschwerdeführer beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten über die Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 (a)(i) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003³³ zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge durch die EASA. In dieser Bestimmung geht es im Wesentlichen darum, dass

33

Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben, ABl. 2003 L 243, S. 6.



- für Erzeugnisse, die nicht im Rahmen eines JAA-Verfahrens zugelassen sind und denen vor dem 28. September 2003 von einem damaligen Mitgliedstaat eine Musterzulassung (MZ) erteilt wurde, eine Musterzulassung als unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 (EASA-MZ) ausgestellt gilt, es sei denn,
- die EASA beschließt, dass eine solche Grundlage für die Musterzulassung keine Gewähr für einen ausreichenden Sicherheitsstandard bietet.

Nach Aussagen des Beschwerdeführers ergibt sich aus der genannten Bestimmung, dass bei Erzeugnissen (Luftfahrzeuge) mit einer von einem Mitgliedstaat erteilten nationalen Musterzulassung *automatisch* davon ausgegangen wird, dass sie eine EASA-MZ besitzen, und dass Ausnahmen von diesem Grundsatz der automatischen Anerkennung ordnungsgemäß angezeigt und begründet werden sollten, einschließlich einer Erklärung mit Angabe der speziellen technischen Gründe für das betreffende Luftfahrzeug.

In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer die Entscheidung Nr. 2004/01/CF³⁴ der EASA in Frage gestellt, mit der diese den genannten Artikel 2 Absatz 3 (a)(i) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 umgesetzt hat. Die EASA hat in ihrer Entscheidung beschlossen, dass die Grundlage für die Musterzulassung der im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse keine Gewähr für einen ausreichenden Sicherheitsstandard bietet, da:

- für die in einem Mitgliedstaat entwickelten Erzeugnisse nur dann eine EASA-MZ als erteilt gilt, wenn die Grundlage für die Musterzulassung eine Gewähr für einen ausreichenden Sicherheitsstandard bietet,
- die in manchen Mitgliedstaaten benutzten Lufttüchtigkeitskodizes der EASA nicht zur Genüge bekannt sind, um zu gewährleisten, dass sie die Grundlage für einen ausreichenden Sicherheitsstandard bieten;
- der EASA derzeit nicht genügend Angaben zur Grundlage für die Musterzulassung bei der Zulassung der Erzeugnisse durch einige Mitgliedstaaten vorliegen.

Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass die von der EASA in ihrer Entscheidung 2004/01/CF gewählte Vorgehensweise voraussetzt, dass für Erzeugnisse eine EASA-MZ nicht als erteilt gilt, es sei denn, die EASA beschließt, dass die Grundlage für die Musterzulassung eine Gewähr für einen ausreichenden Sicherheitsstandard bietet, und damit dem Grundsatz der automatischen Anerkennung gemäß Artikel 2 Absatz (a)(i) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 widerspricht. Er erklärte außerdem, dass die Tatsache, dass die EASA nicht in der Lage sei, sich selbst mit bestimmten Lufttüchtigkeitskodizes vertraut zu machen, kein triftiger Grund sei, um daraus zu folgern, dass die Grundlage für die nationale Musterzulassung der im Anhang zur Entscheidung 2004/01/CF aufgeführten Erzeugnisse keine Gewähr für einen ausreichenden Sicherheitsstandard biete.

Daher rügte der Beschwerdeführer, dass die EASA nicht berechtigt sei, ihrer Entscheidung 2004/01/CF Artikel 2 Absatz 3 (a)(i) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zugrunde zu legen. Er rügte ferner, dass die EASA unter Verletzung von Artikel 2 Absatz 3 (a)(i) dieser Verordnung es unterlassen habe, die EASA-MZ für bestimmte Typen von Luftfahrzeugen festzulegen.

Nach einer sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Rechtsbestimmungen und der Argumente des Beschwerdeführers und der EASA gelangte der Bürgerbeauftragte nicht zu der Überzeugung, dass die Entscheidung 2004/01/CF der EASA (i) in der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 eine ausreichende Rechtgrundlage hatte und (ii) eine präzise und ausreichende Darlegung der Gründe enthielt, auf die sie sich stützte. Der Bürgerbeauftragte richtete daher einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung an die EASA, in welchem er vorschlug, dass die EASA eine Änderung ihrer Entscheidung 2004/01/CF dahingehend in Erwägung ziehen könnte, dass diese mit der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 und den Grundlagen einer guten Verwaltung in Einklang gebracht wird.

34

Entscheidung Nr. 2004/01/CF des Exekutivdirektors der EASA vom 28. April 2004 über die Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003.



In ihrer Antwort auf den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung erklärte die EASA, dass sie in der Lage gewesen sei, die genehmigte Entwicklung für alle Luftfahrzeuge, die der Entscheidung 2004/01/CF unterlagen und die in ihren Zuständigkeitsbereich fielen, festzulegen, einschließlich der Typen von Luftfahrzeugen, auf die sich der Beschwerdeführer bezog und für die eine EASA-MZ erteilt würde. Die EASA stellte abschließend fest, dass die Entscheidung 2004/01/CF durch eine neue Entscheidung aufgehoben worden sei³⁵.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die schnelle und positive Antwort der EASA auf seinen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung für die Beschwerde. Insbesondere begrüßten der Bürgerbeauftragte wie auch der Beschwerdeführer die Tatsache, dass die EASA die angefochtene Entscheidung 2004/01/CF voll und ganz aufgehoben hat. Der Bürgerbeauftragte erklärte außerdem, dass die EASA eine EASA-MZ für die vom Beschwerdeführer angeführten Arten von Luftfahrzeugen erteilt habe. Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten allerdings mit, dass ihn diese EASA-MZ nur zum Teil zufrieden gestellt habe und er diesbezüglich neue verwaltungstechnische Schritte gegenüber der EASA einleiten werde. Aufgrund dieser Ergebnisse seiner Untersuchungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass weitere Untersuchungen des Falls nicht gerechtfertigt waren, und schloss den Fall daher ab.

3.7 IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENE FÄLLE



Europäische Kommission

Nichtbearbeitung einer Beschwerde betreffend die Arbeitszeitrichtlinie

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3453/2005/GG gegen die Europäische Kommission

Im Jahre 2001 beschwerte sich ein deutscher Arzt bei der Europäischen Kommission über den angeblichen Verstoß Deutschlands gegen die EU-Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit, insbesondere was den Bereitschaftsdienst dieser Ärzte betreffe. Die entsprechenden Vorschriften waren in der Richtlinie 93/104/EG verankert und blieben in Kraft, bis diese durch die Richtlinie 2003/88 abgelöst wurde. In zwei Urteilen aus den Jahren 2000 und 2003 erkannte der Europäische Gerichtshof für Recht, dass der Bereitschaftsdienst von Ärzten als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist.

In einer im Dezember 2003 beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerde (Beschwerde 2333/2003/GG) behauptete der Beschwerdeführer, die Kommission habe seine Vertragsverletzungsbeschwerde Deutschland betreffend nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behandelt. Nach einer Untersuchung des Falls vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass der Vorwurf des Beschwerdeführers berechtigt war. Er stellte allerdings fest, dass Deutschland unlängst ein neues Gesetz in diesem Bereich erlassen habe, das von der Kommission noch geprüft werden muss. Weiterhin stellte er fest, dass die Kommission anscheinend akzeptiert habe, dass die entsprechenden Rechtsfragen durch die Entscheidungen des Gerichtshofes geklärt wurden. In der Annahme, dass es seitens der Kommission zu keinen weiteren Verzögerungen bei

³⁵

Entscheidung Nr. 2007/002/C des Exekutivdirektors der EASA vom 23. März 2007 zur Aufhebung der Entscheidung 2004/01/CF des Exekutivdirektors der EASA vom 28. April 2004 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission.



der Behandlung der Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers kommen würde, schloss der Bürgerbeauftragte somit seine Untersuchung ab.

Im November 2005 wandte sich der Beschwerdeführer erneut an den Bürgerbeauftragten. In seiner neuen Beschwerde (3453/2005/GG) wiederholte er im Wesentlichen die Behauptung aus seiner früheren Beschwerde, wonach die Kommission seine Vertragsverletzungsbeschwerde nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behandelt habe. Der Bürgerbeauftragte beschloss, eine neue Untersuchung einzuleiten.

In ihrer Stellungnahme führte die Kommission an, dass sie dem Gemeinschaftsgesetzgeber im September 2004 einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2003/88 unterbreitet habe. Die Kommission wies darauf hin, dass sie die Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers im Lichte dieses Vorschlags und der laufenden Diskussionen mit den anderen Institutionen der Gemeinschaft prüfen werde.

Der Bürgerbeauftragte vertrat den Standpunkt, dass das Einreichen eines Vorschlags zur Änderung einer Richtlinie es der Kommission nicht gestattet, ihre Pflicht zu missachten, für die Einhaltung der geltenden Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu sorgen. Er vertrat ferner die Auffassung, dass der unumstrittene Ermessensspielraum der Kommission sie nicht dazu berechtige, die Entscheidung über eine Beschwerde mit der Begründung, dass das anzuwendende Gesetz irgendwann in der Zukunft geändert werden könnte, auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Am 12. September 2006 richtete der Bürgerbeauftragte daher einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem er sie aufforderte, die Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers so schnell und so sorgfältig wie möglich zu bearbeiten.

In ihrer begründeten Stellungnahme hielt die Kommission ihren Standpunkt aufrecht.

Aus diesem Grunde legte der Bürgerbeauftragte dem Parlament am 10. September 2007 einen Sonderbericht zu diesem Fall vor.

3.8 INITIATIVUNTERSUCHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Integration von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Kommission

Zusammenfassung der Entscheidung aufgrund eines Ersuchens auf eigene Initiative OI/3/2003/JMA

Menschen mit Behinderungen sind mit einer Vielzahl von Beeinträchtigungen konfrontiert, die sie an der Erlangung der Chancengleichheit, der Unabhängigkeit und der vollen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Eingliederung hindern. Obwohl die Europäische Union auf diese Herausforderung mit einer Reihe von gesetzlichen und politischen Initiativen zur Beseitigung dieser Beeinträchtigungen reagiert hat, gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, dass es aufgrund des Ernstes der Lage, mit der behinderte Menschen konfrontiert sind, erforderlich war, die erklärten Verpflichtungen durch wirksame Maßnahmen in die Tat umzusetzen. Aufgrund der zentralen Rolle der Kommission innerhalb des institutionellen Rahmens der EU und ihrer speziellen Verpflichtungen gegenüber behinderten Menschen hielt es der Bürgerbeauftragte für sinnvoll, die von der Kommission auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen zu prüfen und die Frage zu bewerten, ob diese mit ihren rechtlichen Verpflichtungen und ihrem erklärten Engagement im Einklang stehen. Der Bürgerbeauftragte hat daher beschlossen, aus eigener Initiative eine Untersuchung zur Frage der Integration von Menschen mit Behinderungen durch die Kommission einzuleiten, um zu gewährleisten, dass diese Bürger im Umgang mit ihr nicht diskriminiert werden. Er ersuchte die Kommission daher um Informationen (i) zu den von ihr getroffenen oder



beabsichtigten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Menschen mit Behinderungen im Umgang mit ihr nicht diskriminiert werden, sowie (ii) zum Zeitplan für die Annahme dieser Maßnahmen.

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten erfolgte im Rahmen eines offenen und transparenten Dialogs, bei dem Menschen mit Behinderungen, repräsentative Gruppen, andere Bürgerbeauftragte auf nationaler und regionaler Ebene und Bürger aufgefordert wurden, einen Beitrag zu leisten.

Auf der Grundlage seiner Prüfung ist der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung gelangt, dass die Kommission echte Anstrengungen unternommen hat, um Menschen mit Behinderungen zu integrieren, auch wenn bestimmte Aspekte ihrer Integrationspolitik offenbar den Erwartungen der Öffentlichkeit nicht entsprachen. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass auf einer Reihe von Bereichen Fortschritte erzielt wurden, einschließlich in Bezug auf folgende Fragen:

- Gewährleistung, dass bei der Beschäftigung von Personen mit Behinderungen durch alle EU-Institutionen die im neuen Statut verankerten Grundprinzipien geachtet werden, wie beispielsweise das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung (Artikel 1 Buchstabe d) 1)) oder die Notwendigkeit, für Bedienstete mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben bewältigen können (Artikel 1 Buchstabe d) 4));
- Bewerber mit Behinderungen, die an Auswahlverfahren der EU teilnehmen, können jetzt von einer Reihe von Maßnahmen profitieren, die ihnen ihre Teilnahme an diesen Verfahren erleichtern; darüber hinaus wird die Kommission verschiedene Möglichkeiten erkunden, wie die Einstellung von Menschen mit Behinderungen in der Institution gefördert werden könnte;
- Annahme neuer Vorschriften für die Zugänglichkeit der Gebäude der Kommission, die voll und ganz mit den Bestimmungen des europäischen und belgischen Rechts im Einklang stehen und speziell die Bedürfnisse behinderter Menschen betreffen;
- Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Daten, die in die Website der Kommission gestellt werden; die Kommission hat lobenswerte Anstrengungen in dieser Richtung unternommen;
- die Kommission hat sich bemüht, ihre Dienste besser auf die Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderungen abzustimmen, damit diese bei Bedarf entsprechend reagieren können. Daher dürfte der Verhaltenskodex ein äußerst hilfreiches Mittel zur Sensibilisierung des Personals sein, obwohl weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Verhaltensregeln uneingeschränkt geachtet und regelmäßig aktualisiert werden.

Der Bürgerbeauftragte ist sich der Tatsache bewusst, dass, wie die Öffentlichkeit während des Konsultationsverfahrens deutlich gemacht hat, Maßnahmen auch auf anderen Gebieten erforderlich sind, einschließlich der im Folgenden genannten:

- die finanzielle Unterstützung, die die Kommission Bediensteten mit einer Behinderung oder mit behinderten Familienangehörigen gewährt, wird nach wie vor als unzureichend empfunden; die Öffentlichkeit ist ferner der Auffassung, dass die für Mittel zur Abdeckung der Kosten in Verbindung mit Behinderungen aufgestockt werden sollten;
- die Maßnahmen zur Förderung der Einstellung behinderter Menschen erscheinen als nicht transparent genug, zudem wurde eine zuverlässigere Bewertung der Situation eingefordert;
- es besteht offenbar Unzufriedenheit in Bezug auf den unzureichenden Zugang bestimmter Menschen mit Behinderungen zu den Informationen der Kommission;
- die Situation von Schülern mit Behinderungen an europäischen Schulen ist offenbar unzulänglich, und die Politik der Schulen zur Integration dieser Gruppe von Kindern hat offenbar nicht erfolgreich zu deren Eingliederung beigetragen;
- bei der Umsetzung des Verhaltenskodex der Kommission hat sich eine Reihe von Unzulänglichkeiten ergeben, insbesondere im Hinblick auf die unzureichende Zahl von



Maßnahmen zur Sensibilisierung des Personals der Kommission durch Schulungen oder Seminare.

Der Bürgerbeauftragte ist sich dessen bewusst, dass die Kommission eine Reihe von Verpflichtungen eingegangen ist, um die vorstehend beschriebenen, von der Öffentlichkeit aufgezeigten Probleme zu lösen. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die Kommission sich verpflichtet hat,

- die Kosten in Verbindung mit einer Behinderung zu 100 % zu erstatten, unter der Bedingung, dass die Haushaltsbehörde ausreichende Mittel zur Verfügung stellt und eine interinstitutionelle Vereinbarung erzielt wird;
- die Veröffentlichung von eher allgemein gehaltenen Berichten über die Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu prüfen, in welche auch bestehende und künftige Statistiken aufgenommen werden sollten;
- neue Standards für den Zugang Behinderter zu ihren Gebäuden anzunehmen und die Zahl der Parkplätze für Menschen mit Behinderungen entweder in oder in der Nähe aller ihrer Gebäude zu erhöhen;
- in Zukunft spezielle Sensibilisierungsmaßnahmen in Form von Schulungen und Konferenzen oder Seminaren für ihr Personal zu organisieren.

Angesichts der Verpflichtungen der Kommission ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass derzeit keine Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu den genannten Aspekten besteht.

Der Bürgerbeauftragte ist allerdings der Meinung, dass die aktuelle Lage im Hinblick auf die Situation von Schülern mit Behinderungen an europäischen Schulen unbefriedigend ist. Um genau zu verfolgen, wie sich diese Lage in nächster Zukunft entwickelt, hält der Bürgerbeauftragte es für notwendig, dass die Kommission Ende 2007 über den von den europäischen Schulen erzielten Fortschritt bei der Eingliederung von Kindern mit Behinderungen berichtet. Anhand dieses Berichts kann der Bürgerbeauftragte dann entscheiden, ob die Notwendigkeit besteht, seinerseits weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Der Bürgerbeauftragte hofft, dass die Ergebnisse seiner Initiative der Kommission dabei helfen werden, einige ihrer in diesem Bereich eingeleiteten Maßnahmen erneut zu bewerten, um diese gegebenenfalls zu korrigieren und dadurch allen europäischen Bürgern besser gerecht werden zu können.

3.9 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN BEARBEITETE ANFRAGEN

Angebliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

Zusammenfassung der vom luxemburgischen Bürgerbeauftragten eingereichten Anfrage Q1/2007/ELB

Der luxemburgische Bürgerbeauftragte richtete eine Anfrage an den Europäischen Bürgerbeauftragten, nachdem sich ein Bürger Luxemburgs (im Folgenden „der Beschwerdeführer“) wegen einer Streitigkeit mit dem französischen Verteidigungsministerium an ihn gewandt hatte.

Der Beschwerdeführer wurde in Frankreich geboren und ist nach Luxemburg umgezogen. Im Alter von 20 Jahren ging der Beschwerdeführer zur französischen Armee und diente dort für 29 Monate. Später erwarb er die luxemburgische Staatsbürgerschaft. Da ihm der Titel „ehemaliger



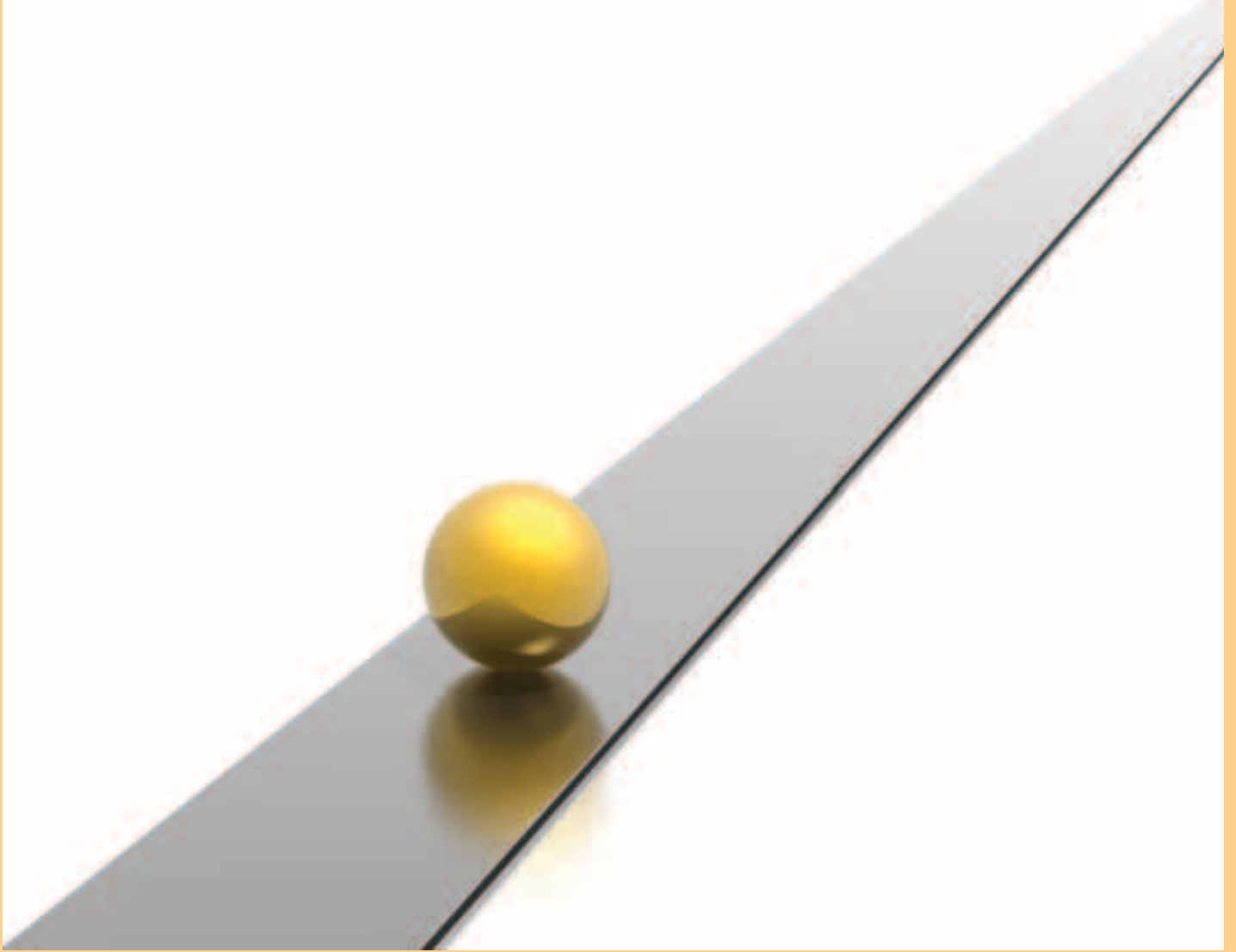
Kriegsteilnehmer“ verliehen worden war, beantragte der Beschwerdeführer in dieser Eigenschaft eine Rente. Das französische Verteidigungsministerium wies den Antrag des Beschwerdeführers zurück, weil er nach dem Dienst in der französischen Armee die französische Staatsbürgerschaft aufgegeben hatte. Der luxemburgische Bürgerbeauftragte leitete den Fall an den französischen Bürgerbeauftragten weiter. Nach Auskunft des französischen Bürgerbeauftragten waren die Ansprüche des Beschwerdeführers gemäß den geltenden Bestimmungen bewertet worden.

Im vorliegenden Fall gelangte der Europäische Bürgerbeauftragte unter Berücksichtigung der Informationen im Schreiben und in der Akte des Beschwerdeführers zu der Auffassung, dass er zu folgendem Sachverhalt Stellung nehmen sollte: liegt unter Bedingungen wie den hier vorliegenden ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit vor?

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass es in Artikel 12 des EG-Vertrags heißt: *„Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.“* Dieses Verbot ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, eines fundamentalen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts. Dessen ungeachtet kommt dieser Grundsatz nur ins Spiel, wenn ein Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt; für sich allein kann er keine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts bewirken. Demzufolge widerspricht einzelstaatliches Recht, das eine unterschiedliche Behandlung von Bürgern der Europäischen Union aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit vorsieht, dem zuvor erwähnten allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts nicht (und wird nicht daraufhin überprüft, ob es dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entspricht), wenn dieses Recht sich auf einen Sachverhalt bezieht, der nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt.

Im vorliegenden Fall hatte es den Anschein, dass die Lage des Beschwerdeführers nicht in ausreichendem Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht steht und nicht in dessen Anwendungsbereich fällt. Es scheint nämlich diesbezüglich kein einschlägiges abgeleitetes Gemeinschaftsrecht zu geben. Unter Umständen wie den hier vorliegenden war kein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts erkennbar, nach dem die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist.

BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION



4



4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Europäische Bürgerbeauftragte verwendet sehr viel Zeit auf Treffen mit Mitgliedern und Beamten der Organe und Einrichtungen der EU, um die Dienstleistungskultur innerhalb der EU-Verwaltung zu fördern. Im Berichtsjahr fanden mehr als 60 solcher Treffen statt. Diese Treffen geben dem Bürgerbeauftragten Gelegenheit, die Grundgedanken seiner Arbeit zu erläutern und die Mitglieder und Beamten für die Notwendigkeit eines konstruktiven Umgangs mit Beschwerden zu sensibilisieren. Dieses Kapitel vermittelt einen Überblick über diese Treffen.

Bei drei Veranstaltungen traf der Bürgerbeauftragte mit Bediensteten aller Dienstgrade der Europäischen Kommission zusammen. Da auf die Kommission der größte Anteil der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten entfällt, ist es besonders wichtig, dass sie bei der Entwicklung einer Dienstleistungskultur für die Bürger und der Wahrung ihrer Rechte eine Führungsrolle übernimmt. Die Rückmeldungen, die der Bürgerbeauftragte bei diesen Treffen erhielt, waren sehr ermutigend. Eine entscheidende Rolle bei der Ermöglichung dieser drei Treffen spielten Frau Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und unter anderem zuständig für die Kontakte zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Europäischen Kommission, und Frau Catherine DAY, Generalsekretärin der Europäischen Kommission.

Aufgrund des besonderen Verhältnisses zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament kommt den Treffen mit Mitgliedern und Beamten des Parlaments ebenfalls große Bedeutung zu. Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament gewählt und legt diesem Rechenschaft ab. Den jährlichen Höhepunkt in den Beziehungen des Bürgerbeauftragten zum Parlament bildet daher die Plenardebatte über seinen Jahresbericht. Die entsprechende Plenarsitzung fand am 25. Oktober statt und wird in Abschnitt 6.1 dieses Berichts eingehender behandelt.

Der Bürgerbeauftragte unterhält hervorragende Arbeitsbeziehungen zum Petitionsausschuss des Parlaments, der für die Beziehungen zum Bürgerbeauftragten zuständig ist und einen Bericht über dessen Jahresbericht erstellt. Im Jahr 2007 nahm Herr DIAMANDOUROS an drei Sitzungen des Petitionsausschusses teil, in denen er seinen Jahresbericht und zwei Sonderberichte vorlegte. Gegenstand dieser Sonderberichte waren die auf den Websites des Ratsvorsitzes verwendeten Sprachen und Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie. Auf Ersuchen des Petitionsausschusses war der Bürgerbeauftragte im Jahr 2007 in allen Sitzungen des Ausschusses durch einen seiner Mitarbeiter vertreten. Der Bürgerbeauftragte selbst nahm an Sitzungen des Petitionsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen teil, um die vorgeschlagenen Änderungen seines Statuts (siehe Kapitel 2) zu erläutern. Schließlich wurde der Bürgerbeauftragte vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres aufgefordert, seine Erfahrungen mit der Bearbeitung von Beschwerden über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu erläutern.

Der Bürgerbeauftragte setzte im Jahr 2007 seine Bemühungen um Kontakte zu anderen Organen und Einrichtungen fort. Im Februar traf er mit Herrn Dimitris DIMITRIADIS, dem Präsidenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, zusammen. Im Juli reiste er nach Frankfurt, wo er mit Herrn Jean-Claude TRICHET, Präsident der Europäischen Zentralbank, Herrn Lucas D. PAPADEMOS, Vizepräsident, und Frau Gertrude TUMPEL-GUGERELL, Mitglied des Direktoriums, zusammentraf. Anschließend folgte ein Vortrag vor den leitenden Mitarbeitern der Bank. Darüber



hinaus fand im Jahr 2007 ein Treffen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Vassilios SKOURIS, statt.

Um seine eigenen Mitarbeiter über die Entwicklungen in den anderen Organen und Einrichtungen der EU auf dem Laufenden zu halten, lädt der Bürgerbeauftragte externe Redner zu den regelmäßigen Personalversammlungen ein, die er in Straßburg veranstaltet. Im März 2007 vermittelte der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, Herr Paul J. MAHONEY, den Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten einen Überblick über die Erfahrungen des vor kurzem geschaffenen Gerichts, wobei er Themen ansprach, die für die mit der Bearbeitung von Beschwerden befassten Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten von unmittelbarem Interesse sind. Im Dezember kam der Europäische Datenschutzbeauftragte, Herr Peter HUSTINX, nach Straßburg, wo er die jüngsten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes erläuterte und Fragen der Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten zur Bearbeitung von Beschwerden und zur Verwaltung innerhalb des Organs beantwortete. Die anschließenden lebhaften Frage- und Antwortrunden zeigten, wie wertvoll diese Vorträge für die Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten waren.

In den folgenden Abschnitten dieses Kapitels werden die oben genannten Treffen und Veranstaltungen sowie alle anderen einschlägigen Aktivitäten des Bürgerbeauftragten aufgelistet¹.

4.1 EUROPÄISCHES PARLAMENT

16. Januar: Treffen mit Herrn Christian PENNERA, Rechtsberater.

17. Januar: Treffen mit Herrn Andrew DUFF, MdEP.

12. Februar: Treffen mit Herrn Herbert BÖSCH, MdEP.

12. Februar: Treffen mit Herrn Julian PRIESTLEY, Generalsekretär.

12. Februar: Treffen mit Herrn Nicolas RIEFFEL, Generaldirektor der GD Infrastrukturen und Dolmetschen.

13. Februar: Teilnahme an der Vorstellung des Arbeitsprogramms des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Hans-Gert PÖTTERING, MdEP.

13. Februar: Treffen mit Frau Anneli JÄÄTTEENMÄKI, MdEP, und Herrn Paolo CASACA, MdEP.

13. März: Übergabe des Jahresberichts 2006 des Bürgerbeauftragten an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Hans-Gert PÖTTERING, MdEP.

14. März: Treffen mit Frau Diana WALLIS, MdEP.

27. März: Vorstellung des Sonderberichts des Bürgerbeauftragten zu den auf den Websites des Ratsvorsitzes verwendeten Sprachen in einer Sitzung des Petitionsausschusses.

24. April: Treffen mit Frau Sylvia-Yvonne KAUFMANN, MdEP.

24. April: Treffen mit Herrn David HARLEY, Stellvertretender Generalsekretär.

25. April: Treffen mit Herrn Íñigo MÉNDEZ DE VIGO, MdEP.

26. April: Treffen mit Herrn Richard CORBETT, MdEP.

26. April: Treffen mit Herrn Harald RØMER, Generalsekretär.

¹ Sofern nicht anders angegeben, haben die Treffen und Veranstaltungen in Brüssel, Luxemburg und Straßburg stattgefunden.



26. April: Treffen mit Herrn Christian PENNERA.
2. Mai: Vorstellung der für sein Statut vorgeschlagenen Änderungen durch den Bürgerbeauftragten im Ausschuss für konstitutionelle Fragen.
2. Mai: Treffen mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Marcin LIBICKI, MdEP, und mit der Berichterstatterin für den Jahresbericht 2006 des Bürgerbeauftragten, Frau Luciana SBARBATI, MdEP. Bei diesem Treffen war ferner der Leiter des Sekretariats des Petitionsausschusses, Herr David LOWE, anwesend.
2. Mai: Vorstellung des Jahresberichts 2006 des Bürgerbeauftragten im Petitionsausschuss. Bei diesem Treffen stellte Herr DIAMANDOUROS auch die vorgeschlagenen Änderungen am Statut des Bürgerbeauftragten vor.
9. Mai: Teilnahme des Bürgerbeauftragten an der vom Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Straßburg organisierten Veranstaltung zum Europatag.
22. Mai: Treffen mit Frau Charlotte CEDERSCHIÖLD, MdEP, und Herrn Jacky HÉNIN, MdEP.
20. Juni: Treffen mit Frau Luciana SBARBATI, MdEP, und Herrn Ville ITÄLÄ, MdEP.
21. Juni: Treffen mit Herrn Metin KAZAK, MdEP.
4. Oktober: Treffen mit Frau Diana WALLIS, MdEP, und Herrn Costas BOTOPOULOS, MdEP.
4. Oktober: Vorstellung des Sonderberichts des Bürgerbeauftragten über Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie in einer Sitzung des Petitionsausschusses.
24. Oktober: Treffen mit Sir Robert ATKINS, MdEP, und Herrn Andrew DUFF, MdEP.
25. Oktober: Vorstellung des Jahresberichts 2006 des Bürgerbeauftragten im Plenum des Europäischen Parlaments (siehe Abschnitt 6.1).
15. November: Treffen mit Herrn Martin SCHULZ, MdEP, und Herrn Paul VAN BUITENEN, MdEP.
22. November: Treffen mit Frau Diana WALLIS, MdEP, und Herrn Ioannis VARVITSIOTIS, MdEP.
29. November: Erläuterung der Erfahrungen des Bürgerbeauftragten mit der Bearbeitung von Beschwerden über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten in einer Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu den laufenden Arbeiten zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001².
10. Dezember: Treffen mit Frau Maria Eleni KOPPA, MdEP.
11. Dezember: Treffen mit Frau Anneli JÄÄTTEENMÄKI, MdEP, Frau Maria DA ASSUNÇÃO ESTEVES, MdEP, Herrn Costas BOTOPOULOS, MdEP, Herrn Ingo FRIEDRICH, MdEP, Herrn Michael CASHMAN, MdEP, Herrn Marco CAPPATO, MdEP, und Herrn Emilio DE CAPITANI, Leiter des Sekretariats des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.
12. Dezember: Treffen mit Frau Charlotte CEDERSCHIÖLD, MdEP, Frau Diana WALLIS, MdEP, Herrn Brian CROWLEY, MdEP, Herrn Jens-Peter BONDE, MdEP, Sir Robert ATKINS, MdEP, Frau Margrete AUKEN, MdEP, Herrn David HAMMERSTEIN, MdEP, und Herrn Christian PENNERA.
12. Dezember: Teilnahme an den Feierlichkeiten zur Proklamierung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
13. Dezember: Treffen mit Frau Rodi KRATSA-TSAGAROPOULOU, MdEP, und Herrn Joseph DAUL, MdEP.

²

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



4.2 EUROPÄISCHE KOMMISSION

12. Januar: Treffen mit Herrn Themis THEMISTOCLEOUS, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Nikosia, Zypern.

15. März: Treffen mit Herrn Fernando FRUTUOSO DE MELO, dem unter anderem für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständigen Direktor im Generalsekretariat.

24. April: Treffen mit Herrn Siim KALLAS, Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Verwaltung, Audit und Betrugsbekämpfung.

22. Mai: Treffen mit Herrn Michel PETITE, Generaldirektor des Juristischen Dienstes.

28. Juni: Treffen mit Frau Catherine DAY, Generalsekretärin.

12. September: Vortrag in einer Sitzung der Leiter der Delegationen der Kommission im Ausland.

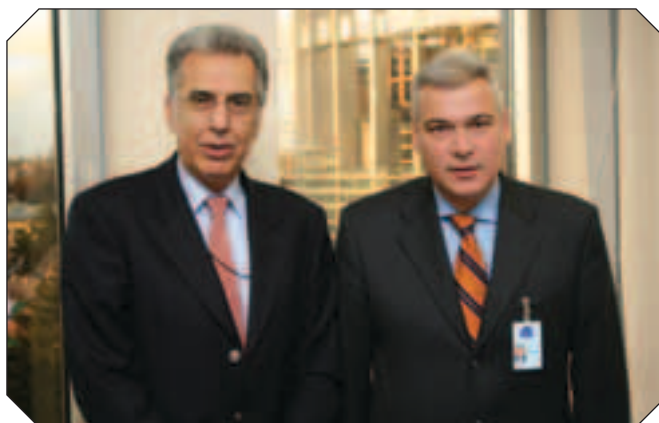
6. November: Treffen mit Herrn Jean-Claude EECKHOUT, Generaldirektor ehrenhalber und Sonderberater.

7. November: Treffen mit Frau Catherine DAY und anschließender Vortrag vor den für die Koordinierung der Bearbeitung der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zuständigen Mitarbeitern der Europäischen Kommission. An diesem Treffen nahmen auch Frau Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin mit dem Geschäftsbereich Institutionelle Beziehungen und Kommunikationsstrategie, und Frau DAY teil.

29. November: Treffen mit den Generaldirektoren.

4.3 WEITERE ORGANE UND EINRICHTUNGEN

12. Februar: Treffen mit Herrn Dimitris DIMITRIADIS, Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.



Herr DIAMANDOUROS und Herr Dimitris DIMITRIADIS, Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses. Straßburg, 12. Februar 2007.

15. März: Treffen mit Herrn Rémy JACOB, Generaldirektor der Generaldirektion Strategie, und Herrn Felismino ALCARPE, Stellvertretender Abteilungsleiter der Europäischen Investitionsbank.

30. März: Vortrag von Herrn Paul J. MAHONEY, Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU, vor den Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten.



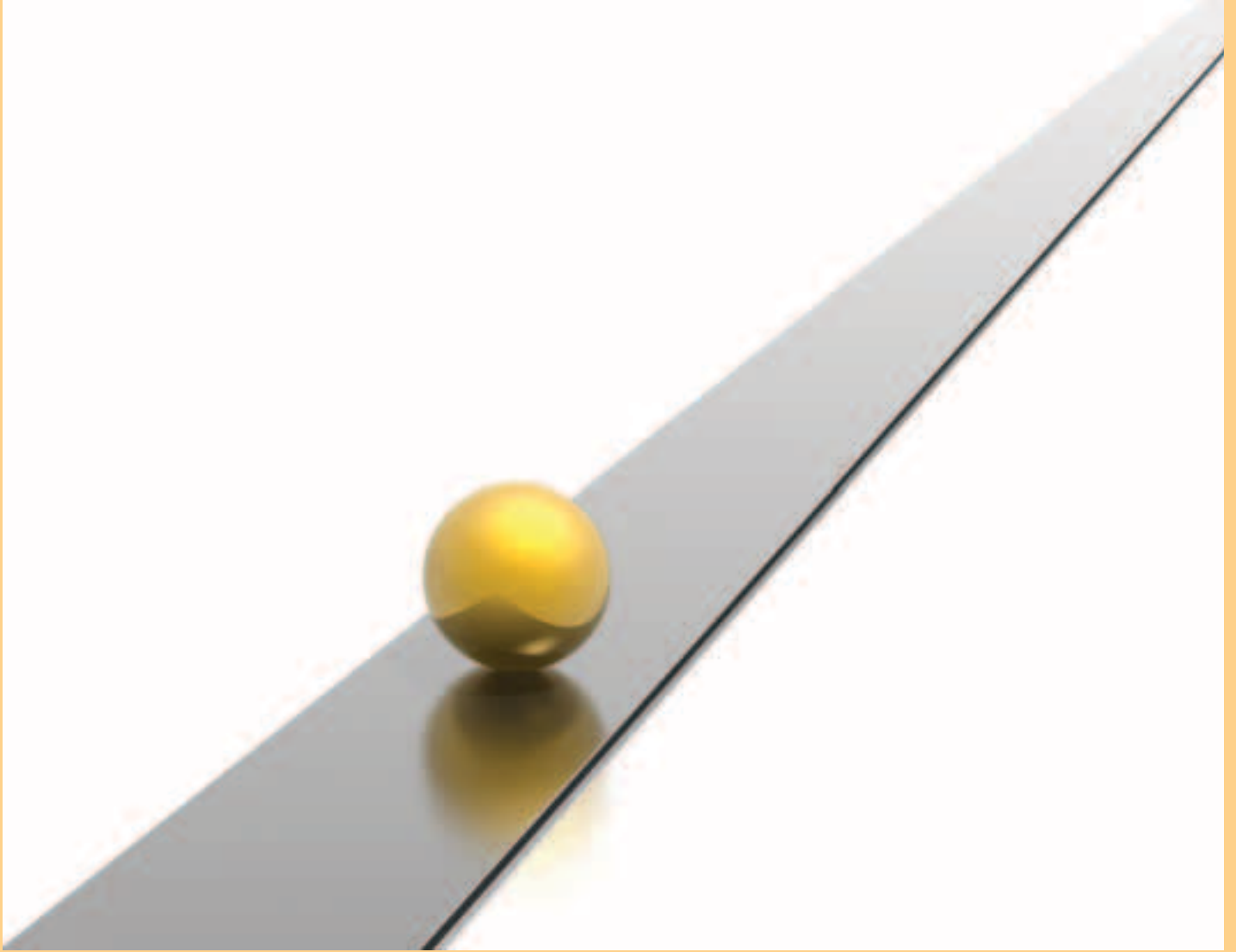
2. Juli: Treffen mit Herrn Jean-Claude TRICHET, Präsident der Europäischen Zentralbank, Herrn Lucas D. PAPADEMOS, Vizepräsident, und Frau Gertrude TUMPEL-GUGERELL, Mitglied des Direktoriums. Anschließend folgte ein Vortrag vor den leitenden Mitarbeitern der Bank in Frankfurt.

16. Juli: Treffen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Vassilios SKOURIS.

6. November: Treffen mit Botschafter Vassilis KASKARELIS, Ständiger Vertreter Griechenlands bei der Europäischen Union.

7. Dezember: Vortrag von Herrn Peter HUSTINX, Europäischer Datenschutzbeauftragter, vor den Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten.

BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN



5



5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

In der gesamten EU spielen die Bürgerbeauftragten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eine Schlüsselrolle, wenn es um die vollständige Wahrung der Rechte geht, die den Bürgern aus der EU-Gesetzgebung erwachsen. Der Europäische Bürgerbeauftragte arbeitet eng mit seinen Amtskollegen zusammen, um die zügige und effektive Bearbeitung von Bürgerbeschwerden im Zusammenhang mit den EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. In diesem Kapitel werden die Tätigkeiten des Verbindungsnetzes im Jahr 2007 dargestellt. Den Höhepunkt bildete in diesem Jahr das sechste Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und Bewerberländer. Nachstehend folgt ein ausführlicher Bericht über diese Veranstaltung. Im Rahmen des Seminars nahmen die Bürgerbeauftragten eine Erklärung an, deren Ziel darin besteht, die Bürger und all jene, die die Dienste des Bürgerbeauftragten in Anspruch nehmen, über die Vorteile zu informieren, die sie erwarten können, wenn sie sich in einer Angelegenheit, die in den Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften fällt, an ein Mitglied des Netzes wenden. Dies gilt als ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer deutlicheren Wahrnehmung des Verbindungsnetzes in der Öffentlichkeit. Die Erklärung wird in diesem Kapitel mit ihrem vollen Wortlaut wiedergegeben.

Ferner werden in diesem Kapitel die Seminare und Konferenzen, an denen der Europäische Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter im Jahr 2007 teilgenommen haben, sowie die bilateralen Kontakte zwischen Herrn DIAMANDOUROS und seinen Amtskollegen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Teilen der Welt dargestellt.

5.1 DAS EUROPÄISCHE VERBINDUNGSNETZ DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten besteht aus etwa 90 Einrichtungen in 31 europäischen Ländern. Innerhalb der Union gehören ihm die Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene an, während es auf nationaler Ebene auch Norwegen, Island und die Bewerberländer umfasst. Alle Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und Island haben jeweils einen Verbindungsbeauftragten benannt, der als Ansprechpartner für die anderen Mitglieder des Netzes fungiert.

Das Netz wurde im Jahr 1996 errichtet. Seitdem hat es sich stetig zu einem effizienten Kooperationsinstrument für die Bürgerbeauftragten und ihre Mitarbeiter entwickelt und dient als wirksamer Mechanismus für die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Fällen. Besonders wichtig ist das Netz für den Europäischen Bürgerbeauftragten, wenn es darum geht, Beschwerden, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zügig und effizient zu bearbeiten. Der Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, einen regelmäßig erscheinenden Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst. Auch die von seinen Amtskollegen organisierten Besuche des Europäischen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern haben sich für den Ausbau des Netzes als sehr effizient erwiesen. Aus diesem Grund endet Abschnitt 5.1 mit einem Hinweis auf die Informationsbesuche des Bürgerbeauftragten im Jahr 2007, auf die in Abschnitt 6.2 noch ausführlicher eingegangen wird.

Alle unten dargestellten Tätigkeiten sind von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Bürgerbeauftragten in der Lage sind, ihren Beitrag zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des EU-Rechts in der gesamten Union zu leisten. Dies ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Bürger die ihnen aus der EU-Gesetzgebung erwachsenden Rechte in vollem Umfang in

Anspruch nehmen können. Der Europäische Bürgerbeauftragte räumt diesem Ziel besondere Priorität ein und wendet erhebliche Mittel für die Weiterentwicklung des Netzes auf.

Seminare der nationalen Bürgerbeauftragten

Die Seminare der nationalen Bürgerbeauftragten finden alle zwei Jahre statt und werden vom Europäischen Bürgerbeauftragten und einem nationalen Amtskollegen organisiert. Das sechste Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer wurde vom französischen Bürgerbeauftragten, Herrn Jean-Paul DELEVOYE, und dem Europäischen Bürgerbeauftragten ausgerichtet und fand vom 14. bis 16. Oktober 2007 in Straßburg statt. Damit wurde gut elf Jahre nach dem ersten Seminar dieser Art, das im September 1996 stattfand, zum zweiten Mal ein Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten in Straßburg durchgeführt.

Bei dem Treffen waren alle 27 EU-Mitgliedstaaten, zwei der drei Beitrittsländer sowie Norwegen und Island vertreten. Wie beim fünften Seminar vereinbart, waren erstmals auch Vertreter der regionalen Bürgerbeauftragten aus den Ländern eingeladen, in denen es solche Einrichtungen gibt, d. h. aus Belgien, Deutschland, Spanien, Italien, Österreich und dem Vereinigten Königreich.¹

Das Thema des Seminars 2007 lautete „Gute Verwaltung in der Europäischen Union überdenken“. Dieses Thema hatte man angesichts der Tatsache gewählt, dass sich zahlreiche Bürgerbeauftragte auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, die in unterschiedlichen Verwaltungskulturen und -traditionen verhaftet sind, mit der Frage beschäftigten, wie ihr Verständnis einer guten Verwaltungspraxis verfeinert, überdacht und vertieft werden könnte, um die Qualität der Dienstleistungen für die Bürger und allgemein für jene, die die von ihnen beaufsichtigten öffentlichen Verwaltungen in Anspruch nehmen, zu verbessern. Wie sich herausstellte, hatte man damit eine gute Wahl getroffen.

Diskussionen im Rahmen des Seminars

Das Seminar wurde von den Gastgebern, Herrn DELEVOYE und Herrn DIAMANDOUROS, eröffnet. Die Begrüßungsrede hielt die Bürgermeisterin von Straßburg, Senatorin Fabienne KELLER. Der französische Premierminister, Herr François FILLON, übermittelte eine Grußbotschaft, in der er die Rolle Europas bei der weltweiten Verbreitung der Werte der Toleranz, des Dialogs und der Demokratie betonte. Der Premierminister erklärte, die Bürgerbeauftragten in Europa stellten eine überaus deutliche Verkörperung dieser Werte dar. Bei der Überwachung der Anwendung des zunehmend wichtigen Regelwerks der EU stünden die Bürgerbeauftragten gemeinsam mit allen anderen, die sich Tag für Tag ganz konkret für das europäische Aufbauwerk einsetzten, an vorderster Front.



Die Bürgermeisterin von Straßburg, Senatorin Fabienne KELLER, Herr DIAMANDOUROS und der französische nationale Bürgerbeauftragte, Herr Jean-Paul DELEVOYE, eröffnen das sechste Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und Bewerberländer. Straßburg, 15. Oktober 2007.

Hauptrede

Richter Allan ROSAS, Präsident der Dritten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), eröffnete die Diskussion mit seiner Hauptrede mit dem Titel „Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des EU-Rechts in der Union der 27: die Rolle einzelstaatlicher Gerichte

¹

Die Nennung der Länder erfolgt entsprechend der protokollarischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten.

und Behörden“. Richter ROSAS erklärte, eines der wichtigsten Merkmale des EU-Rechts bestehe darin, dass es unmittelbar von allen Betroffenen angewendet werden müsse, einschließlich der einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden. Er betonte, die nationalen Bürgerbeauftragten spielten eine besonders wichtige Rolle bei der Überwachung von Verwaltungsentscheidungen und -verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung und Umsetzung nicht nur des einzelstaatlichen, sondern auch des EU-Rechts. Es wäre ein Fehler, sich ausschließlich auf die Justiz zu verlassen, um die korrekte Anwendung des EU-Rechts sicherzustellen. Seiner Auffassung nach würden es die Bürger bei weitem bevorzugen, wenn die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze der Legalität und guten Verwaltungspraxis unmittelbar respektiert würden, ohne dies in langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren durchsetzen zu müssen. In diesem Zusammenhang sei es wichtig daran zu erinnern, dass einer der Eckpfeiler des EU-Rechtsrahmens seine direkte Relevanz für den einzelnen Bürger sei, der das Recht unmittelbar bei Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend machen könne. Der Richter bekräftigte, dass die Arbeit der Bürgerbeauftragten zu einer Stärkung der Rolle der Bürger beitrage. Die Rechtsprechung des EuGH zur Unionsbürgerschaft habe ebenfalls ihren Beitrag zu diesem Schwerpunkt eines „Europas der Bürger und Bürgerinnen“ geleistet.



Richter Allan ROSAS, Präsident der Dritten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, hält die Hauptrede beim sechsten Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und Bewerberländer. Straßburg, 15. Oktober 2007.

Zur Frage der im Titel seiner Rede genannten *einheitlichen* Anwendung räumte der Richter ein, dass die Dezentralisierung eine Herausforderung darstelle. Die Erweiterung der EU auf mittlerweile 27 Mitgliedstaaten habe diese Problematik weiter verschärft. Seiner Auffassung nach solle Dezentralisierung mit Koordination und Zusammenarbeit, Verantwortlichkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz einhergehen. Die einzelstaatlichen Einrichtungen für die Überwachung und Kontrolle sowie die Koordination derartiger Institutionen mit Einrichtungen auf EU-Ebene seien von entscheidender Bedeutung. Mit Blick auf diese Aufgabenstellung begrüßte Richter ROSAS die Organisation regelmäßiger Seminare der nationalen Bürgerbeauftragten.



Herr Jens NYMAND-CHRISTENSEN, Direktor für bessere Rechtsetzung und institutionelle Angelegenheiten im Generalsekretariat der Europäischen Kommission, hält eine Rede beim sechsten Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und Bewerberländer. Straßburg, 15. Oktober 2007



Erste Themensitzung: Legalität und gute Verwaltung: Gibt es einen Unterschied?

Herr DIAMANDOUROS hielt die Eröffnungsrede der ersten Themensitzung, die unter dem Vorsitz der nationalen Bürgerbeauftragten Irlands, Frau Emily O'REILLY, stand. In seiner Rede konzentrierte er sich insbesondere auf den Begriff einer „nicht allein durch die Legalität bestimmten Lebenswirklichkeit“. Seiner Meinung nach ist die Tatsache, dass es nach wie vor konzeptionellen Freiraum für eine nicht allein durch die Legalität bestimmte Lebenswirklichkeit gibt, positiv für Europas Bürger. Erstens seien Recht und Legalität noch immer eng mit Schuld und Strafe verknüpft. Eine Dienstleistungskultur, um deren Förderung sich die Bürgerbeauftragten bemühen sollten, sei jedoch keine Kultur der Schuld. Darüber hinaus sei jeder Versuch, eine Dienstleistungskultur per Gesetz zu fördern, nur geeignet, einen allzu eng gefassten und legalistischen Ansatz zu verfolgen. Zugleich könne dadurch die Neigung einiger Beschwerdeführer verstärkt werden, ihre Beschwerde als Denunziation statt als ein Instrument für die Herbeiführung einer praktischen Wiedergutmachung oder einer konstruktiven Problemlösung zu betrachten.

Eine zweite wichtige Überlegung betrifft das Verhältnis zwischen der Arbeit der Bürgerbeauftragten und der Tätigkeit der Gerichte. Die Logik gerichtlicher Verfahren führt zu einem Urteil, in dem das Gericht verbindlich die gesetzlichen Rechte der Parteien feststellt. Die Logik der Verfahren der Bürgerbeauftragten unterscheidet sich hiervon und schließt die flexible Verfolgung zweier Vorgehensweisen ein. Auf der einen Seite steht die Streitbeilegung, die schwerpunktmäßig auf Problem- und Konfliktlösung abhebt und nach Möglichkeiten für Kompromisse und Win-Win-Lösungen sucht. Auf der anderen Seite steht ein deklaratorisches Verfahren, in dem der Bürgerbeauftragte feststellt, ob ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt oder nicht. Dieses Verfahren folgt der gleichen Logik wie Gerichtsverfahren, in denen sich in der Regel eine Partei als Gewinner und die andere als Verlierer empfindet. Das angemessene Gleichgewicht zwischen diesen beiden Vorgehensweisen ist im Einzelfall herzustellen, wobei es zuweilen erforderlich sein kann, mehrmals zwischen beiden Verfahren zu wechseln. Nach Auffassung von Herrn DIAMANDOUROS sind die europäischen Einrichtungen umso mehr zur Zusammenarbeit bei der Streitbeilegung bereit, weil sie wissen, dass seine Untersuchungen nicht ausschließlich auf die Frage nach den „gesetzlichen Rechten der Parteien“ abheben.

Anschließend folgten die Diskussionsbeiträge von Herrn Alex BRENNINKMEIJER, nationaler Bürgerbeauftragter der Niederlande, und Herrn Joseph SAID PULLICINO, nationaler Bürgerbeauftragter von Malta. Herrn BRENNINKMEIJER zufolge verlangen die Bürger viel mehr als nur Legalität, namentlich gute Verwaltungspraxis und angemessenes Verhalten. Dies schaffe Akzeptanz, Legitimität und letztendlich öffentliches Vertrauen in die Regierung. Angemessenes Verhalten und eine faire Behandlung der Bürger bildeten eine wesentliche Ergänzung zur reinen Legalität. Herr SAID PULLICINO vertrat ebenfalls die Auffassung, dass die Überprüfung guter Verwaltungspraxis ein wesentlich breiteres Tätigkeitsspektrum abdecke als strikte Legalität. Selbst wenn Missstände in der Verwaltungspraxis nicht illegal seien, könnten sie der strengeren Überprüfung anhand der Grundsätze guter Verwaltungspraxis unterzogen werden, die zunehmend Anerkennung als informelle Rechtsquelle fänden. Gute Verwaltungspraxis impliziere ebenso wie Legalität stets den Respekt vor der Rechtsstaatlichkeit und sei niemals ein Freibrief für außer- oder ungesetzliche Handlungen. Wie die Legalität hebe auch die gute Verwaltungspraxis darauf ab, sich so zu verhalten, dass für den Bürger, den Kunden der Verwaltung, das Dienstleistungsniveau gewährleistet werde, auf das er Anspruch habe.

Ein Europa der Ergebnisse – Vorbeugung, Zusammenarbeit und Transparenz

Der nächste Redner war Herr Jens NYMAND-CHRISTENSEN, Direktor für bessere Rechtsetzung und institutionelle Angelegenheiten im Generalsekretariat der Europäischen Kommission. In seiner Rede unter dem Motto „Ein Europa der Ergebnisse – Vorbeugung, Zusammenarbeit und Transparenz“ sprach Herr NYMAND-CHRISTENSEN in erster Linie über die im September 2007 vorgelegte Mitteilung der Kommission mit dem Titel *Ein Europa der Ergebnisse – Anwendung des Gemeinschaftsrechts*². Die Mitteilung beinhaltet eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der

²

KOM(2007) 502. Verfügbar unter http://ec.europa.eu/community_law/eulaw/pdf/com_2007_502_de.pdf



Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten. Diese Vorschläge zielen darauf ab sicherzustellen, dass das Gemeinschaftsrecht effektiver umgesetzt wird und Beschwerden von Bürgern und Unternehmen zügiger geregelt werden. In ihrer Mitteilung beschreibt die Kommission, welche Schritte sie in diesem Zusammenhang unternehmen wird und welche Beiträge sie unter anderem von den Mitgliedstaaten erwartet. Die Kommission nennt vier Hauptbereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht: gezieltere Präventionsmaßnahmen, Verbesserung von Informationsaustausch und Problemlösung, effizientere Behandlung von Vertragsverletzungen, um möglichst vielen Bürgern möglichst viele Vorteile zu garantieren, Stärkung der Transparenz.

Einer der wichtigsten Vorschläge in der Mitteilung betrifft ein Verfahren, in dem die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen aufgefordert würden, Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht kurzfristig (binnen acht Wochen) zu lösen und den Personen, die sich an die Kommission gewandt haben, *direkt* zu antworten. Ziel ist es, schnellere Lösungen für Anfragen und Beschwerden von Bürgern und Unternehmen zu finden. In seiner Hauptrede nannte Herr NYMAND-CHRISTENSEN weitere Einzelheiten zu diesem Vorschlag, der für die Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten von besonderer Relevanz ist. Er erklärte, die Mitgliedstaaten hätten großes Interesse an einer Beteiligung an diesem Pilotprojekt gezeigt, für das eine Laufzeit von einem Jahr geplant sei. Anschließend werde die Kommission einen Bericht über ihre Erfahrungen vorlegen.

Zweite Themensitzung: Die Beziehung zwischen Bürgerbeauftragten und den Gerichten

Herr Mats MELIN, leitender Parlamentarischer Bürgerbeauftragter von Schweden, leistete den ersten Diskussionsbeitrag dieser Sitzung. Zunächst stellte er Betrachtungen über die Zuständigkeiten der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Überwachung der Gerichte an und erklärte, hier bestünden große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. Er räumte ein, dass der Rolle der Gerichte in einem Rechtsstaat besondere Bedeutung beigemessen werden müsse, stellte jedoch fest, dass hier die Notwendigkeit einer gewissen Überwachung bestehe. Er erläuterte, wie die Bürgerbeauftragten in einem Land wie Schweden, in dem tatsächlich eine Überwachung der Gerichte durch die Bürgerbeauftragten stattfinde, in der Regel von Richtern und Mitarbeitern der Justizbehörden gesehen werden. Darüber hinaus erklärte er die unterschiedlichen Rollen von Gerichten und Bürgerbeauftragten und ihre möglichen Konflikte über bestimmte rechtliche Aspekte. Abschließend stellte er die Frage, wie Bürgerbeauftragte mit Situationen umgehen, in denen ihre Auslegung der Rechtsvorschriften von der Auffassung der Gerichte abweicht, zumal wenn es um Gerichte der letzten Instanz geht.

Herr Marc FISCHBACH, nationaler Bürgerbeauftragter von Luxemburg, und Herr Janusz KOCHANOWSKI, Beauftragter für den Schutz der Bürgerrechte in Polen, leisteten weitere Diskussionsbeiträge zu dieser Sitzung, die unter dem Vorsitz von Herrn Allar JÖKS, Justizkanzler Estlands, stattfand. Herr FISCHBACH erklärte seinen Kollegen zunächst, dass sich Bürger bei Problemen mit den Gerichten häufig an den Bürgerbeauftragten von Luxemburg wenden. Hier gehe es darum, klare Grenzen für ein Eingreifen der Bürgerbeauftragten zu ziehen, da diese zwar einerseits den legitimen Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit wahren, jedoch andererseits auch die Rechte der Parteien auf ein Gerichtsverfahren oder eine gerichtliche Anhörung gewährleisten müssten. Seiner Meinung nach müssen Bürgerbeauftragte zwischen der Justiz – mit anderen Worten der souveränen Ausübung der Pflicht, Recht zu sprechen – einerseits und der Justizverwaltung andererseits unterscheiden, wobei letztere alle Verwaltungsmechanismen umfasst, die vor und nach einer Gerichtsentscheidung zum Einsatz kommen. Der Bürgerbeauftragte könne zwar nicht in die Ausübung der souveränen Funktion des Richters eingreifen, sei jedoch befugt, sich mit jeglichem Versagen der Justizverwaltung zu befassen. Abschließend erklärte Herr FISCHBACH, es sei unter Umständen eher angemessen, über das Verhältnis zwischen Bürgerbeauftragten und Justizverwaltung zu sprechen als über irgendeine Beziehung, die zwischen Bürgerbeauftragten und Gerichten bestehen könnte. Herr KOCHANOWSKI seinerseits erläuterte einen zweigleisigen Ansatz. Zum einen greife der polnische Beauftragte in Fälle einzelner Bürger ein, wenn seiner Meinung nach durch die gefällten Urteile die Rechte des Einzelnen verletzt würden. Zum anderen befasse er sich mit Fällen allgemeinerer Natur, häufig in dem Bemühen, die Arbeit der Justizverwaltung zu verbessern, indem er beispielsweise Gesetzesänderungen anrege



oder versuche, umstrittene Fragen in Gerichtsentscheidungen zu klären. Aus diesem Grund nehme der Beauftragte, der die Unabhängigkeit der Gerichte und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens in Zivilprozessen in vollem Umfang respektiere, seine Befugnis, Fälle vor Gericht zu bringen, mit großer Umsicht wahr. Er unterstütze eine Partei nur dann, wenn er feststelle, dass die hilfesuchende Person nicht in der Lage sei, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, oder wenn der Fall zu einem Durchbruch führen und dazu beitragen könne, ähnliche Fälle zu klären, in denen die Rechte Einzelner bedroht seien.

Dritte Themensitzung: Rechtsmittel, Wiedergutmachungen, Lösungen: Was haben Bürgerbeauftragte zu bieten?

Diese Sitzung fand unter dem Vorsitz von Herrn Peter KOSTELKA, Mitglied der österreichischen Volksanwaltschaft, statt.

Hauptrednerin dieser Sitzung war Frau Ann ABRAHAM, Bürgerbeauftragte des Parlaments und des Gesundheitswesens des Vereinigten Königreichs. Sie befasste sich mit der Frage der Rechtsmittel und erklärte zunächst, der Bürgerbeauftragte sei ein Instrument des Justizsystems, das geschädigten Bürgern unmittelbar zugute komme. Anschließend erläuterte sie, inwiefern Rechtsmittel, in einem weiteren Sinne als nur finanzielle Wiedergutmachung oder Streitbeilegung, auf die umfassendere Rolle des Bürgerbeauftragten als ein Instrument verweisen, das auch der breiteren Öffentlichkeit zugute komme, indem er sowohl die gute Verwaltungspraxis, den angemessenen Umgang mit Beschwerden und die Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen fördere, als auch bemüht sei, Einfluss auf die Vorgehensweise öffentlicher Einrichtungen zu nehmen. Als Beispiel nannte Frau ABRAHAM die Untersuchungen ihres Büros zur Verwaltung des Steuergutschriftssystems des Vereinigten Königreichs. Abschließend verwies sie auf den Grundsatzrahmen, dessen Erarbeitung sie mit der Veröffentlichung einer Reihe von Grundsätzen guter Verwaltungspraxis und Rechtsmittelgrundsätzen eingeleitet habe.

Anschließend leisteten Frau Zdenka ČEBAŠEK-TRAVNIK, slowenische Menschenrechtsbeauftragte, und Herr Arne FLIFLET, norwegischer Parlamentarischer Bürgerbeauftragter, zur Diskussion anregende Beiträge. Frau ČEBAŠEK-TRAVNIK wies auf die zahlreichen unterschiedlichen Einflüsse hin, denen die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten unterliegt, und erörterte diese anhand der folgenden Punkte: Gesellschaft und Kultur, politisches System, internationale Beziehungen, tatsächliche Probleme im Land, persönliche Charakteristika des Bürgerbeauftragten. Sie veranschaulichte ihre These mit einem konkreten Beispiel eines heiklen Problems betreffend eine Romafamilie in Slowenien, das von ihrem Büro bearbeitet wurde. Herr FLIFLET verwies auf die Tatsache, dass die sehr unterschiedlichen Hintergründe und Persönlichkeiten der einzelnen Bürgerbeauftragten sowie die verschiedenen Gerichtsbarkeiten, innerhalb derer sie tätig sind, ganz offenkundig Einfluss auf ihre Arbeit haben. Er betonte, die Bürgerbeauftragten fungierten als Ergänzung zu den Gerichten, indem sie eine wesentlich breitere Palette von Rechtsbehelfen, Wiedergutmachungen und Lösungen anböten.

Vierte Themensitzung: Freier Personenverkehr: Wo liegen die Probleme und wie gehen Bürgerbeauftragte damit um?

In dieser abschließenden Sitzung, die unter dem Vorsitz des nationalen Bürgerbeauftragten Spaniens, Herrn Enrique MÚGICA HERZOG, stattfand, sollte konkret aufgezeigt werden, welchen Beitrag Bürgerbeauftragte zur Lösung von Beschwerden der EU-Bürger im Zusammenhang mit den EU-Rechtsvorschriften leisten können. Herr Jean-Paul DELEVOYE hielt die Eröffnungsrede dieser Sitzung. Zunächst beschrieb er die Entwicklung des Rechts auf Freizügigkeit von den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts bis heute. Anschließend zeigte er einige der Mobilitätshindernisse auf, eine Tatsache, die, so Herr DELEVOYE, durch den sehr geringen Anteil der an sein Büro gerichteten Beschwerden zu diesem Thema bestätigt werde. Er betonte, in den nächsten Jahren werde die Zahl diesbezüglicher Beschwerden jedoch wahrscheinlich steigen, und unterstrich die bedeutende Rolle, die Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang spielen könnten. Abschließend wies er nachdrücklich darauf hin, dass die Bürgerbeauftragten zusammenarbeiten müssten, um effiziente Lösungen für Beschwerden im Bereich der Freizügigkeit zu finden.

Anschließend sprach Frau Eliana NICOLAOU, Bürgerbeauftragte Zyperns. Sie vertrat die Auffassung, dass die vollständige Umsetzung und Realisierung des Rechts auf Freizügigkeit für Bürgerbeauftragte eine der größten Herausforderungen darstelle, da sie bemüht seien, in der EU eine wahrhafte Mobilitätskultur unter vollständiger Wahrung der Menschenrechte zu schaffen. Sie nannte Beispiele für problematische Bereiche in Zypern, insbesondere im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen. Anschließend führte auch Herr Yorgos KAMINIS, nationaler Bürgerbeauftragter Griechenlands, eine Reihe von Beispielen aus seinem Land an. Er brachte vor, EU-Bürger würden in Griechenland durch in bestimmten Berufen ausgeübte Zwänge und politischen Druck – vor allem auf kommunaler Ebene – in der Ausübung ihres Berufes behindert. Der Bürgerbeauftragte spiele eine wichtige Rolle bei der Unterstützung dieser Bürger in der Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit.

Erklärung des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten

Neben den vier Themensitzungen fand im Rahmen des Seminars eine ausführliche Erörterung eines Themas statt, das für das Netz von fundamentaler Bedeutung ist: die Erklärung des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Beim fünften Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten, das im September 2005 in Den Haag stattfand, hatte sich der Europäische Bürgerbeauftragte erboten, eine Erklärung abzufassen, um die Bürger und all jene, die die Dienste des Bürgerbeauftragten in Anspruch nehmen, über die Vorteile zu informieren, die sie erwarten können, wenn sie sich in einer Angelegenheit, die in den Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften fällt, an ein Mitglied des Netzes wenden. Der Entwurf der Erklärung war im Vorfeld des Seminars an die Mitglieder des Netzes ausgegeben worden.

Hauptredner dieser Diskussion über die Erklärung war Herr Hans GAMMELTOFT-HANSEN, Parlamentarischer Bürgerbeauftragter Dänemarks und weltweit dienstältester nationaler Bürgerbeauftragter. Er betonte, Ziel der Diskussion sei die Verabschiedung einer Erklärung für alle Bürger, die in möglichst knapper, einfacher und angemessener Form die grundlegenden Merkmale darstelle, die alle Bürgerbeauftragten in Europa einhellig und gemeinsam verträten. Herr GAMMELTOFT-HANSEN forderte seine Amtskollegen auf, den Entwurf der Erklärung anzunehmen.



Herr DIAMANDOUROS hält einen Vortrag anlässlich des zwanzigjährigen Dienstjubiläums des dänischen Bürgerbeauftragten, Herrn Hans GAMMELTOFT-HANSEN. Straßburg, 15. Oktober 2007.

Nach einer lebhaften Diskussion wurde die Erklärung einvernehmlich angenommen. Der Europäische Bürgerbeauftragte bekräftigte, er werde sich um die Bekanntmachung der Erklärung bemühen, und forderte seine Amtskollegen auf, es ihm gleichzutun. Die Erklärung, deren voller Wortlaut unten wiedergegeben ist, wird regelmäßig überarbeitet werden.

Ein hervorragendes Seminar

Neben den anregenden formellen Sitzungen fanden im Rahmen des Seminars weitere informelle Diskussionen und Begegnungen statt. Die Stadtführung durch Straßburg war für die Teilnehmer der Veranstaltung ein weiterer Höhepunkt, ebenso wie das offizielle Abendessen im beeindruckenden Palais Rohan, bei dem der dänische Bürgerbeauftragte anlässlich seines zwanzigjährigen Dienstjubiläums geehrt wurde. Die Bürgerbeauftragten dankten der Bürgermeisterin von Straßburg für die Gastfreundschaft, mit der sie in der Stadt begrüßt wurden.

Zum Abschluss des Seminars wurde angekündigt, dass das siebte Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer im Jahr 2009 in Zypern stattfinden wird.



Die Teilnehmer des sechsten Seminars der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und Bewerberländer. Straßburg, 15. Oktober 2007.



Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten

Erklärung

Erklärung angenommen beim Sechsten Seminar der Nationalen Bürgerbeauftragten aus den EU-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern in Straßburg, 14.-16. Oktober 2007.

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten hat diese Erklärung vorbereitet, um die EU-Dimension der Arbeit der Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) bekannter zu machen und über die Dienstleistungen aufzuklären, die sie Menschen gegenüber erbringen, die sich über Angelegenheiten beschweren, die in den Anwendungsbereich von EU-Recht fallen.

Nationale und regionale Bürgerbeauftragte (Ombudsmänner) leisten einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass gewährleistet ist, dass Bürger und Gebietsansässige der EU ihre Rechte kennen und in Anspruch nehmen können. Gemeinsam mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten bilden sie das *Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten*.

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten versammelt, auf freiwilliger Basis, die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) und ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nationalen Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) der Beitrittsländer sowie Islands und Norwegens, den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments. In Deutschland nehmen Petitionsausschüsse auf nationaler und regionaler Ebene eine ähnliche Funktion wahr wie die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner). Sie sind ebenfalls Teil des Verbindungsnetzes.

Die Rechtsvorschriften und die Politik der EU haben zunehmend Auswirkungen auf den Alltag der Bürger und Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten. Zumeist werden sie von den Behörden der Mitgliedstaaten umgesetzt. Die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) behandeln Beschwerden über Behörden der Mitgliedstaaten, auch wenn die Beschwerden Tätigkeiten betreffen, die in den Anwendungsbereich von EU-Recht fallen. Der Europäische Bürgerbeauftragte überwacht die EU-Organe, wie z.B. die Europäische Kommission.

Der jeweilige nationale oder regionale Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden über Behörden eines Mitgliedstaats, einschließlich Beschwerden über Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich von EU-Recht fallen. Der Europäische Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über die Organe und Institutionen der Europäischen Union.

Obwohl die Zuständigkeiten und Befugnisse der verschiedenen Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) im Verbindungsnetz sehr unterschiedlich sind, sind alle darum bemüht, der Öffentlichkeit eine Dienstleistung anzubieten, die unparteiisch, wirksam und gerecht ist. Innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten unterstützen sie die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht.

„Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“ (Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union).

Eine der wichtigsten Tätigkeiten des Verbindungsnetzes ist die gegenseitige Unterrichtung über EU-Recht und bewährte Verfahren, um der Öffentlichkeit die bestmöglichen Dienstleistungen anbieten zu können. Die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) im Verbindungsnetz können den Europäischen Bürgerbeauftragten um schriftliche Antworten auf Fragen zu EU-Recht und dessen Auslegung ersuchen, einschließlich Fragen, die sich bei ihrer Bearbeitung konkreter Fälle ergeben.

Die Rolle und Bestimmung der Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner)

Die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) im Verbindungsnetz sind per Verfassung oder Gesetz eingesetzte unabhängige und unparteiische Personen, die sich mit Beschwerden über Behörden befassen.

Sie bemühen sich um Erzielung eines angemessenen Ergebnisses für jede Beschwerde. Nachdem er eine Beschwerde untersucht und für berechtigt befunden hat, kann ein Bürgerbeauftragter (Ombudsmann) das, was sich abgespielt hat, kritisieren und darlegen, wie seiner Meinung nach der Fall ordnungsgemäß hätte behandelt



werden sollen. In vielen Ländern kann der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) auch Abhilfemöglichkeiten vorschlagen, zu denen zum Beispiel die Überprüfung einer Entscheidung, das Aussprechen einer Entschuldigung oder die Gewährung einer finanziellen Entschädigung gehören. Einige Bürgerbeauftragte (Ombudsmänner) können versuchen, zu einer Beschwerde eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

In manchen Fällen mag der Beschwerdeführer die Wahl haben, sich entweder an einen Bürgerbeauftragten (Ombudsmann) oder an ein Gericht zu wenden. In der Regel jedoch kann ein Bürgerbeauftragter (Ombudsmann) sich mit einer Beschwerde nicht befassen, wenn sich bereits ein Gericht mit der Angelegenheit befasst oder befasst hat. Anders als ein Gericht trifft ein Bürgerbeauftragter (Ombudsmann) keine rechtsverbindlichen Entscheidungen, sondern die Behörden folgen in der Regel den Empfehlungen des Bürgerbeauftragten (Ombudsmanns). Falls sie dies nicht tun, kann der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) politische und öffentliche Aufmerksamkeit auf den Fall lenken, etwa indem er das Parlament in Kenntnis setzt.

Neben der Bearbeitung von Beschwerden setzen sich die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) ferner aktiv für die Verbesserung der Qualität der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienstleistungen ein. Sie fördern eine gute Verwaltungspraxis und die Einhaltung von Rechten, schlagen angemessene Lösungen für immer wieder auftretende Probleme vor, sorgen für die Verbreitung bewährter Verfahren und fördern eine Kultur der Dienstleistungsorientiertheit.

Die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) bestärken die Behörden darin, Beschwerden als Gelegenheit zu betrachten, konstruktiv mit dem Beschwerdeführer zu kommunizieren und Mängel in ihren Dienstleistungen zu beheben. Dementsprechend untersuchen die meisten Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) eine Beschwerde nur dann, wenn der Verwaltung, gegen die sich die Beschwerde richtet, zunächst eine faire Chance eingeräumt wurde, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

Die konkreten Beschwerdegründe, bei denen ein Bürgerbeauftragter (Ombudsmann) tätig werden kann, sind innerhalb des Verbindungsnetzes unterschiedlich, beziehen sich jedoch in der Regel auf die Verletzung von Rechten, einschließlich von Menschen- und Grundrechten, sonstiges gesetzwidriges Verhalten, einschließlich der Nichtbeachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze, sowie der Nichtbeachtung der Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis. Beispiele für Missstände in der Verwaltungstätigkeit, zu deren Beseitigung ein Bürgerbeauftragter (Ombudsmann) beitragen kann, sind unverhältnismäßig lange Bearbeitungsfristen, Nichtbeachtung von festgelegten Politikmaßnahmen oder Verfahren, mangelnde Unparteilichkeit, Unfairness, Erteilung unzutreffender Auskünfte oder Ratschläge, Uneinheitlichkeit von Verwaltungsentscheidungen und Unhöflichkeit.

Im Dienste der Öffentlichkeit

Die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) im Verbindungsnetz sind bestrebt, der gesamten Öffentlichkeit mit Höflichkeit und Respekt zu begegnen. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, zugänglich, dienstleistungsorientiert, fair, unparteiisch, verlässlich und effizient sein.

Innerhalb der Grenzen, die durch die Rechtsvorschriften und die erforderliche Wahrung der Privatsphäre und durch berechtigte Gründe der Vertraulichkeit gesetzt sind, zielen die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) im Verbindungsnetz auf Transparenz bei ihren Tätigkeiten und Entscheidungen ab. Sie veröffentlichen die Kriterien, die sie bei der Bearbeitung von Beschwerden anwenden, nennen die Gründe für ihre Entscheidungen und erstatten öffentlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

Die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) im Verbindungsnetz sind bestrebt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Gründlichkeit und dem Tempo ihrer Untersuchungen zu wahren und dabei den Interessen der Beschwerdeführer und der Notwendigkeit, die Ressourcen effizient zu nutzen, Rechnung zu tragen.

Zugänglichkeit

Die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) im Verbindungsnetz sind bestrebt, den freien und gleichberechtigten Zugang für jedermann, der zur Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen befugt ist, zu erleichtern.

Beschwerden können in der Regel direkt an einen Bürgerbeauftragten (Ombudsmann) gerichtet werden.

Die Dienste eines Bürgerbeauftragten (Ombudsmann) sind in der Regel für den Beschwerdeführer kostenlos.



Wo gesetzestbedingte Ausnahmeregelungen gelten, ist der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) bestrebt, deren nachteilige Auswirkungen für die Beschwerdeführer so gering wie nur möglich zu halten.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Mitglieder des Verbindungsnetzes sind bestrebt, Beschwerden rasch und wirksam zu bearbeiten. Sie berücksichtigen die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts, einschließlich allgemeiner Rechtsgrundsätze, wie z.B. die Beachtung der Grundrechte. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union könnte diesbezüglich einen hilfreichen Bezugsrahmen bilden.

Jede eingehende Beschwerde wird sorgfältig analysiert, um ein angemessenes Ergebnis zu gewährleisten.

Ist eine Beschwerde unzulässig, unterrichtet der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) den Beschwerdeführer rasch unter unmissverständlicher Angabe des Grundes oder der Gründe. Soweit möglich verweist der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) den Beschwerdeführer an eine andere Stelle, die ihm behilflich sein könnte.

Einige Bürgerbeauftragte (Ombudsmänner) wenden ein vereinfachtes Verfahren an, wenn eine erste Analyse vermuten lässt, dass das Problem des Beschwerdeführers rasch gelöst werden könnte, zum Beispiel durch ein Telefongespräch.

Wenn eine umfassende Untersuchung der Beschwerde erfolgt, unterrichtet der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) den Beschwerdeführer über diese Untersuchung oder stellt sicher, dass die entsprechenden Informationen für den Beschwerdeführer leicht erhältlich sind. Relevante Informationen könnten zum Beispiel die folgenden Punkte betreffen:

- das zur Anwendung kommende Verfahren;
- den Umfang der Untersuchung, einschließlich der zu untersuchenden Aspekte, und
- den Fortgang der Untersuchung.

Nach Abschluss der Untersuchung fasst der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) einen Bericht oder eine Entscheidung, in denen er in der Regel folgendes erläutert:

- die Erkenntnisse des Bürgerbeauftragten (Ombudsmanns);
- den Standpunkt des Bürgerbeauftragten (Ombudsmanns), ob die Beschwerde insgesamt oder teilweise gerechtfertigt ist, und die Gründe für diese Auffassung, und
- gegebenenfalls die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten (Ombudsmanns) an die betroffene Behörde.

Veröffentlichung von Informationen

Die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) im Verbindungsnetz veröffentlichen leicht verständliche Informationen in für die Allgemeinheit zugänglichen Formen. Diese Informationen können zum Beispiel umfassen:

- die Beschwerdeberechtigten,
- die Behörden, über die Beschwerde geführt werden kann,
- die Arten der Tätigkeiten, die Gegenstand einer Beschwerde sein können, einschließlich der Tätigkeiten im Anwendungsbereich von EU-Recht,
- die Bedingungen für die Zulässigkeit von Beschwerden,
- das Beschwerdeverfahren,
- die Sprache oder Sprachen, die für die Beschwerde verwendet werden kann/können,
- (gegebenenfalls) die Bedingungen, unter denen der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) auf ein vereinfachtes Verfahren zurückgreift,



- individuelle Beratungsmöglichkeiten über das Beschwerdeverfahren (z.B. Telefon-Hotline), und
- die möglichen Ergebnisse und Abhilfemaßnahmen, falls die Beschwerde als berechtigt betrachtet wird.

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat sich verpflichtet, einen umfassenden Zugang zu den Informationen, die die nationalen und regionalen Mitglieder des Verbindungsnetzes veröffentlichen, zu erleichtern.

Die Website des Europäischen Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu>) enthält Informationen über das Verbindungsnetz und Links zu den Websites seiner Mitglieder. Auf Wunsch können die Informationen auch telefonisch vom Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten erteilt werden (Tel. +33 3 88 17 23 13).

Ein immer besserer Service im Dienste der Öffentlichkeit

Die Bürgerbeauftragten (Ombudsmänner) im Verbindungsnetz sind bestrebt, die Dienstleistungen, die sie der Öffentlichkeit anbieten, ständig zu verbessern. Im Hinblick darauf wird diese Erklärung regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, überprüft, um sicherzustellen, dass sie den sich entwickelnden bewährten Verfahren entspricht.

Zusammenarbeit bei Beschwerdesachen

Die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten können einen Großteil der Beschwerden bearbeiten, die nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet sind und daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fallen. Im Laufe des Jahres 2007 empfahl der Bürgerbeauftragte 816 Beschwerdeführern, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden, und leitete 51 Beschwerden unmittelbar an den jeweils zuständigen Bürgerbeauftragten weiter. Beispiele für solche Beschwerden sind in Abschnitt 2.5 dieses Berichts enthalten.

Neben dem regelmäßigen informellen Informationsaustausch über das Netz gibt es ein besonderes Verfahren, nach dem nationale oder regionale Bürgerbeauftragte um die schriftliche Beantwortung von Anfragen zum EU-Recht und dessen Auslegung ersuchen können, darunter auch von Anfragen, die sich aus der Bearbeitung konkreter Fälle ergeben. Der Europäische Bürgerbeauftragte beantwortet die Fragen entweder selbst oder leitet sie gegebenenfalls an andere Organe oder Einrichtungen der EU weiter. Dieses Verfahren ist nun auch in der Erklärung des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten verankert. Im Jahr 2007 gingen drei solche Anfragen ein (jeweils eine von einem nationalen, einem regionalen und einem lokalen Bürgerbeauftragten), und drei Anfragen, darunter eine aus dem Jahr 2005 und eine aus dem Jahr 2006, wurden abschließend beantwortet. Ein Beispiel für eine Anfrage wird am Ende von Kapitel 3 angeführt.

Bürgerbeauftragte in Europa – Nachrichtenbrief

In der Publikation *Bürgerbeauftragte in Europa – Nachrichtenbrief* wird über die Arbeit der Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und der Mitglieder der Region Europa des Internationalen Ombudsmann-Instituts (IOI) berichtet. Der Nachrichtenbrief wird in englischer, französischer, deutscher, italienischer und spanischer Sprache aufgelegt und an mehr als 400 Einrichtungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene verschickt. Er erscheint zweimal jährlich, jeweils im April und Oktober.

Der Nachrichtenbrief hat sich als äußerst wertvolles Forum für den Austausch von Informationen über das EU-Recht und vorbildliche Verfahren erwiesen. Zu den zahlreichen Themen der im Jahr 2007 erschienenen Artikel zählten unter anderem der Vorrang des EU-Rechts vor einzelstaatlichem Recht, Diskriminierung und Hindernisse für den freien Verkehr, Probleme im Bereich des Umweltrechts, der Schutz der Rechte der Kinder und Älteren, Probleme im Bereich des Gesundheitswesens sowie Fragen zur Privatsphäre und zum Datenschutz.

Elektronische Kommunikationsmittel

Im November 2000 richtete der Bürgerbeauftragte eine Webseite ein, die den Bürgerbeauftragten und deren Mitarbeitern im Verbindungsnetz als Forum für Diskussionen und die gemeinsame



Nutzung von Dokumenten dient. Mehr als 230 Personen haben Zugriff auf das Forum, das Möglichkeiten für die tägliche Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen bietet.

Der beliebteste Teil des Diskussionsforums sind die *Ombudsman Daily News*, die an jedem Werktag veröffentlicht werden und Meldungen aus den Ombudseinrichtungen sowie Nachrichten aus der Europäischen Union enthalten. Fast alle nationalen und regionalen Ombudseinrichtungen in Europa sind regelmäßige Leser der *Daily News*, für die sie auch Beiträge verfassen.

Auch im Jahr 2007 bot das Diskussionsforum den Ombudseinrichtungen ausgezeichnete Möglichkeiten für den Informationsaustausch durch die Einsendung von Fragen und Antworten. Auf diese Weise wurden mehrere wichtige Diskussionen angestoßen, die so unterschiedliche Themen wie die Altersdiskriminierung, den rechtlichen Rahmen für die Zwangseinweisung in psychiatrische Einrichtungen, die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen, den Status der Rechtsexperten in den Büros der Bürgerbeauftragten sowie die Initiativen der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Bearbeitung von Vertragsverletzungsbeschwerden zum Gegenstand hatten.

Das Diskussionsforum beinhaltet unter anderem eine amtliche Liste der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten der EU sowie in Norwegen, Island und den Bewerberländern. Diese Liste wird aktualisiert, sobald sich die Kontaktangaben für das Büro eines Bürgerbeauftragten ändern; sie ist somit eine unverzichtbare Informationsquelle für die Bürgerbeauftragten in Europa.

Informationsbesuche

Im Laufe des Jahres 2007 besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte seine Amtskollegen in Deutschland (März), Schweden (Mai) und Belgien (November). Diese Reisen boten eine hervorragende Gelegenheit für die Intensivierung der Arbeitsbeziehungen im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten und die Schärfung des Bewusstseins für die Möglichkeiten des Bürgerbeauftragten und der Petitionsausschüsse, außergerichtliche Einigungen herbeizuführen. In Abschnitt 6.2 werden diese Informationsbesuche eingehend behandelt.

5.2 SONSTIGE SEMINARE UND KONFERENZEN FÜR BÜRGERBEAUFTRAGTE

Die Bemühungen des Europäischen Bürgerbeauftragten um eine enge Zusammenarbeit mit seinen Amtskollegen gehen über die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten hinaus. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist aktives Mitglied mehrerer Ombudsorganisationen und nimmt regelmäßig an den von ihnen veranstalteten Konferenzen und Seminaren teil.

Zu den Veranstaltungen, an denen Herr DIAMANDOUROS im Jahr 2007 teilnahm, zählen das vom Europarat im April in Athen, Griechenland, veranstaltete Rundtischgespräch der Bürgerbeauftragten und ein Seminar des griechischen Bürgerbeauftragten und des Menschenrechtskommissars des Europarates, das im Rahmen des Programms Eunomia vom bulgarischen Bürgerbeauftragten im September in Sofia ausgerichtet wurde.

Darüber hinaus war der Europäische Bürgerbeauftragte zu Jubiläumsveranstaltungen eingeladen, die anlässlich der Jahrestage mehrerer Ombudseinrichtungen organisiert wurden. Am 27. März traf er mit Frau Ann ABRAHAM, Bürgerbeauftragte des Parlaments und des Gesundheitswesens des Vereinigten Königreiches, zusammen, deren Büro seinen 40. Jahrestag beging. Als Gründer der griechischen Ombudseinrichtung wurde Herr DIAMANDOUROS von Herrn Yorgos KAMINIS zur Jubiläumsveranstaltung anlässlich des zehnjährigen Bestehens dieses Büros eingeladen, die im April in Athen stattfand. Am 22. Juni reiste er nach Madrid, um gemeinsam mit Herrn Enrique MÚGICA HERZOG den 25. Jahrestag des *Defensor del Pueblo* in Spanien zu begehen. Darüber

hinaus reiste Herr DIAMANDOUROS Anfang des Jahres nach Zypern, wo er gemeinsam mit der Verwaltungskommissarin, Frau Eliana NICOLAOU, an den Feierlichkeiten zur Einweihung der neuen Geschäftsräume der Kommissarin in Nikosia teilnahm.



Herr DIAMANDOUROS und der nationale Bürgerbeauftragte Spaniens, Herr Enrique MÚGICA HERZOG, treffen mit Seiner Königlichen Hoheit Don Felipe Fürst von Asturien zusammen. Madrid, 22. Juni 2007

Ferner wurde die Einrichtung des Europäischen Bürgerbeauftragten von seinen Mitarbeitern das ganze Jahr über bei Veranstaltungen für Bürgerbeauftragte vertreten. Im September nahm Herr Nicholas CATEPHORES, Assistent des Bürgerbeauftragten, an der 28. Jahreskonferenz der Vereinigung der Bürgerbeauftragten der Vereinigten Staaten in Anchorage teil, und Frau Ida PALUMBO, Juristin, reiste im Oktober zu einer vom regionalen Bürgerbeauftragten von Veneto, Italien, organisierten Konferenz. Schließlich nahm Herr Olivier VERHEECKE, Hauptrechtsberater, an der ersten Sitzung der Bürgerbeauftragten des Mittelmeerraumes teil, die im November in Rabat, Marokko, stattfand und gemeinsam vom spanischen *Defensor del Pueblo*, dem französischen *Médiateur de la République* und dem marokkanischen *Diwan Al Madhalim* (Bürgerbeauftragter) organisiert wurde.

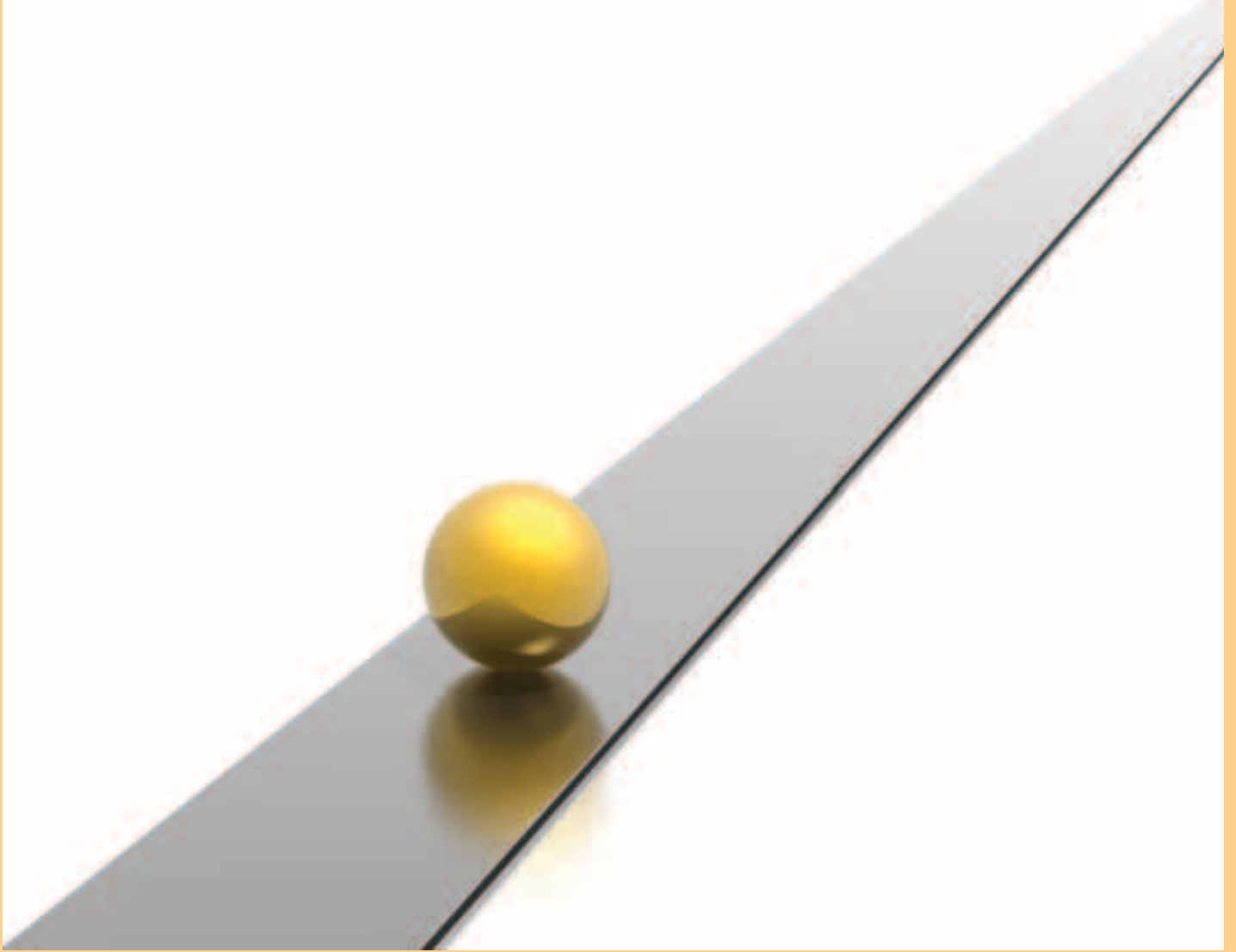
5.3 SONSTIGE VERANSTALTUNGEN, AN DENEN BÜRGERBEAUFTRAGTE UND DEREN MITARBEITER TEILNAHMEN

Im Jahr 2007 kam es zu zahlreichen bilateralen Kontakten zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und seinen Amtskollegen aus Europa und anderen Teilen der Welt. Diese Treffen waren der Förderung des Ombudswesens, der Erörterung der interinstitutionellen Beziehungen und dem Austausch vorbildlicher Verfahren gewidmet.

Im Laufe des Jahres traf Herr DIAMANDOUROS mit seiner zyprischen Amtskollegin, Frau Eliana NICOLAOU, Verwaltungskommissarin, Herrn Ulrich GALLE, Bürgerbeauftragter von Rheinland-Pfalz, Herrn Kjartan BJÖRGVINSSON, stellvertretender Bürgerbeauftragter Islands, Herrn Henrique NASCIMENTO RODRIGUES, Bürgerbeauftragter Portugals, und Herrn Jean-Paul DELEVOYE, nationaler Bürgerbeauftragter Frankreichs, zusammen.

Ferner nahm sich Herr DIAMANDOUROS Zeit für Treffen und Gespräche mit Bürgerbeauftragten aus Drittländern, unter anderem mit dem Bürgerbeauftragten Osttimors, Herrn Sebastião DIAS XIMENES, dem Bürgerbeauftragten Marokkos, Herrn Moulay Mhamed IRAKI, und dem Bürgerbeauftragten von Ontario, Kanada, Herrn André MARIN.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



6



6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist sich zutiefst bewusst, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass jeder, der Probleme mit der EU-Verwaltung haben könnte, sein Beschwerderecht kennt. Jahr für Jahr unternimmt er erhebliche Anstrengungen, um auf die Bürger, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und andere wichtige Einrichtungen zuzugehen und sie über die Leistungen des Bürgerbeauftragten zu informieren. Im Jahr 2007 hielten der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter mehr als 130 Vorträge bei Konferenzen, Seminaren und Zusammenkünften. Auch seine Medienaktivitäten setzte der Bürgerbeauftragte unvermindert fort; er veranstaltete sechs Pressekonferenzen und gab Journalisten von Presse, Funk, Fernsehen und elektronischen Medien mehr als 40 Interviews. Seine Informationsbesuche in Deutschland, Schweden und Belgien eröffneten dem Bürgerbeauftragten eine weitere Gelegenheit, die Bürger dieser Länder für seine Arbeit zu sensibilisieren.

In diesem Kapitel werden die Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2007 dargestellt. Zunächst wird auf die Höhepunkte des Jahres eingegangen, bevor die Informationsbesuche, die Veranstaltungen und Konferenzen, an denen der Bürgerbeauftragte teilgenommen hat, seine Beziehungen zu den Medien sowie die Veröffentlichungen und Instrumente der Online-Kommunikation dargestellt werden.

6.1 HÖHEPUNKTE DES JAHRES

50. JAHRESTAG DES VERTRAGS VON ROM

Im Jahr 2007 feierte die Europäische Union den 50. Jahrestag des Vertrags von Rom. Zu diesem bedeutenden Anlass wurden zahlreiche Veranstaltungen in der gesamten Union organisiert. Der Europäische Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter wirkten an mehreren dieser Veranstaltung aktiv mit. Einen besonderen Höhepunkt bildeten die in Berlin, Budapest und Warschau organisierten Tage der offenen Tür, die Hunderttausende Menschen wahrnahmen, um sich über die Tätigkeiten der Union zu informieren.



Bürger am Stand des Bürgerbeauftragten am Tag der offenen Tür in Berlin am 25. März 2007.



Wie jedes Jahr nahm das Büro des Bürgerbeauftragten auch 2007 an den Tagen der offenen Tür teil, die das Europäische Parlament in Straßburg und Brüssel veranstaltete. An die Besucher wurden Informationsmaterialien über die Arbeit des Bürgerbeauftragten in 26 Sprachen sowie verschiedene Werbeartikel verteilt. Bei allen Veranstaltungen standen Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten für Fragen über die Arbeit des Bürgerbeauftragten zur Verfügung.



Mehrere Tausend Besucher kamen am 1. und 5. Mai 2007, den Tagen der offenen Tür in Straßburg und Brüssel, zum Stand des Bürgerbeauftragten und führten vielfach eingehende Gespräche mit seinen Mitarbeitern.



Ein Europaquiz für Kinder war bei den Tagen der offenen Tür in Straßburg und Brüssel am 1. und 5. Mai 2007 der Mittelpunkt am Stand des Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte selbst reiste im Mai nach Warschau und nahm an einem von der Vertretung der Europäischen Kommission in Polen organisierten Rundtischgespräch für Interessengruppen teil. Ferner wurde er eingeladen, bei der Veranstaltung anlässlich des Europatages im Europäischen Parlament in Straßburg eine Rede vor etwa 500 Studenten zu halten.

Bei all diesen Veranstaltungen hatten der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter Gelegenheit, interessierte Bürger zu treffen und sie über ihre Möglichkeiten für eine Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen zu informieren. Die Rückmeldungen bei den Veranstaltungen waren äußerst positiv.

DER JAHRESBERICHT 2006

Der Jahresbericht ist die wichtigste Veröffentlichung des Bürgerbeauftragten. Er vermittelt einen Überblick über die Beschwerdebearbeitung im jeweiligen Jahr sowie über die Bemühungen des Bürgerbeauftragten um eine Sensibilisierung für seine Arbeit und erläutert, wie die ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen genutzt wurden. Der Bericht ist für zahlreiche Gruppen und Einzelpersonen auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene von Interesse: andere Ombudseinrichtungen, Politiker, Beamte, Fachkreise, Akademiker, Interessenvereinigungen, Nichtregierungsorganisationen, Journalisten und Bürger.

Herr DIAMANDOUROS legte seinen Bericht am 13. März 2007 dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Hans-Gert PÖTTERING, und am 2. Mai 2007 dem Petitionsausschuss des Parlaments vor. In der Sitzung des Petitionsausschusses hatte der Bürgerbeauftragte Gelegenheit, die im Berichtsjahr erzielten Ergebnisse zu erläutern und sich mit den Ausschussmitgliedern über Ideen und künftige Initiativen auszutauschen.

Berichterstatte für den Bericht des Ausschusses über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2006 war Frau Luciana SBARBATI, MdEP. Am 25. Oktober wurde der von Frau SBARBATI vorgelegte Bericht in der Plenarsitzung des Parlaments erörtert. An der Diskussion beteiligten sich Herr DIAMANDOUROS und Frau Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission. Anschließend nahm das Plenum des Parlaments auf der Grundlage des von Frau SBARBATI vorgelegten Berichts eine Entschließung an, in der es seine Zufriedenheit mit der Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten äußerte und die konstruktive Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft begrüßte.



Am 3. Mai stellte der Bürgerbeauftragte seinen Bericht bei einer Pressekonferenz den Medien vor. Die über 50 Journalisten, die an dieser Veranstaltung teilnahmen, gaben ihm die Gelegenheit, auf die wichtigsten Ergebnisse seiner im Jahr 2006 durchgeführten Untersuchungen hinzuweisen.

GUTE VERWALTUNGSPRAXIS UND DER EUROPÄISCHE BÜRGER-BEAUFTRAGTE: WORKSHOP

Am 8. und 9. November veranstaltete der Europäische Bürgerbeauftragte in Brüssel einen Workshop. Ziel war es, nützliche Ideen und Strategien zu erarbeiten, wie der Bürgerbeauftragte die Grundsätze guter Verwaltungspraxis in den Einrichtungen und Organen der EU fördern kann. Zu den Teilnehmern zählten ehemalige Bürgerbeauftragte, hochrangige Beamte aus den wichtigsten Organen der EU im Ruhestand sowie Vertreter der Wissenschaft.

Die Teilnehmer konzentrierten sich zunächst auf den Begriff der guten Verwaltungspraxis im EU-Kontext und untersuchten anschließend die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Förderung einer Dienstleistungskultur für die Bürger. Dabei wurde unter anderem erörtert, wie die Kernelemente einer Dienstleistungskultur im EU-Kontext optimal ermittelt werden können, wie die Grenzen guter Verwaltungspraxis zu ziehen sind und wie die Organe und Einrichtungen der EU dazu bewegt werden können, Verfahren einzuführen, um Konflikte einzudämmen oder zu entschärfen und einen konstruktiven Dialog mit den Bürgern zu befördern. Anschließend untersuchten die Teilnehmer das Verhältnis zwischen der Arbeit des Bürgerbeauftragten und der Gerichte. Sie prüften die unterschiedlichen Möglichkeiten des Bürgerbeauftragten, eine positive Darstellung seiner Funktion zu erreichen und diese klar von der Rolle der Gerichte abzugrenzen, und erörterten die Frage, inwieweit der Bürgerbeauftragte bei der Festlegung und Vermittlung einer eindeutigen Botschaft beispielsweise bezüglich der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte und Verantwortlichkeiten eine proaktive Rolle übernehmen sollte.

Der Workshop gab Gelegenheit zu einem lebhaften Meinungsaustausch darüber, wie der Europäische Bürgerbeauftragte dazu beitragen kann, das Recht auf eine gute Verwaltungspraxis tatsächlich umzusetzen, und brachte viele anregende und innovative Ideen für die kommenden Jahre hervor.

6.2 INFORMATIONSBESUCHE

In dem Bestreben, das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken und die Arbeitsbeziehungen zu seinen nationalen und regionalen Amtskollegen zu intensivieren, folgt der Bürgerbeauftragte seit dem Jahr 2003 einem intensiven Programm von Informationsbesuchen in den Mitgliedstaaten sowie den Bewerberländern, das er auch im Jahr 2006 unvermindert fortsetzte. Inzwischen hat der Bürgerbeauftragte sämtliche EU-Mitgliedstaaten besucht, davon etliche mehrmals. Anlässlich der Besuche des Bürgerbeauftragten organisieren seine Amtskollegen in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern zahlreiche Veranstaltungen und Treffen und begleiten ihn oftmals während der gesamten Reise. Die Anwesenheit beider Bürgerbeauftragter bei diesen Veranstaltungen ist für die Bürger äußerst gewinnbringend, da sie es ihnen ermöglicht, die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten und seines nationalen Amtskollegen zu verstehen und einzuschätzen und mehr über ihre eigenen Rechte als Bürger nicht nur ihres eigenen Landes, sondern auch der EU zu lernen.

Im Jahr 2007 reiste der Bürgerbeauftragte nach Deutschland, Schweden und Belgien und traf dort mit Parlamentariern, Richtern, hochrangigen Beamten, Vertretern der Wissenschaft, potenziellen Beschwerdeführern und anderen Bürgern zusammen. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Zusammenkünfte, die im Zuge dieser Besuche stattfanden, und nennt die wichtigsten Gesprächspartner sowie die Themen der zahlreichen Präsentationen.

DEUTSCHLAND

Vom 19. bis 21. März weilte der Europäische Bürgerbeauftragte zu einem Besuch in Berlin. Organisiert wurde der Besuch vom Auswärtigen Amt sowie von den Büros der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments in Berlin.

Im Rahmen seines Besuches hatte Herr DIAMANDOUROS Gelegenheit, wichtige Adressatenkreise zu erreichen und seine Arbeit in den Sitzungen mit hochrangigen Vertretern von Staat und Regierung, mit den Medien sowie mit Bürgern und Vertretern der Zielgruppen zu erörtern. Herr DIAMANDOUROS traf mit der Bundeskanzlerin, Frau Angela MERKEL, dem deutschen Bundespräsidenten, Herrn Horst KÖHLER, und dem Bundestagspräsidenten, Herrn Norbert LAMMERT, zu einem Meinungsaustausch zusammen, bei dem erörtert wurde, wie die deutsche Öffentlichkeit für die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten sensibilisiert werden kann. Darüber hinaus fanden Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und der Justizministerin, Frau Brigitte ZYPRIES, dem Staatsminister für Europa, Herrn Günter GLOSER, dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herrn Peter ALTMAIER, dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Herrn Peter HINTZE, und der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Frau Martina KÖPPEN, statt.



© Bundeskanzleramt

Herr DIAMANDOUROS und die Bundeskanzlerin, Frau Angela MERKEL. Berlin, 20. März 2007.



© Bundestag

Herr DIAMANDOUROS und der Bundestagspräsident, Herr Norbert LAMMERT. Berlin, 20. März 2007 .

Ein wichtiger Aspekt des Besuches betraf die Weiterentwicklung der Beziehungen mit dem Petitionsausschuss des Bundestages und seiner Vorsitzenden, Frau Kersten NAUMANN. Herr DIAMANDOUROS hatte Gelegenheit, seine Arbeit in einer Sitzung des Petitionsausschusses vorzustellen. Ferner fand bei einem von Frau Kersten NAUMANN ausgerichteten Abendessen, an



dem auch Vertreter der Petitionsausschüsse der Landtage von Berlin und Brandenburg teilnahmen, ein gewinnbringender Meinungsaustausch statt.

Herr DIAMANDOUROS stellte seine Arbeit im Rahmen eines Vortrags an der Humboldt-Universität zu Berlin und einer Veranstaltung für potenzielle Beschwerdeführer, Bürger und andere Interessierte vor, die gemeinsam von den Büros des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie vom Institut für Europäische Politik in Berlin organisiert wurde. Anschließend fand eine Pressekonferenz statt und der Bürgerbeauftragte gab Presse- und Rundfunkjournalisten Einzelinterviews.

Um die Beziehungen zu seinen deutschen Amtskollegen weiter zu vertiefen, reiste Herr DIAMANDOUROS am 22. März nach Mainz. Er nahm an einer „Konferenz über die grenzübergreifende Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten in der Großregion“ teil, die von Herrn Ullrich GALLE, Bürgerbeauftragter von Rheinland-Pfalz, organisiert wurde. Ferner traf Herr DIAMANDOUROS mit dem Präsidenten des Landtages von Rheinland-Pfalz, Herrn Joachim MERTES, zusammen und trug sich ins Goldene Buch des Landtages ein.



Herr DIAMANDOUROS mit Mitgliedern und Mitarbeitern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.
Berlin, 21. März 2007.

Am 25. April besuchte Herr DIAMANDOUROS den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Dort fand ein Meinungsaustausch mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Hans-Jürgen PAPIER, und dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes, Herrn Günter HIRSCH, statt.

Schließlich besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte am 27. Juni die Industrie- und Handelskammer in Frankfurt und erörterte dort seine Arbeit mit Herrn Hans-Joachim OTTO, dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und Pressesprecher der IHK. Anschließend stellte er seine Arbeit in einem von Professor Hans-Jürgen PUHLE ausgerichteten Vortrag an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt vor.

SCHWEDEN

Vom 14. bis 16. Mai weilte der Europäische Bürgerbeauftragte zu einem Besuch in Schweden. Der Besuch wurde vom Büro der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten organisiert, das ein umfassendes Programm von Treffen, Vorträgen und Interviews zusammenstellte, um dem Europäischen Bürgerbeauftragten die Möglichkeit zu geben, auf seine Arbeit aufmerksam zu machen.

Das Büro der schwedischen Parlamentarischen Bürgerbeauftragten ist die älteste Ombudseinrichtung der Welt und wird im Jahr 2009 ihren 200. Jahrestag feiern. Herr DIAMANDOUROS nutzte seinen Besuch für einen Meinungsaustausch und Gespräche über Arbeitsverfahren mit dem leitenden Parlamentarischen Bürgerbeauftragten, Herrn Mats MELIN, drei weiteren Parlamentarischen Bürgerbeauftragten, Frau Kerstin ANDRÉ, Herrn Nils-Olof BERGGREN und Frau Cecilia NORDENFELT, und dem stellvertretenden Parlamentarischen Bürgerbeauftragten, Herrn Hans

RAGNEMALM. Darüber hinaus ergriff er die Gelegenheit, um einen Vortrag vor den Mitarbeitern der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten zu halten, bei dem viele wichtige Fragen angesprochen wurden.

Bei seinem Besuch erörterte Herr DIAMANDOUROS seine Arbeit mit der Ministerin für europäische Angelegenheiten, Frau Cecilia MALMSTRÖM, Staatssekretär Herrn Håkan JONSSON, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Herrn Johan MUNCK, und dem Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts, Herrn Rune LAVIN. Darüber hinaus traf er mit der Vorsitzenden des ständigen Verfassungsausschusses, Frau Berit ANDNOR, der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für EU-Fragen, Frau Susanne EBERSTEIN, und einem Mitglied des gemeinsamen Ausschusses für den Verfassungsvertrag der Europäischen Union, Herrn Björn HAMILTON, zusammen.

Im Zuge seines Besuches hatte der Bürgerbeauftragte viele hervorragende Gelegenheiten, seine Arbeit den verschiedensten Adressatenkreisen näher zu bringen. Die schwedische Anwaltskammer organisierte ein Seminar für auf EU-Angelegenheiten spezialisierte Rechtsanwälte, bei dem Herr DIAMANDOUROS einen Vortrag mit dem Titel „Der Europäische Bürgerbeauftragte ist immer offen für die Wirtschaft“ hielt. Die Veranstaltung wurde von der Generalsekretärin der Anwaltskammer, Frau Anne RAMBERG, ausgerichtet. Anschließend erschien ein Artikel über den Bürgerbeauftragten im Newsletter der Kammer. Ferner gab Herr DIAMANDOUROS den Zeitungen *Riksdag & Departement* und *Aftonbladet* Interviews. Letztere ist die auflagenstärkste Zeitung Schwedens und veröffentlichte einen ganzseitigen Artikel über die Arbeit des Bürgerbeauftragten. Bei Treffen mit dem Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission, Herrn Anders HENRIKSSON, und dem Direktor des Informationsbüros des Europäischen Parlaments, Herrn Björn KJELLSTRÖM, wurden Ideen erörtert, wie der Europäische Bürgerbeauftragte in Schweden stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden kann.



Herr DIAMANDOUROS mit (von links nach rechts) Staatssekretär Herrn Håkan JONSSON, der Ministerin für europäische Angelegenheiten, Frau Cecilia MALMSTRÖM, und dem leitenden parlamentarischen Bürgerbeauftragten, Herrn Mats MELIN. Stockholm, 16. Mai 2007.

Herr DIAMANDOUROS stellte seine Arbeit in einem Vortrag mit dem Titel „Transparenz, Rechenschaftspflicht und Demokratie in der EU“ Mitgliedern der Fakultäten für Recht und politische Wissenschaft der Universität Uppsala vor. Ausgerichtet wurde dieser Vortrag vom außerordentlichen Professor für öffentliches Recht, Herrn Thomas BULL. Darüber hinaus fand ein produktives Treffen mit leitenden Beamten des Justizministeriums und des Büros des Premierministers statt, bei dem das Thema „Stärkung der guten Verwaltungspraxis in der EU – anstehende Herausforderungen“ vorgestellt und erörtert wurde.



Herr DIAMANDOUROS stellt seine Arbeit der schwedischen Anwaltskammer vor. Stockholm, 15. Mai 2007.

BELGIEN

Vom 26. bis 28. November weilte der Europäische Bürgerbeauftragte zu einem Besuch in Belgien. Das Büro des föderalen Bürgerbeauftragten organisierte den Besuch und plante eine ganze Reihe von Zusammenkünften, die dem Europäischen Bürgerbeauftragten die Möglichkeit gaben, führende Regierungsvertreter und Beamte, potenzielle Beschwerdeführer und interessierte Bürger für seine Arbeit zu sensibilisieren.

Der Besuch stellte eine hervorragende Gelegenheit dar, die Beziehungen zu den belgischen föderalen Bürgerbeauftragten, Frau Catherine DE BRUECKER und Herrn Guido SCHUERMAN, weiter zu vertiefen. Neben den offiziellen Treffen, bei denen sie ihre jeweiligen Aufgaben erörterten, hatten die Bürgerbeauftragten wiederholt Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch auf eher informeller Ebene. Unter anderem organisierten sie ein Abendessen mit dem regionalen Bürgerbeauftragten von Flandern, Herrn Bernard HUBEAU, und der Bürgerbeauftragten der Französischen Gemeinschaft, Frau Marianne DE BOECK. In der Generalversammlung der *Concertation Permanente des Médiateurs et Ombudsmans* hielt Herr DIAMANDOUROS darüber hinaus einen Vortrag zur Transparenz und führte Gespräche mit anderen Bürgerbeauftragten aus dem lokalen Bereich und dem Privatsektor. Diese Sitzung stand unter dem Vorsitz des regionalen Bürgerbeauftragten von Wallonien, Herrn Frédéric BOVESSE, und des Rentenbeauftragten, Jean Marie HANNESSE. Anschließend fand ein Empfang beim Gouverneur der Provinz Namur, Herrn Denis MATHEN, statt.



© Föderale Bürgerbeauftragte Belgiens

Herr DIAMANDOUROS mit den belgischen föderalen, regionalen und lokalen Bürgerbeauftragten und ihren Amtskollegen aus dem Privatsektor bei der Generalversammlung der *Concertation Permanente des Médiateurs et Ombudsmans*. Namur, Belgien, 27. November 2007.

Im Rahmen seines Besuches erörterte Herr DIAMANDOUROS seine Arbeit mit dem Außenminister, Herrn Karel DE GUCHT, der Justizministerin, Frau Laurette ONKELINX, und dem Minister für öffentliche Verwaltung, Herrn Christian DUPONT. Nach einem Treffen mit dem Präsidenten der Abgeordnetenkommission, Herrn Herman VAN ROMPUY, und dem Vizepräsidenten der Abgeordnetenkommission, Herrn Herman DECROO, stellte der Bürgerbeauftragte seine Arbeit dem Beratungsausschuss für europäische Angelegenheiten und dem Petitionsausschuss vor. Ferner hatte er bei seinem Besuch Gelegenheit, mit Mitgliedern der belgischen Gerichtsbarkeit zusammenzutreffen, namentlich mit dem ersten Präsidenten des Kassationshofes, Herrn Ghislain LONDERS, den Präsidenten des Kassationshofes, Herrn Ivan VEROUGSTRAETE und Herrn Christian STORCK, den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Herrn Marc BOSSUYT und Herrn Michel MELCHIOR, sowie mit der Präsidentin des Staatsrates, Frau Marie-Rose BRACKE.



Frau Catherine DE BRUECKER, föderale Bürgerbeauftragte Belgiens, Herr Herman VAN ROMPUY, Präsident der Abgeordnetenkommission, Herr DIAMANDOUROS, Herr Herman DECROO, Vizepräsident der Abgeordnetenkommission, und Herr Guido SCHUERMANS, föderaler Bürgerbeauftragter Belgiens, beim Informationsbesuch des Europäischen Bürgerbeauftragten in Belgien, 26. bis 28. November 2007.

Im Rahmen seines Informationsbesuches hielt Herr DIAMANDOUROS zwei Vorträge an Universitäten – an der *Université Libre de Bruxelles* und der Katholischen Universität Löwen –, bei denen mehr als 250 Studenten großes Interesse an der Arbeit des Bürgerbeauftragten zeigten. Den Abschluss des Besuches bildete ein Vortrag vor den Mitarbeitern des belgischen föderalen Bürgerbeauftragten, bei dem eine ganze Reihe sehr wichtiger Themen angesprochen wurde.

6.3 KONFERENZEN UND ZUSAMMENKÜNFTE

Konferenzen, Seminare und Zusammenkünfte bieten dem Bürgerbeauftragten eine ausgezeichnete Gelegenheit, die wichtigsten Adressatenkreise wie NRO, Interessengruppen und akademische Einrichtungen stärker auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen. Zugleich helfen sie ihm bei seinen Bemühungen um die Förderung des Ombudswesens im Allgemeinen. Nicht zuletzt nutzen der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter die Konferenzen und Zusammenkünfte, um sich über Entwicklungen in Europa auf dem Laufenden zu halten, die für ihre Einrichtung von besonderer Bedeutung sind.

Der vorliegende Abschnitt enthält eine Aufstellung sämtlicher Aktivitäten, die der Förderung des Ombudswesens im Allgemeinen und der Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Besonderen dienen. Wenn der Bürgerbeauftragte an einer Veranstaltung nicht persönlich teilnehmen kann, beauftragt er einen zuständigen Mitarbeiter mit seiner Vertretung. Zahlreiche Interessentengruppen erfahren auch bei Studienreisen nach Straßburg mehr über die Arbeit



des Bürgerbeauftragten. Daher wird in diesem Abschnitt auch ein Überblick über die Gruppenpräsentationen gegeben, die im Laufe des Jahres 2007 stattfanden.

VERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENKÜNFTE UNTER BETEILIGUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Herr DIAMANDOUROS verwendete im Jahr 2007 viel Zeit darauf, seine Arbeit potenziellen Beschwerdeführern vorzustellen. Seine Reden bei von der britischen Handelskammer in Belgien, der Industrie- und Handelskammer in Thessaloniki, Griechenland, und dem Vorstand der Vereinigung griechischer Unternehmer und Industrieller organisierten Veranstaltungen waren ein wichtiger Schritt in seinen Bemühungen um die Herstellung von Kontakten zur Wirtschaft. Im Rahmen seines Vortrags über Transparenz im Zentrum für Europäische Politik in Brüssel konnte der Bürgerbeauftragte seine wichtigsten Gedanken zu einem Thema vermitteln, das für die Bearbeitung von Beschwerden von wesentlicher Bedeutung ist. Ferner hatte der Bürgerbeauftragte Gelegenheit, bei einem Seminar in Brügge, Belgien, mit dem Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) über seine Arbeit zu sprechen. Zu erwähnen sind ferner seine Reden vor dem Europäischen Behindertenforum, der Griechischen Gesellschaft zum Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes, Mitgliedern von Euroculture und dem *Cercle Européen* in Straßburg.

Universitäten eröffnen dem Bürgerbeauftragten hervorragende Möglichkeiten, sich an Studierende der Fachrichtungen Recht, öffentliche Verwaltung und Politikwissenschaft zu wenden. Im Jahr 2007 stellte Herr DIAMANDOUROS seine Arbeit Studierenden der *Ecole Nationale d'Administration* (ENA) in Straßburg, der Oxford University (Griechische Studentenvereinigung), der London School of Economics, des Europacollege in Brügge und der Griechischen Gesellschaft für Politikwissenschaft in Athen vor.

Um seine Arbeit führenden Politikern zu erläutern, traf Herr DIAMANDOUROS mit Präsidenten, Premierministern, Ministern, Parlamentsmitgliedern und Botschaftern der EU-Mitgliedstaaten, unter anderem aus der Tschechischen Republik, Zypern, Griechenland und dem Vereinigten Königreich zusammen. Darüber hinaus fanden Treffen mit hochrangigen Politikern aus Drittländern statt, darunter aus Japan, der Republik Moldau, Russland, der Türkei und der Ukraine. Bei seinem Vortrag bei der 4. Ministerkonferenz über elektronische Behördendienste in Lissabon, die im Rahmen des portugiesischen Ratsvorsitzes organisiert wurde, eröffnete sich dem Bürgerbeauftragten eine äußerst wertvolle Gelegenheit, sich an wichtige Entscheidungsträger, Fachleute aus dem Privatsektor und interessierte Bürger aus allen Mitgliedstaaten zu wenden. Bei dieser Veranstaltung hielt der Bürgerbeauftragte einen Vortrag vor etwa 500 Zuhörern.



Herr DIAMANDOUROS hält einen Vortrag bei der 4. Ministerkonferenz über elektronische Behördendienste. Lissabon, 21. September 2007.



VERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENKÜNFTE UNTER BETEILIGUNG DER MITARBEITER DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Auch die Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten bemühen sich aktiv darum, die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Im Jahr 2007 hielten sie mehr als 80 Vorträge vor etwa 3 000 Bürgern aus der gesamten EU. Die meisten Besuchergruppen kamen aus Deutschland, gefolgt von Polen und Ungarn. Zu den Zuhörern dieser Vorträge zählten Studierende und Auszubildende, Rechtsanwälte und Richter, Unternehmer und Lobbyisten, Regierungsvertreter und Beamte sowie Mitarbeiter von Ombudseinrichtungen. Zwar bringen diese Vorträge für die Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten einen hohen Arbeitsaufwand mit sich, jedoch sind sie außerordentlich wichtig, um Kontakt mit potenziellen Beschwerdeführern und anderen Bürgern herzustellen und der EU-Verwaltung ein „menschliches Gesicht“ zu verleihen. Daher bemüht sich das Büro des Bürgerbeauftragten, Anfragen von Besuchergruppen, die sich über seine Arbeit informieren möchten, nach Möglichkeit positiv zu beantworten.

6.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN

Der Europäische Bürgerbeauftragte muss dafür Sorge tragen, dass sich Bürger, NRO, Vereinigungen und Unternehmen ihres Rechts bewusst sind, Beschwerde über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe der EU einzureichen. Der Bürgerbeauftragte weiß um die wichtige Rolle, die die Medien bei der Information der Öffentlichkeit, der Bereicherung von Diskussionen und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades seiner Tätigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten spielen. Eine proaktive Medienpolitik ist wesentlicher Bestandteil seiner Tätigkeit und seiner Bemühungen um die Förderung der Wahrung der mit der EU-Gesetzgebung verbundenen Rechte und die Verbesserung der Qualität der Verwaltung.

Die Medienpolitik des Bürgerbeauftragten basiert auf einem zweigleisigen Ansatz: Zum einen versucht er, ein breites europäisches Publikum über Medien wie z. B. Funk, Fernsehen und Zeitungen über seine Arbeit zu informieren. Zum anderen wendet er sich über Fachmedien (z. B. Wirtschafts- oder Verbraucherzeitschriften sowie interne Newsletter von Verbänden, NRO und Interessengruppen) an bestimmte Gruppen potenzieller Beschwerdeführer.

Der Bürgerbeauftragte ist bestrebt, gegenüber Journalisten eine möglichst große Transparenz und Zugänglichkeit herzustellen, um es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, seine Arbeit nachzuverfolgen. Er informiert die Medien über die Einleitung von Untersuchungen, einvernehmliche Lösungen, die von den Organen angenommen wurden, um die Beschwerdeführer zufriedenzustellen, wichtige Empfehlungsentwürfe an die Organe und Entscheidungen über den Abschluss von Fällen. Darüber hinaus unterrichtet er die Medien über seinen Jahresbericht, die jüngsten Statistiken, seine Beiträge zu laufenden öffentlichen Debatten und Initiativen sowie andere den Bürgerbeauftragten betreffende Themen, die für die Öffentlichkeit relevant sind. Obwohl der Bürgerbeauftragte bemüht ist, seine Arbeit so transparent wie möglich zu gestalten, respektiert er die legitimen Bedürfnisse der Beschwerdeführer, die eine vertrauliche Behandlung ihres Falles wünschen.

Der Bürgerbeauftragte versucht, Kontakte zu den europäischen Korrespondenten in Brüssel sowie zu nationalen und regionalen Journalisten in allen EU-Mitgliedstaaten herzustellen. Er unterrichtet die Medien in erster Linie durch Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Hintergrundgespräche und Interviews. Er ist bemüht, seine Botschaften leserfreundlich und einfach zu gestalten, so dass sie für Journalisten von größtmöglichem Nutzen sind.



Herr DIAMANDOUROS bei einem Interview mit Frau Lena MELLIN, EU-Korrespondentin für *Aftonbladet*, die größte schwedische Tageszeitung. Stockholm, 14. Mai 2007.

Zu den wichtigsten Medienaktivitäten des Bürgerbeauftragten im Jahr 2007 zählten die Pressekonferenzen in Brüssel und Straßburg, bei denen er seinen Jahresbericht vorstellte, und die Pressekonferenzen in Berlin, Karlsruhe und Warschau im Rahmen seiner Besuche in diesen Städten. Gemeinsam mit seinem französischen Amtskollegen, Herrn Jean-Paul DELEVOYE, stellte Herr DIAMANDOUROS im Vorfeld des sechsten Seminars der nationalen Bürgerbeauftragten seine Arbeit in Straßburg französischen Journalisten vor. Bei Informationsveranstaltungen für interessierte Journalisten mehrerer Zeitungen und Presseagenturen hatte der Europäische Bürgerbeauftragte ebenfalls Gelegenheit, seine Dienstleistungen für die Bürger zu erläutern. Schließlich gab Herr DIAMANDOUROS Journalisten von Presse, Funk, Fernsehen und elektronischen Medien 2007 in Straßburg, Brüssel und andernorts mehr als 40 Interviews.



Die Berichterstatterin für den Jahresbericht 2006 des Bürgerbeauftragten, Frau Luciana SBARBATI, MdEP, und Herr DIAMANDOUROS sprechen bei einer Pressekonferenz. Straßburg, 24. Oktober 2007.

Im Jahr 2007 gab der Bürgerbeauftragte insgesamt 17 Pressemitteilungen heraus, die an Journalisten und interessierte Kreise in ganz Europa verteilt wurden. Themen dieser Mitteilungen waren unter anderem die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zum Zahlungsverzug, Probleme beim Zugang zu Dokumenten und Informationen, eine Beschwerde betreffend die europäische Arbeitszeitrichtlinie sowie Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem von der Kommission bereitgestellten Informationsmaterial über Fluggastrechte.



6.5 VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte ist bestrebt, ein möglichst breites Publikum zu erreichen, um der Öffentlichkeit sein Bemühen, die Rechenschaftspflicht der EU-Verwaltung einzufordern, nahezubringen. Um wichtige Interessengruppen und die Allgemeinheit über die Tätigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Dienstleistungen, die er für die Bürger und Einwohner der EU erbringen kann, zu informieren, wurde im Jahr 2007 eine Reihe von Veröffentlichungen produziert und an Interessenten verteilt. Sämtliche Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten sind auf seiner Website unter <http://www.ombudsman.europa.eu> verfügbar und können über den EU-Bookshop unter <http://bookshop.europa.eu> kostenlos bestellt werden.

Besonders interessant war im Jahr 2007 die Veröffentlichung eines neuen Infoblatts für Unternehmen und Organisationen, in dem in kurzgefasster Form erklärt wird, was der Bürgerbeauftragte für diese Zielgruppen tun kann. Dieses Infoblatt wurde gemeinsam mit anderen einschlägigen Materialien im Rahmen einer Mailingaktion für potenzielle Beschwerdeführer verteilt. Handelskammern und Anwaltsfirmen in der gesamten EU stellten eine besondere Zielgruppe der Aktion dar, im Zuge derer mehr als 5 000 personalisierte Schreiben versendet wurden. Die Aktion erwies sich als voller Erfolg und zog das ganze Jahr über Anfragen nach Tausenden weiteren Exemplaren der Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten nach sich.

6.6 ONLINE-KOMMUNIKATION

Kommunikation über E-Mail

Seit April 2001 steht auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten ein elektronisches Beschwerdeformular in 12 Sprachen zur Verfügung. Nach der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurde das Formular in weiteren neun Sprachen bereitgestellt. In Vorbereitung auf die nächste Erweiterungsrunde am 1. Januar 2007 wurden im Dezember 2006 auch eine bulgarische und eine rumänische Fassung des Formulars in die Website aufgenommen. Über 58 % der im Jahr 2007 an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden wurden über das Internet eingereicht. Ein Großteil der Beschwerdeführer nutzte hierfür das elektronische Beschwerdeformular.

Im Jahr 2007 gingen unter der zentralen E-Mail-Adresse des Bürgerbeauftragten insgesamt 7 273 Informationersuchen ein. Unter diesen E-Mails waren 3 127 Massen-E-Mails, die von Bürgern zu Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht wurden, sowie 4 146 Einzelsuchen. Die Massen-E-Mails betrafen unter anderem Themen wie die Verlegung eines Hochspannungskabels als Verbindung zwischen dem spanischen und dem französischen Stromnetz sowie die angebliche Entscheidung der Behörden der Autonomen Gemeinschaft Comunidad Valenciana (Spanien), die Ausstrahlung eines katalanischen Fernsehkanals zu unterbinden. Alle diese E-Mails wurden beantwortet, wobei den Bürgern der Stand der Bearbeitung der betreffenden Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten erläutert wurde.

Alle 4 146 Einzelsuchen wurden von zuständigen Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten individuell beantwortet. Im Jahr 2006 waren etwa 3 500 und im Jahr 2005 etwa 3 200 Einzelsuchen eingegangen.

Weiterentwicklung der Website

Die Website des Bürgerbeauftragten wurde im Juli 1998 eingerichtet. Im Jahr 2007 arbeitete der Webentwickler des Europäischen Bürgerbeauftragten weiterhin eng mit den Leitern des Sektors Kommunikation und den technischen Dienststellen des Europäischen Parlaments zusammen, um

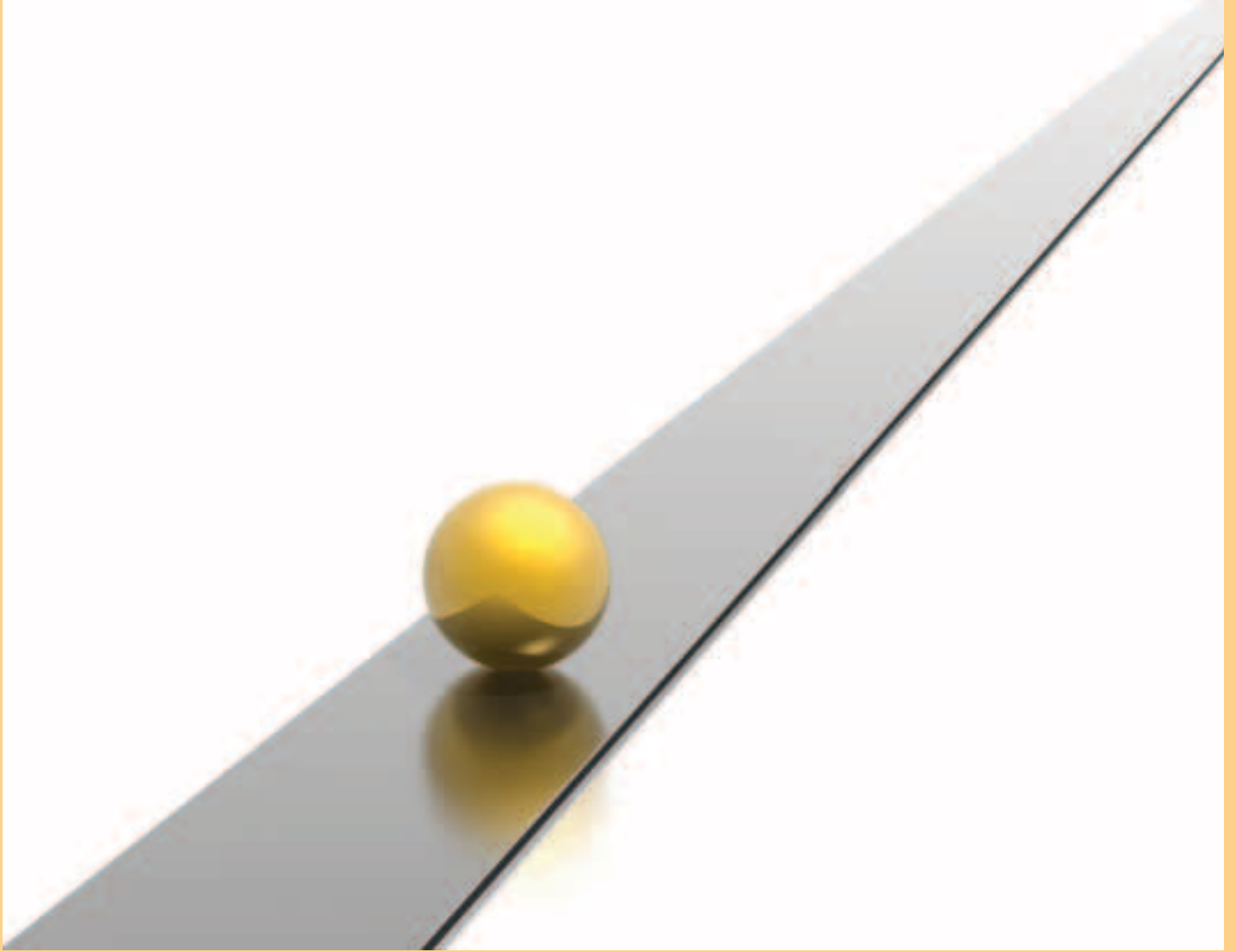


die Umgestaltung der Website des Bürgerbeauftragten in einen modernen, dynamischen, informativen, interaktiven und sich kontinuierlich weiterentwickelnden Dienst für die Bürger vorzubereiten. Die Inbetriebnahme der neuen Website ist für das erste Halbjahr 2008 geplant.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 verzeichnete die Website des Bürgerbeauftragten 449 418 Besucher. Am häufigsten wurden die englischen Seiten aufgerufen, gefolgt von den französischen, spanischen, deutschen und italienischen Seiten. Die meisten Zugriffe wurden aus Italien verzeichnet, gefolgt von Spanien, Schweden, dem Vereinigten Königreich und Deutschland. Die Website des Bürgerbeauftragten enthält einen Bereich mit Links zu den Internetauftritten der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in ganz Europa. Die über 82 000 Aufrufe dieser Linkseiten im Jahr 2007 zeigen deutlich, wie groß der Mehrwert der im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten erbrachten Dienstleistungen für die Bürger ist.

Um sicherzustellen, dass die Website des Europäischen Bürgerbeauftragten eine der meistbesuchten EU-Websites bleibt, nahm das Büro des Bürgerbeauftragten im Jahr 2007 an der Arbeit des interinstitutionellen Internet-Redaktionsausschusses (CEiii) teil.

ANHÄNGE



7

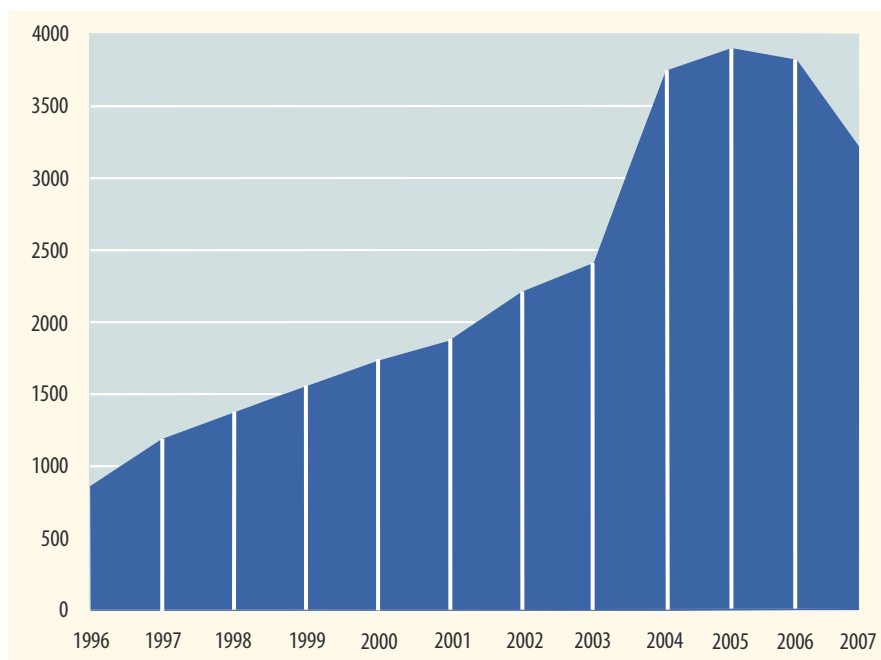


A STATISTIKEN

1 IM JAHR 2007 BEHANDELTE FÄLLE

1.1	GESAMTZAHL DER FÄLLE 2007	3 760
	– Bis 31.12.2006 nicht abgeschlossene Untersuchungen.....	332 ¹
	– Beschwerden, über deren Zulässigkeit bis 31.12.2006 noch nicht entschieden war.....	211
	– 2007 eingegangene Beschwerden	3 211
	– Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative	6

Zahl der Beschwerden von 1996 bis 2007



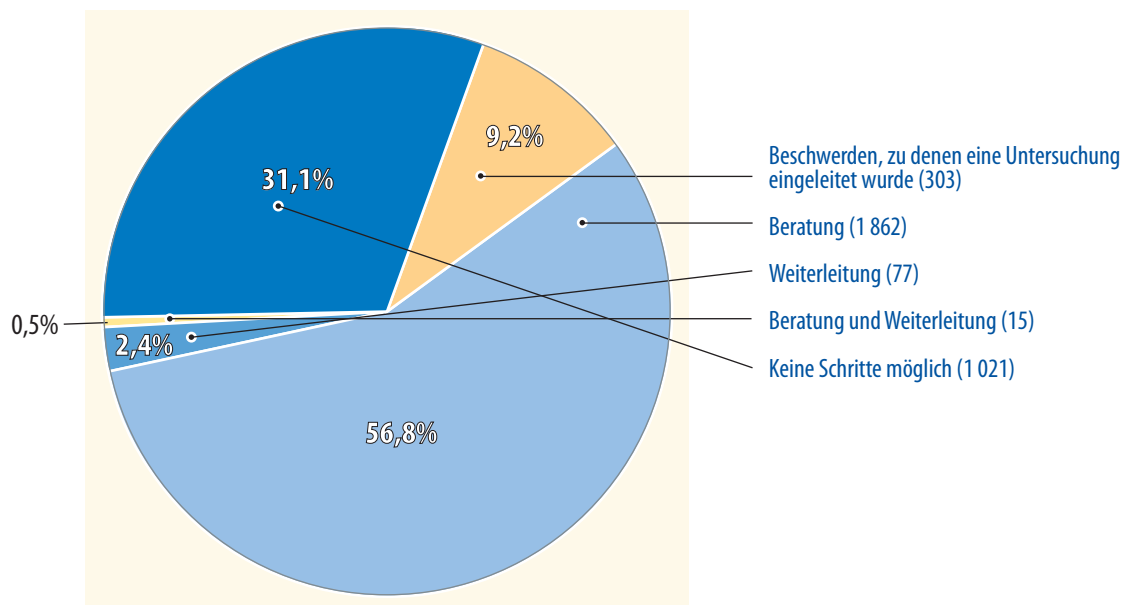
1.2 PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT/UNZULÄSSIGKEIT ABGESCHLOSSEN..... 95 %

¹ Davon 9 Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative und 323 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden.

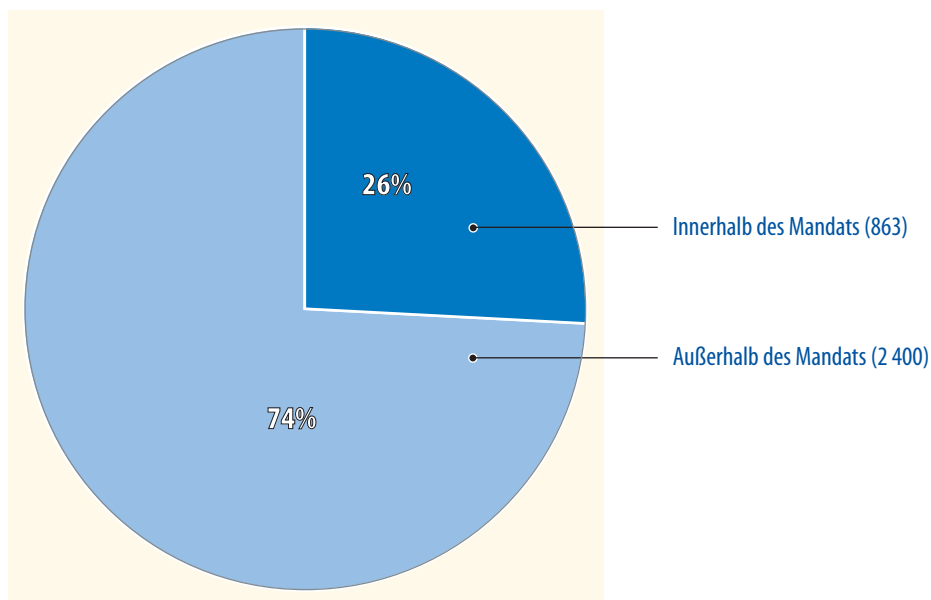


1.3 KLASSIFIZIERUNG DER BESCHWERDEN

Nach Art der vom Europäischen Bürgerbeauftragten im Interesse des Beschwerdeführers eingeleiteten Maßnahmen

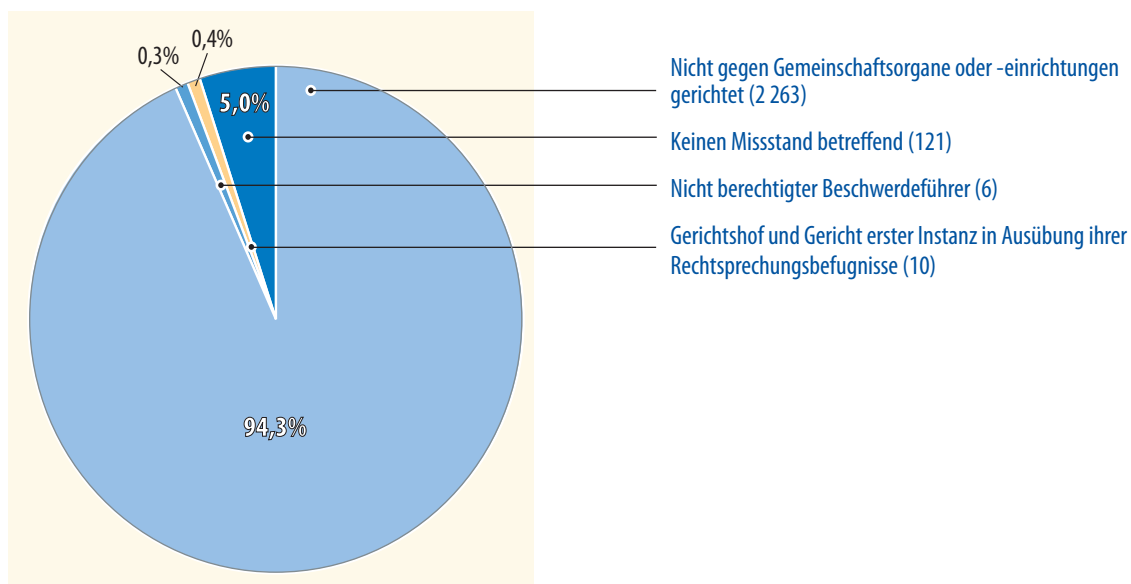


Im Hinblick auf das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten



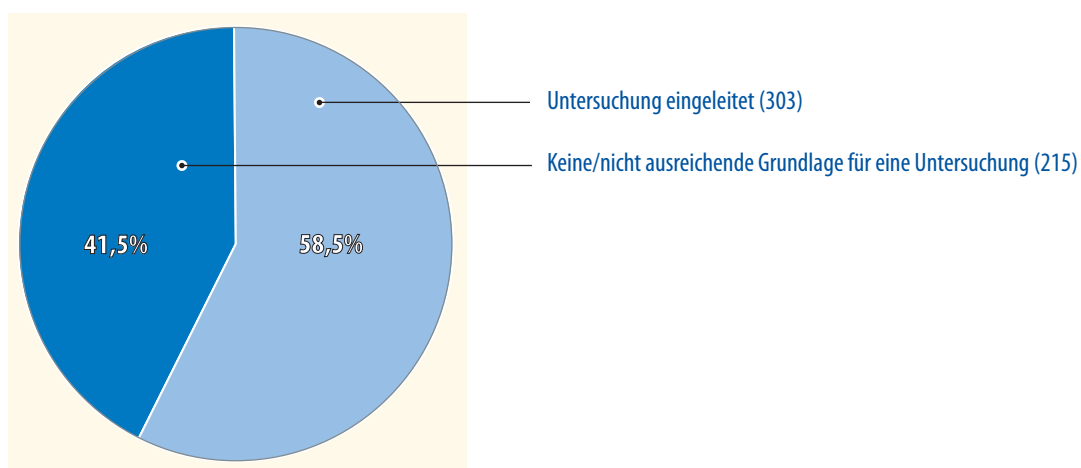


Ausserhalb des Mandats

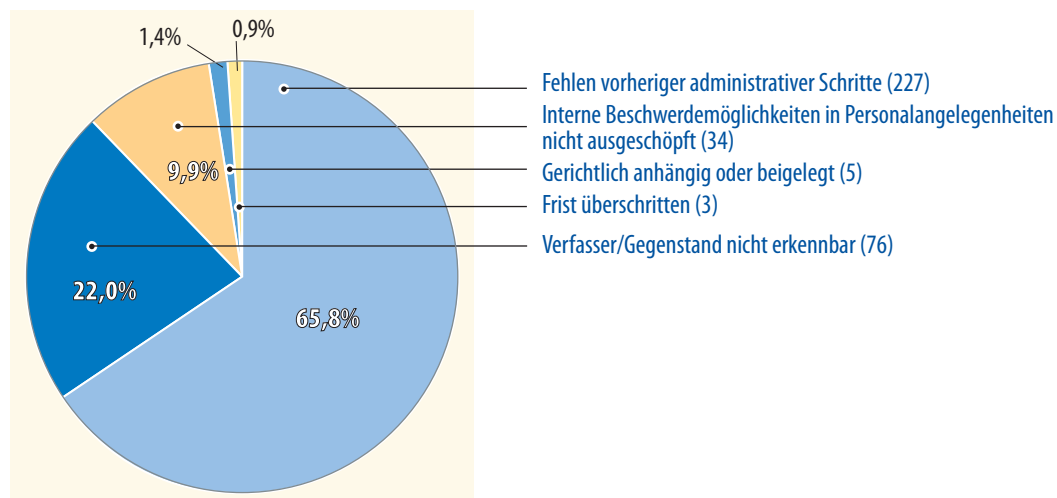


Innerhalb des Mandats

Zulässige Beschwerden



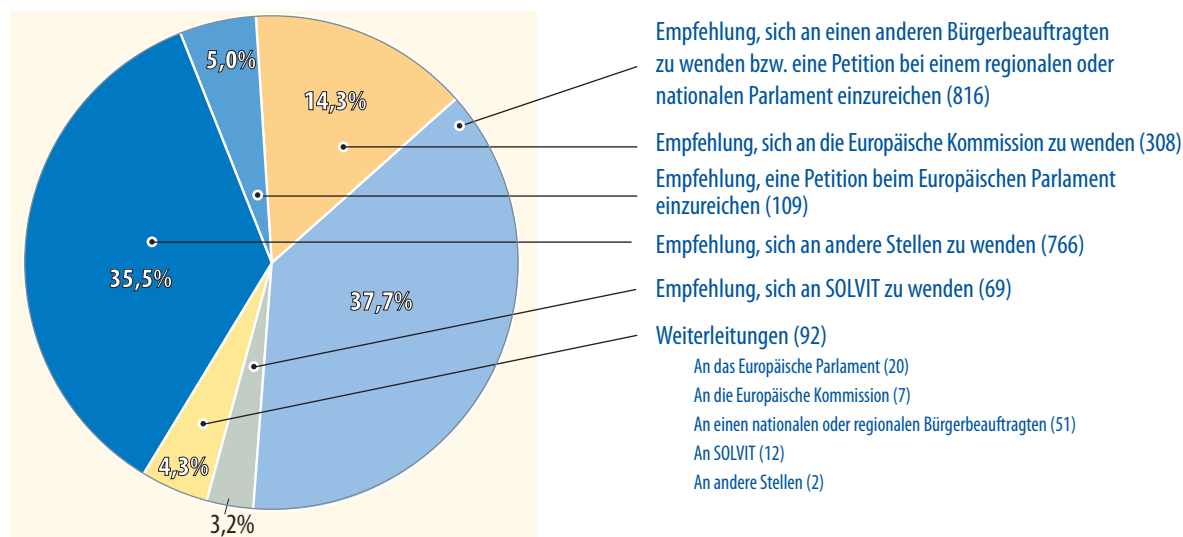
Unzulässige Beschwerden





2 WEITERLEITUNG/VERWEISUNG UND BERATUNG

(In manchen Fällen sind auch mehrere Beratungen möglich.)

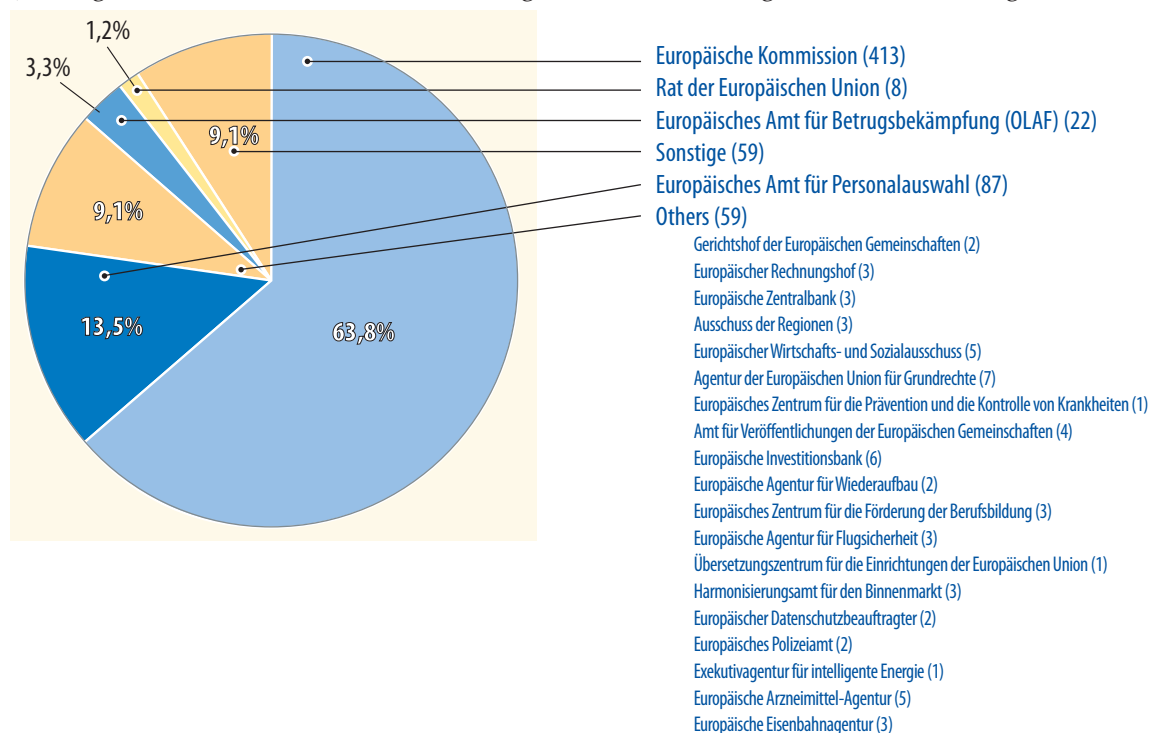


3 UNTERSUCHUNGEN IM JAHR 2007..... 641

2007 befasste sich der Europäische Bürgerbeauftragte mit 641 Untersuchungen, darunter 309 Untersuchungen, die im Jahr 2007 eingeleitet wurden (6 davon aus eigener Initiative), und 332 Untersuchungen, die am 31.12.2006 noch nicht abgeschlossen waren (darunter 9 aus eigener Initiative).

3.1 VON UNTERSUCHUNGEN BETROFFENE ORGANE UND EINRICHTUNGEN

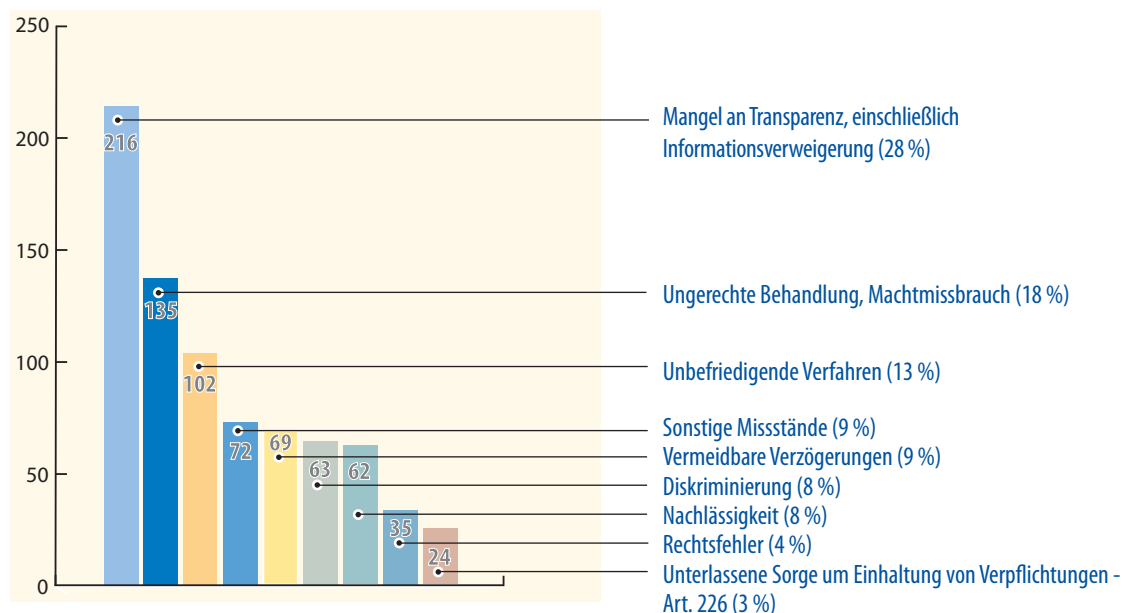
(In einigen Fällen sind von der Untersuchung zwei oder mehr Organe bzw. Einrichtungen betroffen.)





3.2 ART DER MUTMASSLICHEN MISSTÄNDE

(In einigen Fällen werden zwei oder mehr Arten von Misständen geltend gemacht.)

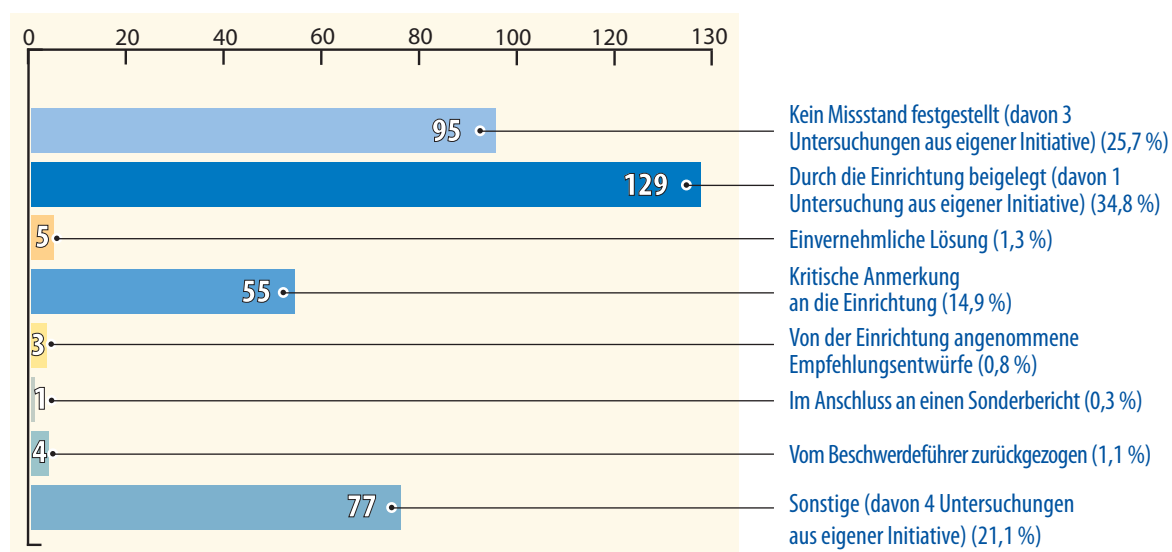


3.3 VORSCHLÄGE FÜR EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN, EMPFEHLUNGSENTWÜRFE UND SONDERBERICHTE 2007

– Vorschläge für einvernehmliche Lösungen.....	30
– Empfehlungsentwürfe	8
– Sonderbericht	1

3.4 ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN..... 348²

(Eine Untersuchung wurde aus einem oder mehreren der folgenden Gründe abgeschlossen.)





4 HERKUNFT DER 2007 REGISTRIERTEN BESCHWERDEN

4.1 URSPRUNG DER BESCHWERDEN

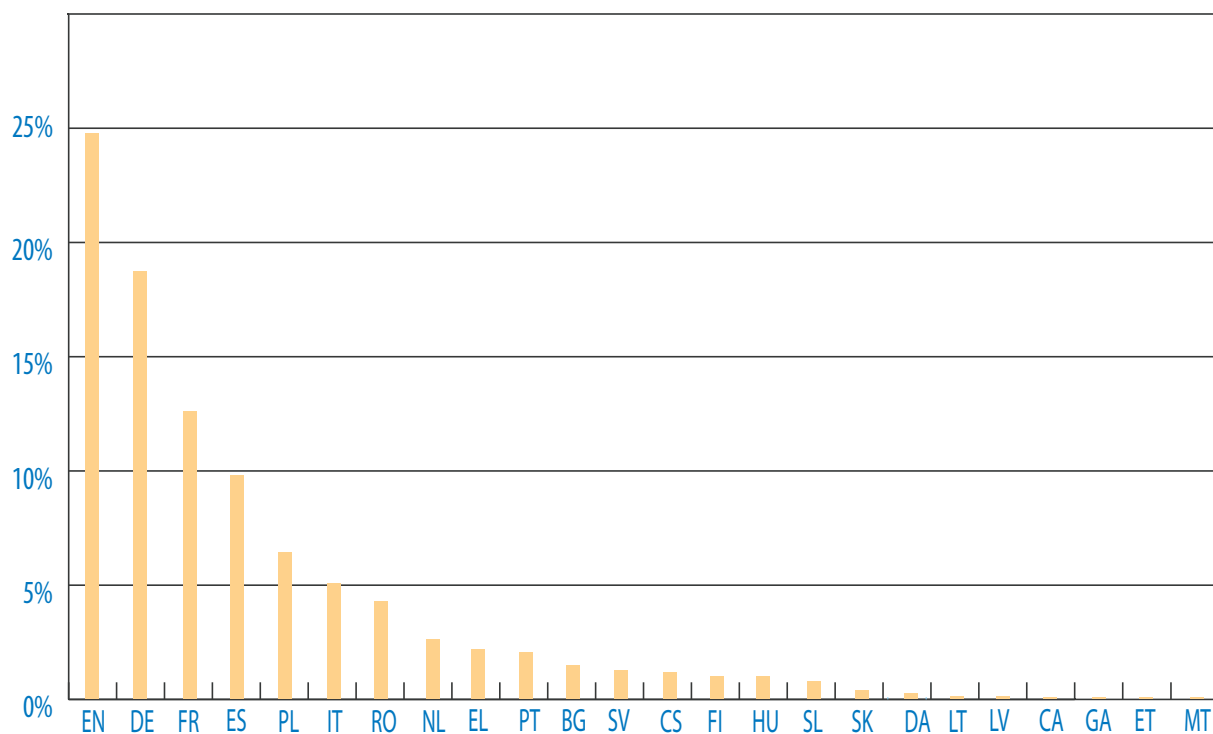


Unternehmen und Vereinigungen
4,8 % (155)



Einzelne Bürger
95,2 % (3 056)

4.2 AUFTEILUNG DER BESCHWERDEN NACH SPRACHEN





4.3

GEOGRAFISCHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN

	Land	Anzahl der Beschwerden	% der Beschwerden	% der EU-Bevölkerung	Kennzahl ¹
	Luxemburg	44	1,4	0,1	13,6
	Malta	26	0,8	0,1	10,0
	Zypern	46	1,4	0,2	8,9
	Slowenien	39	1,2	0,4	3,0
	Belgien	182	5,7	2,1	2,6
	Bulgarien	91	2,8	1,6	1,8
	Finnland	62	1,9	1,1	1,8
	Irland	43	1,3	0,9	1,5
	Griechenland	106	3,3	2,3	1,5
	Österreich	75	2,3	1,7	1,4
	Portugal	91	2,8	2,1	1,3
	Spanien	351	10,9	9,0	1,2
	Rumänien	162	5,0	4,4	1,2
	Schweden	61	1,9	1,8	1,0
	Ungarn	67	2,1	2,0	1,0
	Deutschland	507	15,8	16,6	1,0
	Tschechische Republik	59	1,8	2,1	0,9
	Polen	214	6,7	7,7	0,9
	Slowakei	27	0,8	1,1	0,8
	Niederlande	74	2,3	3,3	0,7
	Frankreich	251	7,8	12,8	0,6
	Litauen	12	0,4	0,7	0,5
	Lettland	8	0,2	0,5	0,5
	Dänemark	18	0,6	1,1	0,5
	Italien	182	5,7	11,9	0,5
	Estland	4	0,1	0,3	0,5
	Vereinigtes Königreich	156	4,9	12,3	0,4
	Sonstige	200	6,2		
	Unbekannt	53	1,7		

¹ Zur Errechnung dieser Kennzahl wurde der prozentuale Anteil der Beschwerden durch den prozentualen Anteil der Bevölkerung dividiert. Ist sie größer als 1, werden aus dem betreffenden Land mehr Beschwerden an den Bürgerbeauftragten gerichtet, als nach der Bevölkerungsgröße zu erwarten wäre. Alle Prozentangaben in der vorstehenden Tabelle wurden auf eine Dezimalstelle gerundet.



B DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Ein unabhängiger Haushaltsplan

Seit dem 1. Januar 2000 ist der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ein unabhängiger Einzelplan (derzeit Einzelplan VIII)¹ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

Struktur des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan des Europäischen Bürgerbeauftragten ist in drei Titel unterteilt. Titel 1 enthält Gehälter, Vergütungen und sonstige Ausgaben für das Personal. Titel 2 deckt Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben ab. Titel 3 schließlich umfasst Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Bürgerbeauftragten.

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Um eine unnötige Doppelbesetzung von Verwaltungskräften und technischem Personal zu vermeiden, werden einige der vom Bürgerbeauftragten benötigten technischen Dienstleistungen durch bzw. über das Europäische Parlament bereitgestellt. Dank der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament waren erhebliche Einsparungen im Gemeinschaftshaushaltsplan möglich. Die derzeit gültige Kooperationsvereinbarung wurde am 15. März 2006 vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Europäischen Bürgerbeauftragten unterzeichnet und trat im April 2006 in Kraft. Ihr Ziel ist die Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit mit dem Parlament in allen Bereichen, in denen beträchtliche Rationalisierungseffekte und Einsparungen an Haushaltsmitteln möglich sind. Demzufolge wird das Europäische Parlament weiterhin in zahlreichen Bereichen Leistungen für den Bürgerbeauftragten erbringen, darunter im Zusammenhang mit Gebäuden, Informationstechnologie, Kommunikation, medizinischen Diensten, Aus- und Weiterbildung sowie Übersetzungs- und Dolmetschleistungen. Die derzeit gültige Vereinbarung ermöglicht eine klare Preispolitik des Parlaments. Die Leistungen werden auf der Grundlage einer fairen, transparenten und angemessenen Kostenschätzung abgerechnet. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für Buchprüfung und Buchhaltung, für die Pauschalbeträge bezahlt werden. Diese Regelung trägt auch der Unabhängigkeit der Personalverwaltung und Haushaltsführung des Bürgerbeauftragten Rechnung.

Die Haushaltspläne 2007 und 2008

Die unten stehende Tabelle zeigt den in drei Rubriken unterteilten Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten, die Verwendung der Haushaltsmittel im Jahr 2007, die Veränderung des Haushaltsplans zwischen 2007 und 2008 sowie die Zahl der im Stellenplan des Bürgerbeauftragten ausgewiesenen Stellen.

(EUR)

Titel	Rubrik	2007		2008
		Veranschlagte Mittel	Mittelbindungen	Veranschlagte Mittel
1	Ausgaben für das Personal des Organs	6 150 300	5 950 031	6 436 000
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben	1 251 500	1 309 867	1 345 000
3	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs	751 000	729 586	724 770
Gesamtausgaben		8 152 800	7 989 484	8 505 770
Zahl der Stellen		57		57

¹ Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. 1999 L 326, S. 1.



C PERSONAL

Bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit in 23 Amtssprachen und der Aufklärung der Bürger und Einwohner der EU über ihr Beschwerderecht wird der Bürgerbeauftragte von hoch qualifizierten, mehrsprachigen Mitarbeitern unterstützt. Dieser Anhang enthält eine vollständige Aufstellung der Mitarbeiter des Jahres 2007, einschließlich ihrer Stellenbezeichnungen und Kontaktangaben, sowie eine Beschreibung der von den einzelnen Abteilungen und Sektoren des Büros wahrgenommenen Aufgaben. Abschließend folgt ein kurzer Überblick über die Personalversammlungen des Jahres 2007.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Europäischer Bürgerbeauftragter

P. Nikiforos DIAMANDOUROS wurde am 25. Juni 1942 in Athen (Griechenland) geboren. Er wurde am 15. Januar 2003 zum Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt und trat sein Amt am 1. April 2003 an. Am 11. Januar 2005 wurde er für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt.

Von 1998 bis 2003 war er als erster nationaler Bürgerbeauftragter Griechenlands tätig. Seit 1993 ist er außerdem Professor für vergleichende Politik an der Fakultät für Politikwissenschaft und öffentliche Verwaltung der Universität Athen (derzeit beurlaubt). Zwischen 1995 und 1998 war er als Direktor und Vorsitzender des Griechischen Nationalen Zentrums für Sozialforschung (EKKE) tätig.

Er erhielt seinen B. A. in Politikwissenschaft von der *Indiana University* (1963) und seinen M. A. (1965), seinen M. Phil. (1969) und seinen Dokortitel (Ph. D., 1972) im selben Fachbereich von der *Columbia University* (USA). Bevor er 1988 der Fakultät der Universität Athen beitrug, hatte er Lehr- und Forschungsaufträge sowohl an der *State University of New York* als auch an der *Columbia University* (1973-1978). Von 1980 bis 1983 war er Direktor für Entwicklung am *Athens College* in Athen (Griechenland). Zwischen 1983 und 1988 arbeitete er als Programmdirektor für Westeuropa, den Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika beim Sozialwissenschaftlichen Forschungsrat (*Social Science Research Council*) in New York. Von 1988 bis 1991 war er Direktor des griechischen Instituts für Internationale und Strategische Studien in Athen, eines politikorientierten Think-Tank, der durch gemeinsame Finanzierung der Ford- und der MacArthur-Stiftung eingerichtet wurde. Im Jahr 1997 wurde Herr DIAMANDOUROS als Gastprofessor für Politikwissenschaften an das Juan-March-Zentrum für Fortgeschrittene Studien in den Sozialwissenschaften in Madrid berufen.

Er war Präsident der Griechischen Vereinigung für Politikwissenschaften (1992-1998) und der Vereinigung Moderner Griechischer Studien in den Vereinigten Staaten (1985-1988). Von 1999 bis 2003 war er Mitglied der Griechischen Nationalen Menschenrechtskommission und gehörte von 2000 bis 2003 dem Nationalen Rat für Verwaltungsreform in Griechenland an. Von 1988 bis 1995 war er gemeinsamer Vorsitzender der Unterabteilung zu Südosteuropa im Sozialwissenschaftlichen Forschungsrat in New York, dessen Tätigkeit durch einen Zuschuss der Volkswagenstiftung finanziert wird. Er ist außerdem Mitherausgeber der Reihe über das Neue Südeuropa, die mit Forschungszuschüssen des *Fulbright Endowment Funds* sowie des *National Endowment for the Humanities* unterstützt wird.

Er veröffentlichte zahlreiche Schriften zur Politik und Geschichte Griechenlands, Südeuropas und Südosteuropas, speziell zu den Themenkomplexen Demokratisierung, Staaten- und Nationenbildung sowie zum Verhältnis zwischen Kultur und Politik.



SEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Das Sekretariat des Europäischen Bürgerbeauftragten ist für die Führung des persönlichen Büros des Bürgerbeauftragten verantwortlich. Es organisiert seine Termine, koordiniert die eingehende und ausgehende Korrespondenz, berät zu Beziehungen mit den anderen EU-Organen und -Einrichtungen, befasst sich mit protokollarischen Aspekten der Arbeit des Bürgerbeauftragten und übernimmt allgemeine Sekretariatsaufgaben.

Nicholas CATEPHORES

Assistent des Europäischen Bürgerbeauftragten

Tel. +33 3 88 17 23 83

Kelly KOUNDOURI

Sekretärin des Europäischen Bürgerbeauftragten

Tel. +33 3 88 17 25 28

GENERALSEKRETÄR

Der Generalsekretär unterstützt und berät den Bürgerbeauftragten bei der Bearbeitung von Beschwerden und Untersuchungen. Er koordiniert die Beziehungen zwischen dem Büro des Bürgerbeauftragten und den anderen europäischen Organen und spielt eine entscheidende Rolle bei der Vertiefung der Beziehungen zu Ombudseinrichtungen in ganz Europa und der Herstellung der Kontakte zu den europäischen Bürgern. Er berät den Bürgerbeauftragten mit Blick auf Struktur und Verwaltung des Büros, die Planung seiner Tätigkeiten und die Überwachung seiner Arbeit und Leistung. Darüber hinaus trägt er für die allgemeine Koordinierung Sorge.

Nach seiner Berufung zum Generalsekretär am 1. August 2006 hat Herr Ian HARDEN bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens für einen neuen Leiter der Rechtsabteilung die Funktion des Leiters der Rechtsabteilung bis zum 30. Juni 2007 weiter wahrgenommen.

Ian HARDEN

Generalsekretär

Tel. +33 3 88 17 23 84

Ian HARDEN wurde am 22. März 1954 in Norwich (England) geboren. Er studierte Recht am Churchill College, Cambridge, und erwarb dort 1975 den B. A.-Abschluss. Das Examen bestand er mit Auszeichnung. 1976 erwarb er den LLB-Abschluss (Bachelor of Laws). Danach war er an der Juristischen Fakultät der Universität Sheffield tätig, wo er von 1976 bis 1990 als Dozent, von 1990 bis 1993 als Senior Lecturer, von 1993 bis 1995 als Reader und ab 1995 als Professor für öffentliches Recht tätig war. Im Jahr 1996 nahm er seine Tätigkeit als Hauptrechtsberater im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten auf. Von 1997 bis 1999 war er dort als Sekretariatsleiter und von 2000 an als Leiter der Rechtsabteilung beschäftigt. Am 1. August 2006 wurde er zum Generalsekretär im Büro des Bürgerbeauftragten benannt. Er ist Autor und Koautor zahlreicher Publikationen zum EU-Recht und öffentlichen Recht, darunter „The Contracting State“ (Buckingham: Open University Press, 1992); „Flexible Integration: towards a more effective and democratic Europe“ (London CEPR, 1995) und „European Economic and Monetary Union: the Institutional Framework“ (Kluwer Law International, 1997). Ian Harden ist Mitglied der *Association française de droit constitutionnel* und der *Study of Parliament Group* im Vereinigten Königreich sowie Ehrenprofessor an der Universität Sheffield.

Murielle RICHARDSON

Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung (bis 30.6.2007)

Assistentin des Generalsekretärs (seit 1.7.2007)

Tel. +33 3 88 17 23 88



RECHTSABTEILUNG

Der Rechtsabteilung gehören vorwiegend Juristen an, die die an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden analysieren und unter der Aufsicht des Leiters der Abteilung und der vier Rechtsteamleiter Untersuchungen durchführen. Der Leiter der Rechtsabteilung berät außerdem den Bürgerbeauftragten zur rechtlichen Strategie und zur Führung der Einrichtung und leitet die Rechtsabteilung. Die Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung gewährleistet das Funktionieren der internen Qualitätskontroll- und Managementinformationssysteme und koordiniert den Beitrag der Abteilung zum Jahresbericht. Darüber hinaus überwacht sie das Sekretariat für die Bearbeitung der Beschwerden.

Im Jahr 2007 gehörten der Abteilung insgesamt 23 Mitarbeiter an: der Leiter der Rechtsabteilung, sieben Hauptrechtsberater, von denen vier die Funktion von Rechtsteamleitern wahrnehmen, zwölf Juristen, ein Jurist-Übersetzer, eine juristische Mitarbeiterin und die Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung. Im Berichtsjahr betreute die Rechtsabteilung 16 Praktikanten.

Am 1. Juli 2007 wurde Herr João SANT'ANNA nach einem allgemeinen Auswahlverfahren zum Leiter der Rechtsabteilung berufen. Herr SANT'ANNA begann seine Tätigkeit im Büro des Bürgerbeauftragten im Jahr 2000 als Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen und nimmt die Funktion des Leiters dieser Abteilung weiterhin kommissarisch wahr.

João SANT'ANNA

Leiter der Rechtsabteilung (seit 1.7.2007)

Tel. +33 3 88 17 53 46

João SANT'ANNA wurde am 3. Mai 1957 in Setúbal (Portugal) geboren. Von 1975 bis 1980 studierte er Recht an der Universität Lissabon und wurde 1981 in Lissabon als Anwalt zugelassen. Zwischen 1980 und 1982 war er als Anwalt in der Abteilung Recht und Verwaltung des portugiesischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten für die Region Lissabon tätig. Von 1982 bis 1984 führte er seine juristischen Studien auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums an der Ludwig-Maximilians-Universität und am Max-Planck-Institut in München fort. Nach der Rückkehr nach Portugal im Jahr 1984 wurde er zum Leiter der Abteilung Recht und Verwaltung des portugiesischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten für die Region Lissabon ernannt. Im Jahr 1986 wurde er Beamter des Europäischen Parlaments und arbeitete für die Generaldirektionen Information und Öffentlichkeitsarbeit, Wissenschaft, Personal sowie Finanzen und schließlich für den Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments. Im Jahr 2000 wurde er Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten. Am 1. Juli 2007 wurde er zum Leiter der Rechtsabteilung berufen.

Nelius CAREY

Jurist-Übersetzer

Tel. +33 3 88 17 25 63

Isabelle FOUCAUD

*Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung
(seit 1.7.2007)*

Tel. +33 3 88 17 23 91



JURISTEN

Die Juristen befassen sich mit Beschwerden, die in jeder der 23 Vertragssprachen der Europäischen Union an den Bürgerbeauftragten gerichtet werden können. Außerdem schlagen sie Untersuchungen aus eigener Initiative vor und führen diese durch, antworten auf Auskunftersuchen der Bürger, unterstützen den Bürgerbeauftragten in rechtlichen Angelegenheiten, beraten ihn zu den Rechtsverfahren, Entwicklungen und Traditionen der Mitgliedstaaten, denen sie angehören, und vertreten den Bürgerbeauftragten bei bestimmten öffentlichen Veranstaltungen.

Ioannis DIMITRAKOPOULOS

Rechtsteamleiter

Hauptrechtsberater

Tel. +33 3 88 17 37 68

Sabina BALAŽIČ

Juristin (bis 30.9.2007)

Peter BONNOR

Jurist

Tel. +33 3 88 17 25 41

Daniel KOBLENCZ

Jurist

Tel. +32 2 284 38 31

Gerhard GRILL

Rechtsteamleiter

Hauptrechtsberater

Tel. +33 3 88 17 24 23

Violetta DIMOVA

Juristin (seit 1.2.2007)

Tel. +33 3 88 17 25 63

Bernhard HOFSTÖTTER

Jurist (seit 1.9.2007)

Tel. +33 3 88 17 81 05

Marta HIRSCH-ZIEMBIŃSKA

Rechtsteamleiterin

Hauptrechtsberaterin

Tel. +33 3 88 17 27 46

Benita BROMS

Leiterin der Außenstelle Brüssel

Hauptrechtsberaterin

Tel. +32 2 284 25 43

Juliano FRANCO

Jurist

Tel. +33 3 88 17 21 51

Tina NILSSON

Juristin

Tel. +32 2 284 14 17

Tea SEVÓN

Juristin (seit 1.10.2007)

Tel. +32 2 284 21 80

Wiebke PANKAUKE

Juristin

Tel. +33 3 88 17 24 02

Olivier VERHEECKE

Hauptrechtsberater

Tel. +32 2 284 20 03

Raluca TRASCA

Juristin (seit 16.4.2007)

Tel. +33 3 88 17 31 08

Branislav URBANIČ

Jurist

Tel. +33 3 88 17 27 14



Fergal Ó REGAN

*Rechtsteamleiter
Hauptrechtsberater*

Tel. +33 3 88 17 67 84

Elodie BELFY

Juristische Mitarbeiterin

Tel. +32 2 284 39 01

Marjorie FUCHS

Juristin

Tel. +33 3 88 17 40 78

José MARTÍNEZ ARAGÓN

Hauptrechtsberater

Tel. +33 3 88 17 24 01

Beatriz MENÉNDEZ ALLER

Juristin (bis 15.11.2007)

Ida PALUMBO

Juristin

Tel. +33 3 88 17 23 85

PRAKTIKANTEN

Marta ARIAS DIAZ

(bis 31.8.2007)

Elsa BERNARD

(bis 30.4.2007)

Clelia CASALINO

(seit 15.2.2007)

Caroline DIETZEL

(seit 1.9.2007)

Ramin FARINPOUR

(bis 31.8.2007)

Tobias JAMES

(seit 1.9.2007)

Farah JERAJ

(bis 31.7.2007)

Tomasz KODRZYCKI

(seit 1.9.2007)

Beata KULPACZYNSKA

(bis 31.8.2007)

Angela LINDBERG

(seit 1.9.2007)

Samir MOHAMED GHARBAOUI

(seit 1.9.2007)

Christopher MILNES

(seit 1.9.2007)

Zvi RAMAN

(bis 31.8.2007)

Louise RICHARD

(seit 1.9.2007)

Giorgio RIZZELLO

(bis 9.2.2007)

Brigita SABALIAUSKAITE

(bis 31.8.2007)

Axel SCHNEIDER

(bis 31.7.2007)

Elena TZOULIA

(seit 1.3.2007)



ABTEILUNG VERWALTUNG UND FINANZEN

Die Abteilung Verwaltung und Finanzen ist für alle Arbeiten im Büro des Bürgerbeauftragten verantwortlich, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung der Beschwerden und der Durchführung von Untersuchungen stehen. Sie ist in drei Sektoren untergliedert: Sektor Verwaltung, Sektor Finanzen und Sektor Kommunikation. Der Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen koordiniert die gesamte Arbeit der Abteilung. In dieser Funktion ist er für die allgemeine Organisation und Tätigkeit des Büros sowie für dessen Personalpolitik verantwortlich, macht Vorschläge für die haushaltspolitische und finanzielle Strategie der Einrichtung, überwacht deren Umsetzung und vertritt den Bürgerbeauftragten in einer Reihe interinstitutioneller Foren. Im Jahr 2007 waren in der Abteilung Verwaltung und Finanzen insgesamt 34 Mitarbeiter tätig.

João SANT'ANNA

Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen (ad interim)

Tel. +33 3 88 17 53 46

SEKRETARIAT FÜR DIE BEARBEITUNG DER BESCHWERDEN

Das Sekretariat für die Bearbeitung der Beschwerden ist für die Registrierung, Verteilung und Weiterbearbeitung der an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden verantwortlich. Das Sekretariat stellt sicher, dass alle Beschwerden in eine Datenbank eingetragen werden, ihr Eingang bestätigt wird und sie der Rechtsabteilung übergeben werden. Es ist für die Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz im Zusammenhang mit Beschwerden verantwortlich, gewährleistet, dass die Beschwerdedatensätze in den Datenbanken während der Untersuchung der Beschwerde ständig aktualisiert werden, überwacht die Einhaltung von Fristen, erstellt Statistiken und verwaltet Unterlagen im Zusammenhang mit Beschwerden. Es wird von der Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung beaufsichtigt.

Séverine BEYER

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 23 93

Isabelle LECESTRE

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 24 29

Bruno BISMARQUE-ALCÂNTARA

Sekretär

Tel. +33 3 88 17 20 91

Oualiba MAKHLOUFIA

Sekretärin

Tel. +33 3 88 16.40.71

Evelyne BOUTTEFROY

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 24 13

Ana MORAIS GASPAR

Sekretärin (seit 1.10.2007)

Tel. +33 3 88 16 63 10

Elaine DRAGO

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 33 31

Christelle THEROUSE

Sekretärin (seit 16.7.2007)

Tel. +33 3 88 16 40 71

Véronique FOREAU

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 34 99

Caroline ZINCK

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 40 51



SEKTOR VERWALTUNG

Die Aufgaben des Sektors Verwaltung sind sehr vielfältig. Sie beinhalten die Einstellung und Führung des Personals, die Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz, die Telefonzentrale, die Büroinfrastruktur, die Koordination der Übersetzung von Unterlagen, die Organisation und Verwaltung der Bibliothek juristischer Nachschlagewerke und die Umsetzung der Dokumentations- und Archivierungsgrundsätze der Einrichtung. Dieser Sektor ist außerdem für die konzeptionelle Arbeit im Bereich der Informationstechnik und für alle diesbezüglichen Belange des Büros verantwortlich, wobei es hier eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament gibt.

Alessandro DEL BON

Leiter des Sektors

Tel. +33 3 88 17 23 82

Christophe BAUER

Verwaltungshilfskraft, Chauffeur

Tel. +33 3 88 17 67 80

Cindy DE CARVALHO-GIANNAKIS

Verwaltungshilfskraft

Tel. +32 2 284 63 93

Rachel DOELL

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 23 98

Massimo EZZY

Informatiker

Tel. + 33 3 88 17 28 67

Giovanna FRAGAPANE

Sekretärin (seit 17.9.2007)

Tel. +33 3 88 17 29 62

Isgouhi KRIKORIAN

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 25 40

Gaël LAMBERT

Informatiker

Tel. +33 3 88 17 23 99

Juan Manuel MALLEA

Sekretär

Tel. +33 3 88 17 23 01

Stéphanie MARAJ

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 23 13

Charles MEBS

Sekretär

Tel. +33 3 88 17 70 93

Ana MORAIS GASPAR

Sekretärin (bis 30.5.2007)

Emese WALTZ

Sekretärin (bis 16.9.2007)

Félicia VOLTZENLOGEL

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 23 94



SEKTOR FINANZEN

Der Sektor Finanzen ist dafür zuständig sicherzustellen, dass das Büro des Bürgerbeauftragten die geltenden Finanzvorschriften einhält, durch die ein wirtschaftlicher, effizienter und angemessener Einsatz der Haushaltsmittel gewährleistet wird. Diese Verantwortlichkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass der Europäische Bürgerbeauftragte über einen unabhängigen Haushaltsplan verfügt. Vier Finanzbeauftragte erstellen unter Leitung eines bevollmächtigten Anweisungsbefugten den Haushaltsplan und sind für dessen Ausführung verantwortlich.

Loïc JULIEN

Leiter des Sektors

Tel. +33 3 88 17 67 79

Jean-Pierre FEROMONT

Finanzbeauftragter

Tel. +32 2 284 38 97

Giovanna FRAGAPANE

Finanzbeauftragte (bis 16.9.2007)

Véronique VANDAELE

Finanzbeauftragte

Tel. +32 2 284 23 00

Christophe WALRAVENS

Finanzbeauftragter

Tel. +33 3 88 17 24 03

Emese WALTZ

Finanzbeauftragte (seit 17.9.2007)

Tel. + 33 3 88 16 40 95

SEKTOR KOMMUNIKATION

Der Sektor Kommunikation unterstützt den Bürgerbeauftragten dabei, Kontakt zu den Bürgern herzustellen und sie über ihre sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte zu informieren. Auf diese Weise spielt der Sektor eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung des Verhältnisses und der Festigung des Vertrauens zwischen den Bürgern einerseits und Europa sowie seinen Organen und Einrichtungen andererseits.

Zu den Aufgaben des Sektors gehören die Pflege und Förderung der Beziehungen zu den Medien, die Erarbeitung und Produktion der Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten, die Pflege seiner Website, die Organisation von Informationsbesuchen und Veranstaltungen des Bürgerbeauftragten und die Koordinierung der Beziehungen innerhalb des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten.

Rosita AGNEW

Co-Leiterin des Sektors

Tel. +32 2 284 25 42

Marc AMIR-TAHMASSEB

Webentwickler

Tel. +33 3 88 17 44 10

Raffaella DALLATANA

Sekretärin (von 18.6.2007 bis 17.11.2007)

Gundi GADESMANN

Pressebeauftragte

Tel. +32 2 284 26 09

Ben HAGARD

Co-Leiter des Sektors

Tel. +33 3 88 17 24 24

Annika ÖSTERBERG

Publikationsbeauftragte

Tel. +33 3 88 17 49 36

Dace PICOT-STIEBRINA

Kommunikationsbeauftragte

Tel. +33 3 88 17 40 80

Gabrielle SHERIDAN

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 24 08



Der Europäische Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter.

MITARBEITERVERSAMMLUNGEN

Um eine größtmögliche Effizienz und Wirksamkeit der Verfahren im Amt zu gewährleisten, für einen reibungslosen Informationsfluss zwischen den Mitarbeitern zu sorgen und die Mitarbeiter über die Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung zu informieren, veranstaltet der Bürgerbeauftragte regelmäßige Personalversammlungen. Bei diesen Versammlungen gibt der Bürgerbeauftragte in der Regel einen Überblick über seine jüngsten und anstehenden Tätigkeiten und stellt den Mitarbeitern die sie betreffenden verwaltungstechnischen, rechtlichen und politischen Entwicklungen vor.

Gemäß der Strategie des Bürgerbeauftragten für die berufliche Weiterbildung seiner Mitarbeiter werden häufig externe Redner zu diesen Veranstaltungen eingeladen. Im Jahr 2007 kamen der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, Herr Paul J. MAHONEY, und der Europäische Datenschutzbeauftragte, Herr Peter HUSTINX, nach Straßburg und stellten ihre Arbeit den Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten vor.



Der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU, Herr Paul J. MAHONEY, hält einen Vortrag vor den Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten. Straßburg, 30. März 2007.



Der Europäische Datenschutzbeauftragte, Herr Peter HUSTINX, hält einen Vortrag vor den Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten. Straßburg, 7. Dezember 2007.



D VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN

1 NACH FALLNUMMER

2003

OI/3/2003/JMA.....	100
--------------------	-----

2004

1782/2004/OV	72
2468/2004/OV	75
2577/2004/OV	70
2725/2004/(PB)ID	55
2825/2004/OV	73
3278/2004/ELB	93
3346/2004/ELB	85
3660/2004/PB.....	56

2005

0368/2005/(MF)(BU)BM	94
0452/2005/BU	76
1475/2005/(IP)GG	90
1476/2005/(BB)GG.....	90
1617/2005/(BB)JF	92
1693/2005/PB.....	77
1844/2005/GG	78
1858/2005/BB.....	71
1859/2005/BB.....	71
2350/2005/GG	89
2370/2005/OV	65
2776/2005/ID	94
3008/2005/OV	79
3114/2005/MHZ.....	86
3193/2005/TN.....	79
3269/2005/TN.....	95
3323/2005/WP	57
3386/2005/WP	66
3453/2005/GG	99
3693/2005/ID	80

2006

0183/2006/MF	96
0943/2006/MHZ.....	58
0948/2006/BU	63
0962/2006/OV	81
1103/2006/BU	97
1126/2006/SAB.....	67
1166/2006/WP	59
1779/2006/MHZ.....	64
1807/2006/MHZ.....	88
2280/2006/MF	60
2403/2006/(WP)BEH	61
2633/2006/WP	67
2740/2006/TN.....	62
3495/2006/GG	68
3543/2006/FOR	82
3697/2006/PB.....	83

2007

0446/2007/WP	84
0471/2007/VIK	69
0668/2007/MHZ.....	85
1471/2007/(CC)RT	70
Q1/2007/ELB	102



2

NACH SACHGEBIET

Die Seitenzahlen der unten aufgeführten Beschwerdesachen sind Anhang D1 zu entnehmen.

Bürgerrechte

OI/3/2003/JMA
0452/2005/BU
1475/2005/(IP)GG
1476/2005/(BB)GG
1844/2005/GG
2350/2005/GG
3453/2005/GG
2403/2006/(WP)BEH
0668/2007/MHZ

Wettbewerbspolitik

0943/2006/MHZ

Verträge

2468/2004/OV
2577/2004/OV
1858/2005/BB
1859/2005/BB
3008/2005/OV
3693/2005/ID
2633/2006/WP
3495/2006/GG
1471/2007/(CC)RT

Erziehung, Berufsausbildung und Jugend

2280/2006/MF

Umwelt

2725/2004/(PB)ID
3660/2004/PB
0962/2006/OV
1779/2006/MHZ
1807/2006/MHZ

Freier Personen- und Dienstleistungsverkehr

3543/2006/FOR

Interne Regelungen von Organen

2468/2004/OV

Verschiedenes

3323/2005/WP
3386/2005/WP

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

1166/2006/WP
0446/2007/WP

Zugang der Öffentlichkeit

1693/2005/PB
3193/2005/TN
3269/2005/TN
0183/2006/MF
0948/2006/BU
3697/2006/PB

Öffentliches Gesundheitswesen

2370/2005/OV

Sozialpolitik

Q1/2007/ELB

Personalfragen**Einstellung**

1782/2004/OV
2825/2004/OV
3278/2004/ELB
3346/2004/ELB
3114/2005/MHZ
0471/2007/VIK

Sonstige Fragen

0368/2005/(MF)(BU)BM
1617/2005/(BB)JF
2776/2005/ID
1126/2006/SAB
2740/2006/TN

Verkehr

1103/2006/BU
1779/2006/MHZ



3 NACH ART DES BEHAUPTETEN MISSSTANDS

Die Seitenzahlen der unten aufgeführten Beschwerdesachen sind Anhang D1 zu entnehmen.

Vermeidbare Verzögerung

2577/2004/OV
2825/2004/OV
0962/2006/OV
2280/2006/MF
3495/2006/GG

Missachtung der Verteidigungsrechte

2577/2004/OV
2370/2005/OV

Diskriminierung

OI/3/2003/JMA
3278/2004/ELB
3346/2004/ELB
Q1/2007/ELB

Fehler in Verfahren nach Artikel 226

2725/2004/(PB)ID
3660/2004/PB
3453/2005/GG
0962/2006/OV
3543/2006/FOR
0446/2007/WP

Mangel an Informationen / Verweigerung von Informationen

1782/2004/OV
0368/2005/(MF)(BU)BM
1693/2005/PB
1844/2005/GG
1858/2005/BB
1859/2005/BB
2350/2005/GG
2370/2005/OV
2776/2005/ID
3269/2005/TN
3386/2005/WP
0948/2006/BU
0668/2007/MHZ

Rechtsfehler

1103/2006/BU
1166/2006/WP
3495/2006/GG

Verfahrensfehler

2825/2004/OV
1617/2005/(BB)JF
3114/2005/MHZ
3323/2005/WP
0943/2006/MHZ
3697/2006/PB
0471/2007/VIK

Begründungsmängel

1782/2004/OV
1617/2005/(BB)JF
1858/2005/BB
1859/2005/BB
3693/2005/ID

Mangel an Transparenz

1858/2005/BB
1859/2005/BB
3193/2005/TN
0183/2006/MF
0943/2006/MHZ
2740/2006/TN

Ungerechte Behandlung

1782/2004/OV
2468/2004/OV
2577/2004/OV
0368/2005/(MF)(BU)BM
2776/2005/ID
3008/2005/OV
1126/2006/SAB
2633/2006/WP
1471/2007/(CC)RT

Sonstige Missstände

2577/2004/OV
2825/2004/OV
0452/2005/BU
1475/2005/(IP)GG
1476/2005/(BB)GG
1617/2005/(BB)JF
3008/2005/OV
1779/2006/MHZ
1807/2006/MHZ
2403/2006/(WP)BEH



4

PARADEFÄLLE

2577/2004/OV
1476/2005/(BB)GG
1617/2005/(BB)JF
1103/2006/BU
2580/2006/TN
3495/2006/GG
630/2007/WP

Kapitel 3 dieses Berichts enthält Zusammenfassungen der Entscheidungen zu den fett gedruckten Beschwerdesachen. Die Seitenzahlen der Beschwerdesachen sind Anhang D1 zu entnehmen. Abschnitt 2.2 dieses Berichts enthält eine Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2580/2006/TN, Abschnitt 2.3 eine Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 630/2007/WP.



5 AUFSTELLUNG ALLER FÄLLE, DIE IM JAHR 2007 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSEN WURDEN

2004

0240/2004/PB
0242/2004/PB
0756/2004/PB
1434/2004/PB
1782/2004/OV
2468/2004/OV
2763/2004/JMA
2825/2004/OV
3321/2004/(BB)DK
3346/2004/ELB
3402/2004/PB

2005

0144/2005/PB
0272/2005/(OV)DK
0452/2005/BU
0554/2005/(MF)FOR
0575/2005/BB
1027/2005/ELB
1137/2005/(OV)ID
1475/2005/(IP)GG
1476/2005/(BB)GG
1693/2005/PB
1844/2005/GG
1917/2005/IP
2207/2005/MF
2350/2005/GG
2539/2005/ID
2838/2005/BU
3002/2005/PB
3008/2005/OV
3067/2005/(MHZ)MF
3095/2005/TN
3114/2005/MHZ
3193/2005/TN
3427/2005/WP
3487/2005/(ID)DK
3693/2005/ID

2006

0871/2006/(BB)MHZ
0962/2006/OV
1131/2006/BU
1234/2006/WP
1398/2006/WP
1807/2006/MHZ
1868/2006/ID
2196/2006/(SAB)ID
2216/2006/JF
2479/2006/JF
2582/2006/WP
2899/2006/ELB
3134/2006/(WP)JMA
3543/2006/FOR
3697/2006/PB
3842/2006/TN

2007

0370/2007/MHZ
0446/2007/WP
0668/2007/MHZ
1206/2007/WP

Abschnitt 3.4 dieses Berichts enthält Zusammenfassungen der Entscheidungen zu den fett gedruckten Beschwerdesachen. Die Seitenzahlen der Beschwerdesachen sind Anhang D1 zu entnehmen. Der vollständige Wortlaut der Entscheidungen zu allen oben genannten Fällen steht auf der Website des Bürgerbeauftragten unter <http://www.ombudsman.europa.eu> zur Verfügung.

KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

POSTANSCHRIFT

Der Europäische Bürgerbeauftragte
1, avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
F - 67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

TELEFON

+33 3 88 17 23 13

FAX

+33 3 88 17 90 62

E - MAIL

eo@ombudsman.europa.eu

WEBSITE

<http://www.ombudsman.europa.eu>

**DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE UNTERSUCHT BESCHWERDEN ÜBER MISSSTÄNDE
IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT VON ORGANEN UND INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION**



www.ombudsman.europa.eu